

Deutscher Bundestag

17. Wahlperiode

Drucksache 17/

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Undine Kurth (Quedlinburg), Friedrich Ostendorff, ... und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Tierschutzgesetzes
(TierSchGNeuregG)

Stand: 23. September 2011

A. Problem

Der Schutz des Tieres als empfindsames Lebewesen ist in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland nach wie vor unzulänglich. Zwar ist am 1.8.2002 das Staatsziel Tierschutz in Art. 20a des Grundgesetzes in Kraft getreten, um, wie es in der amtlichen Begründung heißt, die Verwirklichung eines wirksamen Tierschutzes zu verbessern. Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes stammen jedoch noch zum ganz überwiegenden Teil aus der Zeit vor dieser Verfassungsänderung, aus einer Zeit also, in der der Tierschutz noch kein Rechtsgut mit Verfassungsrang war.

Die Verfassungsänderung hat zur Folge, dass in allen Fällen, in denen die durch die Grundrechte geschützten menschlichen Nutzungsansprüche mit den jetzt ebenfalls durch das Grundgesetz geschützten Wohlbefindens- und Integritätsinteressen von Tieren kollidieren, eine sog. praktische Konkordanz hergestellt werden muss. Weder den berechtigten menschlichen Nutzungsinteressen noch den ebenfalls berechtigten tierlichen Wohlbefindens- und Unversehrtheitsinteressen darf in Konfliktsituationen von vornherein eine einseitige Dominanz zugesprochen werden. Vielmehr ist stets nach einer Lösung zu suchen, die einen optimalen Ausgleich der miteinander kollidierenden Interessen sicherstellt, d. h. es muss im Wege einer an den Umständen des Einzelfalles ausgerichteten Abwägung ermittelt werden, welchem der miteinander konkurrierenden Verfassungsgüter je nach dem Ausmaß seiner konkreten Betroffenheit das Übergewicht und damit der Vorrang vor dem anderen zukommen soll. Müssen dabei die Belange des ethischen Tierschutzes hinter den menschlichen Nutzungsansprüchen zurücktreten, so ist gleichwohl darauf zu achten, dass sie nicht weiter zurückgedrängt werden dürfen als es zur Verwirklichung der vorrangigen Ansprüche des Menschen zwingend erforderlich ist. Das Bundesverfassungsgericht definiert die praktische Konkordanz, die zwischen konkurrierenden Verfassungswerten hergestellt werden muss, mit folgenden Worten: „Dabei auftretende Konflikte lassen sich nur lö-

sen, indem ermittelt wird, welche Verfassungsbestimmung für die konkret zu entscheidende Frage das höhere Gewicht hat. Die schwächere Norm darf nur so weit zurückgedrängt werden, wie das logisch und systematisch zwingend erscheint; ihr sachlicher Grundwertgehalt muss in jedem Fall respektiert werden“ (BVerfGE 28, 243, 261).

Diese praktische Konkordanz, die als Folge der Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel in das Grundgesetz auf allen Gebieten, auf denen Menschen Tiere nutzen oder sonst mit ihnen Umgang haben, herbeigeführt werden muss, wird durch die Bestimmungen des bisherigen Tierschutzgesetzes oft nicht in ausreichendem Maß verwirklicht. Die Rechtsprechung hat zwar zum Teil versucht, Abhilfe zu schaffen, indem sie die bestehenden Gesetze unter Einbeziehung des neuen Art. 20a GG auf eine möglichst tierschonende Weise ausgelegt hat. Die Möglichkeiten, dem Staatsziel Tierschutz durch eine solche verfassungskonforme Auslegung – ohne die notwendigen Gesetzesänderungen – Rechnung zu tragen, sind aber begrenzt.

Der Gesetzgeber darf deshalb nicht länger untätig bleiben. Er hat die Pflicht, die Ziele des Art. 20a GG einfachgesetzlich umzusetzen und das Tierschutzgesetz so zu verbessern, dass das Ziel die Verwirklichung eines wirksamen Tierschutzes zu verbessern, in der alltäglichen Praxis im Umgang mit den Tieren tatsächlich erreicht wird.

Insbesondere im Bereich der industriellen und landwirtschaftlichen Haltung von Nutztieren besteht deutlicher Verbesserungsbedarf.

- So werden beispielsweise Kaninchen in Käfigen unter Lebensbedingungen gehalten, die von der ganz überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung zu Recht als abstoßend empfunden werden; zu einem ganz erheblichen Teil steht diesen Tieren noch nicht einmal ein mit festem Boden und Einstreu versehener Ruhebereich zur Verfügung.
- Auch ein Teil der Legehennen wird weiterhin in Käfigen – jetzt „ausgestaltete Käfige“ oder „Kleingruppenhaltung“ genannt – gehalten. In diesen neuen Käfigen sind weiterhin zahlreiche Grundbedürfnisse der Tiere unterdrückt oder zumindest erheblich zurückgedrängt, und eine artgemäße Bewegung kann dort nicht ausgeführt werden
- Schweine werden als Mastschweine und Ferkel weiterhin in einstreulosen Ställen auf Vollspaltenböden gehalten, in denen sie weder über einen befestigten, eingestreuten Liegebereich verfügen noch in Anbetracht der räumlichen Enge ihrem essenziellen Bedürfnis zur Trennung von Kot- und Liegeplatz nachkommen können.
- Kälber und Mastrinder werden ebenfalls vielfach auf Vollspaltenböden ohne eingestreute Liegebereiche und ohne ausreichenden Bewegungsraum gehalten.
- Masthühner leiden unter besonders extremen Besatzdichten (bis zu 24 Tieren je Quadratmeter Stallbodenfläche). Unter solchen Bedingungen kann weder eine artgemäße Bewegung noch auch nur ein artgemäßes ungestörtes Ruhen stattfinden. Die Situation der unter intensiven Haltungsbedingungen gemästeten Puten ist nicht besser.

Auf dem Gebiet der Schlachtiertransporte gilt zwar seit dem 5.1.2007 die Verordnung EG 1/2005, die abweichendem nationalen Recht grundsätzlich vorgeht. Indes steht diese Verordnung etwaigen strengeren einzelstaatlichen Maßnahmen, die einen besseren Tierschutz für die transportierten Tiere bezwecken, nicht entgegen, solange es um Tiere geht, die ausschließlich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates oder vom Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aus auf dem Seeweg befördert werden. Deshalb ist es unerlässlich, durch eine Änderung des Tierschutzgesetzes Schlachtiertransporte mit lediglich inländischem Versand- und Bestimmungsort dahingehend zu begrenzen, dass die Tiere nur bis zu ei-

ner nahe gelegenen Schlachtstätte und in keinem Fall länger als insgesamt vier Stunden transportiert werden dürfen. Das ist zwar noch keine Lösung des drängenden Problems der internationalen Schlachttiertransporte, für die ebenfalls unbedingt eine nicht verlängerbare Beförderungshöchstdauer eingeführt werden sollte. Die Bundesrepublik Deutschland kann aber ihr Ziel, eine solche Transportzeitbegrenzung EU-weit durchzusetzen, nur glaubwürdig verfolgen, wenn sie auf nationaler Ebene von der entsprechenden Berechtigung Gebrauch macht und damit ein positives Beispiel gibt.

Bei Tieren wild lebender Arten ist es notwendig, das Züchten und Halten von Tieren mit besonderen Ansprüchen an Haltung und Pflege grundsätzlich von einer vorherigen Erlaubnis durch die zuständige Behörde abhängig zu machen. Auf diese Weise kann rechtzeitig geprüft werden, ob der künftige Tierhalter die zur art- und bedürfnisangemessenen Ernährung und Pflege des jeweiligen Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat und ob die Räumlichkeiten und Einrichtungen, über die er verfügt, eine art- und bedürfnisangemessene verhaltensgerechte Unterbringung ermöglichen. Zugleich werden damit die Haltungen solcher Tiere unter die Aufsicht der Behörde gestellt, so dass etwaige Missstände durch Kontrollen aufgedeckt und behoben werden können.

Die von Art. 20a GG vorgegebene praktische Konkordanz zwischen den Belangen des ethischen Tierschutzes und den menschlichen Nutzungsinteressen ist nicht nur dort von Bedeutung, wo Tiere durch Gebote, Verbote, Erlaubnisvorbehalte und Eingriffsermächtigungen vor nicht artgemäßer Haltung und vor vermeidbaren Leiden geschützt werden sollen. Sie muss sich auch im verfahrensrechtlichen Bereich widerspiegeln. Auch in den Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, die den Tierschutz betreffen, darf es keine einseitige Dominanz der Nutzungsinteressen gegenüber den Belangen des ethischen Tierschutzes mehr geben.

Die Mitwirkungsbefugnisse der Tierschutzorganisationen müssen daher erweitert werden. Es ist ein Verfahren einzurichten, in dem Tierschutzvereinigungen ihre Effizienz, ihre Gemeinnützigkeit, ihre demokratische Struktur und ihre Verlässlichkeit bei dem Eintreten für rechtsstaatliche Ziele und Methoden nachweisen und eine entsprechende öffentliche Anerkennung durch das zuständige Ministerium erlangen können. Solche anerkannten Tierschutzvereinigungen sind dann an tierschutzrelevanten Rechtssetzungs- und Verwaltungsverfahren zu beteiligen. Sie müssen darüber hinaus ein Verbandsklagerecht erhalten, das sie instand setzt, die Tiere als Treuhänder vor Gericht zu vertreten. Bisher ist es so, dass zwar Tiernutzer ihre Rechte jederzeit durch zahlreiche Instanzen hindurch einklagen können (insbesondere dann, wenn sie der Meinung sind, dass ihnen von Seiten der Behörden „zuviel“ Tierschutz zugemutet werde), dass hingegen die Interessen und Ansprüche der Tiere durch niemanden eingeklagt werden können (auch dort nicht, wo von den Behörden „zu wenig“ Tierschutz durchgesetzt wird). Ein solches rechtliches Ungleichgewicht ist mit der grundsätzlichen Gleichrangigkeit der Verfassungswerte „Tierschutz“ und „Grundrechte der Nutzer“ nicht vereinbar, sondern repräsentiert die einseitige Dominanz der Nutzerinteressen gegenüber dem ethischen Tierschutz, die seit dem Inkrafttreten der Staatszielbestimmung Tierschutz der Vergangenheit angehören sollte.

Da Tiere sich nicht wehren und ihre Interessen und Ansprüche nicht selbst artikulieren können, müssen auf Bundesebene und sollten auch in den Ländern unabhängige staatliche Beauftragte für den Tierschutz eingesetzt werden, die als Vertreter dieser Interessen tätig werden. Diese staatlichen Tierschutzbeauftragten sollten u. a. die Regierungen und Parlamente in Fragen des Tierschutzrechtes beraten und die öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder auf die Einhaltung des Tierschutzgesetzes und seiner Rechtsverordnungen kontrollieren. Sie sollten mit einem Beanstandungs- und Klagerecht ausgestattet werden, um wirksam gegen Vollzugsdefizite vorgehen zu können.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht u. a. vor:

- Die Einbeziehung der „Würde als Tier“ in die Grundsatzbestimmung des § 1, um die aus der Staatszielbestimmung Tierschutz folgende „Verpflichtung, Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten“ (amtl. Begr., Drs. 14/8860 S. 3) auch im Tierschutzgesetz zum Ausdruck zu bringen.
- Die Anerkennung, dass auch Angst – insbesondere schwere Angst – Leiden bedeutet (§ 3 Nr. 6).
- Die Erweiterung der Regelungen zur tiergerechten Haltung und Betreuung (bisher § 2 Nr. 1, jetzt § 4 Abs. 1 Nr. 1) um konkrete Beispielfälle, in denen davon ausgegangen werden muss, dass das gesetzliche Gebot zur art- und bedürfnisangemessenen Ernährung, Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung von Tieren nicht eingehalten wird; außerdem wird klargestellt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 neue F. = § 2 Nr. 2 bish. F.), dass Bewegungseinschränkungen allenfalls gerechtfertigt sein können, solange sie nur zu kurzzeitigen Leiden oder Schäden führen, nicht hingegen, wenn sie bei den Tieren länger anhaltende oder sich wiederholende Leiden oder Schäden auslösen.
- Eine neue gesetzliche Bestimmung zum tierschutzgerechten Transport. Inländische Schlachttiertransporte werden zeitlich und räumlich begrenzt. Schmerzhaftes Hilfsmittel wie z. B. Elektrotreiber werden verboten (vgl. § 5 neue F.).
- Die Erweiterung der Verbote des bisherigen § 3 und jetzigen § 7 um einige wichtige Schutzbestimmungen, u. a.: um das Verbot, Tieren beim Ausbilden oder Trainieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen; um das Verbot, Tiere so zu halten, auszubilden oder abzurichten, dass mit der Auslösung oder Förderung von Verhaltensanomalien gerechnet werden muss; um das Verbot, Tiere öffentlich als Belohnung oder Preis auszuloben.
- Die Ergänzung des bisherigen § 4 und jetzigen § 8 um ein Verbot, in Schlachthöfen Stückprämien oder Akkordlöhne für die Arbeitsvorgänge des Treibens, des Ruhigstellens, des Betäubens und des Tötens zu zahlen.
- Das Gebot, Kastrationen und andere schwerwiegende Eingriffe künftig nur noch unter Betäubung vorzunehmen (§ 11 neue F.).
- Die Erweiterung der gesetzlichen Erlaubnispflicht in § 11 bish. F. auf das Züchten, das Halten, das Betreuen, das Handeltreiben, das Einführen oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes Verbringen von Wirbeltieren wild lebender Arten mit besonderen Ansprüchen an Ernährung, Haltung oder Pflege (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 19 Abs. 5 neue F.).
- Die Einführung eines obligatorischen Prüf- und Zulassungsverfahrens für serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten von Nutztieren, für beim Schlachten verwendete Betäubungsgeräte und -anlagen sowie für Heimtierunterkünfte; dazu gehört auch die Einrichtung einer bundesweit zuständigen Prüf- und Zulassungsstelle und die Regelung des Zulassungsverfahrens einschließlich der Bestimmung von Übergangsfristen für bereits im Verkehr befindliche und angewendete Systeme (§ 16 Abs. 3 neue F.).
- Eine neue Schutzvorschrift für ausgesetzte und zurückgelassene Tiere, durch die den zuständigen Behörden aufgegeben wird, diese Tiere nicht sich selbst zu überlassen sondern für ihre pflegliche Unterbringung in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen zu sorgen; dem jeweiligen Bundesland wird ein Regressanspruch gegen den für die Aussetzung oder Zurücklassung Verantwortlichen eingeräumt (§ 21 neue F.).

- Ein grundsätzliches Verbot der Haltung und Verwendung von Tieren wild lebender Arten in Zirkussen oder anderen Unternehmen, die an wechselnden Standorten tätig werden (§ 23 neue F.); diejenigen Arten, die auch unter solchen Bedingungen art- und bedürfnisangemessen gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden können, sind in einer Positivliste zu benennen.
- Die Einführung eines Bundesbeauftragten für den Tierschutz, der Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte besitzt und die für den Tierschutz zuständigen Behörden des Bundes kontrollieren und dabei festgestellte Rechtsverstöße beanstanden und notfalls dagegen Klage erheben kann (§§ 35 bis 40 neue F.).
- Die Einführung demokratischer Mitwirkungsrechte für anerkannte Tierschutzvereinigungen beim Erlass tierschutzrelevanter Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie in Genehmigungsverfahren mit tierschutzrechtlicher Bedeutung (§§ 44 und 46 neue F.).
- Die Einführung eines Verbandsklagerechts für anerkannte Tierschutzvereinigungen (§ 48 neue F.).

Die Regelung der Verwendung von Tieren zu Tierversuchen und anderen wissenschaftlichen Zwecken erfolgt in einem eigenen Gesetz (vgl. „Gesetz zum Schutz der für Tierversuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, VersuchstierSchG“).

C. Alternativen

Ohne diese neuen Regelungen bliebe das Gebot zur Herstellung praktischer Konkordanz zwischen den durch die Grundrechte geschützten menschlichen Nutzungsansprüchen und den durch Art. 20 a GG geschützten Belangen des ethischen Tierschutzes weiterhin unerfüllt. Das Ungleichgewicht der Kräfte zu Lasten des Tierschutzes würde sich fortsetzen. Der von der Staatszielbestimmung Tierschutz gewollte effektive Tierschutz und die drei Elemente des Staatsziels, nämlich der „Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbaren Leiden sowie der Zerstörung ihrer Lebensräume“ (Drs. 14/8860 S. 3) blieben in weiten Bereichen unverwirklicht.

Vollzugsdefizite zu Lasten des Tierschutzes würden fortbestehen, solange es nicht in Form von staatlichen Tierschutzbeauftragten und mitwirkungsbefugten anerkannten Tierschutzvereinigungen Treuhänderinnen gibt, die die Interessen der Tiere bei Rechtsverstößen wahrnehmen und die berechtigten Ansprüche der Tiere notfalls auch vor Gericht einklagen können.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Einrichtung von Planstellen für einen Bundesbeauftragten für den Tierschutz wird dem Bund entsprechende Kosten verursachen; dasselbe gilt, wenn die Länder Landesbeauftragte für den Tierschutz einrichten. Dem steht als Vorteil gegenüber, dass staatliche Tierschutzbeauftragte die Zusammenarbeit zwischen den für den Tierschutz zuständigen öffentlichen Stellen, den Tierschutzvereinigungen und den Nutzern und ihren Verbänden fördern und dass sie durch Information, Beratung und Vermittlung Konflikte schlichten und auf diese Weise gerichtliche Auseinandersetzungen schon im Vorfeld vermeiden können. Zugleich können sie durch die Beratung von Regierungsstellen und Parlamenten dazu beitragen, dass gesetzwidrige Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften mit all ihren Folgekosten vermieden werden.

Den Ländern können dadurch, dass sie bei ausgesetzten und zurückgelassenen Tieren für eine Unterbringung in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen sorgen müssen, Kosten entstehen, die aber teil-

weise durch Regressansprüche gegenüber demjenigen, der das Tier ausgesetzt oder zurückgelassen hat, ausgeglichen werden.

E. Sonstige Kosten

Die Kosten, die für Tiernutzer entstehen – insbesondere durch den Erwerb und den Nachweis der notwendigen Fachkunde bei Pflege- und Verkaufspersonal, durch die in Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren zu beschaffenden und vorzulegenden Nachweise und durch die Teilnahme an dem für Haltings- und Schlachteinrichtungen sowie Heimtierunterkünfte vorgesehenen obligatorischen Prüf- und Zulassungsverfahren – halten sich im Rahmen dessen, was im Interesse eines von der Gesellschaft gewollten effektiven Tierschutzes zumutbar ist.

F. Bürokratiekosten

Die vorgesehene Kennzeichnungspflicht für gewerbsmäßig gezüchtete oder gehandelte Hunde und Katzen und die amtliche Verwaltung der Kennzeichen und der zugehörigen Identifikationsdaten wird ebenfalls Kosten verursachen. Zugleich erleichtert sie aber die Rückführung verlorener und entlaufener Tiere und die Feststellung von Tätern einer Aussetzung oder Zurücklassung. Sie kann dadurch – sowie durch ihre präventive Wirkung gegenüber Aussetzungen und Zurücklassungen – zu beträchtlichen Kosteneinsparungen führen.

Weitere Kosten entstehen durch die Einführung des obligatorischen Prüf- und Zulassungsverfahrens für serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten landwirtschaftlicher Nutztiere, für beim Schlachten verwendete Betäubungsgeräte und -anlagen sowie für Heimtierunterkünfte. Diesen Kosten stehen aber Entlastungen der Genehmigungsbehörden der Länder gegenüber, da sich deren bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erheblich vereinfachen werden, wenn die jeweiligen Antragsteller nachweisen können, dass die geplanten Haltings- oder Schlachtsysteme bereits auf ihre Tiergerechtigkeit geprüft und zugelassen worden sind.

G. Nachhaltigkeit und Geschlechtergerechtigkeit

Der Gesetzentwurf dient auch der Umsetzung der in der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung festgelegten Ziele, Umwelt- und Tierschutz zu verbessern und das Gemeinwohl neu zu definieren.

Die vorgesehene Neuregelung des Tierschutzgesetzes hat keine Auswirkungen auf die Lebenssituation von Männern und Frauen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Gesetzentwurf auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Tierschutzgesetzes (TierSchGNeuregG).....	1
Inhaltsverzeichnis.....	7
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Tierschutzgesetzes (Gesetzestext).....	10
Vorbemerkung:.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Erster Abschnitt. Grundsätze; Begriffsbestimmungen.....	10
§ 1 Zielsetzung; allgemeine Pflichten	10
§ 2 Förderung des Tierschutzes.....	10
§ 3 Begriffsbestimmungen	10
Zweiter Abschnitt. Tierhaltung.....	11
§ 4 Tiergerechte Haltung und Betreuung	11
§ 5 Tierschutzgerechter Transport.....	12
§ 6 Verordnungsermächtigungen	12
§ 7 Einzelne Verbote	13
Dritter Abschnitt. Töten von Tieren.....	14
§ 8 Grundvorschrift	15
§ 9 Schlachten	15
§ 10 Ermächtigungen.....	16
Vierter Abschnitt. Eingriffe an Tieren	16
§ 11 Betäubungspflicht.....	16
§ 12 Verbot von Amputationen und Gewebestörungen	16
§ 13 Geltungsbereich.....	18
Fünfter Abschnitt. Zucht, Halten von Tieren, Handel mit Tieren.....	18
§ 14 Erlaubnis.....	18
§ 15 Kennzeichnung und Registrierung von Heimtieren	20
§ 16 Qualzuchtverbot	21
§ 17 Abgabeverbot an nicht Fachkundige; Abgabe an Jugendliche.....	21
Sechster Abschnitt. Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbot	22
§ 18 Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbot	22
Siebenter Abschnitt. Sonstige Bestimmungen zum Schutz der Tiere.....	22
§ 19 Sonstige Bestimmungen zum Schutz der Tiere	22
§ 20 Obligatorisches Prüf- und Zulassungsverfahren und freiwilliges Kennzeichnungsverfahren.....	23
§ 21 Verlorene, entlaufene, ausgesetzte und zurückgelassene Tiere.....	25
§ 35 Hilfeleistungspflicht; Anzeigepflicht	26
§ 23 Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietees und ähnlichen Einrichtungen.....	26
Achter Abschnitt: Durchführung des Gesetzes	27
§ 24 Überwachung von Ein- und Ausfuhr.....	27

§ 25 Zuständige Behörden.....	27
§ 26 Behördliche Aufsicht; Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten	27
§ 27 Behördliche Anordnungen.....	30
§ 28 Tierschutzkommission; Sachverständigenrat für Tierschutz und Tierethik	31
§ 29 Allgemeine Verwaltungsvorschriften.....	32
§ 30 Tierschutzbericht	32
§ 31 Amtshilfe innerhalb der EU.....	32
§ 32 Übertragung von Zuständigkeiten auf oberste Landesbehörden	33
§ 33 Geltung für EWR-Staaten.....	33
§ 34 Schiedsverfahren bei Tiertransporten.....	33
Neunter Abschnitt. Bundesbeauftragter für den Tierschutz.....	33
§ 35 Bestellung des Bundesbeauftragten für den Tierschutz	33
§ 36 Rechtsstellung des Bundesbeauftragten für den Tierschutz	34
§ 37 Aufgaben des Bundesbeauftragten für den Tierschutz.....	34
§ 38 Beanstandungen.....	35
§ 39 Klagebefugnis.....	35
§ 40 Anrufung des Bundesbeauftragten für den Tierschutz	36
Zehnter Abschnitt. Landesbeauftragte für den Tierschutz.....	36
§ 41 Bestellung und Rechtsstellung	36
§ 42 Klagebefugnis.....	37
§ 43 Anrufung des Landesbeauftragten für den Tierschutz	37
Elfter Abschnitt. Mitwirkung von Vereinigungen	37
§ 44 Vom Bundesministerium anerkannte Vereinigungen.....	37
§ 45 Anerkennung durch das Bundesministerium.....	38
§ 46 Von den Ländern anerkannte Vereinigungen.....	38
§ 47 Anerkennung durch das Land.....	39
§ 48 Rechtsbehelfe	39
§ 49 Anspruch auf Informationen über den Tierschutz.....	40
Zwölfter Abschnitt. Straf- und Bußgeldvorschriften.....	40
§ 50 Strafbare Tiertötung und quälnerische Tiermisshandlung.....	40
§ 51 Ordnungswidrigkeiten	40
§ 52 Ermächtigung	42
§ 53 Einziehung von Tieren	42
§ 54 Verbot des Umgangs mit Tieren.....	43
§ 55 Vorläufiges Verbot des Umgangs mit Tieren.....	43
Dreizehnter Abschnitt. Übergangs- und Schlussvorschriften	43
§ 56 Erlaubnis, Erlöschen der Erlaubnis	43
§ 57 Rechtsverordnungen zur Durchführung von Rechtsakten der EU	44
§ 58 Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates	44
§ 59 Personenbezogene Bezeichnungen.....	44
Begründung.....	45

Undine Kurth MdB – Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Dr. Torsten Ehrke

Abkürzungsverzeichnis..... 111

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Tierschutzgesetzes (Gesetzestext)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt Grundsätze; Begriffsbestimmungen

§ 1 Zielsetzung; allgemeine Pflichten

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als empfindungsfähiges Wesen und Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden sowie seine Würde als Tier zu schützen. Jeder ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten zu diesem Schutz beizutragen.

(2) Niemand darf einem Tier ohne ethisch zu rechtfertigenden Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

(3) Starke Schmerzen oder schwere Leiden dürfen einem Tier nicht zugefügt werden, es sei denn, es ist durch Gesetz ausdrücklich erlaubt; dasselbe gilt für erhebliche Schmerzen oder Leiden, die länger anhalten oder sich wiederholen. Die Vorschriften VersuchstierSchG und zum rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB; § 16 OwiG; §§ 228, 904 BGB) bleiben unberührt.

§ 2 Förderung des Tierschutzes

Bund und Länder wecken und vertiefen das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz. Sie fördern tiergerechte Haltungssysteme, tierversuchsfreie Forschung und andere Anliegen des Tierschutzes.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Gesetz jeweils folgende Bedeutung:

1. Tiere sind alle lebenden nichtmenschlichen Tiere, einschließlich selbstständig Nahrung aufnehmender Larven und einschließlich vorgeburtlicher Entwicklungsstadien von Wirbeltieren ab dem Erreichen des letzten Drittels ihrer Entwicklung vor der Geburt bzw. dem Schlüpfen.

2. Belastungen erfährt ein Tier, wenn ihm Schmerzen, Leiden, Angst oder Schäden zugefügt werden.
3. Schmerzen sind unangenehme Sinnes- oder Gefühlserlebnisse, die mit tatsächlicher, oder potenzieller Gewebeschädigung einhergehen, wobei weder das tatsächliche Eintreten einer Schädigung noch eine erkennbare Abwehrreaktion begriffsnotwendig sind.
4. Leiden sind alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern.
5. Ein Schaden liegt vor, wenn der körperliche oder seelische Zustand, in dem sich ein Tier befindet, vorübergehend oder dauerhaft nicht nur ganz geringfügig zum Schlechteren hin verändert wird.
6. Angst ist Leiden, wenn sich das Tier bedroht fühlt und dieses Gefühl über ein schlichtes Unbehagen und eine reine Augenblicksempfindung hinausgeht, insbesondere weil sich das Tier der Angst auslösenden Situation nicht oder nicht ohne weiteres zu entziehen vermag.
7. Ein ethisch zu rechtfertigender Grund liegt vor, wenn und soweit die Belastungen, die einem Tier zugefügt werden, zur Erhaltung eines nach den konkreten Umständen gewichtigeren Rechtsgutes oder zur Verwirklichung eines höherrangigen Zweckes erforderlich sind. Daran fehlt es insbesondere, wenn Tieren Schmerzen, Leiden, Angst oder Schäden ausschließlich oder überwiegend aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis oder aus wirtschaftlichen Gründen zugefügt werden.
8. Tiere wild lebender Arten sind eigenständige, nicht domestizierte Tiere, die einer Art angehören, die in Europa oder anderswo in Freiheit vorkommt und die ohne Zutun des Menschen in freier Wildbahn existieren und sich fortpflanzen können.

9. Unerlässlich ist ein Eingriff oder eine Behandlung, wenn die davon ausgehenden Belastungen der Tiere nach Art, Ausmaß und Zeitdauer unumgänglich notwendig sind, um den angestrebten Zweck zu erreichen; das ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn eine Methode oder Methodenkombination zur Verfügung steht, die ohne Belastung von Tieren oder mit weniger Tieren, mit sinnesphysiologisch niedriger entwickelten Tieren oder mit weniger Tierbelastung auskommt und es dennoch ermöglicht, den angestrebten Zweck ohne wesentliche Beeinträchtigung zu erreichen, oder wenn dieser Zweck nach den konkreten Umständen gegenüber den Belastungen der Tiere nicht als vorrangig zu bewerten ist.
10. Erheblich sind Schmerzen, Leiden oder Ängste, wenn sie von mittlerer Stärke, Schwere oder Größe sind; geringe Schmerzen, Leiden oder Ängste werden erheblich, wenn sie dem Tier länger anhaltend oder wiederholt zugefügt werden.
11. Schwer sind Schmerzen, Leiden oder Ängste, wenn sie stark, schwer oder groß sind; mittelstarke Schmerzen, mittelschwere Leiden oder Ängste von mittlerer Größe werden zu schweren, wenn sie dem Tier länger anhaltend oder sich wiederholend zugefügt werden.
12. Sehr schwer sind Schmerzen oder Leiden, wenn sie bereits unabhängig von ihrer Dauer stark, schwer oder groß sind und darüber hinaus dem Tier länger anhaltend oder wiederholt zugefügt werden.

Zweiter Abschnitt Tierhaltung

§ 4 Tiergerechte Haltung und Betreuung

- (1) Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,
 1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
 2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen, ungerechtfertigte Leiden oder Schäden zugefügt werden; in keinem Fall dürfen Einschränkungen der

Bewegung zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden Leiden oder Schäden führen,

3. muss zur Haltung oder Betreuung geeignet sein und über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde nachweisen.

(2) Gegen Absatz 1 Nr. 1 verstößt insbesondere die dauernde Haltung in Käfigen oder anderen Behältnissen, wenn dort infolge räumlicher Enge, geringer Höhe, künstlicher Dauerbeleuchtung oder fehlender Strukturen Verhaltensbedürfnisse erheblich zurückgedrängt werden. Ebenfalls einen Verstoß gegen Absatz 1 Nr. 1 bildet in der Regel die dauernde Anbindehaltung sowie die Haltung in Ställen ohne Auslauf, in denen die den Tieren insgesamt zur Verfügung stehende Bodenfläche die für das artgemäße gleichzeitige Ruhen erforderliche Fläche nicht um mehr als das Zweifache übersteigt (Engaufstallung). Soweit solche Haltungen bereits bestehen, sind sie den gesetzlichen Anforderungen innerhalb einer angemessenen Übergangsfrist anzupassen. Das Verbot in Absatz 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

(3) Bei Freilandhaltung ist ein Witterungsschutz notwendig, der allen Tieren Schutz vor Regen, Schnee und Wind bietet und einen wärmedämmenden Untergrund hat. Auf Weiden müssen schattige Plätze sowie Futter und Wasser zur Verfügung gestellt werden.

(4) Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes, mit der Nahrungsaufnahme verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können. Die Verabreichung des Futters hat die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen. Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf ständigen Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser in Trinkwasserqualität haben. Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden. Die Fütterungs- und Tränkanlagen sind sauber zu halten und müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und

betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können. Sozial lebenden Tieren ist grundsätzlich zu ermöglichen, ihr Futter gleichzeitig aufzunehmen; in jedem Fall müssen Tieren, die bei der Fütterung warten müssen, ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten werden.

(5) Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden. Soweit erforderlich muss ein für die jeweilige Tierart geeigneter Tierarzt hinzugezogen werden. Kranke oder verletzte Tiere sind ihren besonderen Ansprüchen angemessen und soweit erforderlich gesondert unterzubringen.

(6) Wer Tiere in größerer Zahl hält, hat sicherzustellen, dass für ihre Fütterung und Pflege eine der gehaltenen Tierart und -zahl angemessene Anzahl von Personen regelmäßig und dauernd tätig ist, die über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 1 Nr. 3 verfügen und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde nachweisen können.

(7) Die Haltung von Pelztieren zur Pelzgewinnung ist verboten. Für Haltungen, die am < einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes > bereits errichtet und in Betrieb genommen worden sind, gilt Satz 1 ab dem < einsetzen: Datum des Tages, der 10 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes liegt >.

§ 5 Tierschutzgerechter Transport

Zum Schutz von Tieren, die ausschließlich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland oder von diesem Hoheitsgebiet aus auf dem Seeweg befördert werden, gelten folgende, über die Verordnung EG 1/2005 hinausgehende Regelungen:

1. Hilfsmittel, die den Tieren Schmerzen oder Leiden verursachen, sind verboten.
2. Zur Schlachtung vorgesehene Tiere dürfen, wenn der Versand- und Bestimmungsort im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegen, nur bis zu einer nahe gelegenen Schlachtstätte und in keinem Fall länger als vier Stunden transportiert werden.

§ 6 Verordnungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 4 näher zu bestimmen und dabei insbesondere Vorschriften zu erlassen über Anforderungen

1. hinsichtlich des artgemäßen Nahrungsuch- und Nahrungsaufnahmeverhaltens, der Eigenkörperpflege, des Mutter-Kind-Verhaltens, des artgemäßen Ruhens, der Erkundung, der Gemeinschaftsbedürfnisse und Gruppenbeziehung und der Bewegungsmöglichkeit der Tiere,
2. an Räume, Käfige, andere Behältnisse und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren sowie an die Beschaffenheit von Anbinde-, Fütterungs- und Tränkvorrichtungen,
3. hinsichtlich der Lichtverhältnisse und des Raumklimas bei der Unterbringung der Tiere,
4. an die Pflege einschließlich der Überwachung der Tiere; hierbei kann das Bundesministerium auch vorschreiben, dass Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Überwachung zu machen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind,
5. an Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben und an den Nachweis dieser Kenntnisse und Fähigkeiten.

Für landwirtschaftliche Tiere, für die der Ständige Ausschuss gemäß Art. 9 des Europäischen Übereinkommens 78/923/EWG Empfehlungen angenommen hat, sind diese Rechtsverordnungen innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch bis zum . (einsetzen: Datum, das 5 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt) zu erlassen; dabei sind insbesondere die Anforderungen an Ernährung, Pflege, Unterbringung und Bewegungsmöglichkeit näher zu bestimmen, die sich aus den Vorschriften dieser Empfehlungen und den dort niedergelegten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere ergeben.

(2) Das Bundesministerium legt durch Rechtsverordnung innerhalb der Frist des Absatzes 1 Satz 2 mit Zustimmung des Bundesrates, so-

weit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Anforderungen an Ziele, Mittel und Methoden bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Tieren fest.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Verkehr zuständigen Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere und unter Berücksichtigung der Verordnung EG 1/2005 erforderlich ist, ihre Beförderung zu regeln. Es kann hierbei insbesondere im Einklang mit der genannten Verordnung

1. Anforderungen

- a. hinsichtlich der Transportfähigkeit von Tieren,
 - b. an Transportmittel für Tiere, insbesondere an die Ausstattung von Transportfahrzeugen, so dass die Tiere darin ohne Schmerzen, Leiden und Schäden und möglichst im Einklang mit ihren Bedürfnissen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 transportiert und jederzeit schnell und ohne besonderen Aufwand auf ihr Wohlbefinden kontrolliert werden können,
 - c. festlegen,
2. bestimmte Transportmittel und Versendungsarten für die Beförderung bestimmter Tiere, insbesondere die Versendung als Nachnahme, verbieten oder beschränken,
 3. bestimmte Transportmittel und Versendungsarten für die Beförderung bestimmter Tiere vorschreiben,
 4. vorschreiben, dass bestimmte Tiere bei der Beförderung von einem Betreuer begleitet werden müssen,
 5. vorschreiben, dass Personen, die Tiertransporte durchführen oder hierbei mitwirken, bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten haben und diese nachweisen müssen,
 6. Vorschriften über das Verladen, Entladen, Unterbringen, Ernähren und Pflegen der Tiere erlassen,
 7. als Voraussetzung für die Durchführung von Tiertransporten bestimmte Bescheinigungen, Erklärungen und Meldungen vorschreiben sowie deren Ausstellung und Aufbewahrung regeln,

8. vorschreiben, dass, wer gewerbsmäßig Tiertransporte durchführt, einer Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf oder bei der zuständigen Behörde registriert sein muss, sowie die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Erteilung der Erlaubnis und bei der Registrierung regeln,
9. vorschreiben, dass, wer Tiere während des Transports in einer Einrichtung oder einem Betrieb ernähren, pflegen oder unterbringen will, einer Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf, und die Voraussetzungen und das Verfahren der Erteilung der Erlaubnis regeln, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

§ 7 Einzelne Verbote

(1) Es ist verboten

1. einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen,
2. einem Tier, an dem Eingriffe und Behandlungen vorgenommen worden sind, die einen leistungsmindernden körperlichen Zustand verdecken, Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist,
3. an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, vorzunehmen, sowie an einem Tier Dopingmittel anzuwenden,
4. ein gebrechliches, krankes, abgetriebenes oder altes, im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier, für das ein Weiterleben mit nicht behebbaren schweren Schmerzen oder Leiden verbunden ist, am Leben zu erhalten und es zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung zu veräußern oder zu erwerben,
5. ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen,

6. ein gezüchtetes oder aufgezoogenes oder ein verletzt, schutzlos oder hilfsbedürftig aufgefundenes und in Obhut genommenes Tier einer wild lebenden Art in der freien Natur auszusetzen oder anzusiedeln, das nicht auf die zum Überleben in dem vorgesehenen Lebensraum erforderliche artgemäße Nahrungsaufnahme und Bewegung vorbereitet und nicht an das Klima angepasst ist,
7. ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,
8. ein Tier zu einer Film- oder Fernsehaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,
9. ein Tier an einem anderen lebenden Tier abzurichten oder zu prüfen,
10. ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen, soweit es nicht durch Vorschriften des Jagdrechts erlaubt ist,
11. ein Tier unter solchen Bedingungen zu halten oder es so auszubilden oder abzurichten, dass nach den objektiven Verhältnissen ernsthaft möglich erscheint, dass bei ihm Verhaltensanomalien ausgelöst oder gefördert werden, insbesondere dass es ein derartig aggressives Verhalten zeigen wird, dass dieses Verhalten
 - a. bei ihm selbst zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führt oder
 - b. im Rahmen jeglichen artgemäßen Kontaktes mit Artgenossen bei ihm selbst, einem Artgenossen oder einem anderen Tier zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führt oder
 - c. seine Haltung nur unter Bedingungen zulässt, die nicht den Anforderungen des § 4 entsprechen,
12. einem Tier durch Anwendung von Zwang Futter einzuverleiben oder das natürliche Bedürfnis zur Nahrungsaufnahme durch Medikamente oder Futterzusatzstoffe zu steigern, sofern dies nicht aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist,
13. einem Tier Futter darzureichen oder zugänglich zu machen, das dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden bereitet,
14. ein Gerät zu verwenden, das durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränkt oder es zur Bewegung zwingt und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, soweit dies nicht durch bundesrechtliche Vorschriften im Einklang mit § 1 Abs. 2 zugelassen ist,
15. ein Tier öffentlich als Belohnung für die Vornahme oder Unterlassung einer Handlung oder die Herbeiführung eines Erfolges oder als Preis bei einem Wettbewerb, einer Verlosung, einem Preisausschreiben oder einer ähnlichen Veranstaltung auszuloben,
16. zur Befriedigung des Geschlechtstriebes sexuelle Handlungen an einem Tier vorzunehmen oder von diesem an sich vornehmen zu lassen oder auf ein Tier einzuwirken, um es zur Duldung solcher Handlungen zu veranlassen,
17. ein Tier Temperaturen, Witterungseinflüssen, Sauerstoffmangel oder einer länger anhaltenden oder sich wiederholenden Bewegungseinschränkung auszusetzen und ihm dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen,
18. bei Tieren einen Heiß- oder Kaltbrand anzuwenden,
19. lebende Tiere zum Zweck der Schlachtung an Personen abzugeben, die nicht über die nach § 8 Abs. 1 Satz 5 notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.
 - (2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, weitere Handlungen, durch die einem Tier ohne ethisch zu rechtfertigenden Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden können, zu verbieten.
 - (3) Der Erwerb, der Besitz und das Inverkehrbringen von stromführenden Geräten die für Zwecke des Abs. 1 Nr. 14 bestimmt sind, ist verboten.

Dritter Abschnitt Töten von Tieren

§ 8 Grundvorschrift

(1) Ein Wirbeltier darf nur getötet werden, wenn es zuvor unter Vermeidung von Schmerzen und Leiden vollständig betäubt, d. h. in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt worden ist. Dies gilt nicht, wenn ein verletztes oder krankes Tier unter erheblichen, auf andere Weise nicht behebbaren Schmerzen leidet und die vorherige Betäubung mit einem Aufschub verbunden wäre, der schwerer wiegt als die betäubungslose Tötung; die Tötung hat in diesem Fall so schnell wie möglich zu erfolgen, und insbesondere im Fall von Unfallwild ist sicherzustellen, dass der zuerst am Unfallort eintreffende Fachkundige unverzüglich die Tötung vornimmt. Im Übrigen dürfen Tötungen ohne vorherige Betäubung nur im Rahmen der weidgerechten Ausübung der Jagd, im Rahmen zulässiger Abwehrmaßnahmen gegenüber Tieren, von denen konkrete Gefahren für bedeutende Rechtsgüter ausgehen, oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften, die ein betäubungsloses Töten ausdrücklich zulassen, erfolgen. In diesen Fällen dürfen dem Tier nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen und Leiden entstehen. Ein Wirbeltier betäuben oder töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

(2) Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit oder ihres sonstigen Umgangs mit Tieren regelmäßig Wirbeltiere betäuben oder töten oder darüber die Aufsicht führen, haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Fachkundenachweis zu erbringen. Von anderen Personen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sie Wirbeltiere betäuben oder töten oder darüber die Aufsicht führen werden, kann die Behörde bei berechtigtem Anlass einen solchen Nachweis verlangen.

(3) Für das Schlachten warmblütiger Tiere gilt § 9. Werden an Personen, die mit dem Schlachten oder sonstigen Töten von Wirbeltieren beschäftigt sind, Stückprämien oder Akkordlöhne bezahlt, so müssen die Arbeitsvorgänge des Treibens, der Ruhigstellung, der Betäubung und der Tötung hiervon ausgenommen bleiben.

(4) Für das Töten von Tieren zu Tierversuchen und anderen wissenschaftlichen Zwecken gilt § 4 VersuchstierSchG.

(5) Auf Kopffüßler (Cephalopoden) und Zehnfüßkrebse (Dekapoden) finden die Absätze 1

bis 3 entsprechende Anwendung. Das Bundesministerium bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, für welche weiteren Arten wirbelloser Tiere dasselbe gelten soll, weil sie einer den Wirbeltieren vergleichbaren Schmerz- und Leidensempfindung fähig sind.

(6) Im Zuge betrieblicher Auswahlverfahren, Marktberaumungsmaßnahmen und Verfahren dürfen Tiere nicht getötet werden.

§ 9 Schlachten

(1) Ein warmblütiges Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutzugs betäubt worden ist. Die Betäubung muss mit irreversiblen Methoden vorgenommen werden. Abweichend von Satz 2 kann die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung zur Anwendung einer reversiblen Betäubungsmethode erteilen, wenn feststeht, dass diese Methode die Fortdauer der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit des Tieres bis zu seinem Tod ebenso sicherstellt, oder wenn Gründe, die diesem Ziel übergeordnet sind, die Ausnahme erfordern.

(2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es keiner Betäubung, wenn

1. die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat; sie darf die Ausnahmegenehmigung nur erteilen, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat,
 - a. dass sie nach Art und Umfang erforderlich ist, um den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen, und
 - b. dass vor, während und nach dem Schächtschnitt bei dem Tier im Vergleich zu dem Schlachten mit der vorgeschriebenen vorherigen Betäubung keine zusätzlichen erheblichen Schmerzen oder Leiden auftreten oder
2. dies als Ausnahme durch Rechtsverordnung nach § 10 Satz 1 Nr. 3 bestimmt ist.

§ 10 Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1.
 - a. bestimmte Tötungsarten und Betäubungsverfahren näher zu regeln, vorzuschreiben, zuzulassen oder zu verbieten,
 - b. die Voraussetzungen näher zu regeln, unter denen Schlachtungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 und des § 9 Abs. 2 Nr. 1 vorgenommen werden dürfen,
 - c. nähere Vorschriften über Art und Umfang der zum Betäuben oder Töten von Tieren erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über das Verfahren zu deren Nachweis zu erlassen,
 - d. über § 8 Abs. 2 Satz 1 hinaus Tätigkeiten zu bestimmen, die den Erwerb des Fachkundenachweises zum Betäuben oder Töten von Tieren erfordern,

um sicherzustellen, dass den Tieren nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen und Leiden zugefügt werden,

2. das Schlachten von Tieren im Rahmen der Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren (BGBl. 1983 II S. 770) näher zu regeln,
3. für das Schlachten von Geflügel Ausnahmen von der Betäubungspflicht zu bestimmen, wenn eine Betäubung nicht möglich ist oder wenn gewährleistet werden kann, dass bei den Tieren im Vergleich zu dem Schlachten mit der vorgeschriebenen vorherigen Betäubung keine zusätzlichen Schmerzen oder Leiden auftreten.

(2) Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und c bedürfen, soweit sie das Betäuben oder Töten mittels gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des Chemikaliengesetzes oder darauf bezogene Voraussetzungen für den Erwerb eines Fachkundenachweises betreffen, des Einvernehmens der Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie sowie für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Vierter Abschnitt Eingriffe an Tieren

§ 11 Betäubungspflicht

(1) An einem Wirbeltier darf ohne allgemeine oder örtliche Betäubung kein mit Schmerzen verbundener Eingriff vorgenommen werden. Die Betäubung warmblütiger Wirbeltiere sowie von Amphibien, Reptilien und Fischen ist von einem Tierarzt bzw. Personen, die über einen entsprechenden Fachkundenachweis verfügen vorzunehmen. Für die Betäubung mit Teleinjektion kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Satz 2 zulassen, sofern ein berechtigter Grund nachgewiesen wird. Ist nach den Absätzen 2 und 3 eine Betäubung nicht erforderlich, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.

(2) Eine Betäubung ist nicht erforderlich

1. wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres,
2. wenn die Betäubung im Einzelfall nach tierärztlichem Urteil nicht durchführbar erscheint.

(3) Eine Betäubung ist ferner nicht erforderlich

1. für die Kennzeichnung von Kaninchen durch Ohrtätowierung, für die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere durch Ohrmarke, Flügelmarke, injizierten Mikrochip, ausgenommen bei Vögeln, und durch Schlagstempel beim Schwein und
2. für die Kennzeichnung anderer Säugetiere durch injizierten Mikrochip.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Verfahren und Methoden zur Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 3 vorzuschreiben, zuzulassen oder zu verbieten, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist.

§ 12 Verbot von Amputationen und Gewebestörungen

(1) Verboten ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen, insbesondere zur Anpassung an Haltungssysteme, sowie das

vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres, Kopffüßlers oder Zehnfüßkreb- ses. Das Verbot gilt nicht, wenn

1. der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist,
2. ein Fall des § 11 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 vorliegt oder eine allgemein anerkannte Kennzeichnung bei Wirbeltieren mit einem Gewebeerlust einhergeht und keine weniger belastende Methode zur Verfügung steht,
3. unter sechs Wochen alte Rinder enthornt werden sollen oder bei ihnen das Hornwachstum verhindert werden soll; der Eingriff darf nur mittels der nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse schonendsten Methode und nur durchgeführt werden, wenn er im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist und nicht der Anpassung an Haltungssysteme dient, die nicht den Anforderungen des § 4 entsprechen,
4. das vollständige oder teilweise Entnehmen von Organen oder Geweben zum Zwecke der Transplantation oder des Anlegens von Kulturen oder der Untersuchung isolierter Organe, Gewebe oder Zellen zu therapeutischen oder diagnostischen Zwecken oder zur künftigen Ersetzung von Tierversuchen unerlässlich und ethisch gerechtfertigt ist; die Tötung, um dem Tier anschließend Organe oder Gewebe zu einem der genannten Zwecke zu entnehmen, steht dem Eingriff am lebenden Tier gleich,
5. zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung oder – soweit tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen – zur weiteren Nutzung oder Haltung des Tieres eine Unfruchtbarmachung vorgenommen wird.

Eingriffe nach Satz 2 Nr. 1 und 5 sind durch einen Tierarzt vorzunehmen; Eingriffe nach Satz 2 Nr. 2 und 3 dürfen auch durch eine andere Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat und diese der zuständigen Behörde nachgewiesen hat. Ist im Anschluss an eine Unfruchtbarmachung nach dem Abklingen der Betäubung mit dem Auftreten von Schmerzen zu rechnen, so sind schmerzstillende Arznei-

mittel einschließlich Betäubungsmittel bei dem Tier anzuwenden. Für die Eingriffe nach Satz 2 Nr. 4 gelten die §§ 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 14, 15 Abs. 2 und 3, § 20 Abs. 1 und die §§ 22, 26, 27 und 28 des Gesetzes zum Schutz der für Tierversuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (VersuchstierSchG) entsprechend. Die Eingriffe sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn anzuzeigen. Die Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn in begründeten Notfällen eine sofortige Durchführung des Eingriffes erforderlich ist; die Anzeige ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen.

(2) In der Anzeige nach Absatz 1 Satz 6 sind anzugeben:

1. der Zweck des Eingriffs,
2. die Art und die Zahl der für den Eingriff vorgesehenen Tiere, bei Wirbeltieren auch deren Herkunft,
3. die Art und die Durchführung des Eingriffs einschließlich der Betäubung,
4. Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer des Vorhabens,
5. Name, Anschrift und Fachkenntnisse des verantwortlichen Leiters des Vorhabens und seines Stellvertreters sowie der durchführenden Person und die für die Nachbehandlung in Frage kommenden Personen,
6. die Begründung für den Eingriff.

Die zuständige Behörde hat die Eingriffe zu untersagen, wenn die in Satz 1 geforderten Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gemacht werden oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Unerlässlichkeit oder die ethische Rechtfertigung oder die Einhaltung der in Absatz 1 Satz 5 genannten Vorschriften nicht sichergestellt ist und diesem Mangel nicht innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist abgeholfen worden ist. An der Unerlässlichkeit fehlt es insbesondere, wenn der angestrebte Zweck auch mit Organen oder Geweben von Schlachttieren oder anderen Tieren, die unabhängig von dem Eingriff gestorben, verunglückt oder rechtmäßig zu anderen Zwecken getötet worden sind, erreicht werden kann.

(3) Die Verwendung elastischer Ringe zur Durchführung von Amputationen oder Teilamputationen ist verboten.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die dauerhafte Kennzeichnung von Tieren, an denen nicht offensichtlich erkennbare Eingriffe vorgenommen worden sind, vorzuschreiben, wenn dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist.

(5) Der zuständigen Behörde ist im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3 auf Verlangen glaubhaft zu machen, dass der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist und nicht der Anpassung an Haltungssysteme dient, die nicht den Anforderungen des § 4 entsprechen.

§ 13 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten nicht für Tierversuche, für Eingriffe und Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung und für Eingriffe und Behandlungen an Tieren zu Produktions- oder Aufbewahrungszwecken.

Fünfter Abschnitt **Zucht, Halten von Tieren, Handel** **mit Tieren**

§ 14 Erlaubnis

(1) Der Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf, wer

1. Tiere für Organ- oder Gewebeentnahmen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 züchten oder halten,
2. Tiere für andere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten,
3. Tiere in einem Zoologischen Garten, einem Zirkus oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, halten,
4. für Dritte Hunde, Pferde oder andere Tierarten ausbilden oder hierfür Einrichtungen unterhalten,
5. Tierbörsen oder Tiermärkte zum Zwecke der Ausstellung, des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchführen,
6. gewerbs- oder geschäftsmäßig
 - a. Wirbeltiere züchten oder halten, ausbilden oder pflegen,

- b. mit Tieren handeln,
 - c. einen Reit- oder Fahrbetrieb oder eine Pferdepension unterhalten,
 - d. Tiere zur Schau stellen, für Filmaufnahmen oder ähnliches verwenden oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen oder
 - e. Tiere, von denen konkrete Gefahren für bedeutende Rechtsgüter ausgehen, als Schädlinge bekämpfen oder
7. auch ohne gewerbs- oder geschäftsmäßig zu handeln, Wirbeltiere wild lebender Arten, für die durch Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 5 auf diese Vorschrift verwiesen wird, züchten, halten, betreuen, mit ihnen Handel treiben oder sie einführen oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes bringen

will. Satz 1 Nr. 7 gilt nicht, wenn ein verletztes, hilfloses oder krankes Tier aufgenommen wird, um es gesund zu pflegen und es wieder in die Freiheit zu entlassen. In dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind anzugeben:

1. die Art und die Zahl der betroffenen Tiere,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person,
3. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 6 Buchstaben a bis d und Nr. 7 die Räume und Einrichtungen und so weit verwendet Transportfahrzeuge, die so zu beschreiben sind, dass die zuständige Behörde erkennen kann, ob dort eine den Anforderungen des § 4 entsprechende art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung aller Tiere möglich ist, und
4. im Falle des Satzes 1 Nr. 6 Buchstabe e die Vorrichtungen sowie die Stoffe und Zubereitungen, die für die Tätigkeit bestimmt sind.

Dem Antrag sind Nachweise über die Fachkunde im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 beizufügen.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 5 die für die Tätigkeit verantwortliche Person und die Personen im Sinne von Absatz 6 auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren, im

- Fälle von Absatz 6 auch auf Grund einer entsprechenden Unterrichtung, die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben; der Nachweis hierüber ist gegenüber der zuständigen Behörde zu führen, wobei die Behörde bei verbleibenden Zweifeln ein Fachgespräch verlangen kann,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person sowie bei Personenverschiedenheit auch der Antragsteller und der Halter die erforderliche Zuverlässigkeit haben,
 3. die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 4 Abs. 1 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen und die erforderliche veterinärmedizinische Versorgung sichergestellt ist,
 4. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 und 6 Buchstaben a bis d die ständige Anwesenheit einer ausreichenden Anzahl von Personen, die über die für die art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung der Tiere erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und die im Falle von Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe b auch in der Lage sind, Kunden hierüber vollständig und richtig zu beraten, gewährleistet ist,
 5. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe e die zur Verwendung vorgesehenen Vorrichtungen und Stoffe oder Zubereitungen für eine tierschutzgerechte Bekämpfung der betroffenen Tierarten geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind.
- (3) Die Erlaubnis wird befristet. Sie kann, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann angeordnet werden
1. geeignete Standarddokumentationen für alle Aufzeichnungen zu verwenden,
 2. die Verpflichtung zur Kennzeichnung der Tiere sowie zur Führung eines Tierbestandsbuches,
 3. die Verpflichtung, während der Dauer einer erlaubnispflichtigen Veranstaltung, namentlich einer Tierbörse oder eines Tiermarktes, auf eigene Kosten für die ständige Anwesenheit eines gegenüber dem Veranstalter und den Teilnehmern weisungsbefugten Tierarztes zu sorgen,
 4. eine Beschränkung der Tiere nach Art, Gattung oder Zahl einschließlich eines Nachstellverbots für bestimmte Tierarten,
 5. die regelmäßige Fort- und Weiterbildung,
 6. das Verbot, Tiere zum Betteln zu verwenden,
 7. bei Einrichtungen mit wechselnden Standorten die unverzügliche Meldung bei der für den Tätigkeitsort zuständigen Behörde,
 8. die Fortpflanzung der Tiere zu verhindern,
 9. für bestimmte Tiere oder Tierarten Nachstellverbote auszusprechen.
- (4) Mit der Ausübung der Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die zuständige Behörde soll demjenigen die Ausübung der Tätigkeit untersagen, der die Erlaubnis nicht hat.
- (5) Die Ausübung der nach Absatz 4 Satz 2 untersagten Tätigkeit kann von der zuständigen Behörde auch durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume verhindert werden.
- (6) Wer gewerbsmäßig mit Tieren handelt, hat sicherzustellen, dass die für ihn im Verkauf tätigen Personen, mit Ausnahme der Auszubildenden, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit den Nachweis der dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere nach Absatz 2 Nr. 4, auf Grund ihrer Ausbildung, ihres beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren oder ihrer entsprechenden Unterrichtung erbracht haben. Soweit das Tätigwerden dieser Personen vor der Erlaubniserteilung feststeht, sind dem Antrag nach Abs. 1 Satz 4 die Nachweise über ihre Fachkunde beizufügen; anderenfalls muss das Tätigwerden der Person der zuständigen Behörde unverzüglich und unter Beifügung der Nachweise angezeigt werden. Absatz 2 Nr. 1 letzter Halbsatz gilt entsprechend
- (7) Stellt die zuständige Behörde fest, dass eine der Erlaubnisvoraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 5 nicht mehr vorliegt oder dass der Erlaubnisinhaber Auflagen oder Bedingungen, die der Erlaubnis nach Absatz 3 beigefügt sind, zuwidergehandelt oder sie nicht oder nicht vollständig erfüllt hat, so hat sie ihm gegenüber diejenigen Anordnungen zu treffen, die zur Wiederherstellung der Erlaubnisvoraussetzungen, zur Verhinderung weiterer Zuwider-

handlungen oder zur vollständigen Erfüllung der Auflage oder Bedingung erforderlich sind und ihm hierfür eine angemessene Frist zu setzen. Ist die Frist abgelaufen, ohne dass die Erlaubnisvoraussetzungen hergestellt und nachgewiesen sind oder die Bedingung oder Auflage vollständig erfüllt ist, so ist die Erlaubnis zu widerrufen; dasselbe gilt, falls innerhalb der Frist die Zuwiderhandlung fortgesetzt oder eine erneute Zuwiderhandlung begangen wird.

(8) Ist mit einer nach Absatz 1 erlaubnispflichtigen Tätigkeit das Halten von Tieren verbunden, so kann die zuständige Behörde dem Halter, der die notwendige Erlaubnis nicht hat oder dem sie wirksam entzogen worden ist, aufgeben, innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist die Veräußerung oder Abgabe an eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung nachzuweisen, die die Gewähr für die art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung im Sinne des § 4 und die Einhaltung der anderen Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bietet. Ist die Frist abgelaufen, ohne dass der Nachweis geführt ist, so kann die Behörde die Tiere dem Halter oder demjenigen, an den der Halter sie abgegeben hat, fortnehmen und sie an eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die die Gewähr im Sinne des Satzes 1 bietet, gegen Entgelt veräußern, oder, wenn dies nicht möglich ist, unentgeltlich abgeben. Ein Veräußerungserlös ist dem Halter nach Abzug der Kosten für Ernährung, Pflege, Unterbringung, Transport und medizinische Betreuung auszuhandigen.

§ 15 Kennzeichnung und Registrierung von Heimtieren

(1) Wer Hunde, Katzen oder andere durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 Nr. 1 bestimmte Arten von Tieren, die als Heimtiere verwendet werden sollen, züchtet, muss die Tiere, sobald dies ohne Schaden für ihre Gesundheit möglich ist, unter Verwendung der am wenigsten schmerzhaften Methode, die möglich ist, dauerhaft so kennzeichnen und Aufzeichnungen über ihre Identitätsmerkmale, ihre Herkunft und ihren Verbleib machen, dass die zuständige Behörde in der Lage ist, den gegenwärtigen und früheren Besitzer eines solchen Tieres festzustellen, verlorene und

entlaufene Tiere zurückzuführen und im Falle von Verstößen gegen § 7 Abs. 1 Nr. 5 den letzten Besitzer zu ermitteln. Dieselbe Verpflichtung hat, wer einen nicht gekennzeichneten Hund, eine nicht gekennzeichnete Katze oder ein nicht gekennzeichnetes Tier einer durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 Nr. 1 bestimmten Art erwirbt, um es gewerbsmäßig zu halten oder damit zu handeln. Die Kennzeichen nach Satz 1 und 2 und die zur Identifikation der gekennzeichneten Tiere notwendigen Daten sind der durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 Nr. 4 bestimmten Stelle mitzuteilen, und die Aufzeichnungen während eines Zeitraums, der der möglichen Lebensdauer des Tieres entspricht, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Vorschriften, die eine Kennzeichnung und Registrierung aus anderen Gründen vorsehen, bleiben unberührt.

(2) Das Bundesministerium regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz von Heimtieren und zur Erreichung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ziele erforderlich ist

1. welche weiteren gewerbsmäßig gezüchteten, gehaltenen oder gehandelten Tierarten außer Hunden und Katzen gekennzeichnet werden sollen,
2. die Art und die Durchführung der Kennzeichnungen,
3. Ausnahmen von der Kennzeichnung bei Tieren, die auf Grund anderer Vorschriften bereits gekennzeichnet sind oder deren Kennzeichnung auf Grund körperlicher oder verhaltensbedingter Eigenschaften nicht möglich ist oder dem Züchter oder Halter aus anderen Gründen nicht zugemutet werden kann,
4. die Pflicht zur Mitteilung der Kennzeichen und der weiteren zur Identifikation der Tiere erforderlichen Daten an eine dafür bestimmte öffentliche Stelle und die Registrierung der Kennzeichen und Daten durch diese,
5. die Berechtigung der zuständigen Behörde, von der öffentlichen Stelle nach Nummer 4 alle für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Ziele erforderlichen Auskünfte zu erhalten,
6. den Inhalt der nach Absatz 1 Satz 1 anzufertigenden Aufzeichnungen und die Dauer

ihrer Aufbewahrung nach Absatz 1 Satz 3 und

7. die Verpflichtung gewerbsmäßiger Züchter, Halter und Händler, Tiere, die nach Absatz 1 Satz 1 gekennzeichnet werden müssen, nur nach ordnungsgemäßer, registrierter Kennzeichnung zu veräußern oder abzugeben.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist und sich eine Pflicht zur Kennzeichnung nicht aus Absatz 1 oder aus § 28 VersuchstierSchG ergibt, Vorschriften zur Kennzeichnung von Tieren, die nicht gewerbsmäßig gezüchtet, gehalten oder gehandelt werden, sowie zur Art und Durchführung der Kennzeichnung und zu den nötigen Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten zu erlassen.

§ 16 Qualzuchtverbot

(1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu verpaaren oder sonst zu vermehren oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn nach dem Stand der Wissenschaft überwiegend wahrscheinlich ist, dass bei der Nachzucht, den bio- oder gentechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten; das gilt auch für Schmerzen, Leiden und Schäden, die sich erst in höherem Lebensalter einstellen und für Veränderungen, die erst in einer späteren Generation auftreten.

(2) Es ist verboten, Wirbeltiere zu verpaaren oder sonst zu vermehren oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn nach dem Stand der Wissenschaft überwiegend wahrscheinlich ist, dass bei den Nachkommen

1. erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten oder
2. jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führt,
3. deren Haltung nur unter Bedingungen möglich ist, die nicht den Anforderungen

des § 4 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 entsprechen oder

4. die Fortpflanzung oder das Gebären auf natürliche Weise nicht mehr möglich sind; Hybridzüchtungen sind von diesem Verbot ausgenommen.

(3) Die zuständige Behörde kann das Unfruchtbarmachen von Wirbeltieren anordnen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft überwiegend wahrscheinlich ist, dass deren Nachkommen Störungen oder Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 oder 2 zeigen.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht für durch Verpaarung oder sonstige Vermehrung oder bio- oder gentechnische Maßnahmen veränderte Wirbeltiere, soweit die Veränderung für wissenschaftliche Zwecke unerlässlich im Sinne von § 3 Absatz 2 und § 11 VersuchstierSchG und ethisch vertretbar im Sinne von § 3 Absatz 3 und § 34 VersuchstierSchG ist und nicht damit gerechnet zu werden braucht, dass bei den Tieren starke Schmerzen, schwere Leiden oder schwere Ängste verursacht werden, die voraussichtlich lang anhalten oder sich wiederholen und nicht gelindert werden können. Es muss sichergestellt sein, dass solche Tiere entsprechend ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung gepflegt und veterinärmedizinisch versorgt werden.

(5) Das Bundesministerium hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die erblich bedingten Veränderungen und Verhaltensstörungen nach den Absätzen 1 und 2 näher zu bestimmen,
2. das Züchten mit Wirbeltieren bestimmter Arten, Rassen und Linien zu verbieten oder zu beschränken, wenn dieses Züchten zu Verstößen gegen die Absätze 1 und 2 führen kann.

§ 17 Abgabeverbot an nicht Fachkundige; Abgabe an Jugendliche

(1) Wer ein Tier an einen anderen veräußern oder auf Dauer abgeben will, muss sich vorher vergewissern, dass der andere über die nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 zur art- und bedürfnisangemessenen Ernährung, Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Er muss dem anderen diejenigen Mitteilungen

machen, die dieser erkennbar benötigt, um eine solche Ernährung, Pflege und Unterbringung gewährleisten zu können.

(2) Wer ein Wirbeltier an einen anderen veräußert oder auf Dauer abgibt, muss der zuständigen Behörde auf Verlangen den Verbleib des Tieres bekannt geben und nachweisen. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, ein Melderegister einzuführen und die Pflichten nach Satz 1 näher zu regeln.

(3) Ohne Einwilligung der Sorgeberechtigten dürfen Tiere an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht abgegeben werden. Liegt eine Einwilligung vor, so gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Empfängers die Sorgeberechtigten treten.

Sechster Abschnitt Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbot

§ 18 Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbot

(1) Es ist verboten, Wirbeltiere, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, dass sie durch nach deutschem Recht tierschutzwidrige Handlungen verursacht worden sind, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen, dort zu halten, damit Handel zu treiben oder sie auszustellen, wenn

1. an den Tieren zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale tierschutzwidrige Handlungen vorgenommen worden sind, oder
2. die Tiere erbliche körperliche Defekte oder Verhaltensstörungen im Sinne des § 16 Abs. 1 oder Abs. 2 Buchstabe a aufweisen, oder
3. an den Tieren ein Tatbestand nach § 16 Abs. 2 Buchstabe b, c oder d erfüllt ist, oder
4. das Weiterleben der Tiere nur unter Leiden möglich ist.

Verpflichtungen, die sich aus dem Recht der EU oder dem Völkerrecht ergeben, bleiben unberührt. Vom Verbot des Haltens lässt die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen zu, soweit es zum Schutz von Tieren, die sich bereits im Inland befinden, erforderlich ist.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, über Absatz 1 hinaus

1. das Verbringen von Tieren oder Erzeugnissen tierischer Herkunft aus einem Staat, der nicht der EU angehört, in das Inland (Einfuhr) von der Einhaltung von Mindestanforderungen hinsichtlich der Tierhaltung oder des Tötens von Tieren und von einer entsprechenden Bescheinigung abhängig zu machen sowie deren Inhalt, Form, Ausstellung und Aufbewahrung zu regeln,
2. die Einfuhr bestimmter Tiere von einer Genehmigung abhängig zu machen,
3. das Verbringen bestimmter Tiere aus dem Inland in einen anderen Staat zu verbieten,
4. vorzuschreiben, dass Tiere oder Erzeugnisse tierischer Herkunft nur über bestimmte Zollstellen mit zugeordneten Überwachungsstellen eingeführt oder ausgeführt werden dürfen, die das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat; das Bundesministerium der Finanzen kann die Erteilung des Einvernehmens auf Mittelbehörden seines Geschäftsbereichs übertragen.

Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 kann nicht erlassen werden, soweit das Recht der EU oder völkerrechtliche Verpflichtungen dem entgegenstehen.

Siebenter Abschnitt Sonstige Bestimmungen zum Schutz der Tiere

§ 19 Sonstige Bestimmungen zum Schutz der Tiere

(1) Es ist verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr ungerechtfertigter Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist. Verboten sind insbesondere Fanggeräte, die nicht entweder unversehrt fangen oder sofort und schmerzlos töten.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Anforderungen an Vorrichtungen und Stoffe nach Absatz 1 Satz 1 und an Fanggeräte nach Absatz 1 Satz 2 näher zu bestimmen und dabei insbesondere die Anwendung von Vorrichtungen, Stoffen und Fanggeräten zu verbieten oder ihre Anwendung von einer vorherigen Genehmigung abhängig zu machen und deren Voraussetzungen sowie das Verfahren näher zu regeln.

(3) Es ist verboten, Vorrichtungen, Stoffe oder Zubehör zum Halten, zum Fangen, zur Abwehr oder zur Tötung von Tieren in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen oder dort in Verkehr zu bringen, deren Verwendung nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung unzulässig ist.

(4) Das Bundesministerium ordnet durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Wildes Maßnahmen an, die das Wild vor ungerechtfertigten Schmerzen oder Schäden durch land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten oder durch den Straßenverkehr schützen; soweit die Rechtsverordnung den Schutz vor dem Straßenverkehr regelt, bedarf sie des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Verkehr.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, das Halten, Betreuen und Züchten von Tieren wild lebender Arten, den Handel mit solchen Tieren sowie ihre Einfuhr oder Verbringung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder ihre Ausfuhr aus dem Inland in einen Staat, der der EU nicht angehört (Ausfuhr), zu verbieten, zu beschränken oder von einer Erlaubnis abhängig zu machen. Es legt verbindlich fest, bei welchen Tierarten das Züchten, das Halten, das Betreuen, das Handeltreiben sowie die Einfuhr oder Verbringung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes der Erlaubnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 bedarf, bei welchen Tierarten diese Tätigkeiten nur in bestimmt geregelten Ausnahmefällen erlaubt werden dürfen und bei welchen sie vollständig verboten sind. Es bestimmt für das Erlaubnisverfahren die Anforderungen an den Nachweis der erforderlichen Zuverlässigkeit und der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers und der

verantwortlichen Person sowie der Eignung der für die Tiere bestimmten Räume und Einrichtungen für eine art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung nach § 4 Abs. 1 und regelt das Verfahren des Nachweises.

§ 20 Obligatorisches Prüf- und Zulassungsverfahren und freiwilliges Kennzeichnungsverfahren

(1) Serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten von Nutztieren, serienmäßig hergestellte Betäubungsgeräte und -anlagen zur Verwendung beim Schlachten sowie serienmäßig hergestellte Heimtierunterkünfte dürfen nach dem Zeitpunkt, den die nach Absatz 2 zu erlassende Rechtsverordnung hierfür vorsieht, nur in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie von einer dafür zuständigen Stelle geprüft und zugelassen worden sind. Systeme, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Unterkünfte im Sinne von Satz 1, die vor diesem Zeitpunkt in Verkehr gebracht oder zur bestimmungsgemäßen Verwendung erworben worden sind, dürfen nach Ablauf der Übergangsfristen, die die nach Absatz 2 zu erlassende Rechtsverordnung hierfür vorsieht, nicht weiter in Verkehr gebracht oder weiter verwendet werden, es sei denn, sie sind nachträglich geprüft und zugelassen worden. Eine Zulassung für Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen sowie Heimtierunterkünfte darf nur erteilt werden, wenn auf Grund einer Prüfung, die wissenschaftlichen Grundsätzen entsprechen muss, gewährleistet ist, dass die Anforderungen des § 4 sowie die Anforderungen der anderen Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund von § 6 erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt sind. Eine Zulassung für Betäubungsgeräte und -anlagen darf nur erteilt werden, wenn auf Grund einer Prüfung, die wissenschaftlichen Grundsätzen entsprechen muss, gewährleistet ist, dass die Anforderungen der §§ 8 und 9 sowie die Anforderungen der anderen Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund von § 10 erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt sind.

(2) Das Bundesministerium bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Maßgabe des Absatzes 1

1. die für die Prüfung und Zulassung zuständige Stelle sowie die Einrichtung und per-

- sonelle Zusammensetzung einer dieser Stelle im Prüf- und Zulassungsverfahren beigeordneten Kommission, deren Mitglieder zur Hälfte aus Vorschlagslisten von nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 anerkannten Vereinigungen stammen müssen,
2. die Zuständigkeiten und Aufgaben der Kommission nach Nr. 1, insbesondere bei der Festlegung der für die Systeme, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Unterkünfte wichtigen Prüfkriterien und des Prüfverfahrens,
 3. die Voraussetzungen für die Zulassung,
 4. die Befristung der Zulassung, sowie die Rücknahme, den Widerruf und das Ruhen der Zulassung,
 5. die Bekanntmachung von Zulassungen sowie ihrer Rücknahme, ihres Widerrufs und ihres Ruhens,
 6. das Prüf- und Zulassungsverfahren, insbesondere Art, Inhalt und Umfang der von dem Antragsteller vorzulegenden Unterlagen und beizubringenden Nachweise sowie die durchzuführenden Prüfungen,
 7. die Folgen der Rücknahme, des Widerrufs und des Ruhens der Zulassung sowie des Fristablaufs bei einer befristeten Zulassung im Hinblick auf das weitere Inverkehrbringen und die weitere Verwendung in Verkehr gebrachter Systeme, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Unterkünfte im Sinne von Absatz 1 Satz 1,
 8. die Kennzeichnung sowie die Verpflichtung zum Beifügen von Gebrauchsanleitungen und deren Mindestinhalt zum Zwecke der bestimmungsgemäßen und sachgerechten Verwendung der zugelassenen Systeme, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Unterkünfte im Sinne von Absatz 1 Satz 1,
 9. Anforderungen an die bestimmungsgemäße und sachgerechte Verwendung der Systeme, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Unterkünfte im Sinne von Absatz 1 Satz 1,
 10. die Mitwirkung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Einrichtungen bei der Durchführung einzelner Prüfungen, die Anforderungen an die Fachkunde der mitwirkenden Personen und das Verfahren zur Auswahl der Einrichtung sowie die Beteiligung der Kommission nach Nr. 1 daran,
 11. soweit natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts als Gutachter hinzugezogen werden, die Anforderungen an ihre Fachkunde und das Verfahren zu ihrer Auswahl sowie die Beteiligung der Kommission nach Nr. 1 daran,
 12. die gegenseitige Anerkennung von serienmäßig hergestellten Systemen, Einrichtungen, Geräten, Anlagen und Unterkünften im Sinne von Absatz 1 Satz 1, die ein entsprechendes Verfahren in einem anderen Mitgliedsstaat, der Türkei, der Schweiz oder einem EFTA-Staat, der das EWR-Übereinkommen unterzeichnet hat, durchlaufen haben, sofern dabei die Vorgaben dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eingehalten worden sind,
 13. das Verfahren der Zusammenarbeit der zuständigen Stelle nach Nr. 1 mit den für die Überwachung zuständigen Behörden der Länder,
 14. den Zeitpunkt, von dem an Systeme, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Unterkünfte im Sinne von Absatz 1 Satz 1, die nicht zugelassen worden sind, nicht mehr neu in Verkehr gebracht und nicht mehr erstmals in Betrieb genommen werden dürfen,
 15. eine angemessene Übergangsfrist, während der nicht zugelassene Systeme, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Unterkünfte im Sinne von Absatz 1 Satz 1, die vor dem in Nr. 14 genannten Zeitpunkt in Verkehr gebracht worden sind, weiter vertrieben werden dürfen sowie
 16. eine weitere angemessene Übergangsfrist, während der nicht zugelassene Systeme, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Unterkünfte im Sinne von Absatz 1 Satz 1, die vor dem in Nr. 14 genannten Zeitpunkt zur bestimmungsgemäßen Verwendung erworben worden sind, weiter verwendet werden dürfen.
- Durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann auch die Einbeziehung anderer, serienmäßig hergestellter Gegenstände, die zum Gebrauch in der Tierhaltung oder Tiernutzung bestimmt sind und mit denen ein Tier in Berührung

kommen kann, in das obligatorische Prüf- und Zulassungsverfahren nach Absatz 1 angeordnet werden; für das auf solche Gegenstände bezogene Prüf- und Zulassungsverfahren gilt Satz 1 Nr. 1 bis 16 entsprechend.

(3) Absatz 1 und 2 gelten nicht für das Inverkehrbringen, das ausschließlich zum Zwecke des Verbringens in einen anderen Mitgliedstaat oder der Ausfuhr in ein Drittland erfolgt.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, zur Verbesserung des Tierschutzes durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an freiwillige Prüfverfahren zu bestimmen, mit denen nachgewiesen wird, dass serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten von Nutztieren, Betäubungsgeräte und -anlagen zur Verwendung beim Schlachten, Heimtierunterkünfte sowie andere serienmäßig hergestellte Gegenstände, die zum Gebrauch in der Tierhaltung oder Tiernutzung bestimmt sind und mit denen ein Tier in Berührung kommen kann, über die Anforderungen dieses Gesetzes und die Mindestanforderungen der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen hinausgehen. Für erfolgreich geprüfte Systeme, Einrichtungen, Geräte, Anlagen, Unterkünfte und andere Gegenstände wird von einer dafür zuständigen Stelle ein Kennzeichen verliehen, das im Verkehr verwendet werden darf. Absatz 2 Nr. 1 bis 13 gilt sinngemäß, wobei an die Stelle der Zulassung die Verleihung des Kennzeichens tritt.

(5) Die durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 Nr. 1 bestimmte zuständige Stelle erhebt für Amtshandlungen nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Gebühren und Auslagen. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird. Bei der Bemessung der Höhe der Gebühr ist auch der mit der Mitwirkung von Einrichtungen nach Absatz 2 Nr. 10 verbundene Aufwand zu berücksichtigen. In der Rechtsverordnung können sowohl Gebühren nach festen Sätzen nach § 4 des VwKostG als auch nach feststehenden

Stundensätzen vorgesehene Gebühren (Zeitgebühren) festgelegt werden. Die zu erstattenden Aufwendungen, insbesondere für die Einholung von Gutachten nach Absatz 2 Nr. 11, können abweichend vom VwKostG geregelt werden.

§ 21 Verlorene, entlaufene, ausgesetzte und zurückgelassene Tiere

(1) Für verlorene und entlaufene Tiere gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Fund, soweit sie dem Tierschutzgesetz nicht widersprechen. Für ausgesetzte und zurückgelassene Tiere gelten die nachfolgenden Absätze 2 bis 4. In Zweifelsfällen ist ein Tier, das sich nicht mehr in seinem ursprünglichen Obhutsverhältnis befindet, als Fund zu behandeln.

(2) Ausgesetzte oder zurückgelassene Tiere sowie ihre nach der Aussetzung oder Zurücklassung geborenen Nachkommen sind von der zuständigen Behörde in Besitz zu nehmen. Sie sind entweder von der Behörde selbst zu verwahren und im Sinne der Anforderungen des § 4 Abs. 1 art- und bedürfnisangemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen, oder an eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung zu übergeben, die hierfür die Gewähr bietet (nicht-amtlicher Verwahrer). Die im Falle der nicht-amtlichen Verwahrung von dem Land und dem Verwahrer zu erbringenden Leistungen, insbesondere das für die Verwahrung zu entrichtende Entgelt, sind durch Vertrag zu regeln. Das Land hat gegen denjenigen, der das Tier ausgesetzt oder zurückgelassen und dabei tatbestandsmäßig und rechtswidrig dem Verbot nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 zuwidergehandelt hat, einen Anspruch auf Ersatz aller Aufwendungen, die es nach den Sätzen 2 und 3 für erforderlich halten durfte.

(3) Der nicht-amtliche Verwahrer hat der zuständigen Behörde jederzeit Zutritt zu den Tierhaltungseinrichtungen und dem Tier zu gewähren und die jederzeitige Kontrolle des Gesundheitszustandes und Wohlbefindens des Tieres zu ermöglichen.

(4) Die Behörde hat die Inbesitznahme in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen. Wird nicht innerhalb von zwei Monaten nach dieser Bekanntmachung die Herausgabe des Tieres von einer Person, die ihre Berechtigung nachweisen kann, begehrt, so kann das Tier

eingezogen und anschließend an jeden übergeben werden, der die Gewähr für seine art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung im Sinne von § 4 Abs. 1 und die Erfüllung der anderen Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bietet. Ein Wertersatzanspruch des vormaligen Eigentümers oder zum Besitz Berechtigten besteht nicht, es sei denn, dass er nachweisen kann, dass die Aussetzung oder Zurücklassung durch eine andere Person erfolgt ist und er deren Verhalten weder vorsätzlich noch fahrlässig ermöglicht hat.

§ 22 Hilfeleistungspflicht; Anzeigepflicht

(1) Wer ein Wildtier erkennbar verletzt oder in Gefahr gebracht hat, ist verpflichtet, dem Tier die erforderliche Hilfe zu leisten, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist. Bei Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit hat er, soweit es ihm möglich ist, die erforderliche Hilfeleistung durch Dritte zu veranlassen.

(2) Ein Tierarzt, der im Rahmen seiner Berufsausübung von einem groben oder wiederholten Verstoß gegen eine tierschutzrechtliche Bestimmung Kenntnis erhalten hat, ist berechtigt und verpflichtet, dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Ein leichter Verstoß muss binnen drei Tagen angezeigt werden, wenn mit dessen Fortdauer oder Wiederholung gerechnet werden muss.

(3) Wer einen fremden Hund oder eine fremde Katze getötet hat, muss dies der zuständigen Behörde oder der Polizei binnen drei Tagen schriftlich anzeigen. In der Anzeige sind der Ort und die Zeit sowie der Grund der Tötung und der Verbleib des toten Tieres anzugeben.

§ 23 Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietees und ähnlichen Einrichtungen

(1) In Zirkusbetrieben, Tierschauen, Varietees und ähnlichen Einrichtungen, die an wechselnden Standorten tätig werden, dürfen nach dem Inkrafttreten der in Absatz 4 Nr. 1 vorgesehene Rechtsverordnung Tiere wild lebender Arten weder gehalten noch zur Mitwirkung verwendet werden, soweit sie nicht einer durch die Rechtsverordnung bezeichneten Tierart angehören. Für Tiere anderer wild lebender Arten, die bei Inkrafttreten der Rechtsverordnung bereits in solchen Einrichtungen gehalten

werden, kann die zuständige Behörde mit Beschränkung auf die bereits in der Einrichtung befindlichen Tiere Ausnahmen zulassen; sie hat dies mit Auflagen zu verbinden, die erforderlich sind, um die Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere so weit wie möglich den Anforderungen des § 4 Abs. 1 anzunähern.

(2) Einrichtungen nach Absatz 1 müssen über ein Winterquartier verfügen, das nach seiner Größe, Ausstattung und seinem Gesamtzustand für alle gehaltenen Tiere eine den Anforderungen des § 4 Abs. 1 entsprechende art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglicht. Die Ausstattung des Winterquartiers muss so sein, dass sie auch die Einhaltung der übrigen Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ermöglicht. Die entsprechenden Nachweise sind im Erlaubnisverfahren nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 6 Buchstabe d von dem Antragsteller vorzulegen.

(3) In Erlaubnisverfahren nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 6 Buchstabe d ist insbesondere auch darauf zu achten, dass trotz der wechselnden Standorte eine ausreichende tierärztliche Betreuung aller Tiere sichergestellt ist.

(4) Das Bundesministerium hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die wild lebenden Tierarten zu bezeichnen, die in Einrichtungen nach Absatz 1 trotz des Tätigwerdens an wechselnden Standorten im Einklang mit den Anforderungen des § 4 Abs. 1 art- und bedürfnisangemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden können (Positivliste), sowie
2. die Anforderungen an die Haltung und Mitwirkung von Tieren in Einrichtungen nach Absatz 1 und die Anforderungen an den Nachweis der erforderlichen Fachkunde der verantwortlichen Person im Sinne von § 14 Abs. 2 Nr. 1 so zu regeln, dass die Einhaltung aller Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere aber die Erfüllung der Anforderungen des § 4 Abs. 1 und des § 7 Abs. 1 Nr. 7 und 8 sichergestellt ist.

(5) Kontrollen nach § 26 sollen in Einrichtungen nach Absatz 1 über § 26 Abs. 4 hinaus an jedem neuen Standort durchgeführt werden. Zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Kontrolle solcher Einrichtungen kön-

nen die Länder überregional tätige Kommissionen einrichten.

Achter Abschnitt Durchführung des Gesetzes

§ 24 Überwachung von Ein- und Ausfuhr

(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr von Tieren mit. Die genannten Behörden können

1. Tiere sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel bei der Einfuhr zur Überwachung anhalten,
2. den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes, des Gesetzes zur Begrenzung der Verwendung von Tieren zu Tierversuchen und anderen wissenschaftlichen Zwecken oder der nach diesen Gesetzen erlassenen Rechtsverordnungen, der sich bei der Abfertigung ergibt, den zuständigen Behörden mitteilen,
3. in den Fällen der Nummer 2 anordnen, dass die Tiere auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten der zuständigen Behörde vorgeführt werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1. Es kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen vorsehen.

§ 25 Zuständige Behörden

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt, vorbehaltlich des § 20 Abs. 1, 2 und Abs. 4, den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

(2) Die zuständigen Behörden sollen im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen fachlich kompetente Tierärzte als Sachverständigen beteiligen.

(3) Im Bereich der Bundeswehr obliegt die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr.

§ 26 Behördliche Aufsicht; Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Der Aufsicht durch die zuständige Behörde unterliegen

1. Nutztierhaltungen einschließlich Pferdehaltungen,
2. Einrichtungen, in denen Tiere geschlachtet werden,
3. Einrichtungen, in denen
 - a. Tierversuche durchgeführt werden,
 - b. Eingriffe oder Behandlungen an Tieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung vorgenommen werden,
 - c. Eingriffe oder Behandlungen an Tieren zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen vorgenommen werden,
 - d. Wirbeltiere zu den in § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 genannten Zwecken verwendet werden oder
 - e. Tiere getötet werden, um ihre Organe oder Gewebe zu Zwecken nach den Buchstaben a) bis d) zu verwenden,
4. Betriebe nach § 14 Abs. 1 Satz 1,
5. Einrichtungen und Betriebe,
 - a. die gewerbsmäßig Tiere transportieren,
 - b. in denen Tiere während eines Transports ernährt, gepflegt oder untergebracht werden,
6. Tierhaltungen, die auf Grund einer nach § 19 Abs. 5 erlassenen Rechtsverordnung einer Erlaubnis bedürfen,
7. Hersteller, Einführer und Händler von Aufstallungssystemen, Stalleinrichtungen und Heimtierunterkünften sowie von Betäubungsgeräten oder -anlagen zur Verwendung beim Schlachten, soweit diese Personen eine Zulassung nach § 20 Abs. 1 beantragt haben.

(2) Wer nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 6 Buchstabe d Tiere an wechselnden Orten zur Schau stellt, hat jeden Ortswechsel spätestens beim Verlassen des bisherigen Aufenthaltsortes der zuständigen Behörde des beabsichtigten Aufenthaltsortes nach Maßgabe des Satzes 2 anzuzeigen. Für den Inhalt der Anzeige gilt § 14 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der der Behörde durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(4) Kontrollen auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der EU auf dem Gebiet des Tierschutzes sollen in Einrichtungen nach Absatz 1 in zeitlichen Abständen, die auf Grund einer Risikoanalyse zu bestimmen sind, durchgeführt werden, in Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 4 jedoch mindestens einmal und in Einrichtungen nach Abs. 1 Nr. 2 mehrmals jährlich. § 30 VersuchstierSchG bleibt unberührt. Für alle Einrichtungen nach Absatz 1 gilt, dass, wenn ein Verstoß festgestellt worden ist, in den darauffolgenden drei Jahren mindestens zweimal jährlich Nachkontrollen durchzuführen sind. Die zuständige Behörde ist berechtigt, auch andere als die in Absatz 1 genannten Tierhaltungen sowie die Einhaltung von Tierhaltungs- und Tierumgangsverböten unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit jederzeit zu kontrollieren. Unbeschadet der Sätze 1 bis 3 ist eine Einrichtung nach Absatz 1 oder eine sonstige Tierhaltung zu kontrollieren, wenn der Verdacht auf einen Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder gegen die unmittelbar geltenden Rechtsakte der EU auf dem Gebiet des Tierschutzes besteht oder wenn wegen eines festgestellten Verstoßes eine Wiederholungsgefahr oder die Gefahr eines neuen, anderen Verstoßes nicht ausgeschlossen werden kann. Tierschutzrechtliche Kontrollen können gemeinsam mit anderen, auf Grund anderer Gesetze oder Verordnungen vorgesehenen Kontrollen durchgeführt werden. Sie sind grundsätzlich unangemeldet durchzuführen und sollen den zu Kontrollierenden unvorbereitet treffen.

(5) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, sowie in ihrer Begleitung befindliche Sachverständige der Kommission der EU und anderer Mitgliedstaaten der EU (Mitgliedstaaten) dürfen im Rahmen des Absatzes 3

1. Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeit betreten,
2. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - a. die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke, Räume, Gebäude und Transportmittel außerhalb der dort genannten Zeiten,
 - b. Wohnräume des Auskunftspflichtigen betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) wird insoweit eingeschränkt,
3. geschäftliche Unterlagen einsehen,
4. Tiere untersuchen und Proben, insbesondere Blut-, Harn-, Kot- und Futterproben, entnehmen,
5. Verhaltensbeobachtungen an Tieren auch mittels Bild- und Tonaufzeichnungen durchführen.

Der Auskunftspflichtige hat die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen, ihnen auf Verlangen insbesondere die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel zu bezeichnen, Räume, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen, bei der Besichtigung und Untersuchung der einzelnen Tiere Hilfestellung zu leisten, die Tiere aus den Transportmitteln zu entladen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen. Der Auskunftspflichtige hat auf Verlangen der zuständigen Behörde in Wohnräumen gehaltene Tiere vorzuführen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass die Tiere nicht entsprechend den Anforderungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 art- und bedürfnisangemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden und eine Besichtigung der Tierhaltung in Wohnräumen nicht gestattet wird.

(6) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher

Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(7) Wer Tierhaltungen, Einrichtungen und Betriebe, die nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 5 der Aufsicht der zuständigen Behörde unterliegen und in denen im tierschutzbezogenen Bereich mehr als drei Arbeitnehmer oder sonst entgeltlich Tätige beschäftigt werden, betreibt oder führt, hat der zuständigen Behörde einen weisungsbefugten fachkundigen Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu benennen. Dieselbe Verpflichtung trifft denjenigen, der Arbeitskräfte bereitstellt, die Schlachttiere zuführen, betäuben oder entbluten. Wer eine Tierhaltung, eine Einrichtung oder einen Betrieb nach Satz 1 mit drei oder weniger Arbeitnehmern oder sonst entgeltlich Tätigen im tierschutzbezogenen Bereich betreibt oder führt, kann durch die zuständige Behörde im Einzelfall verpflichtet werden, einen weisungsbefugten fachkundigen Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und darauf beruhenden Rechtsverordnungen zu benennen. Dies gilt nicht für Betriebe, die der Erlaubnispflicht nach § 14 Abs. 1 unterliegen.

(8) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Überwachung näher zu regeln. Es hat dabei insbesondere

1. im Einklang mit Absatz 4 die Anzahl der Kontrollen,
 2. die Durchführung der Kontrollen und Untersuchungen einschließlich der Probenahme,
 3. die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn Tiertransporte der EG 1/2005 diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entsprechen,
 4. Einzelheiten der Duldungs-, Unterstützungs- und Vorlagepflichten,
 5. Pflichten zur Aufzeichnung und zur Aufbewahrung von Unterlagen und
 6. die zentrale Erfassung aller Tierauffangstationen
- regeln.

(9) Es wird ein zentrales Register (Zirkuszentralregister) zur Erfassung und Überwachung von Zirkusbetrieben, Tierschauen, Varietees und ähnlichen Einrichtungen mit Tierhaltung, die an wechselnden Standorten tätig werden, eingerichtet. In diesem Register werden alle Daten, die für eine wirksame Überwachung und Vollzugskontrolle erforderlich sind, gespeichert. Dieses wird von den Behörden geführt und auf aktuellem Stand gehalten. Insbesondere

1. Daten zur Identifizierung und Erreichbarkeit des Inhabers der Erlaubnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder Nr. 6 Buchstabe d, und der für die Tätigkeit verantwortlichen Person nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2,
2. Daten zur Identifizierung und Erreichbarkeit des Betriebes nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder Nr. 6 Buchstabe d und seines Inhabers,
3. der Inhalt der Erlaubnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder Nr. 6 Buchstabe d, insbesondere die erlaubten Tierarten und die dafür vorgesehenen Höchstzahlen sowie die der Erlaubnis beigefügten oder nachträglich ausgesprochenen Nebenbestimmungen nach § 14 Abs. 3 und die Anschrift der erteilenden Behörde,
4. individuelle Kennzeichnung gehaltener Tiere in einem Tierbestandsbuch,
5. Ergebnisse durchgeführter Kontrollen einschließlich des Namens der kontrollierenden Person und der getroffenen Feststellungen, z. B. zur Erfüllung/Nichterfüllung von Auflagen nach § 14 Abs. 3 und Anordnungen nach § 27, zur Überschreitung erlaubter Tierzahlen, zum Mitführen nicht erlaubter Tierarten, zu sonstigen Verstößen und zum Vorhandensein von Tieren, mit denen nicht gearbeitet wird,
6. auf Grund von Kontrollen erlassene vollziehbare Anordnungen nach § 27 und Maßnahmen des Verwaltungszwangs sowie die Angabe, inwieweit diesen nachgekommen worden ist,
7. die unanfechtbare Ablehnung eines Antrags auf Erteilung, die Rücknahme oder der Widerruf einer Erlaubnis nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 6 Buchstabe d,
8. der Verzicht auf eine erteilte Erlaubnis nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 6 Buchstabe d,

9. die Untersagung einer Tätigkeit nach § 14 Abs. 4 Satz 2,
10. von der zuständigen Behörde veranlasste Sachverständigengutachten nach Gegenstand und wesentlichem Ergebnis und
11. rechtskräftige Entscheidungen wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit des Inhabers der Erlaubnis oder des Betriebes oder der verantwortlichen Person.

Die im Zirkuszentralregister gespeicherten Daten können auch für die in der EG 1739/2005 genannten Zwecke genutzt werden. Das Bundesministerium wird ermächtigt, nach Maßgabe der Sätze 1 bis 4 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Erhebung, Speicherung, Veränderung, Tilgung, Übermittlung und Verwendung der Daten näher zu regeln, die die zuständigen Behörden zur Überwachung von Betrieben nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 6 Buchstabe d automatisiert abrufen können, einschließlich der Pflichten von Betriebsinhabern und anderen betriebszugehörigen Personen zur Mitwirkung daran,
2. die Stelle zu bestimmen, bei der das Zirkuszentralregister geführt wird und
3. die für die Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 6 Buchstabe d und die für die Durchführung von Kontrollen nach § 26 Abs. 4 und den Erlass von Anordnungen nach § 27 sowie die Verhängung von Bußgeldern nach § 51 zuständigen Behörden zu verpflichten, alle in ihrem Zuständigkeitsbereich erhobenen Informationen nach Satz 2 der Stelle, bei der das Zirkuszentralregister geführt wird, zu übermitteln.

(10) Über Absatz 9 hinaus dürfen personenbezogene Daten erhoben und verwendet werden, soweit dies durch dieses Gesetz vorgesehen ist oder ihre Kenntnis zur Erfüllung von Aufgaben erforderlich ist, die der erhebenden oder verwendenden Stelle nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung obliegen. Das Bundesministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung über Absatz 9 hinaus die hiernach zu erhebenden Daten näher zu bestimmen und dabei auch Regelungen zu ihrer Erhebung bei Dritten,

Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung zu treffen sowie die Einrichtung und Führung von Registern zu regeln. Im Übrigen bleiben das Bundesdatenschutzgesetz und die Datenschutzgesetze der Länder unberührt.

(11) Bestehen bei der zuständigen Behörde erhebliche Zweifel, ob bei bestimmungsgemäßem Gebrauch serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten von Nutztieren, beim Schlachten verwendete Betäubungsgeräte und -anlagen sowie Heimtierunterkünfte und andere serienmäßig hergestellte Gegenstände, die zum Gebrauch in der Tierhaltung oder Tiernutzung bestimmt sind und mit denen ein Tier in Berührung kommen kann, den Anforderungen dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen, kann dem Hersteller oder Anbieter aufgegeben werden, auf seine Kosten eine gutachterliche Stellungnahme einer einvernehmlich zu benennenden unabhängigen Sachverständigenstelle oder Person beizubringen, soweit er nicht auf den erfolgreichen Abschluss einer freiwilligen Prüfung nach Maßgabe einer nach § 20 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung verweisen kann. Satz 1 gilt nicht, soweit Aufstallungssysteme, Stalleinrichtungen, Betäubungsgeräte oder -anlagen sowie Heimtierunterkünfte und andere serienmäßig hergestellte Gegenstände auf Grund von § 20 Abs. 1 zugelassen sind.

§ 27 Behördliche Anordnungen

Werden Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung festgestellt oder sind solche Verstöße zu besorgen, so hat die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter und zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen oder Maßnahmen zu treffen. Sie kann insbesondere

1. im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 4 erforderlichen Maßnahmen anordnen,
2. ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes oder eines geeigneten Verhaltensforschers mangels Erfüllung der Anforderungen des § 4 erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten

anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des § 4 entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist; ist eine anderweitige Unterbringung des Tieres nicht möglich oder ist nach Fristsetzung durch die zuständige Behörde eine den Anforderungen des § 4 entsprechende Haltung durch den Halter nicht sicherzustellen, kann die Behörde über das Tier nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 bis 687 BGB) verfügen; insbesondere kann sie es an eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung veräußern oder abgeben, die geeignet ist, weil sie die Gewähr für eine den Anforderungen des § 4 entsprechende art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung bietet; in Ausnahmefällen kann eine solche Veräußerung oder Abgabe auch ohne vorherige Fristsetzung erfolgen; kann das Tier aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht an eine geeignete Person oder Personenvereinigung veräußert oder abgegeben werden, so kann die Behörde es bei Vorliegen eines ethisch zu rechtfertigenden Grundes nach § 1 Abs. 2 und § 50 Abs. 1 Nr. 1 auf Kosten des Halters unter Vermeidung von Schmerzen und Leiden töten lassen; vor dieser Entscheidung hat sie sich von dem Landesbeauftragten für den Tierschutz oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, von einer Kommission, deren Mitglieder mindestens zur Hälfte von Vereinigungen, die durch das jeweilige Land nach § 47 anerkannt worden sind, vorgeschlagen wurden, beraten zu lassen; ein ethisch zu rechtfertigender Grund liegt insbesondere vor, wenn ein schlachtbare Tier, das nach dem Willen seines letzten Eigentümers zur Schlachtung bestimmt war und die fleischhygienerechtlichen und lebensmittelrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt, einer Schlachtung im Einklang mit den Vorschriften der Tierschutz-Schlachtverordnung zugeführt wird, oder wenn ein Tier unter Vermeidung von Schmerzen und Leiden getötet wird, weil es nach dem Urteil des beamteten Tierarztes nur unter erheblichen Schmerzen oder Leiden, die mit den Mitteln der Veterinärmedizin nicht behoben werden können, weiterleben kann,

3. demjenigen, der den Vorschriften des § 4, einer Anordnung nach Nummer 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 6 wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen oder betreuten Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt hat, das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird; auf Antrag ist ihm das Halten oder Betreuen von Tieren wieder zu gestatten, wenn der Grund für die Annahme weiterer Zuwiderhandlungen entfallen ist und ein entsprechender Fachkundenachweis erbracht wurde;
4. dem Halter und dem Eigentümer von Tieren das Unfruchtbarmachen der Tiere aufgeben, soweit dies zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung erforderlich ist.

§ 28 Tierschutzkommission; Sachverständigenrat für Tierschutz und Tierethik

(1) Das Bundesministerium beruft eine Tierschutzkommission zu seiner Unterstützung in Fragen des Tierschutzes. Vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach diesem Gesetz hat das Bundesministerium die Tierschutzkommission rechtzeitig anzuhören. Bei allen Mitgliedern ist zu gewährleisten, dass sie auf Grund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen und zur Abwägung ethischer Fragen geeignet sind. Die Besetzung der Kommission ist der Öffentlichkeit namentlich anzuzeigen.

(2) Die Tierschutzkommission ist an dem nach § 30 zu erstattenden Tierschutzbericht selbstständig zu beteiligen. Sie ist berechtigt, von den nach § 35 Absatz 1 und Absatz 5 VersuchstierSchG gebildeten Kommissionen Auskünfte über deren Tätigkeit und von den für Tierschutz zuständigen Länderbehörden Auskünfte über deren Entscheidungspraxis zu verlangen.

(3) Beabsichtigt das Bundesministerium, ein Sachverständigengutachten zu Fragen der Tierhaltung oder zu anderen für den Tierschutz bedeutsamen Fragen erstellen oder überarbeiten zu lassen, das von den Behörden über den Einzelfall hinaus angewendet werden soll, so hat es den oder die Gutachter im Einverneh-

men mit der Tierschutzkommission zu bestellen. Dasselbe gilt für die Erstellung und Überarbeitung von Leitlinien durch Sachverständige. Bestehende Gutachten und Leitlinien sind so zu überarbeiten, dass sie dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen. Die Tierschutzkommission kann die Erstellung und Überarbeitung von Gutachten und Leitlinien auch von sich aus anregen.

(4) Den Vorsitz führt der Bundesbeauftragte für den Tierschutz (§ 37 Abs. 1 Satz 6). Mindestens die Hälfte der übrigen Kommissionsmitglieder ist aus Vorschlagslisten der nach § 45 anerkannten Vereinigungen auszuwählen.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, unter Beachtung der Absätze 1 bis 4 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Zusammensetzung, Berufung der Mitglieder, Aufgaben und Geschäftsführung der Tierschutzkommission zu regeln.

(6) Das Bundesministerium beruft im Einvernehmen mit der Tierschutzkommission einen aus zwölf Mitgliedern bestehenden Sachverständigenrat für Tierschutz und Tierethik. Jedes Mitglied muss über Fachkenntnisse und Erfahrungen auf zumindest einem der folgenden Sachgebiete verfügen: Tierzucht; Tierhaltung und -pflege; Umgang mit Tieren wild lebender Arten; Verwendung von Tieren zu Tierversuchen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken einschließlich der ethischen Vertretbarkeit solcher Verfahren und bestehender Ersatz- und Ergänzungsmethoden; Tiertransporte; Tierschlachtung und -tötung; Tierschutzrecht; Tierethik; Erfahrungen aus der tierärztlichen Praxis. Mindestens die Hälfte der Mitglieder ist aus Vorschlagslisten der nach § 45 anerkannten Vereinigungen auszuwählen. Der Sachverständigenrat erstattet gegenüber dem Bundesministerium in regelmäßigen Zeitabständen, zumindest aber alle vier Jahre, einen Bericht über die jeweilige Situation des Tierschutzes in Deutschland, der veröffentlicht wird und in dem insbesondere Fehlentwicklungen und Möglichkeiten zu deren Vermeidung oder Beseitigung aufgezeigt werden. Darüber hinaus gibt er von sich aus oder auf Ersuchen des Bundesministeriums zu Einzelfragen zusätzliche Gutachten oder Stellungnahmen ab, die ebenfalls zu veröffentlichen sind. Der Bericht nach Satz 4 und die Gutachten und Stellungnahmen nach Satz 5 können sich auf alle Fragen des Tierschutzes und der

Tierethik beziehen, insbesondere auf die Zucht, die Unterbringung und die Pflege von Tieren, auf den Umgang mit Tieren wild lebender Arten, auf die ethische Bewertung der Verwendung von Tieren zu Versuchs- und anderen wissenschaftlichen Zwecken und auf die Möglichkeiten und Strategien zur Vermeidung, Verminderung und Verbesserung solcher Verfahren, auf Tiertransporte, auf die Schlachtung und sonstige Tötung von Tieren und auf Probleme der tierärztlichen Praxis. Der Bericht nach Satz 4 und die Gutachten und Stellungnahmen nach Satz 5 können neben Feststellungen auch Empfehlungen enthalten. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Berufung der Mitglieder, das Berufungsverfahren sowie die Aufgaben, die Geschäftsführung und die Arbeitsweise des Sachverständigenrates zu regeln.

§ 29 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Das Bundesministerium erlässt mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich sind.

§ 30 Tierschutzbericht

Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes einschließlich der Entwicklung der Forschung mittels Tierversuchen.

§ 31 Amtshilfe innerhalb der EU

(1) Die zuständigen Behörden

1. erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates auf begründetes Ersuchen Auskünfte und übermitteln die erforderlichen Schriftstücke, um ihr die Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften zu ermöglichen,
2. überprüfen die von der ersuchenden Behörde mitgeteilten Sachverhalte und teilen ihr das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Die zuständigen Behörden erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates

tes unter Beifügung der erforderlichen Schriftstücke Auskünfte, die für die Überwachung in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind, insbesondere bei Verstößen oder Verdacht auf Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften.

(3) Die zuständigen Behörden können, soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich oder durch Rechtsakte der EU vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen haben, den zuständigen Behörden anderer Länder und anderer Mitgliedstaaten, dem Bundesministerium, dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und der Kommission der EU mitteilen.

§ 32 Übertragung von Zuständigkeiten auf oberste Landesbehörden

Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der EU obliegt dem Bundesministerium. Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Ferner kann es im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde dieser die Befugnis übertragen. Die obersten Landesbehörden können die Befugnis nach den Sätzen 2 und 3 auf andere Behörden übertragen.

§ 33 Geltung für EWR-Staaten

Die §§ 31 und 32 gelten entsprechend für Staaten, die – ohne Mitgliedstaaten zu sein – Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

§ 34 Schiedsverfahren bei Tiertransporten

(1) Ist eine von der zuständigen Behörde getroffene Maßnahme, die sich auf die Durchführung von Tiertransporten aus anderen Mitgliedstaaten bezieht, zwischen ihr und dem Verfügungsberechtigten streitig, so können beide Parteien einvernehmlich den Streit durch den Schiedsspruch eines Sachverständigen schlichten lassen. Die Streitigkeit ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme einem Sachverständigen zu unterbreiten, der in einem von der Kommission der EU aufgestellten Verzeichnis aufgeführt ist. Der

Sachverständige hat das Gutachten binnen 72 Stunden zu erstatten.

(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsgerichtliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1065 ZPO entsprechende Anwendung. Gericht im Sinne des § 1062 ZPO ist das zuständige Verwaltungsgericht, Gericht im Sinne des § 1065 ZPO das zuständige Oberverwaltungsgericht. Abweichend von § 1059 Abs. 3 Satz 1 ZPO muss der Aufhebungsantrag innerhalb eines Monats bei Gericht eingereicht werden.

Neunter Abschnitt Bundesbeauftragter für den Tierschutz

§ 35 Bestellung des Bundesbeauftragten für den Tierschutz

(1) Der Deutsche Bundestag wählt auf Vorschlag der Bundesregierung oder einer Bundestagsfraktion mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder einen Bundesbeauftragten für den Tierschutz. Der Gewählte ist vom Bundespräsidenten zu ernennen. Er leistet bei der Amtsübernahme vor dem zuständigen Bundesminister den in Art. 56 GG vorgesehenen Eid. Seine Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Bundesbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bund in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Er ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Rechtsaufsicht der Bundesregierung.

(3) Die Dienststelle des Bundesbeauftragten wird bei dem für Tierschutz zuständigen Bundesministerium eingerichtet. Der Bundesbeauftragte untersteht der Dienstaufsicht des Bundesministeriums, soweit seine Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Ihm ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Bundesministeriums in einem eigenen Kapitel auszuweisen. Die Personalstellen sind im Einvernehmen mit dem Bundesbeauftragten zu besetzen. Die Mitarbeiter können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit ihm versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden.

(4) Ist der Bundesbeauftragte mehr als drei Monate an der Ausübung seines Amtes verhin-

dert, so kann der für Tierschutz zuständige Bundesminister einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Der Bundesbeauftragte soll dazu gehört werden.

§ 36 Rechtsstellung des Bundesbeauftragten für den Tierschutz

(1) Das Amtsverhältnis des Bundesbeauftragten für den Tierschutz beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde. Es endet

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. mit der Entlassung.

Der Bundespräsident entlässt den Bundesbeauftragten, wenn dieser es verlangt, oder auf Vorschlag der Bundesregierung oder einer Bundestagsfraktion, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen. Im Falle der Beendigung des Amtsverhältnisses erhält der Bundesbeauftragte eine vom Bundespräsidenten vollzogene Urkunde. Eine Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam. Auf Ersuchen des für Tierschutz zuständigen Bundesministeriums ist der Bundesbeauftragte verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung eines Nachfolgers weiterzuführen.

(2) Der Bundesbeauftragte darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

(3) Der Bundesbeauftragte ist berechtigt, über Personen, die ihm in seiner Eigenschaft als Bundesbeauftragter Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Dies gilt auch für die Mitarbeiter des Bundesbeauftragten mit der Maßgabe, dass über die Ausübung dieses Rechts der Bundesbeauftragte entscheidet. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht nach den Sätzen 1 und 2 reicht, darf die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen Schriftstücken nicht gefordert werden.

§ 37 Aufgaben des Bundesbeauftragten für den Tierschutz

(1) Der Bundesbeauftragte für den Tierschutz wirkt an der Weiterentwicklung des Tierschutzes mit. Er kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, VersuchstierSchG, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der EU auf dem Gebiet des Tierschutzes durch die Bundesministerien, die Bundesbehörden, die bundesunmittelbaren oder unter der Aufsicht des Bundes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. Zu diesem Zweck kann er Empfehlungen zur Verbesserung des Tierschutzes geben. Insbesondere kann er die Bundesregierung, den für Tierschutz zuständigen Bundesminister sowie die übrigen in Satz 2 genannten öffentlichen Stellen über Fragen des Tierschutzes informieren und in Tierschutzangelegenheiten beraten. Er wirkt in Fragen des Tierschutzes auf eine Zusammenarbeit zwischen den in Satz 2 genannten öffentlichen Stellen und solchen rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen hin, die für den Tierschutz tätig sind oder die Tätigkeiten ausüben oder fördern, bei denen das Tierschutzgesetz und die darauf beruhenden Rechtsverordnungen anzuwenden sind. Er ist an der Ausarbeitung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie von Stellungnahmen der Bundesregierung zu geplanten Rechtsakten der EU zu beteiligen, soweit deren Regelungen tierschutzrechtliche Belange betreffen. Er führt den Vorsitz der Tierschutzkommission nach § 28 Abs. 4.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 genannten öffentlichen Stellen sind verpflichtet, den Bundesbeauftragten bei der Erfüllung der ihm nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben zu unterstützen. Soweit es zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist, kann der Bundesbeauftragte von den in Absatz 1 Satz 2 genannten öffentlichen Stellen Auskünfte und Einsicht in Unterlagen und Akten verlangen. Dies gilt nicht, soweit die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, dass die Auskunft oder die Einsicht in Unterlagen und Akten die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden würde.

(3) Der Bundesbeauftragte ist berechtigt, sich jederzeit an den Deutschen Bundestag zu wenden.

(4) Der Bundesbeauftragte erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht, der in den Bericht nach § 30 aufgenommen wird; dieser Tätigkeitsbericht soll auch eine Darstellung der wesentlichen Entwicklungen des Tierschutzes im nicht-öffentlichen Bereich enthalten. Auf Anforderung des Deutschen Bundestages, der Bundesregierung oder einer Bundestagsfraktion hat der Bundesbeauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten. Auf Ersuchen des Deutschen Bundestages sowie des Petitions- oder des für Tierschutz zuständigen Ausschusses, der Bundesregierung oder einer Bundestagsfraktion hat er ferner Hinweisen auf tierschutzrelevante Angelegenheiten und Vorgänge bei öffentlichen Stellen des Bundes nachzugehen und hierüber zu berichten. Er betreibt eine eigenständige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Der Bundesbeauftragte arbeitet mit den in den Ländern bestellten Landesbeauftragten für den Tierschutz zusammen.

§ 38 Beanstandungen

(1) Stellt der Bundesbeauftragte für den Tierschutz Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes, VersuchstierSchG, der auf Grund dieser Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen oder gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der EU auf dem Gebiet des Tierschutzes durch eine der in § 37 Abs. 1 Satz 2 genannten öffentlichen Stellen fest, so kann er dagegen Beanstandungen gegenüber dieser Stelle erheben und sie zur Stellungnahme binnen einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist auffordern. Mit der Beanstandung kann er Vorschläge für die Beseitigung der Mängel oder für Verbesserungen des Tierschutzes verbinden. Er unterrichtet gleichzeitig die zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Von der Beanstandung und der Aufforderung zur Stellungnahme kann abgesehen werden, wenn es sich um geringfügige Verstöße oder um Verstöße handelt, die bereits beendet sind und deren Wiederholung nicht zu befürchten ist.

(3) Die Stellungnahme nach Absatz 1 Satz 1 hat auch eine Darstellung der Maßnahmen zu

enthalten, die auf Grund der Beanstandung des Bundesbeauftragten getroffen worden sind. Sind keine Maßnahmen getroffen worden, so sind die Gründe dafür anzugeben. Die in Absatz 1 Satz 1 genannte Stelle leitet der zuständigen Aufsichtsbehörde gleichzeitig eine Abschrift ihrer Stellungnahme an den Bundesbeauftragten zu.

§ 39 Klagebefugnis

(1) Der Bundesbeauftragte für den Tierschutz kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, gegen Entscheidungen und Maßnahmen der in § 37 Abs. 1 Satz 2 genannten öffentlichen Stellen nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung, jedoch ohne ein Vorverfahren nach § 68 VwGO, Klage erheben, wenn er

1. geltend macht, dass die Entscheidung oder Maßnahme gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder VersuchstierSchG oder einer Rechtsverordnung, die auf Grund dieser Gesetze erlassen worden ist oder gegen einen unmittelbar geltenden Rechtsakt eines Organs der EU auf dem Gebiet des Tierschutzes verstößt, und
2. die Entscheidung oder Maßnahme nach § 38 Abs. 1 beanstandet hat, ohne dass innerhalb einer von ihm bestimmten angemessenen Frist Abhilfe geschaffen worden ist, oder eine Abhilfe verweigert worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung oder Maßnahme auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen oder in einem solchen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist.

(2) Als Entscheidung oder Maßnahme im Sinne von Absatz 1 gilt es auch, wenn der Bundesbeauftragte im Wege der Beanstandung eine solche zwar angeregt hat, die dafür zuständige öffentliche Stelle sie jedoch entweder abgelehnt oder nicht innerhalb einer von ihm dafür bestimmten angemessenen Frist getroffen und bekannt gegeben hat. Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 gelten sinngemäß.

(3) Handelt es sich bei der Entscheidung oder Maßnahme um einen Verwaltungsakt oder um die Ablehnung eines Verwaltungsakts, so gilt § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO entsprechend. Ist der Verwaltungsakt oder seine Ablehnung dem Bundesbeauftragten von der erlassenden Stelle nicht bekannt gegeben worden, so muss die

Klage binnen eines Jahres erhoben werden, nachdem der Bundesbeauftragte davon Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.

§ 40 Anrufung des Bundesbeauftragten für den Tierschutz

Jeder kann sich an den Bundesbeauftragten für den Tierschutz wenden, wenn er der Ansicht ist, dass eine der in § 37 Abs. 1 Satz 2 genannten öffentlichen Stellen des Bundes gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen Vorschriften VersuchstierSchG, oder gegen auf Grund dieser Gesetze erlassene Rechtsverordnungen oder gegen unmittelbar anwendbare Rechtsakte, die von Organen der EU zur Regelung von Fragen, die den Tierschutz berühren, erlassen worden sind, verstoßen hat oder verstößt. Satz 1 gilt auch für Beschäftigte im öffentlichen Dienst, die dies ohne Einhaltung des Dienstwegs tun können, deren dienstrechtliche Pflichten aber im Übrigen unberührt bleiben. Niemand darf gemäßregelt oder benachteiligt werden, weil er von seinen Rechten nach Satz 1 und 2 Gebrauch gemacht hat.

Zehnter Abschnitt Landesbeauftragte für den Tierschutz

§ 41 Bestellung und Rechtsstellung

(1) In den Ländern können Landesbeauftragte für den Tierschutz bestellt werden. Sie können durch den für Tierschutz zuständigen Minister ernannt oder durch die Landesparlamente auf Vorschlag der Landesregierung oder einer Fraktion gewählt werden. Die Ernannten oder Gewählten sollen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sein. Sie sollen an der Weiterentwicklung des Tierschutzes und an der Sicherstellung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften durch die öffentlichen Stellen des Landes, insbesondere die Ministerien, die Landesbehörden, die landesunmittelbaren oder unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, mitwirken. Diese sollen verpflichtet werden, sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Landesbeauftragten für den Tierschutz sollen das Recht erhalten, Empfehlungen zur Verbesserung des Tierschutzes zu geben und

die in Absatz 1 Satz 4 genannten öffentlichen Stellen sowie die Landesregierung und das Landesparlament in Fragen des Tierschutzes zu beraten. Sie sollen in Fragen des Tierschutzes auf eine Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen und solchen rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen hinwirken, die für den Tierschutz tätig sind oder die Tätigkeiten ausüben oder fördern, bei denen das Tierschutzgesetz, das VersuchstierSchG und die auf diesen Gesetzen beruhenden Rechtsverordnungen angewendet werden müssen.

(3) Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, sollen die Landesbeauftragten für den Tierschutz von den in Absatz 1 Satz 4 genannten öffentlichen Stellen Auskünfte und Einsicht in Unterlagen und Akten erhalten. Dies gilt nicht, soweit die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass die Auskunft oder die Einsicht in Unterlagen und Akten die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden würde.

(4) Stellen die Landesbeauftragten für den Tierschutz Verstöße der in Absatz 1 Satz 4 genannten öffentlichen Stellen gegen das Tierschutzgesetz, gegen VersuchstierSchG, gegen Rechtsverordnungen, die auf Grund dieser Gesetze erlassen worden sind oder gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der EU auf dem Gebiet des Tierschutzes fest, so sollen sie das Recht und die Pflicht haben, dagegen Beanstandungen gegenüber der vom Landesrecht hierfür bestimmten öffentlichen Stelle zu erheben und sie zur Stellungnahme binnen einer von ihnen zu bestimmenden angemessenen Frist aufzufordern. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, mit der Beanstandung Vorschläge für die Beseitigung der Mängel oder für Verbesserungen des Tierschutzes zu verbinden. Von einer Beanstandung sollen sie absehen können, wenn es sich um geringfügige Verstöße oder um Verstöße handelt, die bereits beendet sind und deren Wiederholung nicht zu befürchten ist. Die Stellungnahme nach Satz 1 soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung getroffen worden sind; sind keine Maßnahmen getroffen worden, so sollen Gründe hierfür angegeben werden.

(5) Die Landesbeauftragten für den Tierschutz sind berechtigt, über Personen, die ihnen in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Dies gilt auch für die Mitarbei-

ter der Landesbeauftragten mit der Maßgabe, dass über die Ausübung dieses Rechts der Landesbeauftragte entscheidet. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht nach den Sätzen 1 und 2 reicht, darf die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen Schriftstücken nicht gefordert werden.

§ 42 Klagebefugnis

(1) Die Landesbeauftragten für den Tierschutz können, ohne in ihren Rechten verletzt zu sein, gegen Entscheidungen und Maßnahmen der in § 41 Abs. 1 Satz 4 genannten öffentlichen Stellen nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung, jedoch ohne ein Vorverfahren nach § 68 VwGO, Klage erheben, wenn sie

1. geltend machen, dass die Entscheidung oder Maßnahme gegen Vorschriften dieses Gesetzes, gegen Vorschriften VersuchstierSchG, gegen eine auf Grund dieser Gesetze erlassene Rechtsverordnung oder gegen einen unmittelbar anwendbaren Rechtsakt eines Organs der EU auf dem Gebiet des Tierschutzes verstößt, und
2. die Entscheidung oder Maßnahme nach § 41 Abs. 4 beanstandet haben, ohne dass innerhalb der von ihnen bestimmten angemessenen Frist Abhilfe geschaffen worden ist, oder eine Abhilfe verweigert worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung oder Maßnahme auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen oder in einem solchen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist.

(2) Als Entscheidung oder Maßnahme im Sinne von Absatz 1 gilt es auch, wenn die Landesbeauftragten im Wege der Beanstandung eine solche zwar angeregt haben, die dafür zuständige öffentliche Stelle sie jedoch ablehnt oder sie nicht innerhalb einer von ihnen dafür bestimmten angemessenen Frist getroffen und bekannt gegeben hat. Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 gelten sinngemäß.

(3) Handelt es sich bei der Entscheidung oder Maßnahme um einen Verwaltungsakt oder um die Ablehnung eines Verwaltungsakts, so gilt § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO entsprechend. Ist der Verwaltungsakt oder seine Ablehnung dem Landesbeauftragten nicht bekannt gegeben worden, so muss die Klage binnen eines Jahres

erhoben werden, nachdem der Landesbeauftragte davon Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.

§ 43 Anrufung des Landesbeauftragten für den Tierschutz

Jeder kann sich an den Landesbeauftragten für den Tierschutz wenden, wenn er der Ansicht ist, dass eine der in § 41 Abs. 1 Satz 4 genannten öffentlichen Stellen des Landes gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen Vorschriften VersuchstierSchG oder gegen auf Grund dieser Gesetze erlassene Rechtsverordnungen oder gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der EU auf dem Gebiet des Tierschutzes verstoßen hat oder verstößt. Satz 1 gilt auch für Beschäftigte im öffentlichen Dienst, die dies ohne Einhaltung des Dienstwegs tun können, deren dienstrechtliche Pflichten aber im Übrigen unberührt bleiben. Niemand darf gemäßregelt oder benachteiligt werden, weil er von seinen Rechten nach Satz 1 und 2 Gebrauch gemacht hat.

Elfter Abschnitt

Mitwirkung von anerkannten Tierschutzvereinigungen

§ 44 Vom Bundesministerium anerkannte Vereinigungen

(1) Einer vom Bundesministerium anerkannten Vereinigung ist rechtzeitig Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die tierschutzrelevanten Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes durch die Bundesregierung oder das Bundesministerium,
2. in Genehmigungsverfahren nach § 35 Absatz 4 Satz 1 VersuchstierSchG, wenn die Vereinigung nach ihrer Satzung einen Tätigkeitsbereich hat, der das Gebiet einschließt, in dem der Tierversuch oder das Verfahren zu anderen wissenschaftlichen Zwecken durchgeführt werden soll,

soweit durch das Vorhaben der satzungsgemäße Aufgabenbereich der anerkannten Vereinigung berührt wird.

(2) § 28 Absatz 2 Nr. 1 und 2, Absatz 3 und § 29 Absatz 2 VwVfG gelten sinngemäß. Die anerkannte Vereinigung hat Einwendungen, die sie geltend machen will, innerhalb von vier Wochen, nachdem ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, gegenüber der zuständigen Stelle zu erheben.

(3) In anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene inhaltsgleiche oder weitergehende Formen der Mitwirkung der anerkannten Vereinigung bleiben unberührt.

(4) Nach § 45 Abs. 1 Satz 3 anerkannte Stiftungen stehen anerkannten Vereinen gleich.

§ 45 Anerkennung durch das Bundesministerium

(1) Die Anerkennung nach § 44 Absatz 1 wird auf Antrag ausgesprochen. Sie ist einer Vereinigung durch das Bundesministerium zu erteilen, wenn die Vereinigung rechtsfähig ist und

1. nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Ziele des Tierschutzes fördert,
2. ihren Sitz im Bundesgebiet hat und nach ihrer Satzung einen Tätigkeitsbereich hat, der über das Gebiet eines Landes hinausgeht,
3. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit der Vereinigung zu berücksichtigen,
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 des KStG von der Körperschaftsteuer befreit ist und
6. jeder natürlichen Person, die die Ziele der Vereinigung unterstützt, die Mitgliedschaft mit vollem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ermöglicht; bei Vereinigungen, deren stimmberechtigte Mitglieder ausschließlich juristische Personen oder nicht rechtsfähige Vereine sind, kann von der im vorangegangenen Halbsatz genannten Voraussetzung abgesehen werden, sofern die Mehrzahl dieser Mitglieder die genannte Voraussetzung erfüllt.

In der Anerkennung ist der satzungsgemäße Aufgabenbereich, für den sie gilt, zu bezeichnen. Rechtsfähige Stiftungen können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie Mitglied im Deutschen Spendenrat sind, die Voraussetzungen nach Satz 2 Nr. 1, 2, 3 und 5 erfüllen und nach Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit und ihrer Leistungsfähigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten.

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorlagen und dieser Mangel auch nach Aufforderung nicht beseitigt wird. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist und auch nach Aufforderung nicht wiederhergestellt wird. Mit der unanfechtbaren Aufhebung der Anerkennung entfallen die Rechte gemäß § 44 und § 48.

§ 46 Von den Ländern anerkannte Vereinigungen

(1) Einer von einem Land oder nach § 45 vom Bundesministerium anerkannten Vereinigung ist Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die tierschutzrelevanten Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes durch die Landesregierung und die für den Tierschutz zuständigen Behörden des Landes,
2. vor der Erteilung bau- und immissionschutzrechtlicher Genehmigungen für Vorhaben zum Halten oder Schlachten von Tieren zu Erwerbszwecken,

soweit durch das Vorhaben der satzungsgemäße Aufgabenbereich der anerkannten Vereinigung berührt wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Vorhaben zur Errichtung von Kleintierställen bis zu 50 Kubikmeter Brutto-Rauminhalt.

(2) Die jeweils zuständige Behörde hat einer anerkannten Vereinigung auf dessen Verlangen in Erlaubnis-, Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nach § 9 Abs. 2 Nr. 1, § 14 Abs. 1 und § 46 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes, nach § 4 Abs. 5 Satz 2, § 8 Abs. 2, § 17 Abs. 1, § 32 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 VersuchstierSchG, sowie nach unmittelbar geltenden Rechtsakten der EU auf dem Gebiet des Tierschutzes Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) § 28 Absatz 2 Nr. 1 und 2, Absatz 3 und § 29 Abs. 2 VwVfG gelten sinngemäß. Die anerkannte Vereinigung hat Einwendungen, die er geltend machen will, innerhalb von vier Wochen, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, gegenüber der zuständigen Stelle zu erheben.

(4) In anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene inhaltsgleiche oder weitergehende Formen der Mitwirkung der anerkannten Vereinigung bleiben unberührt.

(5) Auf Antrag hat die zuständige Behörde der anerkannten Vereinigung über die Anzahl und den Gegenstand laufender Verwaltungsverfahren der in Absatz 2 genannten Art zu informieren. Soweit in dem Land ein Informationsfreiheitsgesetz gilt, finden die Ablehnungs- und Beschränkungsgründe dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

(6) Die Länder können eine weitergehende Form der Mitwirkung festlegen. Sie können darüber hinaus die Mitwirkung anerkannter Vereinigungen auch in anderen Verfahren vor den Landesbehörden vorsehen.

(7) Nach § 47 Abs. 2 anerkannte Stiftungen stehen anerkannten Vereinen gleich

§ 47 Anerkennung durch das Land

(1) Die Anerkennung nach § 46 Absatz 1 wird auf Antrag ausgesprochen. Sie ist durch die nach dem Landesrecht zuständige Behörde zu erteilen, wenn die Vereinigung die Voraussetzungen nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 3 bis 6 erfüllt, ihren Sitz in dem jeweiligen Land hat und nach ihrer Satzung einen Tätigkeitsbereich hat, der sich auf das Gebiet des jeweiligen Landes erstreckt. Die Anerkennung kann unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 3 bis 6 auch einer überregional tätigen rechtsfähigen Vereinigung erteilt werden, wenn eine satzungsgemäße Teilorganisation für das Gebiet des jeweiligen Landes besteht und diese für sich genommen die Anforderungen nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 bis 6 erfüllt. Die Anerkennung gilt für das Gebiet des Landes. § 45 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(2) Rechtsfähige Stiftungen sind auf Antrag anzuerkennen, wenn sie Mitglied im Deutschen Spendenrat sind, ihr Tätigkeitsbereich nach ihrer Satzung das Gebiet des jeweiligen Landes einschließt, sie die Voraussetzungen

nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, 3 und 5 erfüllen und nach Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit und ihrer Leistungsfähigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten.

§ 48 Rechtsbehelfe

(1) Eine nach § 45 oder § 47 anerkannte Vereinigung oder eine anerkannte Stiftung kann, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen gegen

1. Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 und § 14 Abs. 1 dieses Gesetzes, nach § 4 Abs. 5 Satz 2, § 8 Abs. 2, § 17 Abs. 1, § 32 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 VersuchstierSchG, sowie nach den unmittelbar geltenden Rechtsakten der EU auf dem Gebiet des Tierschutzes,
2. bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Vorhaben zum Halten oder Schlachten von Tieren zu Erwerbszwecken sowie
3. die Ablehnung oder die Unterlassung von Anordnungen nach § 12 Abs. 2 Satz 2 und § 27 dieses Gesetzes, nach § 41 Abs. 5 und § 49 VersuchstierSchG, oder nach einer entsprechenden Vorschrift, die sich aus einer aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnung oder aus einem unmittelbar geltenden Rechtsakt der EU auf dem Gebiet des Tierschutzes ergibt.

Satz 1 Nr. 1 und 2 gelten nicht, wenn ein dort genannter Verwaltungsakt auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen oder in einem solchen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist. Satz 1 Nr. 3 gilt nicht, wenn die Ablehnung oder Unterlassung in einem solchen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist. Eine von der zuständigen Dienststelle der Bundeswehr erteilte Genehmigung für einen Tierversuch oder ein Verfahren zu anderen wissenschaftlichen Zwecken kann nur von einer nach § 45 anerkannten Vereinigung angefochten werden; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 Satz 1 sind nur zulässig, wenn die Vereinigung oder die Stiftung

1. geltend macht, dass der Erlass eines in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Verwaltungsaktes oder die Ablehnung oder Unterlassung einer Anordnung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Versuchstierschutzgesetzes, gegen Rechtsverordnungen, die auf Grund dieser Gesetze erlassen worden sind oder gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der EU auf dem Gebiet des Tierschutzes verstößt,
 2. dadurch in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich, soweit sich die Anerkennung darauf bezieht, berührt wird und
 3. soweit sie zur Mitwirkung berechtigt war, sich hierbei in der Sache geäußert hat, oder ihr entgegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 oder § 46 Abs. 1 Nr. 2 oder Absatz 2 oder entgegen einer landesrechtlichen Vorschrift nach § 46 Abs. 4 oder 6 keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.
- (3) Ist ein Verwaltungsakt nach Absatz 1 der Vereinigung oder der Stiftung nicht bekannt gegeben worden, müssen Widerspruch und Klage binnen eines Jahres erhoben werden, nachdem die Vereinigung oder die Stiftung von dem Verwaltungsakt Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.

§ 49 Anspruch auf Informationen über den Tierschutz

Ein nach § 45 oder § 47 anerkannte Vereinigung oder eine anerkannte Stiftung haben hat Anspruch auf freien Zugang zu Informationen über den Tierschutz. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes.

Zwölfter Abschnitt Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 50 Strafbare Tiertötung und quälende Tiermisshandlung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne ethisch zu rechtfertigenden Grund tötet, oder
2. ein Wirbeltier quält, indem er ihm
 - a. erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b. länger anhaltende oder sich wiederholende Schmerzen oder Leidenzufügt, oder
3. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 ein warmblütiges Tier schlachtet.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren.

(4) Wirbeltieren im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 werden Kopffüßler (Cephalopoden) und Zehnfüßkrebse (Dekapoden) gleichgestellt.

§ 51 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 50 Abs. 1, Abs. 4 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 4 Satz 2 oder § 27 Satz 1, oder Satz 2 Nr. 1, 3 oder 4 zuwiderhandelt,
2. einer
 - a. nach § 6 oder
 - b. nach § 7 Abs. 2, §§ 10, 11 Abs. 4, § 12 Abs. 4, § 15 Abs. 2 und 3, § 16 Abs. 5 Nr. 2, § 17 Abs. 2 Satz 2, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 2, 4 oder 5, § 20 Abs. 2 und 4, § 23 Abs. 4 Nr. 2, § 24 Abs. 2, oder § 26 Abs. 8 Satz 1 und Abs. 9 Satz 4 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimm-

- ten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. einem der Gebote oder Verbote des § 4 zuwider handelt,
 4. einem der Gebote oder Verbote des § 5 zuwider handelt,
 5. einem Verbot nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 3 zuwiderhandelt,
 6. entgegen § 8 Abs. 1 ein Wirbeltier tötet, entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 einen Arbeitsvorgang einführt oder aufrecht erhält, für den Stückprämien oder Akkordlöhne bezahlt werden, oder entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 eine Betäubung mit einer reversiblen Methode vornimmt, ohne im Besitz der dafür erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein.
 7. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 einen Eingriff ohne Betäubung vornimmt oder, ohne Tierarzt zu sein, entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 eine Betäubung vornimmt, oder entgegen § 11 Abs. 1 Satz 4 bei einem Eingriff, für den eine Betäubung nicht erforderlich ist, nicht alle Möglichkeiten ausschöpft, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.
 8. einem Verbot nach § 12 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt oder entgegen § 12 Abs. 1 Satz 3 einen Eingriff vornimmt,
 9. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 4 im Anschluss an eine Unfruchtbarmachung keine schmerzstillenden Arzneimittel bei dem Tier anwendet,
 10. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 5 als Leiter oder stellvertretender Leiter des Vorhabens nicht für die Einhaltung der Vorschriften der §§ 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 14, 15 Abs. 2 und 3 oder des § 20 Abs. 1 oder der §§ 26, 27 und 28 VersuchstierSchG, sorgt,
 11. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 6 und 7 und Abs. 2 Satz 1 einen Eingriff nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 12. entgegen § 12 Abs. 3 elastische Ringe verwendet,
 13. eine Tätigkeit ohne die nach § 14 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis ausübt oder einer mit einer solchen Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,
 14. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine im Verkauf tätige Person den Nachweis ihrer Fachkunde erbracht hat oder entgegen § 14 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
 15. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 und 2 Tiere nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet oder Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder entgegen § 15 Abs. 1 Satz 3 Kennzeichen oder zur Identifikation gekennzeichnete Tiere notwendige Daten nicht mitteilt oder Aufzeichnungen nicht aufbewahrt oder nicht zur Einsichtnahme vorlegt,
 16. einem der Gebote oder Verbote des § 17 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 zuwider handelt,
 17. entgegen § 18 Abs. 1 ein Wirbeltier in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder dort hält oder damit Handel treibt oder es ausstellt,
 18. entgegen § 19 Abs. 1 eine Vorrichtung, insbesondere ein Fanggerät, oder einen Stoff anwendet oder entgegen § 19 Abs. 3 eine Vorrichtung, insbesondere ein Fanggerät, einen Stoff oder Zubehör in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder in Verkehr bringt,
 19. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 oder 2 serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten von Nutztieren, serienmäßig hergestellte Betäubungsgeräte und -anlagen zur Verwendung beim Schlachten oder serienmäßig hergestellte Heimtierunterkünfte ohne Zulassung in Verkehr bringt oder verwendet,
 20. als nicht-amtlicher Verwahrer entgegen § 21 Abs. 3 einen Zutritt nicht gewährt oder eine Kontrolle nicht ermöglicht,
 21. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1 keine Hilfe leistet, obwohl ihm dies möglich und zumutbar wäre oder entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 eine erforderliche Hilfeleistung durch Dritte nicht veranlasst, obwohl es ihm möglich wäre oder entgegen § 22 Abs. 2 oder 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

22. dem Verbot aus § 23 Abs. 1 Satz 1, einer vollziehbaren Auflage nach § 23 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz oder dem Gebot aus § 23 Abs. 2 Satz 1 zuwider handelt,
23. entgegen § 26 Abs. 2 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
24. entgegen § 26 Abs. 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 26 Abs. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 8 Satz 2 Nr. 4, zuwider handelt,
25. ein Tier entgegen einem nach § 26 Abs. 5 Satz 3 berechtigten Verlangen der Behörde nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht an dem dafür bestimmten Ort vorführt,
26. entgegen § 26 Abs. 7 Satz 1 oder 2 oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 26 Abs. 7 Satz 3 einen weisungsbefugten fachkundigen Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig benennt.
27. entgegen § 40 Satz 3 oder § 43 Satz 3 einen Anderen maßregelt oder benachteiligt, weil dieser von seinen Rechten nach § 40 Satz 1 und 2 oder § 43 Satz 1 und 2 Gebrauch gemacht hat.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer, abgesehen von den Fällen des Abs. 1, einem Tier ohne ethisch zu rechtfertigenden Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt; bei Wirbeltieren genügt insoweit auch Fahrlässigkeit.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1, des Abs. 2 Nr. 1, 2 Buchstabe a, 3 bis 10, 12, 13, 17, 18, 19, 22 und 27, des Abs. 3 sowie des Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünf- undzwanzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(5) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich einem in
 - a. Abs. 2 Nr. 3 bis 10, 12, 13, 17 bis 19, 22 und 27 bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechts-

verordnung nach § 52 Nr. 1 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschriften verweist,

- b. Abs. 2 Nr. 11, 14, 15, 16, 20, 21, und 23 bis 26 bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 52 Nr. 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
2. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Absatz 2
 - a. Nr. 2 Buchstabe a genannte Vorschrift ermächtigt, soweit eine Rechtsverordnung nach § 52 Nr. 1 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 - b. Nr. 2 Buchstabe b genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach § 52 Nr. 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(6) In den Fällen des Abs. 2 Nr. 5, 6, 7 erste Alternative, 8 erste Alternative und 18 erste Alternative wird auch der Versuch geahndet.

§ 52 Ermächtigung

Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach

1. § 51 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe a oder Nr. 2 Buchstabe a, oder
2. § 51 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 Buchstabe b

geahndet werden können.

§ 53 Einziehung von Tieren

(1) Tiere, auf die sich

1. eine Straftat nach § 50 oder § 54 Abs. 3 oder
2. eine Ordnungswidrigkeit nach § 51 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2, soweit die Ordnungswidrigkeit eine Rechtsverordnung nach § 6, § 7 Abs. 2, § 10, § 11 Abs. 4 oder § 16

Abs. 5 Nr. 2 betrifft, Nr. 5, Nr. 6 erste und dritte Alternative, Nr. 7 erste Alternative, Nr. 8, 10, 13, 16, 17 und Nr. 22 erste Alternative

bezieht, können eingezogen werden.

(2) Ferner können Tiere eingezogen werden, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit

1. nach § 51 Abs. 5 Nr. 1 bezieht, soweit die Ordnungswidrigkeit eine unmittelbar geltende Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft betrifft, die inhaltlich einem in § 51 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, Nr. 5, Nr. 6 erste und dritte Alternative, Nr. 7 erste Alternative, Nr. 8, 10, 13, 16, 17 und Nr. 22 erste Alternative bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht,
2. nach § 51 Abs. 5 Nr. 2 bezieht, soweit die Ordnungswidrigkeit eine unmittelbar geltende Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft betrifft, die inhaltlich einer Rechtsverordnung nach § 6, § 7 Abs. 2, § 10, § 11 Abs. 4 oder § 16 Abs. 5 Nr. 2 entspricht.

§ 54 Verbot des Umgangs mit Tieren

(1) Wird jemand wegen einer nach § 50 rechtswidrigen Tat verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so kann ihm das Gericht jeglichen Umgang, insbesondere das Halten von sowie den Handel und den sonstigen berufsmäßigen Umgang mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art im In- und Ausland für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren oder für immer verbieten, wenn die Gefahr besteht, dass er weiterhin eine nach § 50 rechtswidrige Tat begehen wird.

(2) Das Verbot wird mit Rechtskraft des Urteils wirksam. In die Verbotsfrist wird die Zeit, in welcher der Täter in einer Anstalt verwahrt wird, nicht eingerechnet. Ergibt sich nach der Anordnung des Verbots Grund zu der Annahme, dass die Gefahr, der Täter werde eine nach § 50 rechtswidrige Tat begehen, nicht mehr besteht, so kann das Gericht das Verbot aufheben, wenn es mindestens sechs Monate gedauert hat.

(3) Wird gegen jemanden zum wiederholten Mal wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 51 dieses Gesetzes oder nach § 52 VersuchstierSchG, ein Bußgeld verhängt oder nur deshalb nicht verhängt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen

ist, und wiegen die Ordnungswidrigkeiten in ihrer Gesamtheit schwer, so können die Behörde oder das Gericht nach Abs. 1 verfahren, wenn die Gefahr besteht, dass er weiterhin eine Ordnungswidrigkeit nach § 51 dieses Gesetzes oder nach § 52 VersuchstierSchG, begehen wird. Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Wer einem Verbot nach Abs. 1, Abs. 3 oder nach § 27 Satz 2 Nr. 3 zuwiderhandelt oder die Tätigkeit, die ihm verboten wurde, durch einen Anderen für sich ausüben lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Dasselbe gilt für denjenigen, der eine Tätigkeit, die einem Anderen nach Abs. 1, Abs. 3 oder nach § 27 Satz 2 Nr. 3 verboten wurde, für diesen ausübt.

§ 55 Vorläufiges Verbot des Umgangs mit Tieren

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass ein Verbot nach § 54 Abs. 1 oder 3 angeordnet werden wird, so kann der Richter dem Beschuldigten oder Betroffenen durch Beschluss jeglichen Umgang, insbesondere das Halten von sowie den Handel und den sonstigen berufsmäßigen Umgang mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art vorläufig verbieten.

(2) Das vorläufige Verbot nach Absatz 1 ist aufzuheben, wenn sein Grund weggefallen ist oder wenn das Gericht im Urteil ein Verbot nach § 54 nicht anordnet.

(3) Wer einem Verbot nach Absatz 1 zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Dreizehnter Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 56 Erlaubnis, Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 gilt demjenigen, der am 31. Mai 1998

1. Wirbeltiere zur Verwendung für Tierversuche, für Eingriffe und Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung, für Eingriffe und Behandlungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen oder für Tötungen zu wissenschaftlichen Zwecken oder für Organ- oder Ge-

webeentnahmen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 züchtet oder hält,

2. Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, hält,
3. für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbildet oder hierfür Einrichtungen unterhält,
4. mit Wirbeltieren handelt, soweit sie landwirtschaftliche Nutztiere sind,
5. Tiere zum Zweck ihrer Zurschaustellung zur Verfügung stellt oder
6. Wirbeltiere, von denen konkrete Gefahren für bedeutende Rechtsgüter ausgehen, als Schädlinge bekämpft,

vorläufig als erteilt. Die vorläufige Erlaubnis erlischt,

1. wenn nicht bis zum 1. Mai 1999 die Erteilung einer endgültigen Erlaubnis beantragt wird,
2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

(2) Die Erlaubnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 gilt demjenigen, der am < Tag des Inkrafttretens des neuen Gesetzes >

1. Tiere für Organ- oder Gewebeentnahmen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 züchtet oder hält,
2. für Dritte Hunde zu anderen als Schutzzwecken ausbildet oder für Dritte Pferde oder andere Tierarten ausbildet oder hierfür Einrichtungen unterhält,
3. gewerbs- oder geschäftsmäßig landwirtschaftliche Nutztiere züchtet oder hält,
4. gewerbs- oder geschäftsmäßig Gehegewild züchtet oder hält,
5. gewerbs- oder geschäftsmäßig mit wirbellosen Tieren handelt,
6. gewerbs- oder geschäftsmäßig eine Pferdepension unterhält oder
7. Wirbeltiere wild lebender Arten züchtet, hält, betreut, mit ihnen Handel treibt, sie

einführt oder sie in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, obwohl hierfür nach einer aufgrund von § 19 Abs. 5 erlassenen Rechtsverordnung eine behördliche Erlaubnis notwendig ist,

vorläufig als erteilt. Die vorläufige Erlaubnis erlischt,

1. wenn nicht bis zum < Datum ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes > die Erteilung einer endgültigen Erlaubnis beantragt wird,
2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

§ 57 Rechtsverordnungen zur Durchführung von Rechtsakten der EU

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können auch zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Tierschutzes erlassen werden.

§ 58 Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates

Das Bundesministerium kann Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz bei Gefahr im Verzuge oder, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, ohne die Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

§ 59 Übergangsregelung

(1) Für die Haltung von Tieren nach § 4 Abs. 2 in Ställen, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] errichtet wurden, sind bis zum 1.1.2025 die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

Begründung

§ 1 Zielsetzung; allgemeine Pflichten (bisher: § 1)

Zu Absatz 1; Satz 1: Die Worte „empfindungsfähiges Wesen“ stellen klar, dass das Tier keine Ware und auch keine Sache ist, sondern über Empfindungen und Bedürfnisse sowie über die Fähigkeit zu Freude und Wohlbefinden, aber auch zu Leid, Angst und Schmerz verfügt. Diese Empfindungs- und Leidensfähigkeit, insbesondere bei höher entwickelten Tieren, war ein wesentlicher Grund für die Einfügung des Tierschutzes als Staatsziel in das GG. Es ist somit folgerichtig, die Empfindungsfähigkeit des Tieres gleich zu Beginn dieses Gesetzes ausdrücklich anzuerkennen und zu verdeutlichen, dass sie der wesentliche Grund für die nachfolgenden Regelungen ist. Der Zusatz „Würde als Tier“ dient der Vervollständigung der Zielsetzung in § 1 Satz 1. Er kann insbesondere helfen, Tiere vor ungerechtfertigten gentechnischen Eingriffen in ihr artspezifisches Wesen zu bewahren. Darüber hinaus ist die Anerkennung der Würde als Tier auch eine notwendige Konsequenz aus der Anerkennung des Tieres als Mitgeschöpf. Es liegt in der Logik des ethischen Tierschutzes, dass das Tier einen vom Menschen und vom menschlichen Nutzungsinteresse unabhängigen Eigenwert besitzt. Mit der Anerkennung der Würde des Tieres wird die Ethik der Mitgeschöpflichkeit vervollständigt und zugleich der veränderten Werthaltung der Gesellschaft gegenüber dem Tier Ausdruck verliehen. Die Anerkennung und der Schutz der Würde des Tieres dient nicht zuletzt der Umsetzung des verfassungsrechtlichen Staatsziels Tierschutz in Art. 20a GG. Nach der aml. Begründung folgt aus der Staatszielbestimmung auch „die Verpflichtung, Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten“ (Drs. 14/8860 S. 3). Aus dem Eigenwert des Tieres, der damit auch verfassungsrechtlich anerkannt ist, resultiert also die Pflicht des Menschen, dem Tier bei jeder Form seiner Nutzung Achtung entgegenzubringen und damit seine Würde als Tier zu respektieren. Damit erfordert es der Gestaltungsauftrag, den der Verfassungsgesetzgeber mit Art. 20a GG an den einfachen Gesetzgeber erteilt hat, die Anerkennung der Würde als Tier an bevorzugter Stelle in das Tierschutzgesetz aufzunehmen. Auch in Ziffer 8 der „Entschließung zu dem Wohlergehen und dem Status von Tieren in der Gemeinschaft“, die das Europäische Parlament am 14.2.1994 verabschiedet hat (ABl. EG Nr. C 44 S. 206), findet die Würde des Tieres Erwähnung. Zu Satz 2: Es genügt nicht, allein auf die gesetzliche Zweckrichtung zu verweisen, die Menschen müssen auch gehalten sein an deren Umsetzung mitzuwirken. Dem verleiht das Gesetz Ausdruck. Diese Verpflichtung ist durch den Hinweis auf die jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeiten relativ unbestimmt und wird aus diesem Grund auch nicht unter eine Bußgeldandrohung gestellt. Sie ist aber von rechtlicher Bedeutung, wenn im Rahmen anderer Normen oder Pflichten eine Abwägung stattfinden muss. Wer etwa einem verletzten oder leidenden Tier hilft und dadurch gezwungen ist, ein anderes, gleichfalls schutzwürdiges Interesse zurückzustellen, hat nach Satz 2 einen Anspruch darauf, dass sein Verhalten auf Grund einer Abwägung, bei der die Interessen des Tieres und des Tierschutzes angemessen gewichtet werden, gewürdigt wird.

Zu Absatz 2: Der bisherige Begriff „vernünftig“ wird durch den Begriff „rechtfertigend“ ersetzt. Rechtfertigend ist ein Grund für eine Rechtsgutverletzung dann, wenn der Rang des mit ihm verfolgten Rechtsguts bedeutsamer ist als ein denkbarer Gegengrund. Ein „vernünftiger“ Grund wird dann zu einem „rechtfertigenden“, wenn er, in Beziehung gesetzt zu Gegengründen, im Abwägungsprozess immer noch tragfähig ist. Durch die Neufassung wird also verdeutlicht, dass eine Rechtfertigung eine Abwägung zwischen angestrebten und verletzten Rechtsgütern voraussetzt (s. Gesetzentwurf der SPD, Drs. 13/2523 S. 13). Mit dem Wort „ethisch“ wird auf die dem gesamten Tierschutzgesetz zugrunde liegende Konzeption eines ethischen Tierschutzes Bezug genommen. Belastungen, die Tieren zugefügt

werden, können nach dieser Grundkonzeption nur gerechtfertigt sein, wenn sie auch unter Berücksichtigung dieses Eigenwertes und des hohen Rangs, der dem Leben und Wohlbefinden des Tieres zukommt, von einem höherwertigen und damit vorrangigen Interesse getragen sind. Eine sachliche Änderung erfolgt mit dem Übergang von „vernünftig“ zu „ethisch zu rechtfertigend“ nicht. Die Änderung ist zunächst ein Gebot der Gesetzesklarheit und der Rechtssicherheit. Sie macht deutlich, dass die Prüfung, ob ein Eingriff in Leben, Wohlbefinden und Unversehrtheit eines Tieres gerechtfertigt ist, in zwei Stufen zu erfolgen hat: Zunächst muss auf einer ersten Stufe geprüft werden, ob mit dem Eingriff ein nachvollziehbarer, billigerer Zweck verfolgt wird, der als solcher grundsätzlich geeignet ist, die Zufügung von Schmerzen, Leiden und Schäden zu begründen. Dann ist auf einer zweiten Stufe zu prüfen, ob der Eingriff für den angestrebten Zweck ein geeignetes, erforderliches und verhältnismäßiges Mittel darstellt. An dem Merkmal „erforderlich“ fehlt es, wenn sich der Zweck auch ohne eine Belastung von Tieren oder mit weniger Tieren oder mit sinnesphysiologisch niedriger entwickelten Tieren oder sonst mit weniger Tierbelastung erreichen lässt. An dem Merkmal „verhältnismäßig“ fehlt es, wenn die Abwägung ergibt, dass die notwendige Nutzen-Schaden-Relation nicht gewahrt ist, also der von dem Eingriff ausgehende Nutzen nicht so gewichtig ist, dass er die Beeinträchtigung von Leben, Unversehrtheit und Wohlbefinden des Tieres überwiegt. Der bisher verwendete Begriff des „vernünftigen“ Grundes begründete die Gefahr von Missverständnissen: Er konnte dahin missverstanden werden, dass es genüge, einen für sich genommen nachvollziehbaren, rationalen Zweck zu verfolgen, dass sich also die Prüfung der Rechtfertigung nur auf die erste der beide oben erwähnten Stufen zu beschränken habe und dass weitere Fragen wie die nach der Nutzen-Schaden-Relation (= Verhältnismäßigkeit) und der Wahl des mildesten Mittels (= Erforderlichkeit) überflüssig seien. Durch die Neufassung werden derartige Missverständnisse oder Missdeutungen für die Zukunft vermieden.

§ 2 Förderung des Tierschutzes (bisher nicht im Gesetz enthalten)

Aus der durch Art. 20a GG erfolgten Anerkennung des Tierschutzes als verfassungsrechtliche öffentliche Aufgabe resultiert die Verpflichtung aller staatlichen Organe, den Tierschutz zu fördern. Es entspricht sowohl der Bedeutung dieser Aufgabe als auch der veränderten Werthaltung der Gesellschaft gegenüber den Tieren, dass diese Verpflichtung am Beginn dieses Gesetzes ausdrücklich ausgesprochen wird. Sie trifft Bund und Länder gleichermaßen. Die ideelle Förderung kann vor allem durch Informations- und Aufklärungsarbeit erfolgen und umfasst insbesondere auch erzieherisch-didaktische Maßnahmen, also z. B. die Integration des Tierschutzes in den Schulunterricht und in die Lehrpläne von Fort- und Weiterbildungseinrichtungen. In ihrer allgemein gehaltenen Fassung tangiert die Vorschrift die Kulturhoheit der Länder nicht. Die finanzielle Förderung muss sich auf tiergerechte Haltungssysteme konzentrieren. Bisher geförderte Haltungssysteme, die nicht tiergerecht sind, müssen (zumindest schrittweise) aus der Förderung herausgenommen werden. Tiergerecht sind Haltungssysteme, wenn sie den Verhaltens- und Bewegungsbedürfnissen der Tiere in vollem, zumindest aber in weitgehendem Umfang Rechnung tragen. Eine Förderung von Haltungssystemen, die über die Mindestanforderungen nicht deutlich hinausgehen, entspricht nicht der Intention des § 1 Abs. 1 und des § 2 neue F. Unter tierversuchsfreier Forschung sind in erster Linie Arbeiten zu verstehen, die die Entwicklung, Validierung und Zulassung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen zum Ziel haben. Zu den anderen Anliegen des Tierschutzes rechnen alle Tätigkeiten, die bestimmt und geeignet sind, die Lage der Tiere oder bestimmter Gruppen von Tieren zu verbessern. Dazu gehören z. B. die tierschutzkonforme Unterbringung von Tieren in Tierheimen, Gnadenhöfen oder Auffangstationen, aber auch tierschutzgerechte Maßnahmen zur präventiven Bestandskontrolle wie Kastrationsprogramme für verwilderte Katzen. Zur Förderung des Tierschutzes durch die Länder kann auch gehören, dass zur strafrechtlichen Verfolgung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz Schwerpunktstaatsanwaltschaften mit übergreifender örtlicher Zuständigkeit eingerichtet und mit Sachbearbeitern

ausgestattet werden, die über besondere Kenntnisse in der Auslegung und Anwendung des Tierschutzgesetzes verfügen. Die Aufnahme tierschutzrechtlicher Inhalte in die Ausbildung von Polizeibeamten dient ebenso einem effektiven Tierschutz wie die Aufnahme des Tierschutzrechts in die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen.

§ 3 Begriffsbestimmungen (bisher nicht im Gesetz enthalten)

Zu Nr. 1 „Tiere“: Nach Art. 1 Abs. 3 Buchstabe a, i der Richtlinie 2010/63/EU sind – bei Wirbeltieren – die selbstständig Nahrung aufnehmenden Larven den lebenden nicht-menschlichen Tieren gleich zu stellen. In den Schutzbereich des Tierschutzgesetzes fallen alle lebenden Tiere, also auch Wirbellose. Das macht es erforderlich, die selbstständig Nahrung aufnehmenden Larven den insgesamt geschützten Tieren gleichzustellen, auch dort, wo es um Wirbellose geht. Zur Notwendigkeit des Schutzes von Föten von Säugetieren weist der Gemeinschaftsgesetzgeber in Erwägungsgrund Nr. 9 der Richtlinie 2010/63/EU darauf hin, dass es wissenschaftliche Belege dafür gebe, dass diese im letzten Drittel des Zeitraums ihrer Entwicklung einem erhöhten Risiko ausgesetzt seien, Schmerzen, Leiden und Ängste zu empfinden, die sich auch nachteilig auf ihre weitere Entwicklung auswirken könnten. Dies macht es erforderlich, die vorgeburtlichen Entwicklungsstadien aller Wirbeltiere – insbesondere auch Vögel, die als Warmblüter in der Schmerz- und Leidensfähigkeit den Säugetieren nicht nachstehen – zumindest ab dem Erreichen des letzten Drittels ihrer Entwicklung vor der Geburt bzw. dem Schlüpfen in den Schutzbereich des Gesetzes einzubeziehen.

Zu Nr. 4 „Leiden“: Diese Begriffsbestimmung entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichtes.

Zu Nr. 5 „Schaden“: Diese Begriffsbestimmung entspricht der Rechtsprechung und der Kommentarliteratur.

Zu Nr. 6 „Angst“: Angst im Sinne eines Gefühls der Bedrohtheit wird allgemein als Leiden eingestuft. Um aber reine Augenblicksempfindungen und schlichtes Unbehagen vom Begriff „Leiden“ auszunehmen, muss die Angst eine gewisse Intensität erreichen, was insbesondere dann anzunehmen ist, wenn sich das Tier der angstausslösenden Situation oder dem angstausslösenden Faktor nicht oder nicht ohne Weiteres entziehen kann.

Zu Nr. 7 „ethisch zu rechtfertigender Grund“: s. § 1 Abs. 2.

Zu Nr. 8 „Tiere wild lebender Arten“: Für die Frage, ob ein Tier wild lebend ist, kommt es nur darauf an, ob es einer Art angehört, die in Europa oder anderswo in Freiheit vorkommt, sei es auch auf begrenztem Raum. Es kommt also nicht darauf an, ob das jeweilige Tier selbst aus der Wildnis entnommen oder aber von Menschenhand gezüchtet oder aufgezogen wurde. Zusätzlich ist wesentlich, dass es die Art ohne Zutun des Menschen in freier Wildbahn existieren und sich fortpflanzen kann.

Zu Nr. 9 „unerlässlich“: Unerlässlich ist eine Maßnahme, die zu Schmerzen, Leiden, Angst oder Schäden bei Tieren führt, wenn sie unbedingt erforderlich oder unumgänglich notwendig ist, um das angestrebte Nutzungsziel zu erreichen, weil anderenfalls auf dieses Ziel verzichtet werden müsste. Damit ist in erster Linie die Verpflichtung zur Wahl des tierschonendsten Mittels gemeint. Darüber hinaus steckt in „unerlässlich“ aber auch das Element der Nutzen-Schaden-Relation, denn unerlässlich ist etwas nur dann, wenn es nicht „gelassen werden“ kann, weil sonst ein noch größerer Schaden einträte.

Zu Nr. 10 „erheblich“, 11 „schwer“ und 12 „sehr schwer“: Schmerzen und Leiden (einschließlich Ängste), die Tieren zugefügt werden, lassen sich in drei Kategorien von Schweregraden einteilen: in die Kategorien „gering“, „mittel“ und „schwer“. Diese Einteilung folgt Anhang VIII der RL

2010/63/EU. In die Kategorie „gering“ fallen demnach Schmerzen bzw. Leiden und Ängste, die für sich gesehen gering sind und dem Tier nur kurzzeitig zugefügt werden. In die Kategorie „mittel“ fallen Schmerzen bzw. Leiden und Ängste, die für sich gesehen mittelstark bzw. mittelschwer sind und dem Tier nur kurzzeitig zugefügt werden, aber auch Schmerzen, Leiden und Ängste, die für sich gesehen gering sind, aber dem Tier länger anhaltend oder sich wiederholend zugefügt werden. In die Kategorie „schwer“ fallen Schmerzen bzw. Leiden und Ängste, die kurzzeitig wirken und stark bzw. schwer sind, aber auch mittelstarke Schmerzen bzw. mittelschwere Leiden und Ängste, die dem Tier länger anhaltend oder sich wiederholend zugefügt werden. Folgerichtig fallen Schmerzen bzw. Leiden und Ängste, die – auch bei einer nur kurzzeitigen Zufügung – stark bzw. schwer sind, in eine darüber hinaus zu bildende Kategorie „sehr schwer“, wenn sie dem Tier länger anhaltend oder sich wiederholend zugefügt werden (vgl. Art. 15 Abs. 2 der RL 2010/63/EU).

Zweiter Abschnitt. Tierhaltung

§ 4 Tiergerechte Haltung und Betreuung (bisher: § 2)

Absatz 1: Nr. 1: Verpflichtet den Halter, Betreuer oder zur Betreuung Verpflichteten dazu, den Tieren eine Haltungsumwelt zu bieten, die nicht nur ihren physiologischen sondern auch ihren ethologischen Bedürfnissen angemessen ist. Durch diese Vorschrift werden insbesondere die Verhaltensbedürfnisse der Funktionskreise „Nahrungssuch- und Nahrungsaufnahmeverhalten“, „Körperpflege“, „Mutter-Kind-Verhalten“, „Ruhe“, „Erkundung“, „Sozialverhalten“ sowie „Ausscheidung“ geschützt, während in Abs. 1 Nr. 2 die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung weitergehenden Einschränkungsmöglichkeiten unterworfen ist. Maßstab für die Verhaltensbedürfnisse eines Tieres ist das Normalverhalten, wie es von Tieren der entsprechenden Art, Rasse und Domestikationsstufe unter natürlichen (bei Wildtieren) bzw. unter naturnahen (bei Haustieren) Haltungsbedingungen gezeigt wird. Durch Abs. 1 Nr. 2 wird klargestellt, dass die Bewegungsfreiheit zwar eingeschränkt werden darf, aber nicht so, dass den Tieren länger anhaltende oder sich wiederholende Leiden oder Schäden zugefügt werden; die Zufügung von Schmerzen ist ohnehin verboten. Allenfalls vorübergehende Leiden oder Schäden können also zulässig sein, soweit ein ethisch zu rechtfertigender Grund dafür vorliegt. Die bisherige Formulierung, nach der auch bei dauernden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit neben Schmerzen nur „vermeidbare“ Leiden oder Schäden unter das Verbot fallen sollten, begründete die Gefahr, dass Tieren aus Gründen der Arbeits-, Zeit oder Kostenersparnis oder der Gewinnmaximierung länger anhaltende oder sich wiederholende Leiden oder Schäden zugefügt werden konnten. Indes sind Haltungsformen, in denen Tiere wegen dauernder Bewegungseinschränkungen anhaltend oder wiederholt leiden oder geschädigt werden, keinesfalls tiergerecht. Solche Haltungen widersprechen sowohl dem ethischen Tierschutz als auch den in der Bevölkerung überwiegend konsensfähigen Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen. Mit der weiteren Formulierung „oder ungerechtfertigt“ wird anerkannt, dass es für Bewegungseinschränkungen, die zu vorübergehenden Leiden oder Schäden führen, ethisch zu rechtfertigende Gründe geben kann. Die Grenze des Zulässigen ist aber erreicht, wenn die Leiden oder Schäden länger andauern oder sich wiederholen oder wenn dem Tier sogar Schmerzen zugefügt werden. Nach Abs. 1 Nr. 3 muss der Halter, Betreuer oder zur Betreuung Verpflichtete für die übernommene Aufgabe nicht nur (wie bereits in § 2 Nr. 3 TierSchG bish. F. vorgeschrieben) fachkundig, sondern auch geeignet sein. Dieser Begriff stellt hauptsächlich auf psychische Voraussetzungen, insbesondere auf die Zuverlässigkeit und die Vertrauenswürdigkeit ab. Ein Mangel an Eignung kann aber auch darin liegen, dass der Halter erkennbar nicht über die Geldmittel verfügt, die für eine art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung notwendig sind. Darüber hinaus wird mit der Neufassung der zuständigen Behörde die Möglichkeit gegeben, von

demjenigen, der Tiere hält, betreut oder zu betreuen hat, den Nachweis der dafür erforderlichen Fachkunde zu verlangen. Die Behörde wird instand gesetzt, diesen Fachkundenachweis auch von nicht gewerbsmäßigen Haltern und Betreuern einzufordern, wenn dafür Veranlassung besteht.

In Absatz 2 werden einige ausgewählte Beispiele für Haltungsformen benannt, die im Regelfall einen Verstoß gegen Abs. 1 Nr. 1 darstellen. Dabei ist wichtig, dass es sich bei Abs. 1 Nr. 1 um einen Risikovermeidungstatbestand handelt; im Gegensatz zu Abs. 1 Nr. 2 greift Nr. 1 nicht erst dann ein, wenn Schmerzen, Leiden oder Schäden nachgewiesen werden können, sondern sie will bereits das Risiko solcher Belastungen vermeiden. Bei einer Unterdrückung oder Zurückdrängung von typischen Verhaltensweisen aus einem oder mehreren Funktionskreisen (Ruhen, Nahrungserwerb, Körperpflege, Sozialverhalten usw.) braucht somit ein Nachweis von Schmerzen, Leiden oder Schäden, nicht mehr geführt zu werden. Inwieweit auch schon die Unterdrückung oder nicht unerhebliche Zurückdrängung eines einzigen Verhaltensbedürfnisses einen Verstoß gegen Abs. 1 Nr. 1 zu begründen vermag, hängt insbesondere von der Bedeutung des jeweiligen Bedürfnisses für das tierliche Wohlbefinden sowie von der Intensität und der Zeitdauer seiner Unterdrückung oder Zurückdrängung ab. Durch die Formulierung „in der Regel“ wird dem Verantwortlichen die Möglichkeit eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass in seiner Haltung aufgrund der besonderen Umstände des einzelnen Falles die Verhaltensbedürfnisse der genannten Funktionskreise nicht oder allenfalls unwesentlich zurückgedrängt sind. In Fällen, in denen mit einer solchen Haltungsform bereits begonnen worden ist und der Halter auf ihre Weiterführung vertrauen konnte, kann die Behörde nach Satz 3, soweit das Vertrauen nach den Umständen des Einzelfalles überwiegend schutzwürdig erscheint, Übergangsfristen gewähren, die allerdings nicht über die steuerrechtlichen Abschreibungsfristen für die nach einer Anpassung nicht mehr verwertbaren Einrichtungen hinausgehen sollen. Mit der Formulierung „insbesondere“ in Satz 1 sowie mit Satz 4 wird klargestellt, dass auch Haltungsformen, die noch nicht unter eines der genannten Beispiele fallen, einen Verstoß gegen Abs. 1 Nr. 1 oder auch Nr. 2 begründen können.

Zu Absatz 3: Tiere in Freilandhaltungen brauchen einen Witterungsschutz, in dem sich alle Tiere zugleich aufhalten können und der allen Tieren Schutz vor Regen, Schnee und Wind bietet sowie über einen wärmedämmenden Untergrund verfügt, sonst kann es bei nasskalter Witterung zu Unterkühlungen und damit verbundenen Leiden kommen. Einen solchen Schutz benötigen alle freilandgehaltenen Tiere, insbesondere Rinder (einschl. Galloways), Schafe und Pferde. Freilandgehaltene Tiere müssen auch die Möglichkeit haben, schattige Plätze aufzusuchen. Ihre Futter- und Wasserversorgung muss gesichert sein; im Winter muss für frostsichere Tränken gesorgt sein.

Zu Absatz 4: Das Futter muss nach seiner Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge nicht nur den physiologischen sondern auch den ethologischen Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Satz 2 beruht auf der Erkenntnis, dass der Funktionskreis des Nahrungserwerbsverhaltens nicht nur der Versorgung des Organismus mit lebensnotwendigen, gesundheits- und leistungserhaltenden Stoffen, sondern auch dem Bedürfnis des Tieres nach artgemäßer Beschäftigung dient. Satz 3 bezieht sich auf die Darbietungsform des Futters, die das artgemäße Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus berücksichtigen muss. Nach den Sätzen 4 bis 6 muss auch die Beschaffenheit der Wasserbehältnisse, dem Trinkverhalten der jeweiligen Tierart entsprechen. Das Wasser muss von den Tieren auch aufgenommen werden können, d. h. im Winter müssen Tränken zur Verfügung stehen, die nicht einfrieren können.

Zu Absatz 5: Nicht nur für Heimtiere, sondern auch für Nutztiere gilt, dass bei Anzeichen für eine Krankheit oder Verletzung unverzüglich, ohne schuldhaftes Zögern Maßnahmen ergriffen werden müssen, die die ordnungsgemäße, aus therapeutischer Sicht indizierte Versorgung sicherstellen. Reichen die Kenntnisse, Fähigkeiten oder sonstigen Möglichkeiten der Betreuungsperson dafür nicht aus, so ist ein Tierarzt hinzuzuziehen. Als besondere Versorgungsmaßnahme gebietet Satz 3 eine der Art

der Erkrankung und dem Zustand des Tieres angemessene Unterbringung. Dabei ist insbesondere an die Unterbringung landwirtschaftlicher Nutztiere in geeigneten Absonderungsbuchten, an die Unterbringung von im Freien gehaltenen Tieren in geeigneten Stallungen und an die Separierung von Heimtieren in geeigneten Abteilen zu denken. Erkrankte oder verletzte Nutztiere dürfen nicht einfach getötet werden. Es besteht auch die Verpflichtung, in Nutztierhaltungen mit größeren Tierzahlen Stalleinrichtungen für die Absonderung kranker oder verletzter Tiere bereitzuhalten, deren Größe und Anzahl sich nach der voraussichtlichen Krankheits- und Verletzungsrate richten muss.

Zu Absatz 6: Die Pflicht des Tierhalters, insbesondere in Nutztierhaltungen mit größeren Tierzahlen eine genügende Anzahl geeigneter und fachkundiger Betreuungspersonen zu beschäftigen, ist für die Einhaltung von Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 von so wesentlicher Bedeutung, dass sie im Gesetz geregelt werden muss. Durch diese Regelung wird Art. 4 in Verbindung mit Nr. 1 des Anhangs der EU-Richtlinie Nr. 98/58 umgesetzt.

Zu Abs. 7: Die Regelung in Satz 1 folgt dem Vorbild des österreichischen Tierschutzgesetzes (dort § 25 Abs. 5). Für das Töten von Tieren zur Pelzgewinnung gibt es heute keinen ethisch zu rechtfertigenden Grund mehr. Der Ethik der Mitgeschöpflichkeit widerspricht das Töten von Tieren zur Gewinnung von Luxusprodukten. Es spricht Vieles dafür, dass bei nutztierartig gehaltenen Pelztieren selbst unter Einhaltung optimaler Bedingungen Verhaltensstörungen auftreten, die auf die Zurückdrängung wesentlicher Grundbedürfnisse und auf Probleme im Wohlbefinden der Tiere hindeuten. Auch deshalb ist die Haltung von Pelztieren zur Pelzgewinnung vollständig zu verbieten. Darin liegt keine Enteignung, sondern eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Art. 14 Abs. 2 GG. Auch mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit, Art. 12 GG, ist dieses Verbot vereinbar. Satz 2: Eine 10jährige Übergangsfrist ist aus Gründen des Vertrauensschutzes notwendig, aber auch ausreichend. Bei ihrer Bemessung wurde berücksichtigt, dass die Pelztierhaltung durch die §§ 26 bis 31 TierSchNutztV neu geregelt worden ist.

§ 5 Tierschutzgerechter Transport (bisher nicht im Gesetz enthalten)

Nach Art. 1 Abs. 3 der EU-Tiertransportverordnung steht diese Verordnung etwaigen strengeren einzelstaatlichen Maßnahmen nicht entgegen, die den besseren Schutz von Tieren bezwecken, die ausschließlich im Hoheitsgebiet oder vom Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aus auf dem Seeweg befördert werden. Das Verbot der Verwendung schmerz- und leidensverursachender Hilfsmittel findet sich mit Bezug auf das Verladen bereits in § 5 Abs. 1 Satz 1 der (inzwischen außer Kraft getretenen) deutschen TierSchTrV a. F. Es wird wegen seiner besonderen Bedeutung für den Tierschutz ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen sowie – über das Verladen hinaus – auf den gesamten Transportvorgang ausgedehnt. Einen ethisch zu rechtfertigenden Grund für die Anwendung schmerz- und leidensverursachender Hilfsmittel gibt es nicht, da das Verladen und Transportieren von Tieren auch ohne Schmerzen und Leiden möglich ist. Die Einführung einer nicht verlängerbaren Beförderungshöchstdauer für inländische Schlachtiertransporte von acht Stunden entspricht der Ermächtigung in Anhang I Kap. V Nr. 1.9 der EU-Tiertransportverordnung. Von dieser Ermächtigung wird hier Gebrauch gemacht. Tieren mit fünf bis zehn Stunden täglich währenden Fresszeiten kann auf dem Transport nicht Rechnung getragen werden. Dauert eine Verbringung mehr als vier oder gar mehr als acht Stunden, so muss davon ausgegangen werden, dass sich Belastung, Anstrengung und Aufregung bei den meisten Tieren zu Leiden steigern. Bei Bullen und Kühen mit mehr als sechs Stunden Transportzeit entstehen im Vergleich zu kürzer transportierten Tieren u. a. mehr Schlachtkörperschäden. Transporte von Schlachtschweinen sind durch besonders hohe Mortalitätsraten (teilweise 10 % und mehr) gekennzeichnet. Bei Schafen ist es nach Expertenmeinung beinahe unmöglich, Ferntransporte tierverträglich durchzuführen.

ren. Ähnlich wie Menschen leiden Tiere nicht erst dann, wenn körperliche Schmerzen, Verletzungen oder gar Todesfälle auftreten, sondern lange vorher. Aus allen diesen Gründen stellt das Gebot, Tiere nur zu einer nahe gelegenen Schlachtstätte zu transportieren und dabei eine Höchstdauer von jedenfalls acht Stunden keinesfalls zu überschreiten, eine berechnete und notwendige Konkretisierung dar. Länger dauernde Transporte beruhen hauptsächlich auf wirtschaftlichen Erwägungen, die hier nicht maßgebend sein können. Zudem erhöht sich mit jeder Transportdistanz und der Größe der transportierten Tiergruppen das ohnehin bestehende Seuchenverbreitungsrisiko. Erhöhter Transportstress geht außerdem zu Lasten der Fleischqualität und damit des Verbraucherschutzes. Mit Nr. 2 wird von der Ermächtigung in Anhang I Kap. V Nr. 1.9 der EU-Tiertransportverordnung Gebrauch gemacht. Die Regelung ist darüber hinaus ein unverzichtbarer Schritt zu dem Ziel, eine europaweite zeitliche Begrenzung von Tiertransporten zu erreichen. Bei der Berechnung der Acht-Stunden-Frist ist zu beachten, dass der Transport eines Tieres bereits mit seinem Einladen beginnt und erst mit seinem Entladen endet; somit sind die für das Ein- und Ausladen benötigten Zeiten Bestandteil dieser Frist (vgl. EuGH, Urteil v. 23.11.2006 in der Rechtssache C-300/05). Die Warenverkehrsfreiheit (Art. 34 AEUV) wird durch die Neuregelung nicht berührt, da sie keinen grenzüberschreitenden Bezug aufweist sondern sich auf Transporte mit inländischem Versand- und Bestimmungsort beschränkt.

§ 6 Verordnungsermächtigungen (bisher: § 2a)

Zu Absatz 1: In Satz 1 Nr. 1 werden zunächst diejenigen Verhaltensbedürfnisse ausdrücklich benannt, die dem Schutzbereich des § 4 Abs. 1 Nr. 1 angehören. Die Verwendung des Begriffes „Gruppenbeziehung“ verdeutlicht, dass zu einem artgemäßen Sozialverhalten nicht nur gehört, dass sozial lebende Tiere beieinander sein können, sondern dass auch die Möglichkeit bestehen muss, sich von den Artgenossen zeitweise zurückzuziehen sowie bei Angriffen auszuweichen und Deckung zu suchen. Erwähnt wird auch die Bewegungsmöglichkeit als Bedürfnis (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 2). In Satz 2 wird der bisherige Begriff „Nutztiere“ durch „landwirtschaftliche Tiere“ ersetzt. Zumindest bei solchen landwirtschaftlichen Tieren, zu deren Haltung, Ernährung und Pflege der Ständige Ausschuss gemäß Art. 9 des Europäischen Tierhaltungsübereinkommens Empfehlungen angenommen hat, ist es notwendig, die bisherige Verordnungsermächtigung verpflichtend auszugestalten, denn es handelt sich dabei um „verbindliche Vorgaben aus dem europäischen Tierschutzrecht“ (BVerfGE 101, 1, 40).

Zu Abs. 2: Diese Ermächtigung wird verpflichtend ausgestaltet. Dies geschieht einerseits wegen der Aufwertung, die der ethische Tierschutz durch Art. 20a GG erfahren hat, und andererseits wegen der besonderen Gefahren, die Tieren durch tierschutzwidrige Ausbildungsziele und -methoden drohen. Die entsprechenden Regelungen müssen vom Bundesministerium binnen fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden.

Zu Abs. 3: Trotz der am 5.1.2007 in Kraft getretenen EU-Tiertransportverordnung muss die in § 2 a Abs. 2 Nr. 1 bis 7 TierSchG bish. F. enthaltene Ermächtigungsgrundlage fortbestehen, da bestimmte Bereiche (z. B. Transporte von wirbellosen Tieren, Lebendtiertransporte zu nicht kommerziellen Zwecken und Transporte zu tierärztlichen Behandlungen) von der EU-Tiertransportverordnung nicht geregelt werden, so dass noch ein Bedarf für nationale Regelungen besteht (s. Art. 1 Abs. 1, Abs. 5 EU-Tiertransportverordnung). Hinzu kommt, dass die EU-Tiertransportverordnung (s. Art. 1 Abs. 3) zu weitergehenden, tierfreundlicheren Schutzvorschriften für solche Tiere ermächtigt, die ausschließlich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder von diesem Hoheitsgebiet aus auf dem Seeweg befördert werden. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten für Tierarten, die in den Anhängen der EU-Tiertransportverordnung nicht ausdrücklich genannt sind, eigene Vorschriften erlassen oder beibehalten, auch mit Bezug auf grenzüberschreitende internationale Transporte (s. Art. 30 Abs. 8 EU-

Tiertransportverordnung). Schließlich kann es selbst bei Fragestellungen, die durch die EU-Tiertransportverordnung verbindlich geregelt sind, vorkommen, dass wegen der zum Teil sehr allgemein gehaltenen Bestimmungen dieser Verordnung wichtige Detailfragen offen bleiben. In diesen Fällen kann der nationale Gesetz- und Verordnungsgeber die offen gebliebenen Fragen dadurch regeln, dass er die in Art. 3 der EU-Tiertransportverordnung beschriebenen „Allgemeinen Bedingungen für den Transport von Tieren“ im Einklang mit der Erwägungsgründen der EU-Verordnung näher konkretisiert, wenn Widersprüche zu den anderen Vorschriften der EU-Verordnung nicht aufkommen. Für alle diese Bereiche ist ein Fortbestand der bisherigen Ermächtigungsgrundlage sinnvoll und wichtig. In Nr. 1 Buchstabe b wird verdeutlicht, welchem Ziel die Regelungen, mit denen Anforderungen an Transportmittel für Tiere festgelegt werden, dienen sollen: Insbesondere Fahrzeuge für den Straßentransport sollen so konstruiert und ausgestattet sein, dass die Tiere ihre Bedürfnisse nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 so weit wie möglich befriedigen können, dass Schmerzen, Leiden, Angst und Schäden bei der Verladung und beim Transport vermieden werden und dass eine jederzeitige Kontrolle des Wohlbefindens der Tiere möglich ist; Kontrollen müssen jederzeit schnell und wenig aufwändig, insbesondere ohne Ausladen der Tiere, durchgeführt werden können.

§ 7 Einzelne Verbote (bisher: § 3)

Absatz 1: Zu Nr. 3 (bisher § 3 Nr. 1 b): Nicht nur für erhebliche, sondern für jegliche Schmerzen, Leiden, Angst oder Schäden, die einem Tier zugefügt werden, bedarf es eines ethisch zu rechtfertigenden Grundes. Ein solcher kann nur dort angenommen werden, wo vitale menschliche Erhaltungsinteressen auf dem Spiel stehen, Interessen also, die so gewichtig sind, dass sie gegenüber dem Wohlbefindens- und Unversehrtheitsinteresse des Tieres das Übergewicht besitzen. Das kann der Fall sein, wenn es etwa um den Schutz vor Krankheiten und Seuchen geht oder wenn Tiere für die menschliche Ernährung oder zu anderen lebenswichtigen Zwecken benötigt werden, nicht dagegen bei ihrer Verwendung im Sport oder bei ähnlichen Veranstaltungen. Deshalb muss hier das Zufügen jeglicher Schmerzen, Leiden oder Schäden unterbleiben. Nach der bisherigen Fassung von § 3 Nr. 1 b war die Anwendung von Dopingmitteln nur „bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen“ verboten, nicht dagegen auch im Training. Das Verbot, Dopingmittel anzuwenden, wurde deshalb entsprechend erweitert. Zu Nr. 4 (bisher § 3 Nr. 2): Die bisher geltende Ausnahme, wonach das kranke Tier für einen Tierversuch abgegeben werden konnte, widerspricht dem Prinzip des ethischen Tierschutzes. Zu Nr. 6 (bisher § 3 Nr. 4): Schutz vor der Aussetzung benötigen nicht nur solche Tiere wild lebender Arten, die gezüchtet oder aufgezogen worden sind, sondern auch solche, die in verletztem, schutzlosem oder hilfsbedürftigem Zustand in menschliche Obhut genommen worden sind und später wieder in der Natur ausgesetzt oder angesiedelt werden. Auch sie dürfen nur dann in der freien Natur ausgesetzt oder angesiedelt werden, wenn sie über die für das Überleben in dem vorgesehenen Lebensraum notwendigen Fähigkeiten verfügen. Die bisher hier enthaltene Unberührtheitsklausel zugunsten des Jagd- und des Naturschutzrechts entfällt – wie auch an anderer Stelle. Sie steht, was das Jagdrecht angeht, in Widerspruch zu § 44a BJagdG, wo es heißt: „Vorschriften des Tierschutzrechts bleiben unberührt“. Wenn demnach das Tierschutzrecht im Zweifel Vorrang vor dem Jagdrecht hat, ist es nicht möglich, tierschutzrechtliche Vorschriften ausdrücklich unter einen Jagdrechtvorbehalt zu stellen und sie damit entgegen § 44a BJagdG dem Jagdrecht nachzuordnen. Zudem sind solche Vorbehaltsklauseln auch mit den unterschiedlichen Kompetenzregelungen in Art. 74 Abs. 1 Nr. 20, Art. 72 Abs. 2 GG („Tierschutz“) und Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 und 29, Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 GG („Jagdwesen“, „Naturschutz“) nicht vereinbar. Gesetze, die das Jagdwesen regeln, dürfen die Bestimmungen des Tierschutzrechts weder aufheben noch aushöhlen noch in ihrer Reichweite einschränken.

Zu Absatz 1 Nr. 7 (bisher § 3 Nr. 5): Auch bei legitimen Ausbildungs- oder Trainingszielen widerspricht es den Prinzipien des ethischen Tierschutzes und der Mitgeschöpflichkeit, einem Tier dabei Schmerzen oder Leiden zuzufügen. Jegliche Zufügung von Schmerzen oder Leiden zu Ausbildungs- und Trainingszwecken wird daher verboten. Soweit die Zufügung von vorübergehender Angst im Einzelfall als unerlässlich erscheint, muss diese unterhalb der Schwelle von „Leiden“ bleiben. Dem Tier muss also die Möglichkeit bleiben, sich der angstausslösenden Situation oder dem angstausslösenden Faktor zu entziehen. Zu Nr. 9 (bisher § 3 Nr. 7): Durch die Streichung des bisherigen Merkmals „auf Schärfe“ wird klargestellt, dass es genügt, wenn bei dem abzurichtenden bzw. zu prüfenden Tier die Bereitschaft hervorgerufen bzw. getestet werden soll, ein anderes Tier lebend zu ergreifen, zu fassen und ggf. zu apportieren. Damit fällt die Ausbildung von Jagdhunden an lebenden, vorher flugunfähig gemachten Enten unter das Verbot. Wegen der unterschiedlichen Praxis in den Bundesländern (in einigen wird das Verbot eingehalten, in anderen nicht) besteht hier Klarstellungsbedarf. Zu Nr. 10 (bisher § 3 Nr. 8): Der bisher im Gesetz enthaltene Hinweis auf die „Grundsätze weidgerechter Jagdausübung“ ist zu unbestimmt. Es ist geboten, ein Hetzen von Tieren nur noch dort zuzulassen, wo der für das Jagdrecht zuständige Gesetzgeber dies vorher bestimmt hat. An der Zuständigkeit des Bundes für diese Neufassung gibt es keinen Zweifel, denn bei dem Verbot des Hetzens geht es primär um den Schutz des gehetzten Tieres vor vermeidbaren Schmerzen und Leiden. Die Bestimmung dieses Verbots einschließlich der davon möglichen Ausnahmen ist damit Tierschutz und gehört ins Tierschutzgesetz. Zu Nr. 11 (bisher § 3 Nr. 8a): Einem effektiven Tierschutz entspricht es, Handlungsbedingungen und Maßnahmen, die der Ausbildung oder Abrichtung dienen, bereits dann zu verbieten, wenn als Folge der Handlungsbedingung bzw. Maßnahme ernsthaft möglich erscheint, dass es zu einer über das normale Maß hinausgehenden Aggressivität des Tieres und als weitere Folge zu einer der in den Buchstaben a, b, oder c beschriebenen Folgen kommt. Das ist immer dann der Fall, wenn eine gesteigerte Aggressivität des Tieres und der Eintritt einer der beschriebenen Folgen als eine nicht fernliegende, sondern realistische Möglichkeit erscheint. In solchen Fällen wäre es unvertretbar, wenn mit behördlichen Maßnahmen gewartet werden müsste, bis die Aggressionssteigerung tatsächlich und nachweisbar eingetreten ist. Ein frühzeitiges Einschreiten gegen aggressionsfördernde Haltungen, Ausbildungen und Abrichtungen dient sowohl dem Schutz des unmittelbar betroffenen Tieres als auch der Unversehrtheit und dem Wohlbefinden anderer Tiere (die verletzt oder sonst geschädigt werden können). Handlungsbedingungen und Maßnahmen zur Ausbildung oder Abrichtung sind auch dann verboten, wenn als Folge davon mit der ernsthaften Möglichkeit von anderen Verhaltensanomalien auf Seiten des gehaltenen bzw. ausgebildeten oder abgerichteten Tieres gerechnet werden muss. Verhaltensanomalien indizieren nach ständiger Rechtsprechung das Vorliegen erheblicher und – da sie in der Regel lange Zeit oder sogar lebenslang dauern – anhaltender Leiden. Mit einem effektiven Tierschutz ist das unvereinbar. Zu Nr. 12 (bisher § 3 Nr. 9): Es wird klargestellt, dass auch das Verabreichen von Medikamenten, die eine über das normale Maß hinausgehende Fresslust hervorrufen, unter das Verbot fällt. Dasselbe gilt für Futterzusatzstoffe, z. B. für das Mischen von dursterzeugenden Stoffen in den Milchaustauscher von Kälbern, um diese so zur vermehrten Aufnahme des Flüssigfutters zu veranlassen. Zu Nr. 13 (bisher § 3 Nr. 10): Ein ethisch zu rechtfertigender Grund liegt bei der Darreichung oder Zugänglichmachung von Futter, das dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verursacht, praktisch nie vor, so dass das in § 3 Nr. 10 bish. F. enthaltene Merkmal „erheblich“ ersatzlos gestrichen wurde. Theoretisch denkbare Ausnahmefälle können über die Vorschriften zum rechtfertigenden Notstand, § 34 StGB, § 16 OWiG und §§ 228, 904 BGB, einer befriedigenden Lösung zugeführt werden (vgl. auch die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung von 1997, Drs. 13/7015 S. 27). Es wird außerdem klargestellt, dass es sich bei diesem Verbot um einen Risikovermeidungstatbestand handelt. Zu Nr. 14 (bisher § 3 Nr. 11): Das schon im bisherigen § 3 Nr. 11 geregelte grundsätzliche Verbot von elektrischen Geräten, die durch direkte Stromeinwirkung Tieren

Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, ist notwendig und richtig. Bei besonders sensiblen Tierarten (z. B. Pferden, Hunden) kommen u. a. Teletaktgeräte und Bewegungsmaschinen oder auch sog. Kuh-Trainer zum Einsatz. Die Praxis zeigt, dass die vielen erforderlichen tierschützerischen Aspekte bei der Handhabung solcher Geräte sehr oft nicht berücksichtigt werden. Deswegen, aber auch weil sich die gewünschten Effekte (Gehorsam, Bewegung u. Ä.) in der Regel durch andere, schonendere Mittel, die ein Leiden des Tieres ausschließen, erreichen lassen, kann der Einsatz solcher Geräte nicht in das Ermessen einzelner Nutzer oder Nutzerverbände gestellt werden. Es bedarf vielmehr eines Verbotes, von dem nur aufgrund besonderer bundesrechtlicher Vorschriften, die hinreichend bestimmt sein und die den Anforderungen des § 1 Abs. 2 entsprechen müssen, Ausnahmen gemacht werden können. Die Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen, wird auf bundesrechtliche Vorschriften beschränkt. Die bisher mögliche Zulassung von Ausnahmen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften begründet die Gefahr, dass für den Einsatz stromführender Geräte von Land zu Land unterschiedliche Regelungen gelten, was auf Grund der für die Tiere damit verbundenen Risiken und der Möglichkeit eines „Tourismus“ (z. B. von Hunde-Ausbildern) in Länder mit weniger tierfreundlichen Regelungen nicht vertretbar ist. Falls bundesrechtliche Ausnahmevorschriften erlassen werden bedarf es u. a. eines Genehmigungsvorbehaltes, einer zentralen Zulassung der Geräte mit konkreten Vorgaben zu ihren technischen Eigenschaften, eines Fachkundenachweises als Voraussetzung für den Erwerb, den Besitz und die Anwendung eines solchen Gerätes sowie einer Beschränkung der Anwendung auf die Bereiche „Ausbildungsprobleme bei Dienst- oder Gebrauchshunden“ und „veterinärmedizinische Indikation zur Behebung von nachgewiesenen schwerwiegenden Verhaltensproblemen“ sowie eines vollständigen Verbots des Einsatzes bei der Ausbildung und dem Einsatz von Sporthunden. Zu Nr. 15: Auslobungen von Tieren sind nach § 657 BGB öffentliche Bekanntmachungen, dass jemand als Belohnung für die Vornahme oder Unterlassung einer Handlung oder die Herbeiführung eines Erfolges ein lebendes Tier erhält. Bei Wettbewerben, Verlosungen oder Preisausschreiben wird ebenfalls für den Fall eines bestimmten Erfolges die Übereignung und Übergabe eines Tieres versprochen. Solche Veranstaltungen sind dadurch gekennzeichnet, dass es weitgehend vom Zufall abhängt, wer das Tier „gewinnt“. Sie begründen damit in besonderem Maße die Gefahr, dass das Tier an eine Person übereignet und übergeben wird, die nicht die nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 für seine art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung erforderliche Eignung und Fachkunde besitzt und/oder nicht über die sachlichen und finanziellen Möglichkeiten (insbesondere Räumlichkeiten) verfügt, um die art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres entsprechend den Anforderungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sicherstellen zu können. In solchen Fällen kommt es dann im Anschluss an die Auslobung und die Übergabe häufig entweder zu Verstößen gegen § 4 Abs. 1, oder das Tier wird wegen der fehlenden Haltungs- und Unterbringungsmöglichkeiten getötet, obwohl es in der Hand eines geeigneten, fachkundigen und mit ausreichenden Pflege- und Unterbringungsmöglichkeiten ausgestatteten Anderen noch hätte weiterleben können. In beiden Fällen ist das Ergebnis der Auslobung ein tierschutzwidriger Zustand bzw. Vorgang, weshalb solche Auslobungen im Interesse eines effektiven Tierschutzes generell zu verbieten sind. Zu Nr. 16: Da sexuelle Handlungen an Tieren generell mit einem hohen Verletzungsrisiko für das Tier verbunden sind und außerdem die Würde des Mitgeschöpfes Tier berühren, ist es im Sinne eines effektiven Tierschutzes notwendig, solche Handlungen schon wegen ihrer Gefährlichkeit zu verbieten und unter eine Sanktionsdrohung zu stellen (und nicht erst bei nachweisbar entstandenen erheblichen oder länger anhaltenden Schmerzen, Leiden oder Schäden). Das kriminalpolitische Bedürfnis an einer effektiven Sanktionsdrohung zeigt sich u. a. daran, dass es Internet-Seiten gibt, auf denen entsprechende Praktiken angepriesen, Anleitungen gegeben und Kontakte vermittelt werden. Hinzu kommt, dass sich der Nachweis von Schmerzen, Leiden oder Schäden als Folge solcher Handlungen oft schwierig gestaltet, so dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen nicht ausreichen. Zu Nr. 17: Tatbestandsmäßig im

Sinne der Alternativen „Temperaturen“ oder „Witterungseinflüsse“ kann das Zurücklassen eines Tieres in einem abgeschlossenen Behältnis oder Pkw, aber auch sonst die Haltung von Tieren unter schädlichen Umweltbedingungen, z. B. in der prallen Sonne ohne einen geeigneten und für alle Tiere ausreichenden Witterungsschutz, sein. Auch die Haltung im Freien bei tiefen Temperaturen ohne geeigneten Witterungsschutz mit trockenem Liegeplatz kann unter das Verbot fallen. Tatbestandsmäßig ist es auch, ein Tier einem Sauerstoffmangel auszusetzen und ihm dadurch z. B. Angst zuzufügen, etwa durch Transportieren oder Zurücklassen in unzureichend belüfteten Behältnissen oder im Kofferraum. Auch die Haltung oder der Transport von Fischen in einem zu geringen Wasservolumen oder in zu sauerstoffarmem Wasser gehört hierher. Während es für vorübergehende Bewegungseinschränkungen, die mit nur kurzzeitigen Leiden verbunden sind, in Ausnahmefällen ethisch zu rechtfertigende Gründe geben kann, sind für länger anhaltende oder sich wiederholende Bewegungseinschränkungen, die zu entsprechend anhaltenden oder sich wiederholenden Leiden oder Schäden führen, solche Gründe praktisch nie gegeben. Theoretisch dennoch denkbare Ausnahmefälle lassen sich über die Vorschriften zum rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB, § 16 OWiG, §§ 228, 904 BGB) lösen. Die Bedeutung der Vorschrift gegenüber § 4 Abs. 1 Nr. 2 liegt u. a. darin, dass auch Personen, die nicht Halter, Betreuer oder zur Betreuung Verpflichtete sind, gegen das Verbot verstoßen können. Die Dauer der Einwirkung ist – mit Ausnahme der Bewegungseinschränkung, für die es, wenn sie nur vorübergehender Natur ist und dementsprechend nur zu vorübergehenden Leiden oder Schäden führt, ethisch rechtfertigende Gründe geben kann – unerheblich, sofern der verbotene Erfolg (nämlich Schmerzen, Leiden oder Schäden) eingetreten ist. Zu Nr. 18: Es wird klargestellt, dass Brandzeichen generell unzulässig sind. Zu Nr. 19: Zur Vermeidung von Schmerzen, Leiden und Ängsten bei der Schlachtung ist sicherzustellen, dass lebende Tiere zum Zwecke der Schlachtung nur an Personen abgegeben werden, die über die für eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende schonende Betäubung und Tötung notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Deswegen handelt künftig ordnungswidrig, wer Tiere zum Zweck der Schlachtung an nicht Fachkundige abgibt, obwohl er deren fehlende Fachkunde kannte oder hätte erkennen können. Das gilt für den Fall der Abgabe von Wirbeltieren, z. B. Schafen oder Fischen, aber auch für den Fall der Abgabe von Kopffüßlern und Zehnfüßkrebse.

Zu Absatz 2: Die Ermächtigung ist notwendig, weil nicht alle Handlungen, durch die Tieren ohne rechtfertigenden Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden können und die von vergleichbarem Unwertgehalt sind wie die in Abs. 1 beschriebenen, vom Gesetzgeber vorausgesehen werden können.

Zu Absatz 3: Das Verbot ist eine sachlich gerechtfertigte und verhältnismäßige Maßnahme. Es ist im Licht von Art. 36 AEUV auch gemeinschaftsrechtskonform: Die Gegenstände nach Abs. 1 Nr. 14 können eine Aggressionssteigerung oder andere Verhaltensstörungen bei Tieren, insbesondere bei Hunden hervorrufen und dadurch zu erheblichen Gefahren für das betroffene Tier selbst, für andere Tiere und letztlich auch für Rechtsgüter des Menschen führen. Art. 36 AEUV berechtigt zu Schutzmaßnahmen, die zum Schutze der Gesundheit und des Wohlbefindens (zumindest) von Tieren, die sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden, erforderlich und verhältnismäßig sind.

Dritter Abschnitt. Töten von Tieren

§ 8 Grundvorschrift (bisher: § 4)

Zu Absatz 1: Der Grundsatz, dass ein Wirbeltier nur getötet werden darf, wenn es vorher ohne Schmerzen und Leiden in einen bis zum Eintritt seines Todes anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt worden ist (Totalbetäubung), bildet seit jeher einen integralen Bestandteil des ethischen Tierschutzes. Dem entspricht es, dass Ausnahmen vom Betäubungszwang

nur dort möglich sein dürfen, wo sie durch das Tierschutzgesetz oder durch ein anderes Gesetz vorge-
sehen und mit hinreichender Bestimmtheit geregelt sind. Die im bisherigen Gesetzestext enthaltene
Formulierung in § 4 Abs. 1 Satz 1 bish. F. („oder sonst“) konnte demgegenüber zu der unzutreffenden
Annahme verleiten, Wirbeltiere dürften auch ohne eine solche hinreichend bestimmte gesetzliche Zu-
lassung betäubungslos getötet werden, sobald dies aus Gründen der Arbeits-, Kosten- oder Zeiterspar-
nis vorteilhaft erschien. Eine Ausnahme vom Betäubungszwang gilt nach Satz 2, wenn ein verletztes
oder krankes Tier erhebliche, auf andere Weise nicht behebbare Schmerzen hat und seine Betäubung
einen zeitlichen Aufschub erforderlich machen würde, der unvertretbar erscheint. In diesem Fall muss
die Tötung so schnell wie möglich erfolgen. Es ist sinnvoll, klarzustellen, dass dies insbesondere bei
verunfalltem Wild zu geschehen hat und dass in diesem Fall sichergestellt werden muss, dass der zu-
erst am Unfallort eintreffende Fachkundige die Tötung unverzüglich vornimmt. Unvorhersehbare Fäl-
le, in denen höherrangige Interessen ausnahmsweise – über Satz 2 hinaus – eine betäubungslose Tö-
tung erforderlich machen, ohne dass dies vorher durch ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geregelt
werden konnte, lassen sich über die Bestimmungen zum rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB, § 16
OWiG, §§ 228, 904 BGB) lösen. Die in Satz 3 geregelten Ausnahmen entsprechen im Wesentlichen
dem bisherigen Recht. Allerdings wird mit Bezug auf die betäubungslose Tötung gefährlicher oder
schädigender Tiere deutlich gemacht, dass es nicht genügt, wenn solche Tiere traditionell als Schäd-
linge angesehen werden, sondern es sich um Tiere handeln muss, von denen konkrete Gefahren für die
Gesundheit oder andere bedeutende Rechtsgüter ausgehen. Durch die Neufassung wird außerdem klar
gestellt, dass die gegen diese Tiere gerichteten Bekämpfungsmaßnahmen durch ein Gesetz oder durch
eine auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage erlassene Rechtsverordnung sowohl nach
ihren Voraussetzungen als auch nach den einzuhaltenden Grenzen mit hinreichender Bestimmtheit
geregelt sein müssen, bevor sie stattfinden. Solche Rechtsverordnungen können auch von den Ge-
meinden aufgrund der jeweiligen Polizei- und Ordnungsgesetze erlassen werden. Unvorhersehbare
und deswegen nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelte Situationen lassen sich durch ei-
nen Rückgriff auf die Bestimmungen zum rechtfertigenden Notstand lösen. Das schon bisher geltende
Gebot der größtmöglichen Schmerzvermeidung wird im Einklang mit Art. 20a GG und mit § 1 Abs. 2
auf Leiden erweitert. Die Fachkunde, die derjenige haben muss, der ein Wirbeltier töten will, muss die
Betäubung einschließen, es sei denn, dass auf Grund der Sätze 2 und 3 oder der Bestimmungen zum
rechtfertigenden Notstand ausnahmsweise eine betäubungslose Tötung zugelassen ist.

Zu Absatz 2: Neben Zeitdruck ist es insbesondere mangelnde Fachkunde, die bei Schlachtungen und
anderen Tötungen zu vermeidbaren Schmerzen und Leiden bei den betroffenen Tieren führt. Wenn
Personen, die regelmäßig betäuben oder töten, keine ausreichende Fachkunde besitzen, ist die Gefahr,
dass Tiere vor ihrem Tod unnötigen Belastungen ausgesetzt werden, besonders groß. Deshalb kann auf
einen Fachkundenachweis bei solchen Personen nicht verzichtet werden, unabhängig davon, ob das
regelmäßige Betäuben oder Töten im Zusammenhang mit ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätig-
keit steht oder sich aus ihrem sonstigen Umgang mit Tieren ergibt. Entscheidend ist allein, dass sie
regelmäßig betäuben oder töten. Aus denselben Gründen müssen auch solche Personen den Fachkun-
denachweis erbringen, die über Andere, die regelmäßig betäuben oder töten, oder über Einrichtungen,
mit denen oder in denen regelmäßig betäubt oder getötet wird, die Aufsicht führen. Die nach § 4
Abs. 1a Satz 3 bish. F. geltende Einschränkung des Fachkundenachweises für Betriebe, in denen Fi-
sche betäubt oder getötet werden, ist nicht gerechtfertigt. Gegenüber anderen Personen, bei denen
damit zu rechnen ist, dass sie mehr als nur einmal ein Wirbeltier betäuben oder töten oder darüber die
Aufsicht führen werden, muss die Behörde ermächtigt werden, bei berechtigtem Anlass einen Fach-
kundenachweis zu verlangen.

Zu Absatz 3: Das Verbot nach Satz 2 soll sicherstellen, dass der Zutrieb zur Betäubungsanlage, die Ruhigstellung, die Betäubung und die Tötung so weit wie möglich ohne Schmerzen, Leiden und Aufregungen durchgeführt werden. Fehlbetäubungen sollen vermieden werden. Die Entlohnung der Schlachthofarbeitskräfte im Akkord verursacht insbesondere beim Zutrieb zur Betäubung, bei der Ruhigstellung und bei der Betäubung einen erheblichen Zeitdruck, der leidensverursachende Maßnahmen wie den Einsatz von Elektrotreibern nach sich zieht und Fehlbetäubungen auslöst oder zumindest begünstigt (vgl. Begründung der Bundesregierung zur Änderung des Tierschutzgesetzes, Drs. 13/7015, S. 24 und Stellungnahme des Bundesrates hierzu, ebd., S. 29).

Zu Absatz 4: § 4 des VersuchstierSchG regelt, ob und unter welchen Voraussetzungen solche Tötungen zulässig sind und welche Methoden dabei angewendet werden müssen, um die Schmerzen, Leiden und Ängste der Tiere so gering wie möglich zu halten.

Zu Absatz 5: Bei Kopffüßlern und Zehnfüßkrebse ist nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse davon auszugehen, dass sie auf einer den Wirbeltieren entsprechenden sinnesphysiologischen Entwicklungsstufe stehen und eine Schmerz- und Leidensfähigkeit besitzen, die derjenigen von Wirbeltieren vergleichbar ist. Bei anderen Wirbellosen ist der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu in einem ständigen Fortschreiten begriffen. Der Verordnungsgeber wird deshalb sowohl ermächtigt als auch verpflichtet, diejenigen Arten Wirbelloser in den Schutzbereich des § 8 einzubeziehen, bei denen nach dem jeweils aktuellen Erkenntnisstand eine den Wirbeltieren vergleichbare Schmerz- und Leidensfähigkeit anzunehmen ist.

§ 9 Schlachten (bisher: § 4a)

Zu Absatz 1: Die Anwendung irreversibler Methoden stellt die Bewusstlosigkeit des Tieres zum Zeitpunkt des Tötens sicher, da ein Aufwachen nicht mehr möglich ist. Reversible Methoden können für religiös begründete Schlachtungen genehmigt werden. Ausnahmegenehmigungen zur Anwendung reversibler Methoden (hierzu zählt die Elektrokurzzeitbetäubung) können erteilt werden, wenn feststeht, dass die jeweilige Methode ein Wiedererwachen des Tieres vor dem Eintritt des Todes durch Ausbluten möglich machen würde, und wenn es (religiöse) Gründe gibt, die dem Ziel, ein solches Wiedererwachen auszuschließen, übergeordnet sind.

Zu Absatz 2 Nr. 1 (= § 4a Abs. 2 Nr. 2 bish. F.): Die Neufassung führt im Hinblick auf das betäubungslose Schlachten (Schächten) zu einem verfassungskonformen, dem Maßstab praktischer Konkordanz entsprechenden Ausgleich zwischen dem Grundrecht auf ungestörte Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG) und dem im Grundgesetz als Staatsziel verankerten Tierschutz (Art. 20a GG). Gegenüber der bisherigen Rechtslage kommt es zu zwei wesentlichen Änderungen: Von dem Antragsteller, der eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung anstrebt, wird der Nachweis verlangt, dass die betäubungslose Schlachtung nach Art und Umfang erforderlich ist, um zwingenden religiösen Vorschriften zu entsprechen; zusätzlich muss er den Nachweis erbringen, dass dem betäubungslos zu schlachtenden Tier (im Vergleich zu einer normalen Schlachtung) keine zusätzlichen erheblichen Schmerzen oder Leiden (einschließlich Angst) erwachsen. Es entspricht den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts, dass derjenige, der eine Ausnahme von einem Verbot anstrebt, die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nachweisen muss. Das gilt auch dann, wenn die von ihm angestrebte Handlungsweise dem Schutzbereich eines Grundrechtes angehört, soweit er mit seiner Handlung zugleich direkt und unmittelbar in ein anderes Verfassungsgut eingreift. Der Antragsteller muss somit nachweisen, dass durch die von ihm angestrebte Genehmigung die miteinander konkurrierenden Verfassungsgüter der Religionsfreiheit und des Tierschutzes in ein ausgeglichenes Verhältnis gebracht

werden. Die Behörde darf die Ausnahmegenehmigung nur erteilen, wenn sie auf Grund der von dem Antragsteller vorgelegten Nachweise einschließlich der von ihr selbst durchgeführten Ermittlungen die Überzeugung gewonnen hat, dass zwingende Vorschriften den Angehörigen der jeweiligen Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere verbieten. Zwingend in diesem Sinne ist eine religiöse Vorschrift, wenn ihre Einhaltung oder Nichteinhaltung über die Zugehörigkeit zu der jeweiligen Gemeinschaft entscheidet, so dass der Einzelne nicht gegen sie handeln kann, ohne in ernsthafte Gewissensnot zu geraten. Historisch entstandene Praktiken oder Traditionen reichen dafür nicht aus, ebenso wenig, dass das Schächten als verdienstvoll angesehen wird und als richtige Schlachtungsart gilt. Es muss vielmehr feststehen, dass der durch die Ausnahmegenehmigung Begünstigte im Falle ihrer Verweigerung in eine unausweichliche seelische Bedrängnis geraten würde. Dabei kann auch das bisherige Verhalten des/der Gläubigen eine Rolle spielen, insbesondere ob in der Vergangenheit Fleisch, das von Tieren, die vor ihrer Schlachtung betäubt worden waren, akzeptiert und verbraucht worden ist. Der darüber hinaus erforderliche Nachweis, dass den Tieren durch die Vorbereitung und Durchführung des betäubungslosen Schlachtens keine zusätzlichen erheblichen Schmerzen oder Leiden entstehen dürfen, stellt keine unzumutbare Belastung für die Religionsangehörigen dar, weil das religiöse Gebot zu Barmherzigkeit und Rücksichtnahme gegenüber dem Tier, das allen großen Religionen gemeinsam ist, ebenso dazu verpflichtet, den zu schlachtenden Tieren jeglichen vermeidbaren Schmerz und jegliches vermeidbare Leiden zu ersparen. Die weitaus überwiegende Mehrheit der Gläubigen aller bedeutenden Religionen anerkennt dieses Gebot. Dem jeweiligen Antragsteller wird also nur auferlegt, etwas nachzuweisen, was auch den jeweiligen religiösen Geboten entspricht. Hinzu kommt, dass mit der in § 14 Abs. 2 Nr. 3 Tierschutz-Schlachtverordnung näher geregelten Methode der Elektrokurzzeitbetäubung für Religionsangehörige, die sich an einen bestimmten rituellen Ablauf des Schlachtvorganges gebunden sehen, ein Verfahren zur Verfügung steht, das im Regelfall zu einem angemessenen Ausgleich zwischen den Grundrechten der Schlachtenden und dem Staatsziel Tierschutz führt: Die so betäubten Tiere bleiben bei diesem Verfahren vollständig unversehrt und sind, wenn sie nicht geschlachtet werden, nach 5 bis 15 Minuten wieder voll hergestellt; der Grad ihrer Ausblutung ist keineswegs schlechter als bei unbetäubten Tieren; auch dass sie nach dem Entblutungsschnitt noch kurze Zeit am Leben sind und erst infolge des Ausblutens sterben, lässt sich leicht und sicher feststellen (z. B. anhand von Herzschlag, leichten Bewegungen oder pulsierendem Blutaustritt). Somit sind bei Anwendung des Verfahrens der Elektrokurzzeitbetäubung die hauptsächlichen Inhalte, mit denen das Gebot zum rituellen betäubungslosen Schächten üblicherweise begründet wird (die Unversehrtheit des Tieres vor der Schlachtung, sein möglichst vollständiges Ausbluten und sein zumindest noch kurzzeitiges Weiterleben nach dem Halschnitt), weitestgehend verwirklicht, so dass die Beeinträchtigung, die durch die Einschaltung dieser Form der Betäubung in das religiöse Schlachtritual für Religionsangehörige entstehen kann, deutlich weniger schwer wiegt als die zusätzlichen erheblichen Schmerzen, Leiden und Ängste, die den Tieren durch ein betäubungsloses Schlachten in der Regel zugefügt werden. Es entspricht damit einem gerechten und verfassungskonformen Interessenausgleich, das rituelle betäubungslose Schächten nur noch dort zuzulassen, wo von dem Antragsteller der Nachweis geführt ist, dass solche zusätzlichen erheblichen Schmerzen und Leiden ausgeschlossen werden können. Tiere, bei denen aufgrund ihrer körperlichen Merkmale die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass auch die Elektrokurzzeitbetäubung nicht ausreicht, um eine völlige Ausschaltung ihres Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögens bis zum Eintritt ihres Todes durch Ausbluten sicherzustellen, müssen entsprechend den Anforderungen der Anlage 3 zu § 13 Abs. 6 Tierschutz-Schlachtverordnung (also mit „normaler“ Betäubung) geschlachtet werden. Bezüglich solcher Tiere ist den Religionsangehörigen mit Blick auf das Gebot der Schmerz- und Leidensvermeidung zuzumuten, auf andere Tiere, bei denen die Elektrokurzzeitbetäubung die erforderliche Betäubungstiefe und -dauer zu gewährleisten vermag, auszuweichen.

§ 10 Ermächtigungen (bisher: § 4b)

Zu Abs. 1; Satz 1; Nr. 1: Der bisherige § 4b Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a entfällt. Die Ermächtigung an den Verordnungsgeber in § 4b Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d und e bish. F. wird nunmehr auf alle Tiere erweitert. Diese Erweiterung ist notwendig, denn angesichts der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Schmerz- und Leidensfähigkeit bestimmter Arten wirbelloser Tiere (insbesondere Kopffüßler und Zehnfüßkrebse) muss der Verordnungsgeber in die Lage versetzt werden, auch mit Bezug auf die Schlachtung wirbelloser Tiere die Anforderungen an die Fachkunde und den Fachkundenachweis von Personen, die diese Tiere betäuben oder töten, zu regeln. Der Verordnungsgeber wird ermächtigt, sowohl in Bezug auf Wirbel- als auch in Bezug auf wirbellose Tiere bestimmte Betäubungs- und Tötungsverfahren vorzuschreiben, zu verbieten, zu regeln und – ggf. unter bestimmten Voraussetzungen – zuzulassen, sowie die Anforderungen an die Fachkunde der die Betäubung und Tötung durchführenden oder beaufsichtigenden Personen und das Erbringen von Fachkundenachweisen zu regeln. Buchstabe d ermächtigt, über § 8 Abs. 2 Satz 1 hinausgehend, für weitere Personen (z. B. für solche, die zwar unregelmäßig, aber dennoch mit einer gewissen Häufigkeit Wirbeltiere, Kopffüßler und Zehnfüßkrebse betäuben oder töten) die Erbringung eines Fachkundenachweises vorzuschreiben. Zum letzten Halbsatz: Der Schutz der Tiere vor vermeidbaren Leiden gilt für alle Formen der Tiernutzung, auch für Schlachtungen oder Tiertötungen zu anderen Zwecken, z. B. im Rahmen der Seuchenbekämpfung. Deshalb ist auch hier der Schutz allein vor vermeidbaren *Schmerzen* nicht ausreichend, auch diesen Tieren steht der Schutz vor vermeidbaren *Leiden und Ängsten* zu.

Vierter Abschnitt. Eingriffe an Tieren

§ 11 Betäubungspflicht (bisher: § 5)

Zu Absatz 1: In Satz 1 wird durch die Einfügung der Worte „allgemeine oder örtliche“ klargestellt, dass hier – im Gegensatz zu § 9 und § 10 – neben der Totalbetäubung auch die nur örtliche Ausschaltung der Schmerzempfindung (Lokalanästhesie, Leitungsanästhesie) ausreichen kann. Von mehreren in Betracht kommenden Betäubungsarten ist diejenige zu wählen, die das Schmerzempfinden für die gesamte Dauer des Eingriffs sicher ausschaltet. Von mehreren Methoden, die dies mit gleicher Sicherheit gewährleisten ist diejenige auszuwählen, die das Tier voraussichtlich am wenigsten belastet. Die Gesichtspunkte, die in Satz 2 für das Tierarztfordernis bei der Betäubung von Warmblütern, Amphibien und Reptilien sprechen, sprechen auch dafür, die Betäubung von Fischen nur Personen zu erlauben, die über einen entsprechenden Fachkundenachweis verfügen.

Zu Absatz 3: Die meisten der ohne Betäubung zugelassenen Eingriffe sind bislang damit begründet worden, dass sie die Schmerzfähigkeit junger Tiere noch nicht oder nur unbedeutend berühren würden. Diese Ansicht entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse.

zur betäubungslosen Kastration männlicher Rinder, zulässig nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 bish. F.

Die betäubungslose Kastration ist zukünftig nicht mehr erlaubt, denn sie verursacht auch bei sehr jungen, männlichen Kälbern erhebliche Schmerzen. Der Wissenschaftliche Veterinärausschuss der EU hat deshalb schon im Jahre 1995 die Betäubung und die Anwendung von schmerzstillenden Mitteln empfohlen (vgl. EU-SVC-Report Kälber, 5 L). Die Schweiz und Österreich haben diese Konsequenz gezogen (vgl. Art. 65 Abs. 2 Schweizer Tierschutzverordnung i. d. F. v. 27.6.2001; vgl. weiter Anlage 2 Nr. 2.8.3 der Ersten Tierhaltungsverordnung Österreichs v. 17.12.2004).

zur betäubungslosen Kastration männlicher Schafe, zulässig nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 bish. F.

Die betäubungslose Kastration ist nicht mehr erlaubt, denn sie ist regelmäßig mit erheblichen Schmerzen für die Tiere verbunden. Der Ständige Ausschuss zum Europäischen Tierhaltungsübereinkommen rechnet sie zu denjenigen Eingriffen, die den Verlust einer bedeutenden Gewebemenge oder erhebliche Schmerzen oder übermäßigen Stress verursachen (vgl. Art. 30 Abs. 1, Abs. 3 S. 5 der Empfehlung für das Halten von Schafen). Zwar lässt der Ständige Ausschuss dennoch die betäubungslose Kastration mit der sog. Burdizzo-Zange zu, dies ändert aber nichts daran, dass dem Tier erhebliche Schmerzen verursacht werden. Vgl. hierzu die Regelungen der Schweiz und Österreichs (Art. 65 Abs. 2 Schweizer Tierschutzverordnung und Anlage 3 Nr. 2.11.2 der Ersten Tierhaltungsverordnung Österreichs).

zur betäubungslosen Kastration männlicher Ziegen, zulässig nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 bish. F.

Die betäubungslose Kastration wird nicht mehr erlaubt, denn auch bei Jungtieren im Alter von unter vier Wochen besteht eine hohe Schmerzempfindung. Der Ständige Ausschuss zum Europäischen Tierhaltungsübereinkommen rechnet deshalb die Kastration auch hier zu den Eingriffen, die den Verlust einer bedeutenden Gewebemenge oder erhebliche Schmerzen oder übermäßigen Stress verursachen und empfiehlt, sie nur unter Verabreichung von Betäubungsmitteln von einem Tierarzt vornehmen zu lassen (Art. 28 Abs. 1, Abs. 3 S. 3 der Empfehlung für das Halten von Ziegen). Auch hier ist auf das Beispiel der Schweiz und Österreichs zu verweisen (vgl. Art. 65 Abs. 2 Schweizer Tierschutzverordnung und Anlage 4 Nr. 2.11 der Ersten Tierhaltungsverordnung Österreichs).

zur betäubungslosen Kastration männlicher Ferkel, zulässig nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 a bish. F.

Die betäubungslose Kastration ist nicht mehr erlaubt, denn es gibt Alternativen: die Isofluran-Narkose, mit einer postoperativen Schmerzdämmung sowie die Impfung gegen Ebergeruch mit Improvac (erste Impfung im Alter von acht bis zehn Wochen, zweite Impfung vier bis sechs Wochen vor der Schlachtung). Die frühere Annahme, die Kastration könne bei sehr jungen, erst wenige Tage alten Tieren weitgehend schmerzfrei und deshalb auch ohne Anästhesie durchgeführt werden, ist widerlegt.

zum betäubungslosen Enthornen von Rindern, zulässig nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 bish. F.

Das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei Kälbern gehört zu den Eingriffen, die zweifelsfrei schmerzhaft sind.

zum betäubungslosen Schwanzkürzen bei Ferkeln, zulässig nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 bish. F.

Das Ausnehmen von der Betäubungspflicht wird aufgehoben, denn das Schwanzkürzen ist mit erheblichen Schmerzen verbunden (vgl. Erwägungsgrund Nr. 4 der RL 2001/93 vom 9.11.2001, ABl. EG Nr. L 316 S. 36). Zur entsprechenden Regelung in der Schweiz von 2001 vgl. Art. 65 Abs. 2 Schweizer Tierschutzverordnung. Im Übrigen kann der Verhaltensstörung des Schwanzbeißen auf andere Weise als durch die Verstümmelung der Tiere begegnet werden: ausreichendes Platzangebot, gutes Stallklima, ausreichendes Beschäftigungsangebot und geringer Lärmpegel. Die bisher zugelassene Ausnahme begünstigte die Aufrechterhaltung von nicht tiergerechten Haltungsformen.

zum betäubungslosen Schwanzkürzen bei Lämmern, zulässig nach § 5 Abs. 3 Nr. 4 bish. F.

Das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern ist schmerzhaft. Der Ständige Ausschuss zum Europäischen Tierhaltungsübereinkommen empfiehlt in Art. 30 Abs. 3 seiner Empfehlung für das Halten von Schafen, auf das Schwanzkürzen vollständig zu verzichten. Dieser Empfehlung wird gefolgt und das Schwanzkürzen bei Lämmern nicht mehr zugelassen, auch nicht mittels elastischer Ringe.

zum betäubungslosen Abschleifen der Eckzähne bei Ferkeln, zulässig nach § 5 Abs. 3 Nr. 5 bish. F. und zum betäubungslosen Absetzen des krallentragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnküken, die als Zuchthähne Verwendung finden, zulässig nach ebd. Nr. 6

Auch für das bislang betäubungslos zugelassene Abschleifen der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln und das Absetzen des krallentragenden letzten Zehengliedes bei als Zuchthähne verwendeten Masthahnküken gilt, dass es sich um Maßnahmen handelt, die z. T. lang anhaltende Schmerzen verursachen und die der Anpassung der Tiere an eine nicht-artgerechte Haltungsumwelt dienen. Das Ziel, das mit dem Abschleifen der Eckzähne von Saugferkeln verfolgt wird – Verletzungen am Gesäuge der Muttersau zu verhindern – lässt sich auch auf andere Weise erreichen: Wenn die säugende Muttersau in der Abferkelbucht nicht mehr (wie bisher üblich) fixiert ist, kann sie ihr Gesäuge den beißenden Ferkeln entziehen und sich auf diese Weise selbst vor Verletzungen schützen.

zum Schenkelbrand beim Pferd, zulässig nach § 5 Abs. 3 Nr. 7 bish. F.

Für den Schenkelbrand bei Pferden gibt es für eine Ausnahme von der Betäubungspflicht keinen ethisch zu rechtfertigenden Grund mehr, denn es ist möglich, die Tiere sowohl schonender als auch sicherer mittels Transponder zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung durch Heiß- oder Kaltbrand verstößt gegen § 3 Nr. 6 TierSchG, ohne dass es in diesem Zusammenhang darauf ankommt, ob die dadurch zugefügten Schmerzen erheblich sind oder nicht.

zu den weiterhin betäubungslos zulässigen Kennzeichnungen

Durch Abs. 3 Nr. 2 wird für andere, nicht in Nr. 1 erwähnte Säugetiere die betäubungslose Kennzeichnung durch injizierte Mikrochips zugelassen. Als Kennzeichnungen, die betäubungslos erfolgen dürfen, sind künftig nur noch die in Abs. 3 Nr. 1 und 2 beschriebenen Maßnahmen erlaubt. Die nach § 5 Abs. 3 Nr. 7 TierSchG bish. F. betäubungslos zulässige Ohr- und Schenkeltätowierung von Hunden und Katzen innerhalb der ersten zwei Lebenswochen entfällt, weil mit der Chip-Markierung eine mindestens ebenso effektive und bedeutend tierschonendere Alternative zur Verfügung steht. Die Implantierung eines Chips mittels Injektionsnadel kann nahezu schmerzlos durchgeführt werden; die 15-stellige Chip-Nummer bleibt im Gegensatz zur Tätowierung, die im Lauf der Jahre immer schlechter lesbar wird, lebenslang identifizierbar; ohnehin muss ab 2011 jeder Hund, der über eine EU-Grenze gebracht werden soll, mit Mikrochip gekennzeichnet sein. Die heutigen Chips entsprechen ISO-Standards und können mit nahezu allen gängigen Lesegeräten identifiziert werden. Vgl. auch das Beispiel der Schweiz von 2001 (Art. 65 Abs. 2 Schweizer Tierschutzverordnung). In Fällen einer Unverträglichkeit gegenüber der Chip-Markierung kann die Tätowierung nach Maßgabe von § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 unter lokaler Betäubung zulässig sein. Eine Ohrtätowierung von Schweinen, Schafen und Ziegen stellt sich, angesichts der Kennzeichnungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Nutztiere durch Ohrmarke, Flügelmarke und injiziertem Mikrochip, als schmerzhafter Eingriff ohne ethisch zu rechtfertigenden Grund dar. Diese Form der Kennzeichnung wird nur noch für Kaninchen zugelassen.

Zu Absatz 4: Die in § 5 Abs. 4 Nr. 1 bish. F. enthaltene Generalermächtigung an das Bundesministerium, weitere mit Schmerzen verbundene Eingriffe von der Betäubungspflicht auszunehmen, entfällt. Der Grundsatz, schmerzhafter Eingriffe nur nach vorheriger Betäubung vorzunehmen, ist ein solch wesentlicher Bestandteil des ethischen Tierschutzes, dass Ausnahmen hiervon vom Gesetzgeber selbst vorgesehen werden müssen, zumindest in ihren Grundzügen.

§ 12 Verbot von Amputationen und Gewebestörungen (bisher: § 6)

Absatz 1: Zu Satz 1: Die Einfügung der Worte „insbesondere zur Anpassung an Haltungssysteme“ dient der Klarstellung des auch schon bisher Gewollten. Die Haltungssysteme sind den Tieren und nicht die Tiere den Haltungssystemen anzupassen. Jegliche Anpassung von Tieren an Haltungssysteme durch Vornahme von Amputationen ist grundsätzlich verboten. Kopffüßler und Zehnfußkrebse stehen hinsichtlich ihrer Schmerz- und Leidensfähigkeit den Wirbeltieren gleich und sind deshalb

ebenso vor Amputationen und Gewebestörungen zu schützen. Zu Satz 2; Nr. 1: Die in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b bish. F. vorgesehene Ausnahme, die bei jagdlich zu führenden Hunden ein Kürzen der Rute zugelassen hat, wenn dies für die vorgesehene Nutzung des Tieres unerlässlich war und tierärztliche Bedenken nicht entgegenstanden, wird ersatzlos gestrichen. In die gleiche Richtung weisen die Tierschutzverordnung der Schweiz, die in Art. 66 Buchstabe h das Kupieren der Rute bei Hunden ausnahmslos verbietet, und § 7 Abs. 1 Nr. 2 des österreichischen Tierschutzgesetzes, der ein Schwanzkupieren bei gesunden Hunden ebenfalls nicht erlaubt. Zu Satz 2 Nr. 2: Die bisher an dieser Stelle zugelassenen Kastrationen von männlichen Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen sind zukünftig nicht mehr voraussetzungslos zulässig. Ihre Zulässigkeit richtet sich jetzt nach Abs. 1 Nr. 5. Damit können Kastrationen von Nutztieren dort, wo es zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung notwendig ist, unter Betäubung und von einem Tierarzt vorgenommen werden. Dasselbe gilt, wenn die Kastration zur weiteren Nutzung und Haltung des Tieres, sofern diese den Anforderungen des § 4 entspricht, erforderlich ist. Im Übrigen dient die Neufassung der Anpassung an den neuen § 11 Abs. 3. Grundsätzlich ist bei Säugetieren die Kennzeichnung durch injizierten Mikrochip die tierschonendste Methode, so dass sich der Halter auch mit Blick auf § 1 Abs. 2 darauf beschränken muss. Bei den in § 11 Abs. 3 Nr. 1 genannten landwirtschaftlichen Nutztieren werden jedoch, auch mit Blick auf das EU-Recht, weiterhin andere Kennzeichnungsmethoden zugelassen. Ist bei einem Säugetier (insbesondere Hund, Katze) eine Chip-Kennzeichnung nach tierärztlichem Urteil aus veterinärmedizinischen Gründen nicht möglich, so werden durch die Neufassung auch andere Kennzeichnungsmethoden zugelassen, von denen jedoch jeweils die tierschonendste angewendet werden muss. Zu Satz 2 Nr. 3: Hier wird klarer als bisher herausgestellt, dass es ethisch nicht zu rechtfertigen ist, Tiere zu bestimmten Nutzungszwecken teilweise zu amputieren und sie auf diese Weise an Haltungssysteme anzupassen. Zu Satz 2 Nr. 4: Durch die Neufassung wird zunächst klargestellt, dass Organ- und Gewebeentnahmen, die zu wissenschaftlichen Zwecken vorgenommen werden, nicht unter die Vorschriften des 4. Abschnitts fallen, sondern im VersuchstierSchG geregelt sind. Nr. 4 regelt also nur solche Organ- und Gewebeentnahmen, die zu medizinischen Zwecken, also zur Heilung eines erkrankten Menschen oder Tieres vorgenommen werden. Dies entsprach schon der bisherigen Rechtslage. Therapeutischen oder diagnostischen Zwecken dient eine Organ- oder Gewebeentnahme, wenn es darum geht, einen erkrankten Menschen oder ein erkranktes (anderes) Tier zu heilen, z. B. durch die medizinisch begründete Verpflanzung eines Organs oder Gewebes von einem Tier auf einen Menschen (Xenotransplantation) oder auf ein Tier. Daneben sind hier auch solche Organ- und Gewebeentnahmen geregelt, die der Ersetzung von Tierversuchen dienen, die also vorgenommen werden, um eine Ersatz- und Ergänzungsmethode zum Tierversuch zu entwickeln, zu validieren oder anzuwenden. Die Neufassung berücksichtigt, dass Organ- und Gewebeentnahmen, auch wenn sie nicht im Zusammenhang mit wissenschaftlicher Betätigung stehen, für die betroffenen Tiere ebenso belastend sein können wie ein Tierversuch. Deswegen müssen diese Eingriffe, ebenso wie Tierversuche, sowohl auf ihre Unerlässlichheit (vgl. § 3 Abs. 2 und § 11 des VersuchstierSchG) als auch auf ihre ethische Rechtfertigung geprüft werden. Zugleich wird in Nr. 4 zweiter Halbsatz klargestellt, dass Tötungen, die vorgenommen werden, um anschließend die Organe oder Gewebe des getöteten Tieres zu einem der genannten Zwecke zu verwenden, den Eingriffen am (noch) lebenden Tier gleichzustellen sind. Es gibt keinen sachlichen Grund, Organ- oder Gewebeentnahmen post mortem anders zu regeln als solche ante mortem. Für die Tötung eines Tieres bedarf es nach § 1 Abs. 2 ebenso eines ethisch zu rechtfertigenden Grundes wie für Eingriffe am (noch) lebenden Tier. Zu Satz 3: Die in Satz 2 Nr. 2 und 3 beschriebenen Eingriffe können, wenn sie von einem Nicht-Fachkundigen vorgenommen werden, für die Tiere besonders schmerzhaft und angsterzeugend sein. Es stellt deswegen keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Berufs- und Eigentumsfreiheit dar, wenn derjenige, der – ohne Tierarzt zu sein – solche Eingriffe vornehmen will, dies erst tun darf, wenn er vorher der zuständigen Behörde nachgewiesen

hat, dass er über alle Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, deren es bedarf, um den Eingriff so schonend wie möglich durchzuführen. Zu Satz 4: Unfruchtbarmachungen sind nach der Neufassung weiterhin zu den in Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 beschriebenen Zwecken zulässig. Sie müssen nach § 11 in jedem Fall unter vorheriger Betäubung durchgeführt werden; betäubungslose Kastrationen gibt es nicht mehr. Aber auch bei Tieren, die vor der Durchführung der Unfruchtbarmachung betäubt worden sind, können mit dem Abklingen der Betäubung Schmerzen auftreten. Ist nach dem Stand des veterinärmedizinischen Wissens mit dem postoperativen Auftreten solcher Schmerzen zu rechnen, so müssen dem Tier rechtzeitig Analgetika verabreicht werden; es kann auch notwendig sein, zur Vermeidung von Schmerzen Betäubungsmittel anzuwenden. Zu Satz 5: Organ- und Gewebeentnahmen zu medizinischen Zwecken oder zur Entwicklung, Validierung und Anwendung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen können für die betroffenen Tiere ebenso belastend sein wie Tierversuche. Deshalb ist bereits in § 6 Abs. 1 Satz 5 bish. F. die entsprechende Anwendung zahlreicher für Tierversuche geltender Vorschriften angeordnet worden. Daran wird festgehalten, indem auf die entsprechende Geltung der einschlägigen Vorschriften des VersuchstierSchG verwiesen wird. Zu Satz 6: Die Behörde benötigt, um die Unerlässlichkeit, die ethische Rechtfertigung und die Einhaltung der in Abs. 1 Satz 5 in Bezug genommenen Vorschriften des VersuchstierSchG entsprechend den Anforderungen des Untersuchungsgrundsatzes (§ 24 VwVfG) vollständig prüfen zu können, in der Regel die in Satz 6 vorgesehene Frist von einem Monat. Sonderfällen, in denen der Eingriff einen solchen Aufschub nicht duldet, wird mit Satz 7 Rechnung getragen.

Zu Absatz 2: Satz 1 entspricht § 6 Abs. 1 Satz 9 bish. F. mit dem Zusatz, dass bei einer Verwendung von Wirbeltieren auch Angaben zu deren Herkunft gemacht werden müssen. In Satz 2 wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass Eingriffe nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 – trotz ihrer gegenüber dem Tierversuch abweichenden Zielsetzung – in ihrer Schwere für das betroffene Tier einem Tierversuch gleichzustellen sind. Deshalb hat die zuständige Behörde hinsichtlich der Unerlässlichkeit und der ethischen Rechtfertigung dieser Eingriffe eine Prüfungspflicht, die derjenigen nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 VersuchstierSchG entspricht. Nach Satz 3 hat die Behörde insbesondere auch zu prüfen, ob an der Unerlässlichkeit deswegen Bedenken bestehen, weil es Anhaltspunkte für die Möglichkeit einer Verwendung von Schlachttieren oder sonst sowieso-toten Tieren gibt.

Zu Absatz 3: Elastische Ringe haben sich als tierschutzwidrig erwiesen. Nach Österreichischem Tierschutzgesetz (§ 7 Abs. 4) sind sie vollständig verboten. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 21.2.1997 (Drs. 13/7015 S. 30) auf die Tierschutzwidrigkeit von elastischen Ringen hingewiesen und ein vollständiges Verbot gefordert.

§ 13 Geltungsbereich (bisher: § 6a)

Regelt den Geltungsbereich des Vierten Abschnitts.

Fünfter Abschnitt. Zucht, Halten von Tieren, Handel mit Tieren

§ 14 Erlaubnis (bish.: § 11)

Zu Absatz 1: Satz 1 Nr. 1: Die Erlaubnispflicht für Personen, die Wirbeltiere, Kopffüßler oder Zehnfüßkrebse zu Versuchszwecken oder für Eingriffe und Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder für Eingriffe und Behandlungen zu Produktions- oder Aufbewahrungszwecken oder für die Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken züchten oder halten wollen, ist jetzt in § 17 des VersuchstierSchG geregelt. Die in § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 (= § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bish. F.) geregel-

ten Eingriffe dienen dagegen nicht wissenschaftlichen sondern medizinischen Zwecken oder der Entwicklung oder Validierung von Methoden zur künftigen Ersetzung von Tierversuchen. Die Erlaubnispflicht zur Züchtung und Haltung von Wirbeltieren (einschl. Kopffüßlern und Zehnfußkrebse), die für Eingriffe nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 vorgesehen sind, muss deswegen weiterhin hier geregelt werden. Zu Nr. 3: Mit der Einbeziehung von Zirkusveranstaltungen wird klargestellt, dass solche Veranstaltungen in jedem Fall einer Erlaubnis bedürfen, unabhängig davon, ob sie gewerbsmäßig sind (in diesem Fall gilt Satz 1 Nr. 6 Buchstabe d neue F. = Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d bish. F.). Zirkusveranstaltungen, an denen Tiere mitwirken, sind für diese Tiere oft mit besonderen Belastungen, jedenfalls aber mit erhöhten Risiken verbunden, was es rechtfertigt, sie in jedem Fall (egal ob gewerbsmäßig oder nicht) unter eine Erlaubnispflicht zu stellen. Es wäre nicht nachvollziehbar, dass Schaustellungen unabhängig von ihrer Gewerbsmäßigkeit erlaubnispflichtig sind, Zirkusveranstaltungen dagegen nur bei Gewerbsmäßigkeit. Nr. 4: Unzureichend ausgebildete Hunde können für andere Tiere und vor allem den Menschen gefährlich werden. Deshalb wird die Hundeausbildung unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Gefahren bestehen keineswegs nur bei der Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken, sondern bei jeder Art von Hundeausbildung. Sie besteht außerdem auch bei der Ausbildung von Pferden und von anderen Tierarten. Nr. 5: Mit der zusätzlichen Erwähnung von Tiermärkten wird klargestellt, dass nicht nur Veranstaltungen, die dem Tausch, sondern auch solche, die dem An- und Verkauf von Tieren dienen, unter die Erlaubnispflicht fallen. Beide Arten von Veranstaltungen bedürfen gleichermaßen der präventiven Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten, die mit dem Erlaubnisvorbehalt verbunden sind. In Nr. 6 wird das geschäftsmäßige Handeln dem gewerbsmäßigen gleichgestellt. Geschäftsmäßig sind Handlungen, wenn sie selbstständig, fortgesetzt und so ausgeübt werden, dass sie für die jeweilige Person einen Bestandteil ihrer (haupt- oder neben-) beruflichen Tätigkeit bilden. Landwirtschaftliche Tierhalter – jedenfalls solche mit überwiegend eigener Futtergrundlage, die also mehr als 50 % des Futters, das für die gehaltenen Tiere benötigt wird, aus eigenem oder gepachtetem Land beziehen – handeln damit zwar nicht gewerbsmäßig, weil Urproduktion kein Gewerbe darstellt, wohl aber geschäftsmäßig, wenn sie die Landwirtschaft nicht als bloßes Hobby, sondern im Haupt- oder Nebenberuf betreiben; ein hinreichendes Indiz dafür ist, wie bei der Gewerbsmäßigkeit auch, die Absicht, mit den Tieren einen Gewinn zu erzielen. Zu Nr. 6 Buchstabe a: Haltung und Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere müssen unter Erlaubnispflicht durch die zuständige Behörde unter Vorbehalt eines Fachkundenachweises gestellt werden. Insbesondere bei der Mast von Hühnern und Schweinen ist eine deutliche Zunahme gewerblicher Haltung mit Betriebsinhabern ohne landwirtschaftliche Ausbildung festzustellen. Durch die Neufassung wird sowohl das gewerbs- als auch das geschäftsmäßige Züchten oder Halten aller Arten von Wirbeltieren unter Erlaubnispflicht gestellt. Das gilt auch für landwirtschaftliche Nutztiere und für Gehegewild. Es entspricht einem effektiven Tierschutz, dass Mängel so früh wie möglich erkannt und möglichst schon vor der Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit, jedenfalls aber nach Ablauf der in § 56 Abs. 2 vorgesehenen Übergangsfrist behoben werden, zumal Maßnahmen nach § 27 (= § 16a bish. F.), die erst aufgrund späterer Kontrollen veranlasst werden, in der Regel für alle Beteiligten mit mehr Aufwand und Schwierigkeiten verbunden sind als die präventive Vorsorge. Für die Züchtung und Haltung von Gehegewild gibt es weder im Gesetz noch in einer Rechtsverordnung genügend detaillierte Vorschriften darüber, wie die verschiedenen Tierarten art- und bedürfnisangemessen ernährt, gepflegt und gehalten werden sollen. Soweit Gutachten hierzu erstellt worden sind, weichen sie in wesentlichen Punkten voneinander ab, was gegen die Annahme spricht, es gebe hier mit Bezug auf alle in Betracht kommenden Tierarten bereits genügend gefestigte Erfahrungen, die eine Erlaubnispflicht überflüssig machen könnten. Deshalb wird im Sinne eines effektiven Tierschutzes, das Züchten und Halten von Gehegewild wieder (wie schon zwischen 1998 und 2005) unter einen Erlaubnisvorbehalt gestellt. Zu Nr. 6 Buchstabe b: Der bisher nur für Wirbeltiere geltende Erlaubnisvorbehalt für das gewerbsmäßige Handeltreiben wird auf alle Tiere, also auch auf Wirbellose, erwei-

tert. Auch wer beispielsweise gewerbsmäßig mit Spinnen oder Gliedertieren handelt soll hierfür eine Erlaubnis benötigen. Zu Nr. 6 Buchstabe c: Die Erweiterung auf Pferdepensionen ist notwendig, weil es keinen sachlichen Grund gibt, solche Einrichtungen, wenn sie gewerbs- oder geschäftsmäßig betrieben werden, anders zu behandeln als Reit- oder Fahrbetriebe. Zu Nr. 6 Buchstabe d: Die Verwendung von Tieren für Filmaufnahmen oder ähnliches ist eine Form der Schaustellung und damit schon nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d bish. F. erlaubnispflichtig. Die Neufassung stellt somit keine sachliche Änderung dar, wohl aber eine sinnvolle Klarstellung. Zu Nr. 6 Buchstabe e: Die Wortwahl „Tiere, von denen konkrete Gefahren für bedeutende Rechtsgüter ausgehen“, ist exakter als der bisher verwendete Begriff „Schädlinge“. Außerdem ist durch die in der Vergangenheit geltende Begrenzung der Erlaubnispflicht auf Wirbeltiere, wie sie in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e bish. F. vorgesehen war, den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen, wonach auch bei zahlreichen Arten Wirbelloser eine Schmerz- und Leidensfähigkeit zumindest wahrscheinlich und daher ethisch relevant ist, nicht ausreichend Rechnung getragen worden. Hinzu kommt, dass bei Tierarten, zu deren Schmerz- und Leidensfähigkeit laufend neue Erkenntnisse gewonnen werden – dies ist bei vielen Wirbellosen der Fall –, eine präventive Prüfung, ob die zur Bekämpfung dieser Tiere vorgesehenen Personen dazu vollständige und aktuelle Kenntnisse besitzen, besonders wichtig ist. Zu Nr. 7: Tiere, die wild lebenden Arten angehören, haben oftmals erhöhte und in nicht wenigen Fällen sogar außerordentlich hohe Ansprüche an Haltung und Pflege. Die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ihre art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 erforderlich sind, können nicht ohne weiteres bei jeder Person, die solche Tiere züchten, halten, betreuen, mit ihnen Handel treiben, sie einführen oder sie in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen will, vorausgesetzt werden. Auch kann nicht ohne weiteres unterstellt werden, dass jede Person, die eine solche Tätigkeit beabsichtigt, über die dafür erforderlichen Räume und Einrichtungen verfügt und diese sich in einem Zustand befinden, wie er für eine art- und bedürfnisangemessene verhaltensgerechte Unterbringung der Tiere erforderlich ist. Besonders bei privaten Haltungen mit sog. Exoten ist es in der Vergangenheit immer wieder vorgekommen, dass sich Haltung, Pflege und/oder Unterbringung erst anlässlich einer später durchgeführten behördlichen Kontrolle nach § 26 (was in Wohnungen besonderen Schwierigkeiten begegnet) als gesetzwidrig erwiesen haben. Die dann ggf. nach § 27 Satz 2 Nr. 2 erforderliche Fortnahme und anderweitige pflegliche Unterbringung gestaltet sich bei solchen Tieren oft besonders schwierig und ist jedenfalls mit beträchtlichem Aufwand verbunden. Deshalb wird das Bundesministerium als Verordnungsgeber durch § 19 Abs. 5 Satz 2 verpflichtet, das Züchten, Halten und Betreuen von Tieren wild lebender Arten (und darüber hinaus auch den Handel, das Verbringen und die Einfuhr) mit Bezug auf solche Tierarten, die erhöhte Anforderungen an Ernährung, Pflege und/oder verhaltensgerechte Unterbringung stellen, von einer vorherigen Erlaubnis abhängig zu machen. Die Ermächtigung wird jetzt durch § 19 Abs. 5 Satz 2 verpflichtend ausgestaltet. Für Tiere dieser Arten gilt dann, auch wenn die jeweilige Tätigkeit nicht gewerbsmäßig ausgeübt wird, eine Erlaubnispflicht nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7. In Satz 2 wird davon für verletzte, hilflose und kranke Tiere, die nur vorübergehend aufgenommen und gesund gepflegt werden sollen, eine Ausnahme gemacht. Zu Satz 3: Die schon in § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bish. F. vorgeschriebene Angabe der Räume und Einrichtungen dient dem Zweck, dass die zuständige Behörde beurteilen kann, ob dort eine Ernährung, Pflege und Unterbringung aller Tiere, die den Anforderungen des § 4 entspricht, möglich ist. Die Neufassung stellt in Satz 3 Nr. 3 zusätzlich klar, dass die dem Antrag beizufügende Beschreibung so detailliert und bestimmt sein muss, dass der Behörde eine solche Beurteilung allein auf Grund des Inhalts des Antrages (und der in Bezug genommenen und mit vorgelegten Belegtdokumente) möglich ist. Dazu ist es auch notwendig, die Höchstzahlen, die von jeder Tierart gehalten werden sollen, anzugeben; dies wird deshalb jetzt in Satz 3 Nr. 1 vorgeschrieben.

Zu Absatz 2: Nr. 1: In Betrieben, in denen gewerbsmäßig mit Tieren gehandelt wird, trifft das Verkaufspersonal eine besondere Beratungs- und Informationspflicht. So müssen in Zoofachhandlungen die Verkäuferinnen und Verkäufer in der Lage sein, die Kundinnen und Kunden über alle Anforderungen, die nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse für die art- und bedürfnisan-gemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung der gekauften Tiere bestehen, zu informieren und zu beraten. Dies ist nur gewährleistet, wenn hinsichtlich solcher Verkaufspersonen, deren Tätigwerden schon bei Antragstellung feststeht, die Nachweise über die erforderliche Fachkunde (die in diesem Fall auch durch eine vorhergehende Unterrichtung erworben worden sein kann) zusammen mit dem Antrag vorgelegt werden. Bei Verkaufspersonen, die erst später in dem Betrieb beschäftigt werden, müssen die Nachweise mit der Anzeige nach Abs. 6 Satz 2 zweiter Halbsatz vorgelegt werden. Zu Nr. 1 letzter Halbsatz: Hier wird klargestellt, dass es zunächst Sache des Antragstellers ist, der Behörde Nachweise für den Erwerb seiner Fachkunde vorzulegen. Erst wenn auch nach Vorlage solcher Nachweise auf Seiten der Behörde Zweifel verbleiben, andererseits das Vorliegen der notwendigen Fachkunde aber auch nicht ausgeschlossen werden kann, kann die Behörde von dem Antragsteller die Teilnahme an einem Fachgespräch verlangen, das ihm Gelegenheit gibt, die Zweifel auszuräumen. Nr. 2: In Fällen, in denen Antragsteller, Halter und/oder verantwortliche Person nicht personengleich sind, muss die zuständige Behörde, wenn ihr eine dieser Personen nicht bekannt ist oder wenn Tatsachen vorliegen, die zu Zweifeln an ihrer Zuverlässigkeit Anlass geben, den Nachweis der Zuverlässigkeit verlangen und im Fall seiner Nicht-Erbringung die Erlaubnis ablehnen können. Ein Fall der Unzuverlässigkeit des Antragstellers oder Halters liegt auch vor, wenn dieser nicht dafür sorgt, dass die verantwortliche Person in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht all das, was sie im Umgang mit den Tieren und zu deren Schutz für erforderlich hält, betriebsintern durchsetzen kann. In diesen Fällen müssen eine Erlaubnisversagung bzw. ein Erlaubniswiderruf möglich sein. Nr. 3 letzter Halbsatz: Die Sicherstellung der erforderlichen veterinärmedizinischen Versorgung (insbesondere in Betrieben mit vielen Tieren oder mit unterschiedlichen Tierarten) ist Bestandteil des Gebots zur art- und bedürfnisan-gemessenen Pflege nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4. Insbesondere bei Betreibern von Zirkussen ist es wichtig, dass im Erlaubnisverfahren nachgewiesen wird, wie die veterinärmedizinische Versorgung der Tierarten sichergestellt werden soll. Nr. 4: In Zoos und Zirkusbetrieben und in Einrichtungen, in denen gewerbs- oder geschäftsmäßig mit Tieren umgegangen wird, ist es besonders wichtig, dass fachkundige Betreuungspersonen in solcher Zahl beschäftigt werden, dass das Tätigwerden einer ausreichenden Anzahl von ihnen jederzeit (also auch bei Krankheit oder Urlaub Einzelner) gewährleistet ist. Die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten dieser Personen müssen sich auf alle in der betreffenden Betriebsstätte gehaltenen Tierarten beziehen. Nr. 5: Bei einer Erlaubnis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe e neue F. muss die Behörde in eigener Verantwortung prüfen, ob die Vorrichtungen, Stoffe und Zubereitungen, die zur Bekämpfung schädlicher Tiere eingesetzt werden sollen, nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse die jeweils tierschonendsten sind. Die Erkenntnisse über tierschonende Methoden und Verfahren auf diesem Gebiet schreiten rasant fort. Deshalb ist es mit dem Gebot eines effektiven Tierschutzes unvereinbar, wenn sich die Behörde auf Vorschriften, die die von dem Antragsteller vorgesehenen Methoden und Verfahrensweisen irgendwann für zulässig erklärt haben, verlässt, statt in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob nicht nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand andere Vorrichtungen, Stoffe oder Zubereitungen zur Verfügung stehen, die weniger tierbelastend oder tiergefährdend sind (insbesondere für Haustiere und artengeschützte Tiere). Der bisherige Vorbehalt zugunsten anderer Vorschriften wird deshalb ersatzlos gestrichen. Es geht nicht an, dass das Tierschutzgesetz in einem seiner Kernbereiche – nämlich der Vermeidung von Schmerzen und Leiden – unter den Vorbehalt anderer Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten gestellt wird. Durch die Einfügung der Worte „erforderlich und verhältnismäßig“ wird klargestellt,

dass auch Schädlingsbekämpfungsmittel und -methoden dem Gebot des jeweils mildesten Mittels sowie dem Erfordernis einer angemessenen Nutzen-Schaden-Relation entsprechen müssen.

Zu Absatz 3 (bish.: Abs. 2a): Satz 1: Erlaubnisse nach § 14 sind künftig stets zu befristen, denn es dient einem effektiven Tierschutz, wenn die zuständige Behörde gehalten ist, das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 Nr. 1 bis 5, von Zeit zu Zeit neu zu überprüfen und festzustellen. Welche Frist dafür gesetzt wird, ist eine Frage des Einzelfalles und hängt insbesondere von den im Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bekannten oder erkennbaren Risikofaktoren ab. Satz 2: Nr. 2: Besonders bei Tierbörsen und -märkten kann es, um tierschutzrelevante Handlungen und Vorgänge präventiv zu vermeiden oder jedenfalls so rasch wie möglich zu beenden, notwendig sein, dass ein gegenüber dem Veranstalter und den Teilnehmern weisungsbefugter Tierarzt eingesetzt wird. Die zuständige Behörde wird in die Lage versetzt, dem Veranstalter die Anstellung eines solchen Tierarztes auf seine Kosten aufzugeben. Nr. 3: Zur Formulierung „einschließlich eines Nachstellverbots für bestimmte Tierarten“: Eine Beschränkung der Tiere nach ihrer Zahl muss auch in der Weise möglich sein, dass die Erlaubnisbehörde zwar eine bereits vorhandene Tierzahl toleriert, für den Fall des Abgangs einzelner Tiere aber ein Verbot der Anschaffung neuer Tiere dieser Art ausspricht, soweit dies in Hinblick auf die Haltungs- und Pflegebedingungen erforderlich ist.

Zu Absatz 6: Personen, die in einem Gewerbebetrieb Tiere verkaufen, müssen fachkundig sein und ihre Fachkunde nachweisen können, auch dann, wenn sie nicht mit der verantwortlichen Person im Sinne von Abs. 2 Nr. 1 identisch sind. Denn solche Personen beraten Kunden bei der Auswahl der Tiere und hinsichtlich der art- und bedürfnisangemessenen Ernährung, Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung. Defizite in ihren Kenntnissen oder Fähigkeiten können schwerwiegende Nachteile zur Folge haben, sowohl für Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere als auch für die berechtigten Interessen der Käufer. Deswegen muss der Antragsteller hinsichtlich desjenigen Personals, das für ihn im Verkauf tätig ist oder dessen künftiges Tätigwerden im Zeitpunkt der Antragstellung bereits feststeht, den Fachkundenachweis schon im Erlaubnisverfahren erbringen. Bei Personen, die ihre Tätigkeit erst später aufnehmen und deren Beschäftigung zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung noch nicht sicher ist, muss eine entsprechende Mitteilung nebst Vorlage der erforderlichen Nachweise an die Behörde unverzüglich erfolgen, sobald Person und Zeitpunkt der Aufnahme ihrer Tätigkeit feststehen. In beiden Fällen kann die Behörde, wenn die erbrachten Nachweise nicht ausreichen und deswegen Zweifel an der Fachkunde der Verkaufsperson verbleiben, das Fachgespräch verlangen.

Zu Absatz 7: Dass die zuständige Behörde die Erlaubnis widerrufen kann, wenn eine der Voraussetzungen nach Abs. 2 nachträglich wegfällt und der Erlaubnisinhaber trotz entsprechender Aufforderung und Fristsetzung nicht willens oder in der Lage ist, sie wiederherzustellen und nachzuweisen, ergibt sich zwar bereits aus § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG. Durch Abs. 7 wird aber klargestellt, dass in diesen Fällen ohne den Widerruf das öffentliche Interesse an einem effektiven Tierschutz als gefährdet anzusehen ist. Dass in solchen Fällen ein Widerruf erfolgen soll, bedeutet, dass er grundsätzlich erfolgen muss, es sei denn, es läge ein Ausnahmefall vor, der ein Abgehen von dieser Regel auch unter Berücksichtigung der Gesundheits- und Wohlbefindensinteressen der gehaltenen Tiere rechtfertigt. Entsprechendes gilt bei Nichterfüllung einer Auflage oder Zuwiderhandlung gegen eine solche.

Zu Absatz 8: Wenn jemand Tiere hält, obwohl er dazu einer Erlaubnis nach Abs. 1 bedürfte, diese aber nicht hat, so stellt die Tierhaltung einen fortgesetzten Verstoß gegen Abs. 1 und damit eine fortdauernde Störung der öffentlichen Sicherheit dar. Sie bildet außerdem eine Gefahr für das Wohlergehen der gehaltenen Tiere. Die Behörde muss deshalb die Möglichkeit haben, diese Störung zu beenden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit hat sie dann zunächst dem Halter die Möglichkeit zu geben, die Tiere an eine geeignete natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung zu veräußern oder

abzugeben. Kann der Halter diesen Nachweis nicht führen, dann stellt die behördliche Fortnahme der Tiere und deren anschließende entgeltliche Veräußerung bzw. unentgeltliche Abgabe an eine geeignete Person/Personenvereinigung ein erforderliches und verhältnismäßiges Mittel dar. Die Fortnahme und Veräußerung bzw. Abgabe ist in diesen Fällen weder eine Enteignung noch ein enteignungsgleicher Eingriff im Sinne des Art. 14 Abs. 3 GG, sondern eine Konkretisierung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG). Wenn es mit der Zielsetzung, die Tiere einer geeigneten Person oder Personenvereinigung zu überlassen, vereinbar ist, soll die Behörde dafür einen Veräußerungserlös verlangen und diesen nach Abzug aller entstandenen Kosten an den Halter aushändigen.

§ 15 Kennzeichnung und Registrierung von Heimtieren (bisher nicht im Gesetz enthalten; Abs. 3 entspricht § 2a Abs. 1 b bish. F.)

Zu Absatz 1: Die Kennzeichnung von Hunden, Katzen und anderen Heimtieren nebst einer zentralen Registrierung der Kennzeichen und anderer für die Identifikation der Tiere wichtiger Daten ist notwendig, um die Rückführung verlorener und entlaufener Tiere zu sichern und um bei Aussetzungen und Zurücklassungen den letzten Besitzer ermitteln zu können; damit kann solchen Handlungen effektiv vorgebeugt werden. Außerdem geht es darum, die Verantwortlichkeit gewerbsmäßiger Züchter und Händler von Heimtieren zu stärken und insbesondere die Einhaltung der Pflichten aus § 17 Abs. 1 und 3 (= Abgabe nur an fachkundige und geeignete Personen) sicherzustellen. Ein weiterer Grund ist, den Handel insbesondere mit Hunden durch nicht ausreichend fachkundige oder unzuverlässige Händler einzuschränken, indem die Behörde in die Lage versetzt wird, den Vorbesitzer und die früheren Besitzer eines Tieres festzustellen. In Art. 12 Buchstabe b) i) des Europäischen Heimtierübereinkommens wird den Vertragsparteien empfohlen, zur Verringerung der Anzahl streunender Tiere die dauerhafte Kennzeichnung von Hunden und Katzen zu erwägen. Dieser Empfehlung wird mit der Neufassung Rechnung getragen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird die sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebende Pflicht zur Kennzeichnung, zur Erstellung, Aufbewahrung und Vorlage von Aufzeichnungen und zur Mitteilung des Kennzeichens und anderer zur Identifikation des Tieres nötiger Daten auf gewerbsmäßige Züchter, Halter und Händler beschränkt. Der Ordnungsgeber kann nach Abs. 3 durch Rechtsverordnung die Kennzeichnungspflicht auch auf andere, nicht gewerbsmäßig gezüchtete, gehaltene und gehandelte Tiere erstrecken und die Art und die Durchführung dieser Kennzeichnung sowie die zur späteren Identifizierung des Tieres nötigen Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten (an die für die Registrierung zuständige Stelle) regeln. Die zuständige Behörde soll in die Lage versetzt werden, bei einem Tier die Kette der früheren Besitzer bis zum Züchter zurückzuverfolgen, entlaufene und verlorene Tiere an ihren Besitzer zurückzuführen und bei Aussetzungen oder Zurücklassungen den letzten Besitzer des Tieres zu ermitteln. Dies dient auch der Prävention.

Zu Absatz 2: Nr. 1: Welche Tierarten außer Hunden und Katzen gekennzeichnet werden sollen, ist durch Rechtsverordnung zu regeln. Nr. 2: Daneben müssen auch die Art und die Durchführung der Kennzeichnung durch Rechtsverordnung geregelt werden. Es ist diejenige Methode vorzusehen, die das Tier am wenigsten beeinträchtigt und die seine Identifikation dauerhaft ermöglicht. Nr. 3: Bei Tieren oder Tierarten, die eine elektronische Kennzeichnung mittels Chip nicht vertragen, muss eine andere verträgliche Kennzeichnung gefunden oder notfalls auf eine Kennzeichnung verzichtet werden. Dasselbe gilt für andere Fälle, in denen eine Kennzeichnung des Tieres dem Züchter oder Halter in Abwägung mit den Zielen des Abs. 1 Satz 1 nicht zugemutet werden kann. Außerdem kann eine Kennzeichnung unterbleiben, wenn das Tier bereits auf Grund anderer – z. B. artenschutzrechtlicher – Vorschriften gekennzeichnet ist und mit Hilfe dieser Kennzeichnung auch die in Abs. 1 Satz 1 genannten Ziele erreicht werden können. Nr. 4 und 5: Ebenso muss durch Rechtsverordnung bestimmt wer-

den, bei welcher Stelle die Kennzeichen und die weiteren Identifikationsdaten zentral registriert und gespeichert werden. Die Behörden nach § 25 Abs. 1 Satz 1 sind berechtigt, von dieser Stelle alle Auskünfte einzuholen, die zur Erreichung der beschriebenen Ziele erforderlich sind. Der Weg, auf dem diese Auskünfte angefordert und erteilt werden, ist näher zu regeln. Nr. 6: Weiter muss der nähere Inhalt der Aufzeichnungen, die zur Erreichung der in Abs. 1 Satz 1 beschriebenen Ziele notwendig sind, durch Rechtsverordnung geregelt werden. Sinnvoll sind Aufzeichnungen zu Geburtsdatum des Tieres, zu Identitätsmerkmalen wie Geschlecht, Rasse, Art und Zeichnung des Fells, die Beschreibung des Kennzeichens und Angaben zu Namen und Anschrift etwaiger Vorbesitzer und Empfänger der Tiere. Die Aufbewahrungsfrist soll sich an der möglichen Lebensdauer des Tieres ausrichten. Nr. 7: Die Verpflichtung gewerbsmäßiger Halter und Händler, ein kennzeichnungspflichtiges, aber nicht gekennzeichnetes Heimtier nicht ohne vorherige Kennzeichnung und Registrierung zu veräußern oder abzugeben, folgt bereits aus Abs. 1 Satz 2, ist aber durch die Rechtsverordnung näher zu regeln.

Zu Absatz 3 entspricht im Wesentlichen § 2 a Abs. 1 b bish. F.: Das Bundesministerium wird ermächtigt, die Kennzeichnung von Tieren zu regeln, die weder zu wissenschaftlichen oder zu Zwecken nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bestimmt sind noch gewerbsmäßig zur Verwendung als Heimtiere gezüchtet, gehalten oder gehandelt werden. Möglich ist damit auch, die Kennzeichnung aller Tiere, die in Zirkusbetrieben mit wechselnden Standorten verwendet werden sollen.

§ 16 Qualzuchtverbot (bish.: § 11 b)

Zu Absatz 1: Dass das Züchten nicht nur die geplante Verpaarung, sondern auch jede sonstige gezielt herbeigeführte Vermehrung von Tieren einschließt, entspricht dem Zuchtbegriff, wie er in § 1 HundVerbrEinfG vom 12.4.2001 verwendet wird und wie er aus Gründen der Einheitlichkeit auch hier Verwendung findet. Die bisherige Gesetzesformulierung („... wenn damit gerechnet werden muss, dass ...“) ist vom BVerwG dahingehend ausgelegt worden, dass es nach dem Stand der Wissenschaft überwiegend wahrscheinlich sein müsse, dass die genannten Schäden signifikant häufiger auftreten, als es zufällig zu erwarten wäre; eine naheliegende Möglichkeit reiche für ein Verbot nicht aus (BVerwG, Urt. v. 17.12.2009, 7 C 4/08). Deswegen erfolgt hier eine Klarstellung, dass es für ein Verbot künftig ausreicht, wenn das Auftreten eines der in Abs. 1 beschriebenen Nachteile „ernsthaft möglich“ erscheint. Damit wird deutlich gemacht, dass, um den Tatbestand einer Qualzucht zu erfüllen, das Auftreten nachteiliger körperlicher Veränderungen zwar eine realistische und nicht völlig fern liegende Möglichkeit darstellen muss, jedoch nicht überwiegend wahrscheinlich zu sein braucht. Durch die Neufassung wird überdies klargestellt, dass von der ernsthaften Möglichkeit einer negativen erbbedingten Veränderung auch dann auszugehen ist, wenn sich Schmerzen, Leiden oder Schäden erst in höherem Lebensalter einstellen oder wenn ungewiss ist, ob die Veränderung schon in der nächsten Generation oder erst nach einem Generationensprung in späteren Generationen auftreten wird.

Zu Absatz 2: Zu Buchstabe a: Der in § 11 b Abs. 2 Buchstabe a bish. F. gegebene Hinweis, dass die Verhaltensstörungen mit Leiden verbunden zu sein hätten, entfällt. Verhaltensstörungen sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ein ausreichendes Indiz für (erhebliche) Leiden. Buchstabe b: Der in § 11 b Abs. 2 Buchstabe b bish. F. enthaltene Hinweis, dass die Leiden oder Schäden vermeidbar sein müssten, entfällt ebenfalls. Da es im Rahmen dieser Grundvorschrift nicht darauf ankommt, ob die Schmerzen, Leiden oder Schäden (auf andere Weise als durch das Unterlassen der verbotenen Züchtung oder gentechnischen Maßnahme) vermeidbar sind; kann für die konkretisierende Vorschrift des Abs. 2 Buchstabe b nichts anderes gelten. Zu Buchstabe c: Für die Erfüllung des Verbotstatbestandes genügt es zudem, wenn es als Folge der Verpaarung, der Vermehrung oder der bio- oder gentechnischen Maßnahme ernsthaft möglich erscheint, dass es zu erblich bedingten Verän-

derungen kommt, die eine Haltung entsprechend den Anforderungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 nicht mehr zulassen (z. B. dauernder Leinenzwang; Maulkorbzwang; Unterbringung im Zwinger). Buchstabe d: Gegen Abs. 1 wird auch verstoßen, wenn im Zeitpunkt der Verpaarung oder sonstigen Vermehrung nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und den in diesem Zeitpunkt bekannten und erkennbaren Tatsachen die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass Tiere entstehen, die sich nicht mehr auf natürliche Weise fortpflanzen können oder die nicht mehr auf natürliche Weise gebären können, sondern ihre Nachkommen nur noch mit menschlicher Hilfe (z. B. Kaiserschnitt) zur Welt bringen können. Ist – wie bei Hybridzüchtungen – die Zucht von vornherein darauf angelegt, Nachkommen zu erzeugen, deren Fortpflanzungsfähigkeit ausgeschlossen ist, so gilt das Verbot hierfür nicht.

Absatz 3 enthält keine Veränderung gegenüber § 11 b Abs. 3 bish. F., außer dass – ebenso wie in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 – die bisherige Formulierung „wenn damit gerechnet werden muss“ durch die Worte „wenn nach den objektiven Verhältnissen ernsthaft möglich erscheint“ ersetzt wird.

Zu Absatz 4: Die Änderung stellt eine Anpassung an die Gebote der Unerlässlichkeit in § 3 Abs. 2 und § 11 VersuchstierSchG, der ethischen Vertretbarkeit in § 3 Abs. 3 und § 34 VersuchstierSchG und an die absolute Schmerz- und Leidensgrenze in § 13 Abs. 2 VersuchstierSchG dar.

Zu Absatz 5: Von der Verordnungsermächtigung des § 11 b Abs. 5 bish. F., die 1998 ins Gesetz gelangt ist, ist bislang kein Gebrauch gemacht worden. Das im Auftrag des BMELV von einer Sachverständigengruppe am 2.6.1999 vorgelegte „Gutachten zur Auslegung von § 11 b TierSchG“ (sog. Qualzuchtgutachten), das eine Entscheidungshilfe und Leitlinie für die Auslegung der Absätze 1 und 2 bilden soll, wird in vielen Ländern nicht und in anderen nur teilweise angewendet. Die Forderung des 23. Deutschen Tierärztetags nach einem „Qualzuchtgutachten für die Nutztierzucht“ ist bisher nicht erfüllt. Daher wird die bisherige Verordnungsermächtigung nun als Verpflichtung auszugestalten.

§ 17 Abgabeverbot an nicht Fachkundige; Abgabe an Jugendliche (bish.: § 11 c)

Zu Absatz 1: Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 n. F. dürfen nur solche Personen Tiere halten oder betreuen, die über die für eine art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die hier in Satz 1 und 2 beschriebenen Pflichten gewährleisten, dass nur ausreichend fachkundige Personen in den Besitz von Tieren gelangen. Sie bilden keine unverhältnismäßige Belastung für denjenigen, der das Tier an einen anderen veräußern oder sonst abgeben will. Mangelnde Fachkunde von Tierhaltern und -betreuern ist eine Hauptursache für viele vermeidbare Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden, die Tieren zugefügt werden, so dass dieser Gefahr frühzeitig entgegenzuwirken ist und nicht erst dann, wenn das Tier in den Besitz eines nicht ausreichend Fachkundigen gelangt ist. Das dann erforderliche behördliche Einschreiten kommt vielfach zu spät und ist mit bedeutend mehr Aufwand verbunden.

Zu Absatz 2: Die Herkunft und der Verbleib von Wirbeltieren müssen von der zuständigen Behörde jederzeit und ohne besonderen Aufwand festgestellt werden können. Dazu ist es unerlässlich, denjenigen, der ein solches Tier veräußert oder auf Dauer abgibt, zu verpflichten, einen Nachweis für den Verbleib des Tieres anzufertigen und diesen der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der Aufbau und die Führung eines Melderegisters ist vor allem für den Heimtierbereich ein wichtiges Hilfsmittel, um der zuständigen Behörde die notwendigen Kontrollen zu ermöglichen.

Zu Absatz 3: Die Erweiterung des Verbots auf wirbellose Tiere ist notwendig, denn infolge der Beschränkung auf Wirbeltiere konnten bisher Kinder mit ihrem Taschengeld problemlos Spinnen, Skorpione und andere Wirbellose erwerben und behalten; dieser Widerspruch zu dem Fachkundeerfordernis des § 4 Abs. 1 Nr. 3 wird durch die Neufassung beseitigt. Außerdem dient die Neufassung der An-

passung an Art. 6 des Europäischen Heimtierübereinkommens, in dessen Schutzbereich auch Wirbellose einbezogen sind. Die Formulierung „Sorgeberechtigter“ oder „Inhaber der elterlichen Sorge“ entspricht dem heutigen Sprachgebrauch des BGB (vgl. dort die §§ 1626 ff.).

Sechster Abschnitt. Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbot

§ 18 Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbot (bish. § 12)

Zu Absatz 1: Die Verbringung, das Halten, das Handeltreiben und das Ausstellen von bzw. mit tierschutzwidrig geschädigten Tieren wird generell verboten. Zum einen muss verhindert werden, dass tierschädigende Handlungen oder Eingriffe, die im Ausland stattgefunden haben, im Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes kommerziell genutzt werden können; zum anderen muss einer negativen Vorbildwirkung, wie sie insbesondere durch das Ausstellen solcher Tiere entsteht, präventiv entgegen gewirkt werden. Die zuständige Behörde lässt hiervon aber nach Satz 3 auf Antrag Ausnahmen zu, soweit dies zum Schutz von Tieren, die sich bereits im Inland befinden, erforderlich ist, etwa weil das geschädigte Tier sonst getötet werden müsste, ihm aber ein Weiterleben ohne Schmerzen und Leiden ermöglicht werden kann. Die in Abs. 1 enthaltenen und unmittelbar geltenden Verbote waren zwar schon in § 12 Abs. 2 Nr. 4 und 5 bish. F. vorgesehen, jedoch nur in Form einer Ermächtigung an den Verordnungsgeber. Dies hat sich als unzureichend erwiesen. Bisher ist nur von der Ermächtigung in § 12 Abs. 2 Nr. 4 bish. F. – teilweise – Gebrauch gemacht worden, indem durch § 10 Tierschutz-Hundeverordnung ein Ausstellungsverbot für Hunde, bei denen Körperteile aus modischen Gründen vollständig oder teilweise amputiert worden sind, ausgesprochen wurde. Dem Gebot des effektiven Tierschutzes, genügt dies nicht, wie man bereits an der nicht unbeträchtlichen Anzahl schwanzkupierter Hunde, die in bestimmten, insbesondere grenznahen Regionen Deutschlands gehalten werden, feststellen kann. Notwendig ist deshalb ein unmittelbar wirkendes gesetzliches Verbot. Ein entsprechendes unmittelbar wirkendes gesetzliches Verbot hat von 1972 bis 1998 bereits bestanden (§ 12 des TierSchG in der bis 1998 geltenden F.), ist dann aber durch das Änderungsgesetz von 1998 in eine bloße Verordnungsermächtigung zurückgestuft worden – entgegen dem bis dahin stets beachteten Grundsatz, nicht hinter einen einmal erreichten Tierschutzstandard zurückzugehen. Diesem Verbot ist wieder unmittelbare Geltung zu verleihen. Mit Art. 34 und 36 AEUV ist das Verbot der Verbringung geschädigter Tiere in das Inland vereinbar. Denn der in Art. 34 AEUV verankerte Grundsatz der Warenverkehrsfreiheit steht gemäß Art. 36 AEUV einer Einfuhr- oder Verbringungsbeschränkung oder einer Maßnahme gleicher Wirkung dann nicht entgegen, wenn diese aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Tieren erforderlich und verhältnismäßig sind. Der notwendige Bezug des Verbringungsverbots zum deutschen Hoheitsgebiet ergibt sich hier u. a. daraus, dass sich als Folge einer nach Abs. 1 unerlaubten Verbringung Tiere im Inland befinden, die zum Zweck der Erreichung eines vermeintlichen Rassestandards oder durch Züchtung geschädigt worden sind, und dass dieser Zustand – auch wenn er im Ausland herbeigeführt worden ist – im Inland aufrechterhalten und auf unabsehbare Zeit verlängert wird. Zugleich erwächst aus der Verbringung, der Haltung und/oder der Ausstellung solcher Tiere die Gefahr einer negativen Vorbildwirkung, die mit einiger Wahrscheinlichkeit zu Schädigungen anderer Tiere im Inland führen kann. Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH reicht bereits eine „mehr oder weniger“ aktuelle Gefahr für eines der Rechtsgüter des Art. 36 AEUV aus, um Maßnahmen im Sinne dieser Norm zu rechtfertigen. Das Verbot stellt darüber hinaus auch ein erforderliches und verhältnismäßiges Mittel dar, zumal auch der in allen Vertragsstaaten des Europäischen Heimtierübereinkommens einheitlich geltende internationale Tierschutzstandard verletzt worden ist (vgl. dazu Art. 5 und insbesondere Art. 10 des Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren vom 13. November 1987). Der

freie Warenverkehr mit Tieren, die entgegen einem international vereinbarten Tierschutzstandard geschädigt worden sind, kann keinen Vorrang gegenüber dem Tierschutz genießen. Für den Fall, dass es dennoch unions- oder völkerrechtliche Verpflichtungen geben sollte oder später Verpflichtungen eingegangen werden sollten, die der Geltung des Verbringungsverbotes im Einzelfall entgegen stehen, wird durch Satz 2 der Vorrang des Unions- und des Völkerrechts ausdrücklich anerkannt. Die Ausnahme in Satz 3 ist notwendig, weil es Fälle geben kann, in denen tierschutzwidrig geschädigte Tiere trotz ihrer Schädigung weitgehend ohne Schmerzen und Leiden weiterleben können und in denen das Tier bei unveränderter Aufrechterhaltung des Haltungsverbotes getötet werden müsste.

Absatz 2 entspricht § 12 Abs. 2 bish. F., jedoch mit den Änderungen, die sich aus der Neufassung des Abs. 1 ergeben (insbesondere daraus, dass die in § 12 Abs. 2 Nr. 4 und 5 bish. F. nur in Form einer Verordnungsermächtigung vorgesehenen Pflichten jetzt unmittelbare gesetzliche Geltung haben).

Siebenter Abschnitt. Sonstige Bestimmungen zum Schutz der Tiere

§ 19 Sonstige Bestimmungen zum Schutz der Tiere (bish. § 13)

Zu Absatz 1: Ungerechtfertigt sind Schmerzen, Leiden, Angst oder Schäden von Tieren immer dann, wenn sie nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen. Das Wort „ungerechtfertigt“ macht die Notwendigkeit einer Prüfung anhand der Elemente des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes deutlicher. Es lassen sich drei Aspekte unterscheiden, nämlich die „Erforderlichkeit“, die „Nutzen-Schaden-Relation“ und das Erfordernis der „Abwägung zwischen verschiedenen Handlungsalternativen“. An der „Erforderlichkeit“ fehlt es, wenn für das Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Tieren ein gleich wirksames, aber weniger tierschädliches oder gefährliches Mittel zur Verfügung steht; in diesem Fall darf das schädlichere oder gefährlichere Mittel nicht angewendet werden, auch dann nicht, wenn es zeitsparender, arbeitssparender oder billiger sein sollte. Zur Feststellung der „Nutzen-Schaden-Relation“ bedarf es einer Abwägung, die die Bedeutung und die Wahrscheinlichkeit der Schäden, die von dem zu fangenden, fernzuhaltenden oder zu verscheuchenden Tier ausgehen können, mit den Schmerzen, Leiden, Ängsten oder Schäden, zu denen es als Folge der Abwehrmaßnahme kommen kann, vergleicht; es muss gewährleistet sein, dass eine Maßnahme, die mit Schmerzen, Leiden, Angst oder Schäden für Tiere verbunden sein kann, nur dann stattfindet, wenn der von ihr ausgehende Nutzen wesentlich schwerer wiegt als die mit ihr einhergehenden Belastungen. Im Rahmen der „Abwägung zwischen verschiedenen Handlungsalternativen“ ist ferner zu prüfen, ob es ein für die Tiere weniger schädliches oder gefährliches Mittel gibt, das den angestrebten Zweck weniger schnell, weniger sicher oder weniger nachhaltig erreicht; in diesem Fall bedarf es einer weiteren Abwägung, nämlich einer Gewichtung dieser Einbuße an Zweckeffektivität einerseits und den (durch die Wahl des effektiveren Mittels verursachten) Schmerzen, Leiden, Ängsten oder Schäden auf Seiten der Tiere andererseits. Wiegen letztere ersichtlich schwerer als erstere, so ist eine Beschränkung auf das zwar weniger zweckeffektive, zugleich aber auch weniger tierbelastende Mittel geboten. Die in § 13 Abs. 1 Satz 1 bish. F. enthaltene Vorbehaltsklausel zugunsten anderer Rechtsvorschriften, insbesondere aus dem Jagd-, Naturschutz-, Pflanzenschutz- und Seuchenrecht, entfällt. Die Staatszielbestimmung „Tierschutz“ in Art. 20a GG macht den Tierschutz zu einer sog. Querschnittsaufgabe, d. h. auch auf anderen Rechtsgebieten dürfen keine Maßnahmen mehr vorgeschrieben oder zugelassen werden, durch die Tieren ungerechtfertigte Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden zugefügt werden (vgl. amtl. Begr. zu Art. 20a GG, Drs. 14/8860 S. 3). Deswegen kann auch das Jagd-, das Naturschutz-, das Pflanzenschutz- und das Seuchenrecht ein Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen nur noch in dem Maße vorschreiben oder zulassen, wie es mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in dem oben beschriebenen Sinne vereinbar ist. Ein Verbot, das Satz 2 weitgehend entspricht, gibt es zwar bereits in § 19 Abs. 1

Nr. 9 BJagdG. Dennoch bestehen mehrere Gründe, es auch in das Tierschutzgesetz aufzunehmen. Das Verbot besitzt primär einen tierschutzrechtlichen Gehalt, denn es geht hier um den Schutz vor ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden, Ängsten und Schäden, die bei einer Verwendung der verbotenen Fanggeräte zudem schwer und länger anhaltend sein können. Im Gegensatz zu § 39 Abs. 1 Nr. 5 BJagdG stellt § 51 Abs. 2 Nr. 18 (= § 18 Abs. 1 Nr. 25 bish. F.) auch das fahrlässige Handeln unter Bußgeldandrohung, was wegen der Gefahr der schweren Leiden, die mit der Verwendung solcher Geräte verbunden ist, für einen effektiven Tierschutz unerlässlich ist. Auch ist der Bußgeldrahmen, der in § 51 Abs. 4 (= § 18 Abs. 4 bish. F.) vorgesehen ist, mit bis zu 25.000 EUR deutlich höher als derjenige des § 39 BJagdG, der nur bis zu 5.000 EUR reicht. Schließlich entsteht, solange das Verbot nur im Jagdrecht niedergelegt ist, der unzutreffende Eindruck, als ginge es nur um Handlungen im Zusammenhang mit der Jagd und um den Schutz von jagdbaren Tieren; das Verbot richtet sich jedoch ebenso auch an die Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht, und es dient auch dem Schutz von nicht jagdbaren Tieren sowie Haustieren. Verboten ist sowohl die Verwendung von Fallen, die Tieren Verletzungen zufügen, als auch die Verwendung von Totschlagfallen, wenn diese entweder aufgrund ihrer Bauweise oder infolge unsachgemäßer Verwendung nicht sofort und schmerzlos töten.

Zu Absatz 2: Eine Rechtsverordnung, die den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für das Fangen, Fernhalten und Verscheuchen von Wirbeltieren näher konkretisiert, ist dringend erforderlich. Dabei wird es notwendig sein, Vorrichtungen, Stoffe und Fanggeräte, die die Gefahr von Schmerzen, Leiden, Ängsten oder Schäden begründen, vollständig zu verbieten, wenn es ausreichende, tierschonendere Alternativen gibt oder wenn die mit ihrer Anwendung verbundenen Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden nach Intensität und Wahrscheinlichkeit so schwer wiegen, dass den Gefahren, die von Tieren ausgehen, kein wesentliches Übergewicht mehr zukommt. Weil es bei der Anwendung von Fanggeräten immer wieder zu schweren, zumindest aber zu erheblichen und oft auch länger anhaltenden Leiden der gefangenen Tiere kommt, ist der Vertrieb auf geprüfte und als unbedenklich beurteilte Fallen zu beschränken. Soweit die Rechtsverordnung die Prüfung und Anwendung von Fanggeräten regelt, dürfen die Verbote aus Abs. 1 Satz 2 und aus § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG nicht relativiert werden.

Zu Absatz 3: Es ist folgerichtig, nicht erst die Anwendung, sondern schon das Inverkehrbringen solcher Vorrichtungen und Stoffe einschließlich Zubehör zu verbieten, die den Anforderungen des Tierschutzgesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung widersprechen. Da z. B. der Einsatz verbotener Fallen häufig im Verborgenen oder an abgelegenen Stellen geschieht, muss es der zuständigen Behörde insbesondere auf diesem Gebiet möglich sein, schon gegen das Inverkehrbringen solcher Geräte einzuschreiten. Auch Haltungseinrichtungen und entsprechendes Zubehör müssen in das Verbot einbezogen werden. Häufig bleiben solche Einrichtungen, wenn sie erst einmal in Benutzung genommen worden sind, unentdeckt, denn Nutztiere werden vielfach in geschlossenen, von außen nicht einsehbaren Einrichtungen gehalten, und Heimtiere befinden sich häufig in Wohnungen oder sonst im privaten Bereich. Das Verbringungsverbot stellt zwar eine Maßnahme dar, die einer Einfuhrbeschränkung nach Art. 34 des AEUV in ihrer Wirkung gleichkommt. Sie ist aber durch Art. 36 AEUV gerechtfertigt. Auch auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts ist mithin der Grundsatz „Vorbeugen ist besser als Heilen“ anerkannt.

Zu Absatz 4: Die hohe Zahl an Unfällen mit Tieren im Straßenverkehr sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten erfordert zum Schutz der Tiere die Anordnung geeigneter Maßnahmen durch Rechtsverordnung – insbesondere auch in Anbetracht der Gefährdung von Rehkitzen durch Mähmaschinen. Die bisher fakultative Ermächtigung wird als Verpflichtung ausgestaltet. So könnte es beispielsweise vorgesehen werden, dass auf waldnahen Grundstücken eine Person vor der Mähmaschine hergeht oder das Gelände vor Beginn des Mähens abschreitet, so dass liegende Tiere rechtzeitig entdeckt und vertrieben oder sonst entfernt werden können.

Zu Absatz 5: Haltungs-, Handels- sowie Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen zum Schutz von Tieren wild lebender Arten waren bereits in § 13 Abs. 3 bish. F. vorgesehen. Es muss darüber hinaus aber auch möglich sein, das Verbringen von Tieren wild lebender Arten aus einem EU-Mitgliedstaat in das Inland zu verbieten oder zu beschränken oder von einer Erlaubnis abhängig zu machen. Die europarechtliche Grundlage dafür findet sich in Art. 36 AEUV. Bei der Verbringung von Tieren wild lebender Arten in das Inland ohne vorherige Einholung einer Erlaubnis besteht sehr häufig die Gefahr, dass es anschließend bei den Tieren, die im Inland gehalten werden, zu Leiden oder Schäden oder zur Zurückdrängung wesentlicher Verhaltensbedürfnisse kommt. Verbringungsverbote und -beschränkungen sind in solchen Fällen gefordert und gerechtfertigt. Besonders wichtig ist es, dass mit Bezug auf Tiere solcher Arten, die erhöhte Anforderungen an die Fachkunde des Halters und Betreuers oder an die für ihre Ernährung, Pflege und Unterbringung bestimmten Räume und Einrichtungen stellen, das Züchten, das Halten, das Betreuen, das Handeltreiben, die Einfuhr und das Verbringen unter den Vorbehalt einer vorherigen Erlaubnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 gestellt wird. Besonders bei privaten Haltungen mit sog. Exoten ist es in der Vergangenheit immer wieder vorgekommen, dass sich Haltung, Pflege und/oder Unterbringung erst anlässlich einer später durchgeführten behördlichen Kontrolle nach § 26 (was in Wohnräumen besonderen Schwierigkeiten begegnet) als gesetzwidrig erwiesen haben. Die dann ggf. nach § 27 Satz 2 Nr. 2 erforderliche Fortnahme und anderweitige pflegerische Unterbringung gestaltet sich bei solchen Tieren oft besonders schwierig und ist jedenfalls mit beträchtlichem Aufwand verbunden. Weil von der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung zum Schutz von Tieren wild lebender Arten bisher nicht Gebrauch gemacht wurde, wird diese nun verpflichtend ausgestaltet. Dabei liegt es nahe, in der Rechtsverordnung nach Satz 2 verschiedene Listen zu erstellen. In eine dieser Listen können solche wild lebenden Tierarten aufgenommen werden, bei denen das Züchten, das Halten, das Betreuen, das Handeltreiben, das Einführen oder Verbringen erlaubnisfrei zulässig sein soll; in eine zweite Liste sollen diejenigen Arten, bei denen diese Tätigkeiten, von einer vorherigen behördlichen Erlaubnis abhängig gemacht werden; in einer dritten Liste solche Arten, deren Ansprüche so hoch sind, dass die Haltung, die Betreuung usw. nur in bestimmt geregelten Ausnahmefällen zugelassen werden (z. B. in zoologischen Gärten), eine vierte Liste soll diejenigen wild lebenden Tierarten umfassen, bei denen Züchtung, Haltung, Betreuung, Handel, Einfuhr und Verbringung ausnahmslos verboten sind.

§ 20 Obligatorisches Prüf- und Zulassungsverfahren und freiwilliges Kennzeichnungsverfahren (bisher § 13a)

Entsprechend dem Schweizer Vorbild soll das deutsche Prüf- und Zulassungsverfahren nach § 20 n. F. zwei Stufen umfassen: Auf einer ersten Stufe wird die Einhaltung der durch Rechtsverordnungen, insbesondere durch die TierSchNutzV und die Tierschutz-Schlachtverordnung festgelegten Mindestanforderungen geprüft. Auf einer zweiten Stufe wird bei Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen die Einhaltung der Anforderungen des § 4 n. F., insbesondere des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 untersucht. Dies soll anhand des ethologischen Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzeptes geschehen, so dass als Referenzsysteme zur Ermittlung der Verhaltensbedürfnisse der Tiere nur solche Haltungformen heranzuziehen sind, die es dem Tier ermöglichen, sich frei zu bewegen, seine Organe vollständig zu gebrauchen und aus einer Vielzahl von Stoffen und Reizen dasjenige auszuwählen, was es zur Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung braucht. Bei Betäubungsgeräten und -anlagen werden auf der zweiten Prüfungsstufe die Anforderungen des § 8 und des § 9 geprüft. Stalleinrichtungen sind diejenigen Teile des Stalles, mit denen Tiere häufig in Berührung kommen, z. B. Fütterungs- und Tränke-Einrichtungen, Bodenbeläge, Kot-Roste, Abschränkungen, Anbinde-Vorrichtungen, Lege-Nester, Sitzstangen u. Ä. Aufstallungssysteme bestehen in einer Kombination aus Stalleinrichtungen;

darunter fallen z. B. Käfige, Boxen, Buchten, Stände oder Ställe. Selbst wenn ein neues Aufstallungssystem aus lauter einzeln geprüften Stalleinrichtungen bestünde, müsste es dennoch als Ganzes geprüft werden, weil das Ganze mehr ist als die Summe seiner Teile und weil die einzelnen Einrichtungs-elemente in Wechselwirkung zueinander treten und deswegen aufeinander abgestimmt sein müssen. Folgerichtig schließen auch alle im Ausland (Schweiz, Schweden) angewendeten Verfahren die Aufstallungssysteme ein, ebenso die Empfehlungen des Ständigen Ausschusses und das geplante Verfahren nach § 18 Abs. 6 des österreichischen Tierschutzgesetzes. Serienmäßig hergestellt ist eine Stalleinrichtung oder ein Aufstallungssystem, wenn sie/es wiederholt und in den wesentlichen Punkten gleich angefertigt wird, namentlich hinsichtlich Abmessungen, Konstruktion, Form, Materialien und Oberflächenbeschaffenheit.

Zu Absatz 1: Im Gegensatz zu § 13a bish. F. sieht Abs. 1 verbindlich vor, dass serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme, Stalleinrichtungen, Betäubungsgeräte, Betäubungsanlagen und Heimtierunterkünfte nach einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr neu in Verkehr gebracht und nicht mehr erstmals in Betrieb genommen werden dürfen, wenn sie keine Zulassung besitzen. Dieser Zeitpunkt muss durch die Rechtsverordnung, die das Prüf- und Zulassungsverfahren näher regelt, festgesetzt werden; er ist vom Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung und davon, dass die zuständige Stelle nach Abs. 2 Nr. 1 ihre Prüf- und Zulassungstätigkeit tatsächlich aufnimmt, abhängig. Abs. 1 sieht weitergehend vor, dass auch solche Aufstallungssysteme usw., die vor dem o. g. Zeitpunkt in Verkehr gebracht oder zur bestimmungsgemäßen Verwendung erworben wurden, nach dem Ablauf bestimmter Übergangsfristen, nicht mehr ohne (nachgeholte) Zulassung weiter vertrieben bzw. weiter verwendet werden dürfen (es gelten: zwei Übergangsfristen: eine etwas kürzere, nach deren Ablauf nicht zugelassene Systeme nicht mehr vertrieben werden dürfen, und eine deutlich längere, nach deren Anlauf solche Systeme auch nicht mehr weiter verwendet werden dürfen). Nur so wird erreicht, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt in Deutschland nur noch solche serienmäßig hergestellten Aufstallungssysteme usw. vertrieben und verwendet werden, die geprüft und zugelassen worden sind.

Zu Absatz 2: Der Ordnungsgeber wird in Abs. 2 zum Erlass entsprechender Bestimmungen durch Rechtsverordnung verpflichtet. Im Gegensatz zu § 13 a Abs. 2 bish. F. bedürfen nicht nur Stalleinrichtungen, sondern auch Aufstallungssysteme der Zulassung. Auf die bisherige Unterscheidung zwischen einer „Zulassung“ und einer „Bauartzulassung“ wird verzichtet. In § 13a Abs. 4 bish. F. war vorgesehen, dass Aufgaben und Befugnisse der Prüf- und Zulassungsstelle ganz oder teilweise auf eine juristische Person des privaten Rechts übertragen werden können. Diese Regelung wird nicht übernommen. Satz 2: Das weitere Inverkehrbringen und Verwenden von Systemen, Einrichtungen, Geräten, Anlagen und Unterkünften im Sinne von Abs. 1 Satz 1, die vor dem o. g. Zeitpunkt erstmals in Verkehr gebracht bzw. zur bestimmungsgemäßen Verwendung in Betrieb genommen worden sind, ist nach Ablauf der Übergangsfrist nur noch zulässig, wenn eine nachträgliche Prüfung und Zulassung erfolgte.

Zu Absatz 3: Die hier vorgesehene Ausnahme ist notwendig, da nach Art. 36 AEUV Maßnahmen, die in ihrer Wirkung einer Ein- oder Ausfuhrbeschränkung gleich stehen (Art. 34 AEUV), nur gerechtfertigt werden können, wenn sie erforderlich und verhältnismäßig sind, um inländische (also in Deutschland befindliche) Nutz-, Schlacht- und Heimtiere vor Systemen, Einrichtungen, Geräten, Anlagen, Unterkünften und Gegenständen zu bewahren, die dem deutschen Tierschutzgesetz oder einer darauf gestützten Rechtsverordnung nicht entsprechen.

Zu Absatz 4: Durch die Worte „sowie andere, serienmäßig hergestellte Gegenstände, die zum Gebrauch in der Tierhaltung oder Tiernutzung bestimmt sind und mit denen ein Tier in Berührung kommen kann“ werden auch Gegenstände wie Heimtierzubehör in das freiwillige Prüfverfahren einbezogen (z. B. Spielzeug, Gegenstände zur Körperpflege). Das ist sinnvoll, da auch von solchen Gegen-

ständen bei ungeeignetem Material oder nicht tiergerechter Konstruktion Gefahren für die Tiere ausgehen können und schutzwürdige Interessen der Käufer und Verbraucher enttäuscht werden.

§ 21 Verlorene, entlaufene, ausgesetzte und zurückgelassene Tiere (neuer Paragraph)

Zu Absatz 1: Auf verlorene und entlaufene Tiere sind schon bisher die Bestimmungen über den Fund, §§ 965 bis 983 BGB angewendet worden. Allerdings ist nach § 90a Satz 3 BGB bei jeder für Sachen geltenden Bestimmung, die auf Tiere angewendet werden soll, zu prüfen, ob „nicht etwas anderes bestimmt ist“. Deshalb sind insbesondere solche auf Sachen bezogene Bestimmungen, deren Anwendung auf Tiere der Zweckbestimmung des § 1 Abs. 1 TierSchG und den nachfolgenden Geboten und Verboten widersprechen würde, nicht oder nur mit entsprechender Modifikation anwendbar. Zur Abgrenzung gegenüber ausgesetzten oder zurückgelassenen Tieren galt schon bisher, dass eine willentliche Aussetzung oder Zurücklassung eines Tieres nur dort angenommen werden darf, wo dies offensichtlich ist. Im Zweifelsfall muss ein aufgefundenes Tier als Fundtier behandelt werden (sog. Anscheins-Fundsache). Satz 3 stellt dies zusätzlich klar.

Zu Absatz 2: Ausgesetzte oder zurückgelassene Tiere dürfen nicht sich selbst überlassen bleiben, denn dies würde in vielen Fällen zu länger anhaltenden Leiden und einem vorzeitigen Tod führen. Dasselbe gilt für Jungtiere, die von einem ausgesetzten oder zurückgelassenen Tier geboren wurden. Diese Tiere stehen ebenso wie verlorene oder entlaufene Tiere unter dem Schutz der Staatszielbestimmung Tierschutz. Die zuständige Behörde muss ausgesetzte oder zurückgelassene Tiere, wenn sie sie nicht selbst art- und bedürfnisangemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen kann oder will, einer geeigneten natürlichen oder juristischen Person oder Personenvereinigung übergeben. Meist wird es sich dabei um ein Tierheim handeln. Weil in diesem Fall eine nicht-staatliche Einrichtung eine öffentliche Aufgabe übernimmt, soll ihr dafür ein Entgelt bezahlt werden (es sei denn, die Gegenleistung für die Übernahme solcher und anderer Aufgaben ist auf andere Weise geregelt). Dies sowie andere Fragen, die die nicht-amtliche Verwahrung betreffen, sind nach Satz 3 in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag (§§ 54 ff. VwVfG) zu regeln. Nach Satz 4 steht dem Land als Träger der veranlassenden Behörde gegenüber demjenigen, der das Tier aus seinem ursprünglichen Obhutsverhältnis entlassen und dabei den Verbotstatbestand des § 7 Abs. 1 Nr. 5 rechtswidrig erfüllt hat, ein Aufwendungsersatzanspruch für alle Aufwendungen zu, die die zuständige Behörde zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes für erforderlich halten durfte. Dies gilt auch dann, wenn der Aussetzende oder Zurücklassende nicht schuldhaft gehandelt hat. Bisher ergab sich dieser Anspruch nur aus den §§ 670, 677, 679 BGB. Die Neufassung hier eine eigenständige Anspruchsgrundlage.

Zu Absatz 3: Weil der nicht amtliche Verwahrer im Auftrag der Behörde tätig wird, treffen ihn Mitwirkungspflichten, die über § 26 n. F. (= § 16 bish. F.) hinausgehen.

Zu Absatz 4: Die bei verlorenen und entlaufenen Tieren nach § 973 BGB geltende Sechs-Monats-Frist bis zum Verlust des Eigentums ist bei Tieren die von ihrem letzten Besitzer ausgesetzt oder zurückgelassen worden sind, nicht gerechtfertigt. Vielmehr ist das Tier bereits zwei Monate nach der öffentlichen Bekanntmachung der Inbesitznahme einzuziehen, so dass das Eigentum auf das Land übergeht. Dieses kann anschließend das Eigentum auf eine geeignete Person oder Personenvereinigung übertragen. Der Ausschluss eines Wertersatzanspruches des Eigentümers oder zum Besitz Berechtigten ist als Konkretisierung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Art. 14 Abs. 2 GG gerechtfertigt, es sei denn, der Eigentümer oder zum Besitz Berechtigte kann nach Satz 3 den Nachweis führen, dass er für die durch die Aussetzung oder Zurücklassung entstandene Gefahren- und Störungslage nicht verantwortlich ist; in einem solchen Fall ist nach Art. 14 Abs. 3 GG eine Entschädigung geboten.

§ 22 Hilfeleistungspflicht; Anzeigepflicht (neuer Paragraph)

Zu Absatz 1: Die Hilfeleistungspflicht trifft nur den Verursacher, d. h. diejenige Person, die durch ihr Verhalten (das nicht notwendig rechtswidrig und schuldhaft gewesen zu sein braucht) eine Verletzung oder Gefährdung des Tieres ursächlich herbeigeführt hat. Mit Gefahr ist ein Zustand gemeint, der es als wahrscheinlich erscheinen lässt, dass das Tier sterben wird oder dass ihm Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen werden. Dies ist auch dann der Fall, wenn das Tier (z. B. weil es mit einem Kraftfahrzeug angefahren worden ist) bereits leidet oder Schmerzen hat, jedoch ohne Hilfeleistung mit deren Fortdauer oder Verschlimmerung oder dem Tod gerechnet werden muss. Die Hilfeleistung kann in Maßnahmen der Ersten Hilfe oder in der Verbringung des Tieres zu einem Tierarzt bestehen. In Extremfällen kann eine Nottötung in Betracht kommen, wenn sie das einzige Mittel darstellt, um dem Tier schwere Schmerzen oder Leiden zu ersparen; in den meisten Fällen ist es aber möglich und zumutbar, hierüber die Entscheidung eines Tierarztes einzuholen. Unzumutbar ist eine Hilfeleistung, wenn sie nur unter Gefährdung der eigenen Person oder anderer hochwertiger Rechtsgüter möglich ist. Die Veranlassung Dritter – dazu kann auch die zuständige Behörde oder die Polizei gehören – zur erforderlichen Hilfeleistung ist in der Regel nicht unzumutbar. Sie kann aber unmöglich sein. In Kollisionslagen mit dem Jagdrecht geht die Hilfeleistungspflicht vor.

Zu Absatz 2: Tierärzte unterliegen hinsichtlich fremder Geheimnisse, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden sind, der Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Eine Berechtigung zur Offenbarung eines Geheimnisses besteht zwar unter den Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstands nach § 34 StGB. Wegen der relativ unbestimmten Fassung dieser Befugnisnorm ist aber in vielen Fällen die Offenbarung unterblieben. Deswegen ist es sowohl ein Gebot der Rechtssicherheit als auch des effektiven Tierschutzes eine Befugnisnorm zu schaffen, die die Berechtigung von Tierärzten regelt, tierschutzwidrige Vorgänge und Handlungsweisen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung zur Kenntnis gelangt sind, gegenüber der zuständigen Behörde zu offenbaren. Eine solche Befugnisnorm ist Satz 1. Er dient dazu, einem Tierarzt die notwendige Rechtssicherheit zu geben. Er soll sicher sein, dass er tierschutzwidrige Vorgänge und Handlungsweisen zur Anzeige bringen kann. Darüber hinaus dient die (nach § 51 Abs. 2 Nr. 21 bußgeldbewehrte) Anzeigepflicht auch dazu, pflichtbewusste Tierärzte vor Wettbewerbsverzerrungen zu schützen, wie sie entstehen, wenn Kollegen solche Anzeigen nicht oder nur selten erstatten und dadurch vermehrt Zulauf von tierschutzwidrig handelnden Kunden erhalten.

Zu Absatz 3: Wenn ein fremder Hund oder eine fremde Katze getötet wurde, so hat der Eigentümer des Tieres ein berechtigtes Interesse daran, zu erfahren, wo, wann und aus welchem Grund sein Tier zu Tode gekommen ist und wo sich seine Überreste befinden. Es ist mit dem Recht auf Eigentum (Art. 14 GG) und dem Staatsziel Tierschutz (Art. 20a GG) nicht vereinbar, dass Jahr für Jahr in Deutschland Zehntausende von Katzen spurlos „verschwinden“. Deshalb besteht die Anzeigepflicht nach Abs. 3 unabhängig davon, ob das Tier rechtmäßig oder rechtswidrig, vorsätzlich, fahrlässig oder schuldlos getötet wurde. Mit der Anzeigepflicht ist zwar für denjenigen, der das Tier überfahren oder getötet hat, ein gewisser Aufwand verbunden; dieser ist aber weitaus eher zumutbar als die Ungewissheit für den Eigentümer, der in vielen Fällen Wochen und Monate vergeblich nach seinem Tier sucht, dafür Aufwendungen tätigt, um letztlich auf Dauer im Unklaren über das Schicksal seines Tieres zu bleiben.

§ 23 Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietees und ähnlichen Einrichtungen (neuer Paragraph)

Zu Absatz 1: Die Haltung in Betrieben mit wechselnden Standorten stellt schon für Tiere, die domestizierten Arten angehören, eine besondere Belastung dar. Zum einen sind die häufigen Transporte belastend, und zum anderen ist es an den einzelnen Standorten häufig nicht möglich, den Tieren Räume und

Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die nach ihrer Größe, ihrer Ausstattung und ihrem Gesamtzustand gewährleisten, dass die durch § 4 Abs. 1 Nr. 1 geschützten Verhaltensbedürfnisse vollständig oder wenigstens im Wesentlichen ausgeübt und befriedigt werden können und die Bewegung nicht entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 n. F. so eingeschränkt wird, dass den Tieren Schmerzen, Leiden, Angst oder Schäden zugefügt werden. Bei Tieren wild lebender Arten muss in jedem Fall von erhöhten und in nicht wenigen Fällen auch von sehr hohen Ansprüchen an Haltung und Pflege ausgegangen werden. Deshalb sind die Belastungen, die diesen Tieren durch einen häufigen Standortwechsel und die damit verbundene, zumindest teilweise Nichterfüllung ihrer Verhaltens- und Bewegungsbedürfnisse zugemutet werden, in aller Regel so erheblich, dass das dem ethischen Tierschutz zuzuordnende Interesse an ihrer Vermeidung die entgegenstehenden Interessen der Nutzer regelmäßig überwiegt. Die Haltung und Verwendung von Tieren wild lebender Arten in Einrichtungen mit wechselnden Standorten wird deshalb grundsätzlich verboten. Davon wird eine Ausnahme nur für solche Arten gemacht, die nach Einschätzung des Ordnungsgebers auch unter den Bedingungen eines reisenden Unternehmens art- und bedürfnisangemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden können und die deswegen durch Rechtsverordnung nach Abs. 4 Nr. 1 in eine sogenannte „Positivliste“ aufgenommen werden. Mit diesem zweistufigen Vorgehen wird gewährleistet, dass die Grundrechte der Nutzer nicht weiter eingeschränkt werden, als es zur Verwirklichung eines effektiven Tierschutzes gegenüber Tieren wild lebender Arten erforderlich und verhältnismäßig ist. „Zur Mitwirkung verwendet“ werden Tiere, wenn sie dressiert werden oder wenn das im Rahmen der Schaustellung von ihnen gezeigte Verhalten infolge vorangegangener Dressur über das selbstbestimmte Ausüben natürlicher Bewegungsabläufe deutlich hinausgeht. Auch dies stellt für Tiere wild lebender Arten eine Belastung dar, die deutlich schwerer wiegt als bei domestizierten Tieren, und deren Vermeidung – soweit es sich nicht um eine Tierart im Sinne der Positivliste nach Abs. 4 Nr. 1 handelt – Vorrang gegenüber den entgegenstehenden Nutzungsinteressen besitzt. Gegenüber ausländischen Unternehmen gilt, dass sich die entsprechende Beschränkung auf Art. 36 AEUV und auf das allgemein anerkannte Prinzip, dass Beschränkungen der Warenverkehrs- und Dienstleistungsfreiheit aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls angeordnet werden können, stützt. Bei § 23 Abs. 1 handelt es sich um eine unterschiedslos geltende, deutsche und ausländische Unternehmen gleichermaßen betreffende Maßnahme. Das Leben, die Gesundheit und das Wohlergehen von Tieren gehört zu den Schutzgütern des Art. 36 AEUV und wird hier als zwingendes Allgemeininteresse, das Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit rechtfertigt, eingestuft. Dass die zuständige Behörde für Tiere, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in einem Zirkus oder einer ähnlichen Einrichtung gehalten werden, für die bereits vorhandenen Tiere nach Satz 2 Ausnahmen von dem Verbot nach Satz 1 zulassen soll, entspricht dem Schutz des Eigentums nach Art. 14 GG und kann auch dem Tierschutz dienen. Das Haltungsverbot wird dadurch faktisch zu einem Nachstellverbot. Dass die Behörde in einem solchen Fall die Zulassung mit denjenigen Auflagen verbinden muss, die erforderlich sind, um die Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere so weit, wie dies wie unter den Bedingungen eines reisenden Unternehmens möglich ist, entspricht dem Gebot zur Verwirklichung eines effektiven Tierschutzes.

Zu Absatz 2: Das Winterquartier ist für Unternehmen mit wechselndem Standort schon mit Blick auf eine mögliche spielfreie Zeit unverzichtbar. Es muss groß genug sein, um alle Tiere verhaltensgerecht unterbringen zu können. Darüber hinaus gibt es stets Tiere, die zur Mitwirkung nicht herangezogen werden können (z. B. wegen Trächtigkeit, Krankheit, Verletzung, Unverträglichkeit, erfolgloser Dressur). Sie müssen an einem festen Standort, der den Bedingungen des § 14 Abs. 2 Nr. 3 n. F. und damit auch den Anforderungen nach § 4 Abs. 1 n. F. in vollem Umfang entspricht, untergebracht werden.

Zu Absatz 3: Die Worte „insbesondere auch“ machen deutlich, dass mit diesem Hinweis keine Relativierung der übrigen Erlaubnisvoraussetzungen nach § 14 Abs. 2 neue F. verbunden ist.

Zu Absatz 4: Zu Nr. 1: Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es auch bei wild lebenden Tieren Arten gibt, die eine Reisetätigkeit gut vertragen und deren Verhaltens- und Bewegungsbedürfnisse auch unter diesen Bedingungen erfüllt werden können, hat das Bundesministerium diese Arten in einer Rechtsverordnung zu bestimmen („Positivliste“). Dies hat zur Folge, dass Tiere dieser Arten weiterhin in gehalten und zur Mitwirkung verwendet werden können. Diese Positivliste gewährleistet, dass die Grundrechte der Nutzer nicht mehr als zur Verwirklichung eines effektiven Tierschutzes erforderlich, eingeschränkt werden. Zu Nr. 2: Eine Rechtsverordnung, die die Haltung von (wild lebenden und domestizierten) Tieren in reisenden Unternehmen sowie deren Ausbildung, Training, Dressur und Teilnahme an Schaustellungen und den Nachweis der Fachkunde der verantwortlichen Person regelt, ist dringend erforderlich. Den kontrollierenden Amtstierärzten, deren Aufgabenwahrnehmung bereits durch die Reisetätigkeit der Unternehmen erheblich erschwert ist, müssen konkrete und einheitliche Maßstäbe an die Hand gegeben werden.

Zu Absatz 5: Bei Einrichtungen mit wechselnden Standorten sollen die Kontrollen nach § 26 Abs. 4 aufgrund einer Risikoanalyse, jedoch mindestens einmal jährlich durchgeführt werden. Ist ein Verstoß festgestellt worden, so sollen nach § 26 Abs. 4 Satz 3 in den darauffolgenden drei Jahren Nachkontrollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Unabhängig davon aber soll die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften *an jedem neuen Standort* überprüft werden. Zur Kontrolle sind besondere Fachkenntnisse notwendig. Die Länder erhalten deshalb die Möglichkeit, überregional tätige Expertenkommissionen einzurichten, die die örtlich zuständigen Behörden unterstützen.

Achter Abschnitt: Durchführung des Gesetzes

§ 24 Überwachung von Ein- und Ausfuhr (bisher: § 14; keine inhaltliche Änderung)

Die Erweiterung in Abs. 1 Nr. 2 um das VersuchstierSchG ist notwendig, weil wichtige tierschutzrechtliche Verpflichtungen, die bislang in den §§ 7 bis 10a, aber auch in § 11a Abs. 4 TierSchG bish. F. geregelt waren, jetzt im VersuchstierSchG geregelt sind.

§ 25 Zuständige Behörden (bisher: § 15)

Zu Absatz 1: Der in Satz 1 enthaltene Hinweis auf § 20 Abs. 1, 2 und 4 n. F. ist eine notwendige Folgeänderung. § 20 Abs. 1, 2 und 4 werden von einer Stelle des Bundes durchgeführt (von der durch Rechtsverordnung nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 zu bestimmenden). Die in § 15 Abs. 1 Satz 2 bis 5 bish. F. geregelten Kommissionen sind jetzt in § 35 Abs. 1 bis 4 VersuchstierSchG geregelt.

Absatz 2 entspricht § 15 Abs. 2 bish. F.

Absatz 3 entspricht § 15 Abs. 3 Satz 1 bish. F. Die in § 15 Abs. 3 Satz 2 bis 9 bish. F. geregelte Kommission ist jetzt in § 35 Abs. 5 VersuchstierSchG geregelt.

§ 26 Behördliche Aufsicht; Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten (bisher: § 16)

Zu Absatz 1: Nr. 3 Buchstabe c: Nach § 41 des VersuchstierSchG müssen auch Verfahren, die zu wissenschaftlichen Zwecken an wirbellosen Tieren durchgeführt werden, der zuständigen Behörde angezeigt und von dieser auf ihre Unerlässlichkeit, ihre ethische Vertretbarkeit und ihre Vereinbarkeit mit solchen Vorschriften des VersuchstierSchG die sich nicht ausschließlich auf Wirbeltiere beziehen,

geprüft werden (§ 41 Abs. 1, Abs. 5 VersuchstierSchG). Das gilt auch für Eingriffe und Behandlungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen. Dem entspricht es, Einrichtungen, in denen solche Eingriffe oder Behandlungen vorgenommen werden, der Aufsicht der zuständigen Behörde zu unterstellen, unabhängig davon, ob dort mit Wirbeltieren oder mit Wirbellosen gearbeitet wird. Ohnehin lag eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung in der bisherigen Gesetzesfassung darin, dass nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und b bish. F. Versuchseinrichtungen und Einrichtungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung auch dann, wenn dort wirbellose Tiere verwendet wurden, der Aufsicht nach Abs. 1 unterlagen, Einrichtungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen dagegen nur, wenn sie Wirbeltiere verwendeten (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c bish. F.). Tierbelastende Nutzungen zu wissenschaftlichen Zwecken werden nun gleich behandelt, egal ob sie auf den Gebieten „Forschung“, „Lehre“ oder „Produktion“ stattfinden. Nr. 3 Buchstabe e: Nach § 41 Abs. 6 des VersuchstierSchG unterliegt auch das Töten von Tieren, wenn anschließend deren Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden sollen, den Geboten der Unerlässlichkeit und des ethisch zu rechtfertigenden Grundes. Das entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Lebensschutz, wie er durch § 17 Nr. 1 TierSchG bish. F. für Wirbeltiere und durch § 1 Satz 2 und § 18 Abs. 2 TierSchG bish. F. für Wirbellose gewährleistet war. Vor Tötungen ohne einen ethisch zu rechtfertigenden Grund sind Wirbeltiere und Wirbellose gleichermaßen geschützt. Für die Überwachung von Einrichtungen, in denen Tötungen vorgenommen werden, kann es keinen Unterschied machen, ob davon Wirbeltiere oder Wirbellose betroffen sind und ob die Tötungen zur Versuchs- oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken stattfinden. Die bisherige Nr. 6 entfällt, denn dass Zirkusbetriebe unter den Erlaubnisvorbehalt des § 14 Abs. 1 Satz 1 fallen (und damit gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 der Aufsicht der Behörde unterliegen), ergibt sich aus § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 n. F. Nr. 7: Die Neufassung ist eine Folgeänderung zu § 20 Abs. 1

Zu Absatz 2: Keine sachliche Änderung gegenüber § 16 Abs. 1a bish. F.

Zu Absatz 3: Keinerlei Änderung gegenüber § 16 Abs. 2 bish. F.

Zu Absatz 4: Zu Satz 1: Das Gebot zur Verwirklichung eines effektiven Tierschutzes erfordert es, dass über die Häufigkeit, mit der Einrichtungen nach Abs. 1 kontrolliert werden, aufgrund einer Risikoanalyse, die für jede Einrichtung vorzunehmen ist, entschieden wird. Welche Kriterien dafür relevant sein können, lässt sich § 30 Abs. 2 des VersuchstierSchG entnehmen. Bei Einrichtungen, die nach § 14 erlaubnispflichtig sind, geht der Gesetzgeber erkennbar von einem höheren Risiko aus, so dass es gerechtfertigt ist, dass diese Einrichtungen zumindest einmal jährlich kontrolliert werden. In Schlachteinrichtungen (Abs. 1 Nr. 2) werden häufigere Kontrollen notwendig sein, da in diesem Bereich schon vermeintlich leichte Fehler und geringfügige Verstöße zu erheblichen Schmerzen oder Leiden auf Seiten der Tiere führen, so dass Kontrollen dort besonders wichtig sind. Zu Satz 2: Die durch § 30 des VersuchstierSchG angeordneten Kontrollen werden durch § 26 Abs. 4 nicht eingeschränkt. § 30 Abs. 2 VersuchstierSchG sieht (in Umsetzung von Art. 34 Abs. 2 der RL 2010/63 EU) dieselbe Risikoanalyse vor. Zu Satz 3: Ist bei einer Kontrolle ein Verstoß festgestellt worden, so erfordert das Nachkontrollen, die während dreier Jahre zumindest zweimal jährlich stattfinden. Soweit dies für Einrichtungen, die unter § 2 Nr. 9, 10 und 11 des VersuchstierSchG fallen, über die in § 30 Abs. 3 VersuchstierSchG vorgesehene Kontrolldichte hinausgeht, ist das mit der RL 2010/63 EU vereinbar, da die RL in Art. 34 Abs. 3 nur die Mindesthäufigkeit und den Mindestumfang der Kontrollen der Einrichtungen von Züchtern, Lieferanten und Verwendern festlegt. In § 23 Abs. 5 ist für Einrichtungen, die an wechselnden Standorten tätig werden, über § 26 Abs. 4 hinausgehend vorgesehen, dass Kontrollen an jedem neuen Standort durchgeführt werden müssen und dass die Länder zur Unterstützung der dafür örtlich zuständigen Behörden überregional tätige Expertenkommissionen einrichten

können, deren sich die zuständige Behörde dann im Wege der Amtshilfe bedient. Zu Satz 4: Während in Einrichtungen nach Abs. 1 jederzeitige Kontrollen stets dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen, ist es bei anderen Einrichtungen, insbesondere bei privaten Tierhaltungen in Wohnungen, sinnvoll und notwendig, zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine Überwachung erforderlich und verhältnismäßig ist. Die Verhältnismäßigkeit muss sowohl hinsichtlich des Zeitpunkts der Kontrolle als der angewendeten Mittel beachtet werden. An der Verhältnismäßigkeit gibt es keine Bedenken, wenn der Verdacht auf einen Verstoß besteht oder wenn auf Grund eines bereits früher festgestellten Verstoßes eine Wiederholungsgefahr oder die Gefahr eines neuen, anderen Verstoßes nicht ausgeschlossen werden kann. Daneben sind eine Vielzahl unterschiedlicher Sachverhalte denkbar, die solche Kontrollen verhältnismäßig erscheinen lassen können. Zu Satz 5: Eine Verpflichtung der Behörde zur Durchführung einer Kontrolle besteht unbeschadet der Sätze 1, 2 und 3 und unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung nach Abs. 1 oder eine sonstige Tierhaltung handelt, in zwei Fällen: wenn (z. B. auf Grund einer Anzeige oder eines Hinweises) der Verdacht auf eine Verletzung tierschutzrechtlicher Vorschriften besteht, oder wenn auf Grund eines bereits früher festgestellten Verstoßes eine Wiederholungsgefahr oder die Gefahr eines neuen, anderen Verstoßes nicht ausgeschlossen werden kann (z. B. weil der Inhaber der Tierhaltung diese nicht so umstrukturiert hat, dass Verstöße mit Sicherheit vermieden werden). Satz 6: Die Behörde kann die tierschutzrechtlichen Kontrollen gleichzeitig mit anderen (z. B. Qualitätskontrollen) durchführen. Dabei dürfen aber die anderen Kontrollzwecke nicht auf Kosten der Gründlichkeit der tierschutzrechtlichen Kontrolle gehen. Satz 7: Kontrollen erfüllen ihren Zweck in der Regel nur, wenn sie den zu Kontrollierenden unvorbereitet treffen. Deshalb soll die Behörde, wenn es ihr möglich ist, ohne vorherige Ankündigung in die Einrichtung kommen. Indem in Satz 1 die Formulierung „sollen“ und in Satz 7 die Worte „grundsätzlich“ und „sollen“ gewählt werden, wird deutlich, dass es Ausnahme-Situationen geben kann, die ein Abgehen von der Regel rechtfertigen.

Zu Absatz 5: Sätze 1 und 2 entsprechen § 16 Abs. 3 bish. F. Satz 3: Ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 liegt bereits dann vor, wenn ein Tier nicht art- und bedürfnisangemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht wird; eines Nachweises, dass dabei Schmerzen, Leiden oder Schäden entstanden sind, bedarf es nicht. § 4 Abs. 1 Nr. 1 ist kein Verletzungs-, sondern ein Risikovermeidungs- oder Gefährdungstatbestand; deswegen kann die auf einen möglichen Verstoß dagegen gestützte Vorführungsanordnung nur davon abhängig gemacht werden, dass der dringende Verdacht besteht, dass das in der Wohnung gehaltene Tier dort nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht wird.

Zu Absatz 6: Keine Änderung gegenüber § 16 Abs. 4 bish. F.

Zu Absatz 7: Um die vollständige Einhaltung dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen sicherzustellen, ist in größeren Betrieben, in denen mit Tieren umgegangen wird, zweierlei unabdingbar: Eine stärkere innerbetriebliche Eigenkontrolle und das Vorhandensein einer vor Ort befindlichen natürlichen Person, an die sich die Behörde (neben dem Inhaber) jederzeit mit Anordnungen, z. B. nach § 26 oder § 27 wenden kann und die sie bei nachgewiesenen Missständen auch zur Verantwortung ziehen kann, u. a. nach § 51. Zur Erreichung dieser Ziele ist die hier festgelegte Verpflichtung, wonach Einrichtungen, die nach Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 der behördlichen Aufsicht unterstehen, soweit in dem Bereich, wo mit Tieren umgegangen wird, mehr als drei Personen gegen Entgelt beschäftigt sind, einen weisungsbefugten fachkundigen Verantwortlichen zu bestellen und mit der konkreten Aufgabe der Tierhaltungs- und Tierumgangskontrolle zu betrauen haben, ein sowohl geeignetes als auch erforderliches und verhältnismäßiges Mittel. Dadurch wird insbesondere verhindert, dass Aufgaben, die den Schutz der Tiere betreffen, auf die unterste Hierarchiestufe verlagert werden, so dass bei Verstößen nur Personen, die sich als nicht entscheidungskompetente Ausführende erwei-

sen, in die Pflicht genommen werden können. Zugleich wird auch erreicht, dass die Behörde bei festgestellten oder drohend bevorstehenden Missständen weiß, wer nach den innerbetrieblichen Regeln sowohl rechtlich als auch tatsächlich zu ihrer Behebung bzw. Vermeidung in der Lage ist und an wen sie sich deshalb neben dem Betriebsinhaber wenden kann. Klargestellt wird damit auch, wer auf Grund seiner innerbetrieblichen Stellung für die Einhaltung des Gesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen sorgen kann und somit bei stattgefundenen Verstößen (evtl. neben dem Betriebsinhaber und den unmittelbar ausführenden Personen) straf- oder bußgeldrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Für die bisherige Beschränkung der Verpflichtung zur Bestellung weisungsbefugter Verantwortlicher auf große Schlachteinrichtungen und Arbeitskolonnen gibt es keinen sachlichen Grund. Aus denselben Gründen ist es auch notwendig, der Behörde die Möglichkeit zu geben, auch gegenüber Einrichtungen und Betrieben mit drei oder weniger Beschäftigten im tierschutzbezogenen Bereich im Einzelfall die Benennung eines weisungsbefugten fachkundigen Verantwortlichen anzuordnen. Lediglich für Einrichtungen und Betriebe, die nach § 14 Abs. 1 Satz 1 unter Erlaubnispflicht stehen, bedarf es einer solchen Regelung nicht, denn die Bestellung und Angabe eines Verantwortlichen ist hier bereits Erlaubnisvoraussetzung (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 und 2). Dasselbe gilt für Einrichtungen von Züchtern, Lieferanten und Verwendern (§ 2 Nr. 9, 10 und 11 VersuchstierSchG).

Zu Absatz 8: Nr. 1 und Nr. 2: Die Rechtsverordnung kann die Anzahl der nach Abs. 4 festgelegten Kontrollen nicht unterschreiten, wohl aber erhöhen, und sie kann neben der Durchführung von Untersuchungen und Probeentnahmen auch die Durchführung anderer Kontrolltätigkeiten regeln. In Nr. 3 wird jetzt auch – insoweit über § 16 Abs. 5 Nr. 2 bish. F. hinausgehend – auf die EU-Tiertransportverordnung verwiesen. Nr. 6: Tierauffangstationen dienen der Durchsetzung des tier- und artenschutzrechtlichen Vollzugs, insbesondere bei der Einziehung, Beschlagnahme oder Fortnahme von Zoo- und Zirkustieren und von artgeschützten und wild lebenden Tieren. Eine zentrale Erfassung dieser Auffangstationen sichert eine unverzügliche Vermittlung und artgerechte Unterbringung der Tiere.

Zu Absatz 9: Die Einführung eines Zirkuszentralregisters, in dem alle Betriebe mit Tierhaltung, die ihre Tätigkeit an wechselnden Standorten ausüben, also insbesondere Zirkusbetriebe, Tierschauen, Varietees und eigenständige Dressurnummern, erfasst werden, und in dem alle Daten gespeichert werden, die für eine wirksame Überwachung und Vollzugskontrolle dieser Betriebe erforderlich sind, ist für einen effektiven Tierschutz unabdingbar. Insbesondere die Durchsetzung von tierschutzrechtlichen Auflagen nach § 14 Abs. 3 und von Anordnungen nach § 27 und die Verfolgung tierschutzrechtlicher Verstöße haben sich bei tierhaltenden Betrieben mit wechselnden Standorten in der Vergangenheit als schwierig erwiesen. Alle gespeicherten Daten müssen der zuständigen Behörde zugänglich sein. Die Erhebung, Speicherung und Verwendung der Daten ist im Sinne von Abs. 10 Satz 1 zur Erfüllung von Aufgaben, die den verwendenden Behörden nach dem Tierschutzgesetz obliegen, erforderlich. Der Datenschutz des Erlaubnis- und Betriebsinhabers und der verantwortlichen Person tritt gegenüber dem öffentlichen Interesse, auf diese Weise einen wirkungsvollen Tierschutz in diesen Betrieben zu gewährleisten, zurück. Die Erweiterungen gegenüber § 16 Abs. 6 Satz 4 bish. F. – insbesondere um die individuellen Kennzeichen gehaltener Tiere (Nr. 4), die Aufnahme von anlässlich einer Kontrolle getroffenen Feststellungen zu sonstigen Verstößen (Nr. 5), den Verzicht auf eine erteilte Erlaubnis (Nr. 8), Untersagungsverfügungen nach § 14 Abs. 4 Satz 2 (Nr. 9) und die wesentlichen Ergebnisse behördlich veranlasster Sachverständigengutachten (Nr. 10) – sind notwendig, um zu gewährleisten, dass die kontrollierende Behörde schon im Zeitpunkt des Eintreffens des Betriebes in ihrem Zuständigkeitsbereich über alle Informationen verfügt, deren sie für eine effektive Überwachung bedarf. Dasselbe gilt für die Aufnahme rechtskräftiger Strafurteile, Strafbefehle und bußgeldrechtlicher Entscheidungen in das Register, denn es ist nicht gewährleistet, dass jede Behörde und jeder kontrollierende amtliche Tierarzt diese Daten jederzeit aus dem Bundeszentralregister erfahren kann. Satz 3

dient der Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1739/2005. Durch die in Satz 4 vorgesehene Rechtsverordnung soll sichergestellt werden, dass jede Behörde, die mit der Überwachung eines Betriebes i. S. des Satzes 1 befasst ist, jederzeit auf das Register Zugriff hat. Außerdem soll sichergestellt werden, dass nicht nur die Erlaubnisbehörde, sondern auch jede andere für Tierschutz zuständige Behörde, die mit einem solchen Betrieb zu tun hat für eine zeitnahe Übermittlung der in Satz 2 genannten Daten an die registerführende Stelle sorgt. Der Ordnungsgeber wird daher ermächtigt, jede Behörde zu verpflichten, alle in ihrem Zuständigkeitsbereich erhobenen Informationen – soweit diese unter Satz 2 fallen – der registerführenden Stelle zeitnah zu übermitteln. Außerdem kann er Mitwirkungspflichten von Betriebsinhabern und anderen betriebszugehörigen Personen festlegen.

Zu Absatz 10: Die Neufassung stellt klar, dass – über Abs. 9 hinaus – alle personenbezogenen Daten erhoben und verwendet werden können, deren Kenntnis durch die erhebende oder verwendende Stelle erforderlich ist, damit diese ihre Aufgaben erfüllen kann. Zu diesem Zweck wird das Bundesministerium ermächtigt, die hiernach zu erhebenden Daten durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen und deren Erhebung – auch bei Dritten –, Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung zu regeln. Das Bundesministerium wird in die Lage versetzt, zu diesem Zweck die Einrichtung und Führung von weiteren Registern (neben dem Zirkuszentralregister) zu regeln.

Zu Absatz 11: Die Einbeziehung von Heimtierunterkünften und Gegenständen, die zum Gebrauch in der Tierhaltung oder Tiernutzung bestimmt sind, entspricht dem neuen § 20 Abs. 4. Die Einbeziehung von Aufstallungssystemen, Heimtierunterkünften und anderen serienmäßig hergestellten Gegenständen in Satz 2 entspricht dem neuen § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Satz 2.

§ 27 Behördliche Anordnungen (bisher: § 16a)

Zu Satz 1: Die Neufassung stellt klar, dass die zuständige Behörde, wenn sie von einem Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen oder von der Gefahr eines solchen Verstoßes Kenntnis erhält, nicht untätig bleiben darf. Sie hat kein „Entschließungsermessen“. Ihr bleibt ein Auswahlermessen über das „Wie“ ihres Einschreitens, das vom Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt wird. Die Behörde trägt dem Halter oder sonst Verantwortlichen diejenigen Maßnahmen auf, die zur Herstellung eines tierschutzrechtskonformen Zustandes bzw. zu dessen Aufrechterhaltung notwendig sind. Mit dem Zusatz „oder Maßnahmen“ wird verdeutlicht, dass es sich auch um einen Realakt handeln kann.

Zu Satz 2; Nr. 1: Keine Änderung gegenüber § 16a Satz 2 Nr. 1 bish. F. Nr. 2: Zwar soll die zuständige Behörde nach § 25 Abs. 2 im Regelfall den beamteten Tierarzt als Sachverständigen beteiligen. In Ausnahmefällen besteht aber die Berechtigung, davon abzuweichen. Ein solcher Ausnahmefall kann beispielsweise vorliegen, wenn es zur Beurteilung, ob das Tier schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt, besonderer Kenntnisse oder Erfahrungen auf dem Gebiet der Verhaltenskunde bedarf und der beamtete Tierarzt über diese nicht verfügt. Denkbar sind auch Fälle, in denen es um Wildtiere oder Exoten geht, zu deren Beurteilung besonderes Expertenwissen benötigt wird. Durch die Verweisung auf die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag wird zweierlei deutlich gemacht: Zum einen kommt nicht nur eine Veräußerung, sondern auch eine unentgeltliche Abgabe oder eine zeitweilige (entgeltliche oder unentgeltliche) Überlassung des Tieres an eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung in Betracht; zum anderen ist ein der Veräußerung oder Abgabe entgegenstehender Wille des Tierhalters als Geschäftsherr gem. § 679 BGB unbeachtlich, weil dieser nicht willens oder nicht in der Lage ist, seine im öffentlichen Interesse liegende Verpflichtung zu erfüllen, eine den Anforderungen des § 4 entsprechende Haltung des Tieres sicherzustellen. Dass die Behörde das fortgenommene Tier in Ausnahmefällen auch ohne vorherige Fristsetzung gegenüber dem Halter an eine geeignete Person oder Personenvereinigung veräußern oder abgeben kann, entspricht

der Rechtsprechung zu § 16a Satz 2 Nr. 2 bish. F. Tatsächliche Gründe, die einer Veräußerung oder unentgeltlichen Abgabe des Tieres entgegenstehen und deswegen u. U. eine Tötung rechtfertigen können, können beispielsweise darin liegen, dass für die Unterbringung und Pflege des Tieres eine spezielle Fachkunde erforderlich ist oder besondere Einrichtungen benötigt werden, und dass eine übernahmebereite Person oder Personenvereinigung, die diese Fachkunde besitzt und über diese Einrichtungen verfügt, nicht auffindbar ist. Indes kann ein solcher Grund nicht angenommen werden, solange nicht alle Möglichkeiten erfolglos ausgeschöpft sind. Rechtliche Hindernisse, die einer Veräußerung oder Abgabe entgegenstehen und u. U. eine Tötung rechtfertigen, können z. B. in lebensmittel- oder fleischhygienerechtlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften liegen. Die Neufassung macht deutlich, dass auch dort, wo eine Veräußerung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, eine Tötung nicht ohne ethisch zu rechtfertigenden Grund veranlasst und durchgeführt werden darf und dass ökonomische Gründe wie das Einsparen-Wollen von Kosten und Mühen allein dafür nicht ausreichend sind. Bei schlachtbaren Tieren, die nach ihrer bisherigen Zweckbestimmung zur Lebensmittelgewinnung dienen sollten und die die fleischhygienerechtlichen und lebensmittelrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllen, geschieht eine Schlachtung nach den Vorschriften der Tierschutz-Schlachtverordnung in der Regel aus ethisch zu rechtfertigendem Grund. Bei anderen Tieren ist die Feststellung eines solchen Grundes sehr viel schwieriger. Deswegen soll sich die Behörde von dem Landestierschutzbeauftragten oder – in Ermangelung eines solchen – von einer Kommission beraten lassen, deren Mitglieder mindestens zur Hälfte von anerkannten Tierschutzvereinigungen vorgeschlagen wurden. Damit soll sichergestellt werden, dass Tötungen nur als ultima ratio und bei eindeutigem Vorliegen eines ethisch zu rechtfertigenden Grundes durchgeführt werden. Nr. 3: Auf das Erfordernis „erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden“ wird, was „erheblich“ bzw. „länger anhaltend“ angeht, verzichtet.

Zu Satz 2 Nr. 4: Die unkontrollierte Fortpflanzung von Tieren kann viel Tierleid verursachen. Insbesondere unkastrierte, verwilderte Hauskatzen stehen unter einem erheblichen gesundheitlichen Druck: Sie leiden häufig an fehlender artgerechter Ernährung und fehlender tierärztlicher Betreuung und erzeugen unzählige Nachkommen, die ebenfalls krank sind und früh sterben. Schmerzen, Leiden und Schäden sind auf diese Weise vorprogrammiert. Zu ihrer Vermeidung ist es notwendig, gegenüber Haltern und Eigentümern von frei laufenden, nicht unfruchtbar gemachten Hauskatzen die Durchführung einer Unfruchtbarmachung zur Verhinderung des unkontrollierten Nachwuchses anzuordnen. Leistet ein Halter/Eigentümer dieser Anordnung keine Folge, so muss die Behörde in die Lage versetzt werden, das Tier zu beschlagnahmen und die Unfruchtbarmachung durch einen Tierarzt auf Kosten des Halters/Eigentümers im Wege der Ersatzvornahme durchführen zu lassen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird die Möglichkeit zu einer solchen Anordnung in den Beispielskatalog des § 27 Satz 2 n. F. aufgenommen. Die Unfruchtbarmachung stellt einen sehr weit gehenden Eingriff in die Eigentums- und Besitzrechte von Tiereigentümern und -haltern dar, was eine ausdrücklich gesetzliche Ermächtigung erforderlich macht. Nr. 4: Es wird deutlich gemacht, dass die Behörde berechtigt ist, auch gegen eine Gefahrenlage, die erst später zu Schmerzen, Leiden und Schäden bei Tieren führen kann, präventiv einzuschreiten. Die Vollstreckung einer solchen Anordnung richtet sich nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder. Bei verlorenen, entlaufenen oder ausgesetzten Tieren kann die Behörde, wenn der Halter und der Eigentümer nicht rechtzeitig ermittelbar ist, die Unfruchtbarmachung im Wege der unmittelbaren Ausführung selbst vornehmen. Die Anordnung darf jedoch nur erfolgen, wenn sie zum Schutz der Tiere erforderlich ist. Eine Fortpflanzung kann als kontrolliert angesehen werden, wenn hinreichend wahrscheinlich ist, dass die Jungtiere art- und bedürfnisangemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden.

§ 28 Tierschutzkommission; Sachverständigenrat für Tierschutz und Tierethik (bisher § 16b bzw. keine Regelung)

Zu Absatz 1: Mit „rechtzeitig“ ist gemeint, dass der Entscheidungsprozess des Bundesministeriums in dem Zeitpunkt, in dem es die Kommission anhört und ihr Votum zur Kenntnis nimmt, noch nicht abgeschlossen sein darf, so dass die Kommission noch die Möglichkeit besitzt, durch ihr Votum den Inhalt der Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift zu beeinflussen (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschl. v. 12. 10. 2010, 2 BvF 1/07). Viele Voten oder Entscheidungen, die die Kommission zu treffen hat, erfordern eine Abwägung zwischen den Belangen des ethischen Tierschutzes und den gegenläufigen Interessen von Tiernutzern. Dazu müssen Wertungen vorgenommen werden, die nicht ohne ausreichende Erfahrungen bei der Beurteilung von Tierschutzfragen und bei Abwägungen anhand ethischer Grundsätze möglich sind. Jedes Kommissionsmitglied muss persönlich in der Lage sein, diese Wertungen eigenständig vorzunehmen. Deshalb muss auch jedes Mitglied über die dazu nötigen Erfahrungen verfügen. Neben der Unterstützung des Ministeriums hat die Kommission auch die Aufgabe, bei wesentlichen tierschutzrelevanten Entscheidungen die Öffentlichkeit zu repräsentieren und die dort mehrheitlich konsensfähig gewordenen Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen zum richtigen Umgang mit dem Tier aufzunehmen und in die politischen Abwägungsprozesse mit einzubringen. Dem entspricht es, dass ihre personelle Zusammensetzung der Öffentlichkeit angezeigt wird.

Zu Absatz 2: Durch die selbstständige Beteiligung der Kommission an der Erstellung des Tierschutzberichts wird ihre Arbeit aufgewertet und der Öffentlichkeit transparent gemacht. „Selbstständig zu beteiligen“ heißt, dass die Kommission über die inhaltliche Abfassung eines nicht unerheblichen Teils des Tierschutzberichts in Unabhängigkeit vom Bundesministerium entscheiden kann. Für eine effektive Arbeit der Bundestierschutzkommission ist es wichtig, dass sie von den Kommissionen für die ethische Bewertung nach § 35 des VersuchstierSchG und den für Tierschutz zuständigen Länderbehörden Auskünfte über deren Tätigkeit und deren Entscheidungen verlangen kann. Das ist verfassungsrechtlich unproblematisch, weil es hier nicht um Kontrolle oder Aufsicht geht, sondern darum, dass der Bundestierschutzkommission ermöglicht werden soll, die Verwaltungspraxis in den Ländern kennen zu lernen. Ohne eine genaue Kenntnis dieser Praxis ist es der Kommission nicht möglich, das Bundesministerium unabhängig zu beraten und bei dieser Beratung und ihren sonstigen Handlungen die Belange des Tierschutzes mit den entgegenstehenden Interessen sachgerecht abzuwägen. Datenschutzrechtliche Probleme bestehen nicht, da die Verwaltungsentscheidungen, die der Kommission auf deren Verlangen mitzuteilen sind, vorher – wie in anderen Fällen auch – anonymisiert werden.

Zu Absatz 3: Sachverständigengutachten zu Fragen der Tierhaltung oder zu anderen für den Tierschutz bedeutsamen Fragen haben, sofern sie nicht nur für einen konkreten zur Entscheidung anstehenden Einzelfall erstellt werden, sondern von den Behörden (und möglicherweise auch Gerichten) über den einzelnen Fall hinaus angewendet werden sollen, für die Anwendung des Gesetzes und seiner Rechtsverordnungen eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Als Beispiele seien erwähnt: Das BMELV-Gutachten zur Auslegung von § 11 b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen) aus dem Jahr 2000; das BMELV-Gutachten über Maßnahmen zur Verminderung überhandnehmender freilebender Säugetiere und Vögel von 1991 (Schädlingsgutachten); das BMELV-Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren von 1996 (Säugetiergutachten). Wegen dieser besonderen Bedeutung ist es bei solchen Gutachten besonders wichtig, dass die Gutachter die nötige Fachkompetenz besitzen, dass sie der zu begutachtenden Fragestellung objektiv und unabhängig gegenüberstehen und dass bei ihnen eine besondere Nähe zu bestimmten wirtschaftlichen Interessen ausgeschlossen werden kann. Gutachter aus Instituten, die einen erheblichen Teil ihrer Forschungsaufträge von agrarindustriell wirtschaftenden Tiernutzern oder Nutzerverbänden beziehen, sollten nicht bestellt werden; dabei geht es nicht darum, ob bereits die Schwelle zur Befangenheit erreicht ist, sondern da-

rum, dass Gutachter eine möglichst große Distanz zu den an dem jeweiligen Gegenstand beteiligten wirtschaftlichen Interessen einhalten. Deshalb sollen Gutachter und Gutachtergruppen für solche allgemeinen Gutachten nur im Einvernehmen mit der Tierschutzkommission bestellt werden. Dasselbe gilt für Leitlinien, wenn diese im Auftrag des Bundesministeriums oder der Bundesregierung von Sachverständigen oder Sachverständigengruppen erstellt werden. Die Verpflichtung des Bundesministeriums, bestehende Gutachten und Leitlinien von Zeit zu Zeit zu überarbeiten und dem geänderten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse anzupassen, entspricht dem Ziel zur Verwirklichung eines effektiven Tierschutzes. Der Tierschutzkommission wird auch das Recht eingeräumt, gegenüber dem Bundesministerium anzuregen, allgemeinen Gutachten und Leitlinien in Auftrag zu geben oder, soweit sie bereits bestehen, zu aktualisieren. Lehnt das Bundesministerium diese Anregung ab, so muss es der Tierschutzkommission seine Gründe darlegen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Zu Absatz 4: Seit der Aufnahme des Tierschutzes in die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG muss bei Konkurrenzlagen zwischen Belangen des Tierschutzes und gegenläufigen Interessen von Tiernutzern von einem Prinzip der formalen Gleichrangigkeit der miteinander konkurrierenden Positionen und Verfassungswerte ausgegangen werden. Einseitige Prioritätsentscheidungen sind nicht mehr möglich sondern definitiv ausgeschlossen. Diesem Prinzip der praktischen Konkordanz entspricht es, die Tierschutzkommission ebenso wie die Kommissionen nach § 35 VersuchstierSchG paritätisch mit Mitgliedern aus Vorschlagslisten von anerkannten Tierschutzvereinigungen zu besetzen.

Absatz 5 entspricht § 16 b Abs. 2 bish. F., ergänzt durch die Bezugnahme auf die Absätze 1 bis 4.

Zu Absatz 6: Neben der Tierschutzkommission, die gegenüber dem Bundesministerium, nicht aber gegenüber der Öffentlichkeit tätig wird, ist ein Sachverständigenrat nötig, der in regelmäßigen Zeitabständen einen öffentlichen Bericht zur Situation des Tierschutzes in Deutschland erstattet und in Einzelfragen Gutachten oder wissenschaftliche Stellungnahmen erstellen kann. Ein Nebeneinander dieses Sachverständigenrats mit dem – aufgrund von Art. 49 der Richtlinie 2010/63/EU obligatorischen und durch § 47 VersuchstierSchG umgesetzten Nationalen Ausschusses für den Schutz von für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tieren – ist nicht zu vermeiden, denn die Aufgaben des Nationalen Ausschusses sind nach Art. 49 Abs. 1 und 2 der Richtlinie gänzlich andere als die des Sachverständigenrates. Trotzdem sollten einzelne Mitglieder des Sachverständigenrates auch Fachkenntnisse auf dem Gebiet „Verwendung von Tieren zu Tierversuchen und anderen wissenschaftlichen Zwecken; Ersatz- und Ergänzungsmethoden; ethische Vertretbarkeit“ mitbringen, und der Sachverständigenrat sollte sich auch zu diesen Themen mit öffentlichen Stellungnahmen und Empfehlungen äußern können, zumal solche Stellungnahmen und Empfehlungen nicht zu dem Aufgabenkreis des Nationalen Ausschusses gehören. Der Sachverständigenrat soll insbesondere gewährleisten, dass bei dem Erlass von Gesetzen mit tierschutzrelevantem Inhalt oder mit praktischen Auswirkungen auf den Tierschutz, aber auch bei Zustimmungsakten zu Verordnungen und Richtlinien der EU, stets der aktuelle Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse bekannt ist und berücksichtigt wird. Durch seinen öffentlichen Bericht und seine der Öffentlichkeit zugänglich zu machenden Gutachten und Stellungnahmen trägt er dazu bei, dass dieser Erkenntnisstand auch in die bei den Behörden anhängigen Verwaltungsverfahren einfließt und von den Gerichten berücksichtigt wird. Der Sachverständigenrat soll sich zur ethischen Bewertung von Tierversuchen und anderen Verfahren, in denen Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden, äußern können, ebenso auch über Möglichkeiten und Strategien zur Vermeidung, Verminderung und Verbesserung solcher Verfahren. Seine Berichte, Gutachten und Stellungnahmen erstrecken sich aber auch auf Fragen der Tierzucht, der Haltung und Pflege von Tieren, des Umgangs mit wild lebenden Tieren, der Tiertransporte, der Schlachtung und der Tötung von Tieren, der tierärztlichen Praxis und auf andere Fragen des Tierschutzrechts und der Tierethik. Der Sachverständigenrat ist paritätisch zu besetzen. Das Nähere regelt das Bundesministerium durch Rechtsverordnung.

§ 29 Allgemeine Verwaltungsvorschriften (bisher § 16 d, ohne Änderung)

§ 30 Tierschutzbericht (bisher § 16 e)

Die Verkürzung der Frist von vier auf zwei Jahre entspricht der Aufwertung, die der Tierschutz durch seine Aufnahme in die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG erfahren hat. Sie dient der Verwirklichung eines effektiven Tierschutzes, wie er von dieser Verfassungsnorm gefordert wird.

§ 31 Amtshilfe innerhalb der EU (bisher § 16 f, ohne Änderung)

§ 32 Übertragung von Zuständigkeiten auf oberste Landesbehörden (bisher § 16 g, ohne Änderung)

§ 33 Geltung für EWR-Staaten (bisher § 16 h, ohne Änderung)

§ 34 Schiedsverfahren bei Tiertransporten (bisher § 16 i, ohne Änderung)

Neunter Abschnitt. Bundesbeauftragter für den Tierschutz (bisher nicht im Gesetz enthalten)

Aus der Staatszielbestimmung Tierschutz in Art. 20a GG, durch die der Tierschutz zu einem Rechtsgut mit Verfassungsrang aufgewertet worden ist, ergibt sich für alle Staatsorgane, insbesondere aber für den Gesetzgeber die Verpflichtung, einen wirksamen Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung, vor vermeidbaren Leiden und vor der Zerstörung ihrer Lebensräume sicherzustellen (vgl. amlt. Begründung zu Art. 20a GG, Drs. 14/8860 S. 3). Dazu ist es zwar einerseits notwendig, materiellrechtliche Vorschriften, d. h. Gebote, Verbote und Eingriffsermächtigungen zu schaffen und Nutzungen, die besonders tierbelastend sein können, einer präventiven Kontrolle durch behördliche Erlaubnisvorbehalte zu unterstellen. Das genügt aber für sich allein nicht. Ebenso wichtig ist es, für eine effektive Kontrolle des Vollzuges des Tierschutzgesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen zu sorgen, d. h. verfahrensrechtliche Normen zu schaffen, die sicherstellen, dass Vollzugsdefizite vermieden und die Vorgaben des Staatsziels im alltäglichen Umgang mit Nutz-, Versuchs-, Heim- und Wildtieren auch tatsächlich verwirklicht werden. Die Eigenart des Tierschutzes begründet in besonderem Maße die Gefahr, dass es zu Vollzugsdefiziten kommt und dass die zum Schutz der Tiere erlassenen Gebote, Verbote und Eingriffsermächtigungen nicht die Wirkung entfalten, die sich der Gesetzgeber vorgestellt hat und die den Vorgaben des Staatsziels entspricht:

- Tiere können sich nicht wehren.
- Tiere sind nicht in der Lage, ihre Interessen zu artikulieren.
- die meisten Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften, finden in geschlossenen Einrichtungen oder sonstigen Bereichen statt, die von der Öffentlichkeit abgeschirmt sind.
- Tiere haben keine Rechte, die durch Treuhänder oder gesetzliche Vertreter vor Gericht eingeklagt werden könnten.

Darüber hinaus gibt es verschiedene strukturelle Defizite im Bereich des bisher geltenden Rechts, die eine befriedigende Umsetzung des ethischen Tierschutzgedankens und der Vorgaben des Staatsziels Tierschutz beeinträchtigen. Diese betreffen u. a. die Sachangemessenheit der Zuständigkeitsverteilung im Bereich des Gesetzesvollzuges, insbesondere aber die oft geringe Wirksamkeit der zusätzlichen Kontrollorgane. Das alles macht es notwendig, einen Bundesbeauftragten für den Tierschutz einzurichten und diesem diejenigen Befugnisse zu übertragen, die er benötigt, um den Vollzug des Tierschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften wirksam überwachen zu können. Seine Rechtsstellung, Aufgaben, Befugnisse und Pflichten werden dabei, so weit es sinnvoll erscheint, an dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz (§§ 22 bis 26 BDSG) ausgerichtet. Der Bundesbeauftragte soll vom Deutschen Bundestag gewählt und mit sachlicher sowie weitgehender persönlicher Unabhängigkeit ausgestattet werden. Er soll gegenüber allen Bundesbehörden und allen sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes mit Ausnahme der Gerichte über Auskunfts-, Akteneinsichts- und Beanstandungsrechte sowie über eine Klagebefugnis verfügen. Seine Aufgaben lassen sich wie folgt unterteilen:

- Effektivierung des Gesetzesvollzuges durch die öffentlichen Stellen des Bundes, insbesondere durch Auskunftsverlangen, Einsichtnahme in Unterlagen und Akten, Beanstandung und Aufforderung zur Stellungnahme.
- Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes, soweit sie tierschutzrechtliche Belange betreffen.
- Beratung der Bundesregierung, des für Tierschutz zuständigen Ministers sowie anderer öffentlicher Stellen des Bundes über tierschutzrelevante Fragen und Weitergabe tierschutzbezogener Informationen an diese Stellen und an den Deutschen Bundestag.
- Koordinierungsfunktion für die Zusammenarbeit der öffentlichen Stellen des Bundes mit nicht-staatlichen Personenvereinigungen, die im Bereich des Tierschutzes tätig sind oder als Verbände von Tiernutzern Tierschutzvorschriften anzuwenden haben; Hinwirken auf eine Kooperation zwischen diesen Stellen und damit auf einen Abbau bestehender Interessenkonflikte.
- Berichtspflichten gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit.

§ 35 Bestellung des Bundesbeauftragten für den Tierschutz

Zu Absatz 1: Die Wahl durch den Deutschen Bundestag gibt dem Bundesbeauftragten für den Tierschutz eine demokratische Legitimation und damit zugleich ein hohes Maß an persönlicher Unabhängigkeit. Die fünfjährige Amtszeit und die Möglichkeit der Wiederwahl ermöglichen es ihm, auch langfristige Projekte zur Verbesserung und Stärkung des Tierschutzes durchzuführen.

Zu Absatz 2: Für die dienstrechtliche Ausgestaltung ist ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vorgesehen; ein Beamtenverhältnis auf Zeit ist möglich. Das Amt steht auch Bewerbern offen, die die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen, ohne die beamtenrechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Die sachliche Unabhängigkeit ist unerlässlich für die wirksame Ausübung der Befugnisse.

Zu Absatz 3 und 4: Die Absätze 3 und 4 orientieren sich an den Regelungen für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (§§ 22 bis 26 BDSG). Bei kurzzeitiger Verhinderung soll der Bundesbeauftragte durch den leitenden Beamten seiner Dienststelle vertreten werden; ein Vertreter wird bestellt, wenn die Verhinderung länger als drei Monate währt.

§ 36 Rechtsstellung des Bundesbeauftragten für den Tierschutz

Zu Absatz 1 und 2: Die Absätze 1 und 2 folgen dem Vorbild des Bundesdatenschutzgesetzes (vgl. § 23 Abs. 1 und 2 BDSG).

Zu Absatz 3: Das Zeugnisverweigerungsrecht trägt der Tatsache Rechnung, dass sich viele Verstöße gegen das Tierschutzgesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen in Geschäftsbetrieben oder geschlossenen Einrichtungen, die ihre Tätigkeit vor den Augen der Öffentlichkeit abschirmen oder sonst in Bereichen ereignen, die der Kontrolle durch die Öffentlichkeit nicht oder nicht ohne Weiteres zugänglich sind. Solche Vorgänge können oft nur aufgedeckt werden, wenn Informanten sicher sein können, dass sie und ihre Mitteilungen nicht gegenüber dem für den Missstand Verantwortlichen bekannt gemacht werden. Dies darf auch nicht auf dem Umweg geschehen, dass Akten oder Schriftstücke, die darüber Auskunft geben können, vorgelegt werden müssen.

§ 37 Aufgaben des Bundesbeauftragten für den Tierschutz

Zu Absatz 1: In Sätzen 1 und 2 werden die beiden wichtigsten Aufgaben des Bundesbeauftragten genannt: Einerseits Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Tierschutzes und andererseits Kontrolle der zur Ausführung dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen zuständigen öffentlichen Stellen des Bundes. Zu diesen öffentlichen Stellen gehören die Behörden des Bundes und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes sowie die bundesunmittelbaren und die unter Bundesaufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nebst deren Vereinigungen. Dem Bundesbeauftragten obliegt dagegen nicht die Überwachung und Kontrolle privater Dritter. Handlungsmittel sind nach Sätzen 3 und 4 zunächst Empfehlung, Information und Beratung. Der Bundesbeauftragte informiert die staatlichen Entscheidungsträger zu komplexen tierschutzrelevanten Sachverhalten, Bewertungs- und Abwägungsfragen. Er wird beratend tätig und kann Empfehlungen abgeben. In engem Zusammenhang damit steht die in Satz 5 genannte Koordinierungsfunktion. Der Bundesbeauftragte soll mit den für die Ausführung der tierschutzrechtlichen Vorschriften zuständigen öffentlichen Stellen sowie den bundesweit tätigen Tierschutzorganisationen und den Bundesverbänden der Tiernutzer zusammenarbeiten, sie informieren, beraten, Empfehlungen abgeben und auf Kooperation hinwirken. Das kann auch zu einem Abbau bestehender Interessenkonflikte beitragen und damit die Verwaltung und die Justiz entlasten. Seine Aufgabe, die Weiterentwicklung des Tierschutzes zu fördern, erfüllt der Bundesbeauftragte nach Satz 6 zu einem wesentlichen Teil dadurch, dass er an der Ausarbeitung untergesetzlicher Regelungen (Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften), die tierschutzrechtliche Belange betreffen, beratend, informierend und mit Empfehlungen mitwirkt. Wichtig ist auch seine Mitwirkung an der Erarbeitung von Stellungnahmen, die die Bundesregierung in das Rechtssetzungsverfahren auf EU-Ebene einbringt, soweit die dadurch vorbereitete EU-Verordnung, EU-Richtlinie oder EU-Entscheidung tierschutzrelevante Regelungen zum Gegenstand hat. Obwohl das EU-Recht für den Tierschutz immer mehr an Bedeutung gewinnt, gibt es bislang keine Vorschrift, mit der sichergestellt wird, dass die Belange des ethischen Tierschutzes bei den Mitwirkungsakten der Bundesregierung (z. B. in den Verhandlungen und Abstimmungen über EU-Richtlinien und EU-Verordnungen) effektiv zur Geltung kommen. Auf Grund seiner besonderen Fachkunde, seiner Koordinierungsfunktion und der Informationen, über die er verfügt, ist der Bundesbeauftragte in besonderem Maße geeignet, den Vorsitz in der Tierschutzkommission zu führen (Satz 7 sowie § 28 Abs. 4 Satz 1). Auch mit Blick auf § 91 Satz 2 VwVfG (ausschlaggebende Stimme bei Stimmengleichheit) bedarf es hierzu einer Person, die über diese Eigenschaften verfügt sowie sachliche und persönliche Unabhängigkeit besitzt.

Zu Absatz 2: Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, muss der Bundesbeauftragte Auskünfte verlangen und in Unterlagen und Akten Einsicht nehmen können. Die entsprechende Verpflichtung trifft die Bundesministerien, die Behörden und alle sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren oder unter der Aufsicht des Bundes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nebst deren Vereinigungen, soweit sie mit der Vollziehung des Tierschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften oder der tierschutzrelevanten Rechtsakte der EU oder aber mit der Ausarbeitung von Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften oder Stellungnahmen gegenüber der EU, die tierschutzrechtliche Belange betreffen, befasst sind. Eine Grenze ergibt sich aus Satz 3. Eine weitere Grenze bilden die Worte „soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist“.

Zu Absatz 3: Dieses Recht entspricht seiner Wahl durch den Deutschen Bundestag nach § 35 Abs. 1.

Zu Absatz 4: Die Berichtspflicht ist § 26 Abs. 1 BDSG nachgebildet und orientiert sich auch an dem in § 30 festgelegten Zeitraum. Die Verpflichtung zur Erstellung von Gutachten und zur Erstattung von Berichten entspricht derjenigen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach § 26 Abs. 3 BDSG, wobei – entsprechend ihrem Vorschlagsrecht in § 35 Abs. 1 – auch die Fraktionen des Bundestages in den Kreis der Berechtigten einzubeziehen sind. Dass der Bundesbeauftragte auch auf Ersuchen des Petitionsausschusses verpflichtet ist, Hinweisen auf tierschutzrelevante Angelegenheiten und Vorgänge bei öffentlichen Stellen des Bundes nachzugehen, kann ein besonders wichtiges Instrument der Demokratie sein, gibt es doch dem Bürger über dessen Grundrecht nach Art. 17 GG mittelbar die Möglichkeit, auf ein Tätigwerden des Bundesbeauftragten hinzuwirken.

Zu Absatz 5: Die Zusammenarbeit mit den Landesbeauftragten für den Tierschutz ist wichtig, u. a. um auf eine Einheitlichkeit des Vollzugs dieses Gesetzes und seiner Rechtsverordnungen hinzuwirken.

§ 38 Beanstandungen

Zu Absatz 1: Der Bundesbeauftragte erhält ein Beanstandungsrecht gegenüber der für den Mangel unmittelbar verantwortlichen öffentlichen Stelle des Bundes. Dadurch, dass diese die Möglichkeit und zugleich auch die Pflicht zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist hat, kommt es zu einem verwaltungsmässigen Austausch der eventuell unterschiedlichen Rechtsauffassungen, der für die Weiterentwicklung des Tierschutzes und zur Vermeidung gerichtlicher Verfahren wichtig sein kann. Die Beanstandung dient der Rechtskontrolle, darf also nur erhoben werden, wenn die öffentliche Stelle – durch ein aktives Handeln oder durch ein pflichtwidriges Unterlassen – gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes, gegen einen unmittelbar anwendbaren Rechtsakt der EU oder gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung verstoßen hat. Dennoch kann der Beauftragte seiner Beanstandung auch Verbesserungsvorschläge, die Zweckmäßigkeitserwägungen einschließen, beifügen.

Zu Absatz 2: In Bagatellfällen sowie in Fällen, in denen die Mängel abgestellt sind und keine Wiederholungsgefahr besteht, kann die Beanstandung und die Aufforderung zur Stellungnahme unterbleiben.

§ 39 Klagebefugnis

Zu Absatz 1: Das Beanstandungsrecht kann eine effektive Beseitigung festgestellter Mängel nur gewährleisten, wenn der Bundesbeauftragte auch die Möglichkeit besitzt, im Falle einer Verweigerung der Abhilfe oder eines fruchtlosen Ablaufs der von ihm hierfür gesetzten Frist Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben. Dass andere Bundesbeauftragte eine solche Möglichkeit nicht besitzen erklärt sich dadurch, dass im Unterschied zu anderen Rechtsgebieten auf dem Gebiet des Tierschutz-

rechtes selbst dort, wo es um schwer wiegende Rechtsverletzungen geht, keine Personen betroffen sind, die in der Lage wären, die verletzten Rechte wahrzunehmen und einzuklagen. Von Verstößen, die „nur“ Vorschriften des Tierschutzgesetzes und seiner Rechtsverordnungen betreffen, sind „nur“ Tiere betroffen, und diese können nicht klagen. Dieses Fehlen eines klagebefugten Rechtsgutträgers führt im Tierschutz zu einem Defizit an Vollzugskontrolle, das hier durch Einräumung einer Klagebefugnis an den Bundesbeauftragten beseitigt wird. Dabei tritt an die Stelle der Geltendmachung einer Verletzung eigener subjektiver Rechte die Geltendmachung einer Verletzung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes oder des VersuchstierSchG einer auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnung oder eines unmittelbar geltenden Rechtsakts eines Organs der EU auf dem Gebiet des Tierschutzes. An die Stelle des Widerspruchsverfahrens nach § 68 VwGO tritt das erfolglos durchgeführte Beanstandungsverfahren. Da die Aufsichtsbehörde in dieses Verfahren von Anfang an eingeschaltet war (s. § 38 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3), ist ihre nochmalige Befassung im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens überflüssig. Durch Satz 2 wird eine Doppelbefassung der Gerichte mit einer Entscheidung oder Maßnahme vermieden. Die Begriffe „Entscheidung oder Maßnahme“ machen deutlich, dass nicht nur Anfechtungsklagen gegen erlassene Verwaltungsakte oder Verpflichtungs- oder Bescheidungsklagen gegenüber abgelehnten Verwaltungsakten, sondern auch Leistungs- und Feststellungsklagen nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung möglich sind.

Zu Absatz 2: Hat der Bundesbeauftragte im Rahmen einer Beanstandung ein rechtlich gebotenes Tätigwerden angeregt, die dafür zuständige öffentliche Stelle dies jedoch abgelehnt oder die vom Bundesbeauftragten dafür gesetzte Frist verstreichen lassen, so muss er, wenn die Beanstandung nicht ins Leere gehen soll, gegen diese Ablehnung oder Unterlassung die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehene Klage erheben können, soweit die Voraussetzungen des Abs. 1 im Übrigen vorliegen.

Zu Absatz 3: Die in § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO vorgesehene Monatsfrist muss im Interesse der Rechtssicherheit auch für die Klage des Bundesbeauftragten gelten, wenn die tätig gewordene öffentliche Stelle ihm ihren Verwaltungsakt (einschließlich einer etwaigen Ablehnung) bekannt gemacht hat. Erfolgt eine solche Bekanntmachung nicht, entspricht Satz 2 den anhand des § 58 Abs. 2 VwGO in der Rechtsprechung entwickelten Regeln für die Verwirkung des Klagerechts.

§ 40 Anrufung des Bundesbeauftragten für den Tierschutz

Das Recht eines jeden Bürgers, sich an den Bundesbeauftragten für Tierschutz zu wenden, wird hier deklaratorisch bestätigt. Satz 3 verbietet jeder öffentlichen Stelle aber auch jeder privaten Person, denjenigen, der von diesem Recht Gebrauch gemacht hat, deswegen zu maßregeln oder zu benachteiligen: er ist deswegen auch als Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB zu verstehen.

Zehnter Abschnitt. Landesbeauftragte für den Tierschutz

Der Tierschutz ist nicht nur auf Bundesebene durch Art. 20a GG zum Rechtsgut mit Verfassungsrang aufgewertet worden; er hat auch in die meisten Landesverfassungen Eingang gefunden. Neben der Bestellung eines Bundesbeauftragten für den Tierschutz sollen deshalb auch in allen Ländern Landesbeauftragte für den Tierschutz eingerichtet werden und diesen diejenigen Befugnisse übertragen werden, die sie benötigen, um den Vollzug dieses Gesetzes, des VersuchstierSchG und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der EU wirksam überwachen zu können. Das Tierschutzgesetz regelt nur grundsätzliche Fragen:

- Die Landesbeauftragten für den Tierschutz sollen von den für Tierschutz zuständigen Landesministern ernannt oder von den Landesparlamenten gewählt werden.
- Sie sollen mit sachlicher Unabhängigkeit ausgestattet werden.
- Sie sollen an der Sicherstellung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften durch die öffentlichen Stellen des Landes mitwirken und von diesen die dazu notwendige Unterstützung erhalten.
- Sie sollen die für den Tierschutz zuständigen öffentlichen Stellen und die Landesparlamente in Fragen des Tierschutzes beraten und auf eine Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen, Berufsorganisationen u. Ä. hinwirken.
- Sie sollen, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötig ist, das Auskunftsrecht und Einsichtsrecht in Akten und sonstige Unterlagen erhalten.
- Sie sollen ein Beanstandungsrecht und ein Recht zur Aufforderung zur Stellungnahme binnen einer von ihnen dafür bestimmten, angemessenen Frist erhalten.
- parallel dazu werden eine Klagebefugnis sowie Zeugnisverweigerungsrechte für die Tierschutzbeauftragten und ihre Mitarbeiter und Maßregelungs- und Benachteiligungsverbote zum Schutz von Personen, die sich an die Landesbeauftragten für Tierschutz wenden, eingeführt.

Viele Fragen von substantieller Bedeutung bleiben also weiterhin der Landesgesetzgebung überlassen. Auch die Frage, ob und von wem in dem jeweiligen Land ein Landesbeauftragter für den Tierschutz bestellt und wie seine Rechtsstellung im Einzelnen ausgestaltet wird, ist vom Landesgesetzgeber zu entscheiden. Denkbar bleibt es auch, dass den Landesbeauftragten durch die Landesgesetzgebung Beteiligungsrechte an gerichtlichen Verfahren, die Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz zum Gegenstand haben, eingeräumt werden (etwa nach dem Vorbild des Rechtsanwalts für Tierschutz in Strafsachen, wie er im Schweizer Kanton Zürich bestanden hat: u. a. Recht, über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens informiert zu werden; Recht auf Akteneinsicht; Recht auf Abgabe von Stellungnahmen, auch gegenüber Staatsanwaltschaften und Gerichten; Recht auf Stellung von Beweisanträgen und zur Einlegung von Rechtsmitteln).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zu den nachfolgenden Regelungen folgt aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG (Tierschutz) und aus Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG.

§ 41 Bestellung und Rechtsstellung

Zu Absatz 1: Satz 1: Die Entscheidung darüber, ob Landesbeauftragte für den Tierschutz bestellt werden und wie ihre Rechtsstellung im Einzelnen ausgestaltet wird, ist Sache der Länder. Wesentliche Einzelheiten wie die Art seiner Bestellung, die Ausgestaltung seines Dienstverhältnisses, die Dauer seiner Amtszeit, die Frage einer Wiederwahl, die Verschwiegenheitspflicht und ihre Einschränkungen, die Besoldung und die Versorgung, die personelle und sachliche Ausstattung der Dienststelle, die Mitwirkung des Landesbeauftragten an der Ausarbeitung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften u. Ä. bleiben vollständig der Landesgesetzgebung überlassen. Diese kann auch eine vorzeitige Abberufung vorsehen. Durch die nach Satz 2 mögliche Wahl durch das Landesparlament kann der Landesbeauftragte eine demokratische Legitimation und damit zugleich auch ein hohes Maß an persönlicher Unabhängigkeit erhalten. Hinzu kommen soll die in Satz 3 vorgesehene sachliche Unabhängigkeit, die ihn von Weisungen frei stellt. In Satz 4 werden die beiden wichtigsten Aufgaben genannt, die einem Landesbeauftragten übertragen werden sollen: Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Tierschutzes sowie Kontrolle der zur Ausführung des Tierschutzgesetzes, des VersuchstierSchG,

der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen sowie der tierschutzrelevanten, unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der EU durch die zuständigen öffentlichen Stellen des Landes, um Vollzugsdefizite präventiv zu verhindern oder nachträglich zu beheben. Dagegen soll dem Landesbeauftragten nicht auch die Überwachung und Kontrolle privater Dritter obliegen. Nach Satz 5 sollen alle öffentlichen Stellen des Landes verpflichtet werden, den Landesbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Zu Absatz 2: Satz 1 betrifft die Informations- und Beratungsaufgaben des Landesbeauftragten. Er soll insbesondere die öffentlichen Stellen des Landes über tierschutzrelevante komplexe Sachverhalte sowie Bewertungs- und Abwägungsfragen informieren und dazu berechtigt sein, Empfehlungen abzugeben und beratend tätig zu werden. Dazu gehört auch die Beratung der Landesregierung und des Landesparlaments. In engem Zusammenhang damit steht die in Satz 2 geregelte Koordinierungsfunktion. Der Landesbeauftragte soll mit den für die Ausführung der tierschutzrechtlichen Vorschriften zuständigen öffentlichen Stellen, dem (soweit vorhanden) Landesbeirat für Tierschutz, den landesweit tätigen Tierschutzorganisationen und den Verbänden der Tiernutzer zusammenarbeiten, sie informieren, beraten, ihnen Empfehlungen geben und auf Kooperation hinwirken. Das kann auch zu einem Abbau bestehender Interessenskonflikte beitragen und damit die Verwaltung und die Justiz entlasten.

Zu Absatz 3: Satz 1: Zur Erfüllung seiner Aufgaben soll der Landesbeauftragte Auskünfte verlangen und in Unterlagen und Akten Einsicht nehmen können. Eine entsprechende Verpflichtung soll für alle öffentlichen Stellen des Landes einschließlich der Landesregierungen und -ministerien begründet werden, soweit sie mit der Vollziehung des Tierschutzgesetzes, des VersuchstierSchG oder auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen oder der tierschutzrelevanten, unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der EU befasst sind. Eine Grenze ergibt sich aus Satz 2. Eine weitere Grenze bilden die Worte „soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist“, denn sie machen deutlich, dass das Auskunfts- und Unterlagen- bzw. Akteneinsichtsrecht nicht weiter gehen soll, als es zur Erfüllung der dort beschriebenen Aufgaben notwendig ist. Daneben tritt die allgemeine Unterstützungspflicht nach Abs. 1 Satz 5.

Zu Absatz 4: Zur nachträglichen Sicherstellung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften soll der Landesbeauftragte ein Beanstandungsrecht erhalten, wobei es Sache der Landesgesetzgebung ist, zu bestimmen, ob die Beanstandung sogleich gegenüber der obersten Landesbehörde bzw. bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts gegenüber der Aufsichtsbehörde erhoben werden soll. Dadurch, dass die von der Beanstandung betroffenen öffentlichen Stellen die Möglichkeit und zugleich die Pflicht zur Stellungnahme innerhalb einer von dem Landesbeauftragten zu bestimmenden angemessenen Frist haben sollen, findet ein verwaltungsinterner Austausch der eventuell unterschiedlichen Rechtsauffassungen statt, der für die Weiterentwicklung des Tierschutzes und zur Vermeidung gerichtlicher Verfahren von Bedeutung sein kann. Die Beanstandung soll nur bei einem Verstoß gegen ein Gesetz, einen unmittelbar anwendbaren Rechtsakt der EU oder eine Rechtsverordnung erhoben werden, ist also eine reine Rechtmäßigkeitskontrolle. Dennoch soll der Landesbeauftragte – entsprechend seiner Aufgabe zur Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Tierschutzes – auch die Möglichkeit haben, seiner Beanstandung Vorschläge, die Zweckmäßigkeitserwägungen einschließen, beizufügen. In Bagatellfällen sowie in Fällen, in denen die Mängel abgestellt sind, ohne dass eine Wiederholungsgefahr droht, kann eine Beanstandung unterbleiben.

Zu Absatz 5: Das Zeugnisverweigerungsrecht, das hier unmittelbar geregelt wird, trägt der Tatsache Rechnung, dass sich viele Verstöße gegen das Tierschutzgesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen in Einrichtungen, die ihre Tätigkeit vor den Augen der Öffentlichkeit ab-

schirmen, in Geschäftsbetrieben, in Privathaushalten oder sonst in Bereichen ereignen, die einer Kontrolle durch die Öffentlichkeit nicht oder nur schwer zugänglich sind. Solche Vorgänge können oft nur aufgedeckt werden, wenn die Personen, die den Landesbeauftragten darüber informieren, sicher sein können, dass sie und ihre Mitteilungen nicht gegenüber dem für den Missstand Verantwortlichen bekannt gemacht werden. Dies darf auch nicht auf dem Umweg geschehen, dass Akten oder Schriftstücke, die darüber Auskunft geben können, vorgelegt werden müssen.

§ 42 Klagebefugnis

Zu Absatz 1: Das Beanstandungsrecht kann eine effektive Beseitigung festgestellter Mängel nur gewährleisten, wenn der Landesbeauftragte die Möglichkeit hat, im Falle einer Verweigerung der Abhilfe oder eines fruchtlosen Ablaufs der von ihm hierfür bestimmten angemessenen Frist Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben. Im Unterschied zu anderen Rechtsgebieten, für die der Gesetzgeber Beauftragte ohne eine solche Kompetenz bestellt hat (z. B. Datenschutz), sind von Rechtsverletzungen, die im Bereich des Tierschutzes stattfinden, keine Personen betroffen, die (selbst oder durch gesetzliche Vertreter) ihre verletzten Rechte vor Gericht wahrnehmen und einklagen können. Dieses Fehlen eines klagebefugten Rechtsgutträgers führt im Tierschutz zu einem Defizit an Vollzugskontrolle, das durch die Einräumung einer Klagebefugnis an den Bundes- und die Landesbeauftragten für den Tierschutz effektiv und nachhaltig beseitigt wird. Dabei tritt an die Stelle der Geltendmachung einer Verletzung eigener subjektiver Rechte die Geltendmachung einer Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes, des VersuchstierSchG, eines unmittelbar anwendbaren Rechtsakts der EU im Hinblick auf eine tierschutzrelevante Frage oder einer auf Grund der genannten Gesetze erlassenen Rechtsverordnung. An die Stelle des Widerspruchsverfahrens nach § 68 VwGO tritt das erfolglos durchgeführte Beanstandungsverfahren, in das (jedenfalls in der Regel) die Aufsichtsbehörde eingeschaltet wird, so dass sie kein zweites Mal mit der Angelegenheit befasst zu werden braucht. Durch Satz 2 wird eine Doppelbefassung der Gerichte mit einer Entscheidung oder Maßnahme vermieden. Die Begriffe „Entscheidung oder Maßnahme“ machen deutlich, dass nicht nur Anfechtungsklagen gegen erlassene Verwaltungsakte oder Verpflichtungs- oder Bescheidungsklagen gegenüber abgelehnten Verwaltungsakten, sondern auch Leistungs- und Feststellungsklagen nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung möglich sind.

Zu Absatz 2: Hat der Landesbeauftragte im Rahmen einer Beanstandung ein rechtlich gebotenes Tätigwerden angeregt, die dafür zuständige öffentliche Stelle dies jedoch abgelehnt oder die dafür vom Landesbeauftragten bestimmte angemessene Frist verstreichen lassen, so muss er, wenn die Beanstandung nicht ins Leere gehen soll, gegen diese Ablehnung oder Unterlassung die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehene Klage erheben können, soweit die Voraussetzungen des Abs. 1 im Übrigen vorliegen.

Zu Absatz 3: Die in § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO vorgesehene Monatsfrist muss im Interesse der Rechtssicherheit auch für die Klage des Landesbeauftragten gelten, wenn die tätig gewordene Landesbehörde ihm ihren Verwaltungsakt (einschließlich einer etwaigen Ablehnung) in der dort vorgesehenen Weise bekannt gemacht hat. Für den Fall, dass eine solche Bekanntmachung nicht erfolgt ist, entspricht Satz 2 den anhand des § 58 Abs. 2 VwGO in der obergerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Regeln für die Verwirkung des Klagerechts.

§ 43 Anrufung des Landesbeauftragten für den Tierschutz

Das Recht eines jeden Bürgers, sich an die Organe der öffentlichen Verwaltung und damit auch an den Landesbeauftragten zu wenden, besteht ohnehin und wird hier deklaratorisch bestätigt. Von rechtlicher Bedeutung ist der unmittelbar geltende Satz 3: Er verbietet jeder öffentlichen Stelle, aber auch jeder privaten Person, denjenigen, der von diesem Recht Gebrauch macht, deswegen zu maßregeln oder zu benachteiligen. Er ist deswegen auch als Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB zu verstehen.

Elfter Abschnitt. Mitwirkung von Vereinigungen

Mit den neuen §§ 44 bis 49 wird bestimmten anerkannten Tierschutzvereinigungen die Mitwirkung an tierschutzrelevanten Rechtssetzungs- und Verwaltungsverfahren des Bundes und der Länder ermöglicht. Zugleich wird diesen Vereinigungen gegen bestimmte Verwaltungsakte, die von Bundes-, vor allem aber von Landesbehörden auf dem Gebiet des Tierschutzes erlassen werden, das Verbandsklagerecht eingeräumt, damit sie die Interessen der Tiere als deren Treuhänder künftig nicht mehr nur artikulieren, sondern notfalls auch vor Gericht geltend machen und einklagen können. Auf diesem Weg wird das Ungleichgewicht der Kräfte, das gegenwärtig im Verhältnis zwischen Tiernutzern und Tieren besteht, abgebaut; denn es ist nicht länger hinnehmbar, dass nur gegen ein vermeintliches „Zuviel“ an Tierschutz geklagt werden kann, nicht aber auch gegen ein „Zu wenig“. Ein solches Ungleichgewicht ist mit dem gerechten Ausgleich, der nach Art. 20a GG zwischen den Belangen des ethischen Tierschutzes und den Grundrechten der Tiernutzer herbeigeführt werden muss und der voraussetzt, dass sich die grundsätzliche formale Gleichrangigkeit zwischen Staatszielbestimmung und Grundrechten auch in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren widerspiegeln muss, unvereinbar. Verbandsklagerechte gibt es u. a. bereits im Naturschutzrecht (§§ 58 ff. BNatSchG), im Wettbewerbsrecht (§§ 8, 10 UWG), im Recht des Verbraucherschutzes (§ 3 UKlaG) und ~~im~~ § 13 des Behindertengleichstellungsrecht (§ 13 BGG).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Einführung der tierschutzrechtlichen Verbandsklage ergibt sich aus seiner Zuständigkeit zur konkurrierenden Gesetzgebung auf den Gebieten des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG („das gerichtliche Verfahren“). Die Wahrnehmung dieses Gesetzgebungsrechts ist nach Art. 72 Abs. 2 GG sowohl zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet als auch zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die Kompetenz zur Regelung der Mitwirkungsbefugnisse anerkannter Vereinigungen und Stiftungen in Verwaltungsverfahren folgt für die Verfahren vor Bundesbehörden aus Art. 86 und im Übrigen aus Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG. Befürchtungen, dass die tierschutzrechtliche Verbandsklage zu einem erheblichen Anstieg verwaltungsgerichtlicher Verfahren und damit zu einer zusätzlichen Belastung der Gerichte führen könnte, sind unbegründet. Anhaltspunkte dafür, dass anerkannte Tierschutzvereinigungen und Stiftungen das Verbandsklagerecht weniger verantwortungsvoll handhaben könnten als z. B. die Naturschutzorganisationen, gibt es nicht. Durch die in den §§ 44 und 46 vorgesehenen Mitwirkungsbefugnisse können die anerkannten Vereinigungen und Stiftungen sogar zu einer Entlastung der Verwaltungsgerichte beitragen, indem sie ihren Sachverstand frühzeitig in das Verwaltungsverfahren einbringen und so „gleichsam als Verwaltungshelfer“ an der vollständigen Berücksichtigung der entscheidungserheblichen Gemeinwohlbelange mitwirken. Ebenso unberechtigt ist die etwaige Befürchtung, die Mitwirkungsbefugnisse und das Verbandsklagerecht von anerkannten Vereinigungen und Stiftungen könnten zu wesentlichen Verzögerungen in Genehmigungsverfahren führen. Behörden, Widerspruchsbehörden und Gerichte besitzen durch das VwVfG und die VwGO (insbesondere § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 5 und § 80a Abs. 1 und 2 VwGO) ein effektives und auf anderen Rechtsgebieten bewährtes Instrumentarium, um unberechtigten Verzögerungen entgegenzuwirken. Die erweiterte gerichtliche Überprüfung tierschutzrelevanter Sachverhalte wird überdies dazu führen, dass unbe-

Kommentar [P1]: Meiner Meinung nach ist das 63ff!

stimmte Rechtsbegriffe des TierSchG, des VersuchstierSchG und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen eine Konkretisierung erfahren werden, die die Rechtssicherheit in diesem Bereich stärkt und damit auch den berechtigten Interessen der Tiernutzer dienlich ist.

Zu § 44

§ 44 regelt in erster Linie die Mitwirkung der von dem für Tierschutz zuständigen Bundesministerium anerkannten Vereinigungen und Stiftungen bei der Vorbereitung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die von der Bundesregierung oder dem Bundesministerium auf dem Gebiet des Tierschutzes erlassen werden. Nach Absatz 1 Nr. 1 ist den anerkannten Vereinigungen und Stiftungen vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die tierschutzrelevanten Sachverständigengutachten zu geben, soweit die Vereinigung oder die Stiftung durch den Rechtsakt in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Tierschutzrelevant ist ein Gutachten, soweit es Erfahrungen, Fachkenntnisse oder Informationen enthält, die für die Bewertung und Gewichtung der zur Abwägung stehenden Tierschutz- und Nutzerinteressen von Bedeutung sein können. Nr. 2 umfasst den einzigen Fall, in dem eine Bundesbehörde im Bereich des Tierschutzgesetzes eine Genehmigung erteilt: Die zuständige Dienststelle der Bundeswehr genehmigt einen Tierversuch, einen Eingriff oder eine Behandlung zu Zwecken der Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder einen Eingriff oder eine Behandlung zu Produktions- oder Aufbewahrungszwecken, jeweils im Bereich der Bundeswehr. Den anerkannten Vereinigungen und Stiftungen ist, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden, vor der Genehmigung Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben.

Absatz 2 regelt die Ausnahmen von einer Beteiligung nach den Vorgaben des VwVfG. Es wird klargestellt, dass von einer Anhörung abgesehen werden kann, wenn sie im Einzelfall nicht geboten ist, insbesondere wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint, oder wenn durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde. Eine Anhörung muss unterbleiben, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht (§ 29 Abs. 2 VwVfG).

Zu § 45

Die Voraussetzungen, unter denen die Anerkennung auf Antrag zu erteilen ist, orientieren sich an § 59 Abs. 1 Satz 2 und § 60 Abs. 3 BNatSchG. Mit den Anerkennungsvoraussetzungen in Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 bis 6 wird dem Gedanken Rechnung getragen, dass im Interesse einer sachgerechten Aufgabenerfüllung und Klagevertretung bestimmte Voraussetzungen unerlässlich sind (Mitgliederzahl, Leistungsfähigkeit, überregionale Tätigkeit, Öffentlichkeit und Gemeinnützigkeit der Vereinigung). Hierdurch wird einer eventuellen Missbrauchsgefahr begegnet. Die in Satz 4 vorgenommene Gleichstellung von Stiftungen mit anererkennungsfähigen Vereinigungen ist gerechtfertigt, wenn die Stiftung ihre Zuverlässigkeit durch eine Mitgliedschaft im Deutschen Spendenrat unter Beweis stellt sowie nach Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit und ihrer Leistungsfähigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet und im Übrigen die Voraussetzungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 erfüllt.

Durch Absatz 2 wird die zuständige Behörde verpflichtet dann, wenn die Voraussetzungen für eine Rücknahme der Anerkennung nach § 48 VwVfG oder für einen Widerruf nach § 49 VwVfG vorliegen, die Anerkennung aufzuheben, wenn nicht die fehlende Voraussetzung innerhalb einer dafür gesetzten Frist (wieder-) hergestellt wird. Auch dies dient der Verhinderung von Missbrauch.

Zu § 46

Kommentar [P2]: Sowohl § 59 als auch § 60 beziehen sich auf etwas völlig anderes. Meiner Meinung nach müsste es §§ 63, 64 sein.

§ 46 regelt die Mitwirkung der von dem jeweiligen Land oder vom Bundesministerium anerkannten Vereinigungen und Stiftungen bei der Vorbereitung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die für den Tierschutz zuständige (meist oberste) Landesbehörde sowie die Mitwirkung bei bestimmten tierschutzrelevanten Verwaltungsakten, die von den Landesbehörden erlassen werden. Nach Absatz 1 Nr. 1 ist den anerkannten Vereinigungen und Stiftungen vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die tierschutzrelevanten Sachverständigengutachten zu geben. Dies schließt die rechtzeitige Benachrichtigung der Vereinigungen und Stiftungen von dem Regelungsvorhaben ein. Tierschutzrelevant ist ein Gutachten, soweit es Erfahrungen, Fachkenntnisse oder Informationen enthält, die für die Bewertung und Gewichtung der zur Abwägung stehenden Tierschutz- und Nutzerinteressen von Bedeutung sein können. In Nr. 2 wird die Mitwirkung der anerkannten Vereinigungen und Stiftungen durch Gelegenheit zur Äußerung und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten in bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für größere Vorhaben zum Halten oder Schlachten von Tieren vorgesehen. Auch hier sind die äusserungsberechtigten Vereinigungen und Stiftungen von dem Verfahren von Amts wegen rechtzeitig zu benachrichtigen. Eine Beteiligung der anerkannten Vereinigungen und Stiftungen auf deren Verlangen (also ohne dass sie von Amts wegen über das Verwaltungsverfahren unterrichtet werden müssen) ist in folgenden Fällen vorgesehen:

- in Verfahren über eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) nach § 9 Abs. 2 Nr. 1,
- in Verfahren über eine Erlaubnis für das Züchten, Halten, Zur Schau Stellen, Ausbilden, Bekämpfen und das Handeln von bzw. mit Tieren nach § 14 Abs. 1,
- in bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für kleinere Vorhaben zum Halten oder Schlachten von Tieren nach Abs. 1 Satz 2,
- in Verfahren über eine Ausnahmegenehmigung zur Anwendung einer grundsätzlich verbotenen Tötungsmethode nach § 4 Abs. 5 Satz 2 des VersuchstierSchG,
- in Verfahren über eine Genehmigung zur Einfuhr von Wirbeltieren zur Verwendung für Tierversuche oder andere wissenschaftliche Zwecke nach § 8 Abs. 2 VersuchstierSchG,
- in Verfahren über eine Zulassung als Züchter, Lieferant oder Verwender von Tieren nach § 17 Abs. 1 VersuchstierSchG,
- in Verfahren über die Genehmigung von Projekten nach § 32 Abs. 1 VersuchstierSchG,
- in Verfahren über die Änderung oder Erneuerung einer Projektgenehmigung nach § 43 Abs. 1 VersuchstierSchG und
- in Erlaubnis- Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren, die in unmittelbar geltenden Rechtsakten der EU auf dem Gebiet des Tierschutzes vorgesehen sind (z. B. Zulassung von Transportunternehmern nach Art. 10 und Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005/EG).

Aufgrund der erheblichen Relevanz dieser Fälle für die Belange des Tierschutzes wird der Sachverstand der anerkannten Tierschutzvereinigungen und Stiftungen in die Verfahren einbezogen.

Zu den in Absatz 3 geregelten Ausnahmen von einer Beteiligung siehe die Begründung zu § 44 Abs. 2. Diese Ausnahmen gewährleisten sowohl die Vermeidung unnötiger Verfahrensverzögerungen als auch den Schutz öffentlicher und privater Geheimhaltungsinteressen.

Absatz 4 stellt klar, dass Mitwirkungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften unberührt bleiben.

Kommentar [P3]: Ungenauer Quellenverweis!

Damit die Vereinigungen und Stiftungen von einem Verwaltungsverfahren nach Abs. 2 Kenntnis erhalten können, wird ihnen in Absatz 5 ein Informationsanspruch gegenüber der zuständigen Behörde eingeräumt. Die Behörde kann diesem Informationsverlangen die im Informationsfreiheitsgesetz des Landes geregelten Ablehnungs- und Beschränkungsgründe entgegenhalten.

Absatz 6 stellt klar, dass die Länder weitergehende Formen der Mitwirkung sowie eine Erweiterung des Katalogs der Mitwirkungsfälle vorsehen können.

Zu § 47

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen die Anerkennung auf Antrag von der nach dem Landesrecht zuständigen Behörde zu erteilen ist. Er orientiert sich an § 59 Abs. 1 Satz 2 und § 60 Abs. 3 BNatSchG und entsprechen den Voraussetzungen in § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 3 bis 6 des vorliegenden Gesetzes. Durch diese Anknüpfung wird ein bundesweit einheitliches Maß hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen sichergestellt. Absatz 2 regelt die Voraussetzungen der Gleichstellung von Stiftungen mit anererkennungsfähigen Vereinigungen.

Kommentar [P4]: Gleiches Problem wie oben. Müsste §§ 63,64 sein!

Zu § 48

Absatz 1: Das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereinigungen und Stiftungen orientiert sich im Grundsatz an den bestehenden Regelungen im Naturschutzrecht. Satz 1: Nr. 1 trägt der erweiterten Vereinigungsmitwirkung, wie sie in § 46 Abs. 2 vorgesehen ist, Rechnung, indem er die tierschutzrechtliche Verbandsklage gegen Erlaubnisse, Zulassungen und Genehmigungen der Landesbehörden zulässt. Gegen eine von der zuständigen Dienststelle der Bundeswehr erteilte Genehmigung für einen Tierversuch, einen Eingriff oder eine Behandlung zu Zwecken der Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder einen Eingriff oder eine Behandlung zu Produktions- oder Aufbewahrungszwecken (vgl. § 32 Abs. 1, § 35 Abs. 5, § 48 Abs. 2, jeweils i. V. mit § 2 Nr. 1 und Nr. 7 des VersuchstierSchG) können nur die nach § 45 anerkannten Vereinigungen und Stiftungen eine Verbandsklage erheben. Die Erweiterung der Klagemöglichkeiten in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 betrifft Genehmigungsverfahren nach den Landesbauordnungen und dem Bundesimmissionsschutzgesetz, soweit dabei als öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne der jeweiligen Landesbauordnung bzw. des § 6 Abs. 1Nr. 2 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) Bestimmungen aus dem Tierschutzgesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zu beachten waren. Es geht dabei um Vorhaben zum Halten oder auch zum Schlachten von Tieren, jeweils zu Erwerbszwecken. Ohne die gesetzliche Möglichkeit, mit Bezug auf solche Verfahren die Einhaltung der zum Schutz von Tieren erlassenen Vorschriften durch die Verwaltungsgerichte überprüfen zu lassen, bliebe die Treuhänderstellung, die das Gesetz den anerkannten Tierschutzvereinigungen einräumt, unvollständig. Dem Anliegen eines effektiven Tierschutzes entspricht auch die Erweiterung der Klagemöglichkeiten in Nr. 3, Satz 2 schließt die Möglichkeit einer Verbandsklage für den Fall aus, dass ein in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannter Verwaltungsakt auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen oder in einem solchen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist. Dasselbe gilt nach Satz 3, wenn die Ablehnung oder Unterlassung einer Anordnung nach § 27 oder nach einer anderen in Nr. 3 genannten Vorschrift gerichtlich als rechtmäßig bestätigt worden ist. Damit wird eine doppelte gerichtliche Befassung mit einem Verwaltungsakt bzw. mit der Ablehnung oder Unterlassung eines solchen ausgeschlossen.

Absatz 2 enthält Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Erhebung einer Verbandsklage. Nach Nr. 1 setzt die Zulässigkeit der Klage voraus, dass die Vereinigung oder die Stiftung geltend machen können, dass der Erlass eines in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Verwaltungsaktes oder die Ablehnung oder Unterlassung eines in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Verwaltungsaktes einer Rechtsvorschrift des

Tierschutzgesetzes, einer Rechtsvorschrift des VersuchstierSchG, einer Rechtsverordnung auf Grund dieser Gesetze oder einem unmittelbar geltenden Rechtsakt der EU auf dem Gebiet des Tierschutzes widerspricht. Nach Nr. 2 ist die Verbandsklage nur zulässig, soweit die Vereinigung oder die Stiftung durch den Verwaltungsakt bzw. seine Ablehnung oder Unterlassung in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich, auf den sich die Anerkennung bezieht, berührt werden. Nach Nr. 3 ist in denjenigen Fällen, in denen die Vereinigung oder die Stiftung im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 46 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 4 oder 6 mitwirkungsbefugt waren, die Klage nur zulässig, wenn die Vereinigung oder die Stiftung tatsächlich mitgewirkt und sich hierbei zur Sache geäußert hat. Damit sollen diese angehalten werden, bereits im Verwaltungsverfahren frühzeitig ihren Sachverstand einzubringen, damit die Behörde in der Lage ist, schon in diesem Stadium Bedenken nachzugehen. Auch sollen von der Verwaltungsentscheidung Begünstigte vor einem für sie überraschenden Prozessvortrag geschützt werden.

Absatz 3 dient der Rechtssicherheit. Die Regelung entspricht den anhand des § 58 Abs. 2 VwGO in der obergerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Regeln für die Verwirkung des Klagerechts.

Zu § 49

§ 49 begründet ein umfassendes Informationsrecht für die anerkannten Tierschutzvereinigungen und Stiftungen. Das Verfahren richtet sich nach dem UIG. Dies gilt auch für die in den §§ 8 und 9 UIG genannten Gründe, aus denen ein Antrag auf Zugänglichmachung von Informationen ganz oder zum Teil abgelehnt werden kann.

Zwölfter Abschnitt. Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 50 Strafbare Tiertötung und quälerische Tiermisshandlung

Die Stellung des Tieres in der Gesellschaft ist wegen der Warnfunktion des Strafrechts auch davon abhängig, in welcher Weise den strafrechtlichen Verboten der quälerischen Tiermisshandlung und der ungerechtfertigten Tiertötung Nachdruck verliehen wird. Dabei muss der Aufwertung, die der ethische Tierschutz durch seine Aufnahme in Art. 20a GG erfahren hat, Rechnung getragen werden.

Zu Absatz 1: Die Anhebung der Höchststrafe von bisher drei auf künftig fünf Jahre macht deutlich, dass es sich bei quälerischen Tiermisshandlungen und ungerechtfertigten Tiertötungen um Straftaten handelt, die in ihrem Unwertgehalt zumindest einem (einfachen) Diebstahl, einer Hehlerei, einem Betrug oder einer Untreue gleichstehen (alle diese Straftatbestände sind im Höchstmaß mit fünf Jahren bedroht). Diese Delikte sind mittlere, nicht etwa schwere Kriminalität. Indem also der Strafrahmen dem Bereich der mittleren Kriminalität angeglichen wird, wird deutlich gemacht, dass Tiermisshandlungen und Tiertötungen nicht länger als Bagatellen angesehen werden. Mit der Neufassung reicht der Strafrahmen nunmehr von Geldstrafe (§ 40 Abs. 1 StGB, mindestens fünf Tagessätze) bis zur Freiheitsstrafe (§§ 38, 39 StGB) bis zu fünf Jahren. Zu Nr. 2 a: Der Tierschutz wird auch dadurch aufgewertet, dass die vorsätzliche Zufügung von erheblichen Schmerzen oder Leiden verboten und unter Strafe gestellt wird. Das schließt nicht aus, dass solche Handlungen im Einzelfall gerechtfertigt sein können, sei es, indem ein Gesetz sie ausdrücklich unter bestimmten Voraussetzungen und bei Einhaltung bestimmter Grenzen erlaubt, sei es, dass zugunsten des Handelnden die Vorschriften des rechtfertigenden Notstandes eingreifen. Solche Ausnahmesituationen ändern aber nichts daran, dass grundsätzlich die Zufügung erheblicher oder länger anhaltender oder sich wiederholender Schmerzen oder Leiden verboten und als strafwürdiges Unrecht qualifiziert wird. Der bisher an dieser Stelle enthaltene Begriff „aus Rohheit“ entfällt. Es entspricht dem Stellenwert des Tieres in der Gesellschaft und dem

Grad der erreichten moralischen Sensibilisierung, die vorsätzliche Zufügung erheblicher Schmerzen oder Leiden als strafbar einzustufen, soweit die Tat nicht durch einen rechtfertigenden Notstand oder eine andere spezialgesetzliche Erlaubnisnorm gerechtfertigt ist. Zu Nr. 2 b: Bei länger anhaltenden oder sich wiederholenden Schmerzen oder Leiden wird auf das bisherige Merkmal „erheblich“ verzichtet. Damit wird verdeutlicht: Schmerzen oder Leiden sind dadurch, dass sie längere Zeit andauern oder sich wiederholen, stets erheblich. Erhebliche Schmerzen oder Leiden sind keine Bagatellen sondern strafwürdiges Unrecht. Zu Nr. 3: Mit der Einbeziehung ungenehmigter betäubungsloser Schlachtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 in die Strafbarkeit wird einem kriminalpolitischen Bedürfnis Rechnung getragen. Denn wenn ein illegal ohne Betäubung geschlachtetes Tier tot ist, sind die ihm bei der Schlachtung in aller Regel zugefügten erheblichen Schmerzen und Leiden mit Bezug auf den jeweiligen Einzelfall nur noch schwer nachzuweisen. Das betäubungslose Schlachten eines warmblütigen Tieres, ohne im Besitz einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 (= § 4a Abs. 2 Nr. 2 bish. F.) zu sein, war bisher nur als Ordnungswidrigkeit eingestuft (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 6 bish. F.). Die jetzige Regelung stellt das illegale betäubungslose Schlachten unter Strafe, unabhängig davon, ob sich anhand des Einzelfalles die Zufügung erheblicher Schmerzen oder Leiden nachweisen lässt. Dadurch wird der Schutz von Tieren vor illegalen betäubungslosen Schlachtungen bedeutend erhöht, zumal bereits der Versuch strafbar ist und auch Personen, die sich der Beihilfe schuldig machen (indem sie z. B. Tiere in Kenntnis des beabsichtigten Schlachtvorgangs abgeben oder Räume dafür zur Verfügung stellen), nach dem für Straftaten geltenden Legalitätsprinzip strafrechtlich verfolgt werden müssen.

Zu Absatz 2: Auch versuchte Tiermisshandlungen, versuchte ungerechtfertigte Tiertötungen und versuchte illegale betäubungslose Schlachtungen werden unter Strafandrohung gestellt, schon damit der strafrechtliche Schutz der Tiere nicht weiterhin schwächer bleibt als der entsprechende Schutz vor Sachbeschädigung (vgl. § 303 Abs. 2 StGB). Nach der bisherigen Rechtslage ist zwar der Versuch der Sachbeschädigung strafbar (vgl. § 303 Abs. 2 StGB), nicht dagegen die versuchte Tiertötung und Tiermisshandlung. Diesen Wertungswiderspruch gilt es zu beseitigen, zumal in der amtlichen Begründung zu dem Änderungsgesetz von 1998 ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass man – um der veränderten Rechtsstellung des Tieres im Rechtsgefüge Rechnung zu tragen – die Möglichkeit eröffnen wolle, die Tötung oder Verletzung eines Tieres härter zu bestrafen als die Zerstörung oder Beschädigung einer Sache (vgl. Drs. 13/7015 S. 24).

Kommentar [P5]: Unklar.

Zu Absatz 3: Die Erhöhung des Strafrahmens für besonders schwere Fälle entspricht ebenfalls dem Ziel, ungerechtfertigte Tiertötungen, quälische Tiermisshandlungen und unerlaubte betäubungslose Schlachtungen den zur mittleren Kriminalität gehörenden Delikten des Diebstahls, der Hehlerei, des Betruges und der Untreue gleichzustellen; auch für diese Delikte ist eine Erhöhung des Strafrahmens für besonders schwere Fälle vorgesehen (vgl. §§ 243, 260, 263 Abs. 3 und § 266 Abs. 2 StGB). Ein besonders schwerer Fall liegt z. B. vor, wenn die Zufügung erheblicher oder anhaltender oder sich wiederholender Schmerzen oder Leiden gewerbs- oder gewohnheitsmäßig erfolgt.

Zu Absatz 4: Die Gleichstellung von Kopffüßlern und Zehnfüßkrebse gegenüber den Wirbeltieren entspricht der Erkenntnis, dass diese Tierarten auf einer den Wirbeltieren entsprechenden sinnesphysiologischen Entwicklungsstufe stehen und bei ihnen von einer Schmerz- und Leidensfähigkeit, die derjenigen von Wirbeltieren vergleichbar ist, ausgegangen werden muss.

§ 51 Ordnungswidrigkeiten (bisher: § 18)

Zu Absatz 1: Zur Verwirklichung eines effektiven Tierschutzes ist es zum Schutz von Wirbeltieren notwendig, die fahrlässige Tötung unter Bußgeldandrohung zu stellen. Dies muss auch gelten, wenn andere Personen als der Halter, der Betreuer oder der zur Betreuung Verpflichtete handeln. Bisher

konnten für fahrlässige Wirbeltiertötungen und andere Formen der Schadenszufügung nur der Halter, der Betreuer oder der zur Betreuung Verpflichtete zur Verantwortung gezogen werden; Wirbeltiere müssen aber auch vor fahrlässigen Tötungen, die durch Dritte verursacht werden, geschützt werden. Zu Tötungen von Wirbeltieren ohne ethisch zu rechtfertigenden Grund kommt es vielfach nicht aus Vorsatz, sondern aus Gedankenlosigkeit oder Gleichgültigkeit. Sind die negativen Folgen für den Handelnden vorhersehbar und vermeidbar, so liegt Fahrlässigkeit vor. Dass Wirbeltiere auch vor fahrlässigen Tötungen (und auch vor Schmerzen, Leiden und anderen Schäden, die ihnen aus Fahrlässigkeit zugefügt werden, s. dazu auch Abs. 3) wirksam geschützt werden müssen, ist dringend geboten. Die entsprechende Gesetzesänderung entspricht auch der erhöhten Sensibilisierung der Gesellschaft gegenüber unnötigen Tiertötungen sowie Leidens- und Schadenszufügungen. Hinzu kommt, dass die Grenze zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit nicht immer leicht zu bestimmen ist, so dass es eines Auffangtatbestandes bedarf, der immer dann eingreift, wenn Vorsatz zwar zweifelhaft bleibt, Fahrlässigkeit aber für den Fall seiner Verneinung sicher feststeht. Dem geringeren Unwertgehalt, den eine Fahrlässigkeitstat gegenüber einer Vorsatztat regelmäßig aufweist, wird durch die Bewertung des Verhaltens als Ordnungswidrigkeit nach § 51 Abs. 1 statt als Straftat nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 Rechnung getragen. Auch die anderen, in § 50 Abs. 1 Nr. 2 und 3 beschriebenen Tatbestände müssen als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet werden, wenn vorsätzliches Handeln nicht sicher nachgewiesen werden kann, Fahrlässigkeit aber jedenfalls feststeht.

Zu Absatz 2: Nr. 1: Wenn eine Organ- oder Gewebeentnahme nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 durch eine vollziehbare Anordnung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 untersagt wird, geht es zwar – wie sich aus § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und insbesondere aus § 13 ergibt – nicht um wissenschaftliche Zwecke, sondern um Therapie, um Diagnose oder um die Ersetzung von Tierversuchen. Dennoch liegt, wenn das Vorhaben entgegen der behördlichen Untersagung weitergeführt wird, ein schwerer Gesetzesverstoß vor, so dass es geboten ist, den Verstoß als Ordnungswidrigkeit einzustufen. Dass Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen nach § 14 Abs. 4 Satz 2 und gegen § 27 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 3 ordnungswidrig sind, entspricht dem bisher geltenden Recht in § 18 Abs. 1 Nr. 2 bish. F. Daneben muss auch der Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung zur Unfruchtbarmachung von Tieren zur Verhinderung einer unkontrollierten Fortpflanzung (§ 27 Satz 2 Nr. 4) jetzt als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet werden. Aber auch der Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 27 Satz 1 muss künftig als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können, denn diese Anordnungen sind für den Tierschutz nicht weniger bedeutsam als die schon bisher unter Bußgeldandrohung gestellten Anordnungen nach § 27 Satz 2 Nr. 1 und 3. Es gibt keinen Grund, Verstöße gegen Anordnungen nach § 27 Satz 1 weiterhin ohne Möglichkeit zu einer Ahndung zu lassen. Nr. 2: Auch bei einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 (also einer Rechtsverordnung, die über § 7 Abs. 1 hinaus weitere Handlungen, durch die Tieren ohne ethisch zu rechtfertigenden Grund Schmerzen, Leiden, Angst oder Schäden zugefügt werden, verbietet) muss die Möglichkeit bestehen, dass in der Rechtsverordnung mit Bezug auf einen oder mehrere bestimmte Gebots- oder Verbotstatbestände auf § 51 Abs. 2 Nr. 2 verwiesen wird und diese Tatbestände hierdurch zu Ordnungswidrigkeiten werden. Die übrigen erwähnten Rechtsverordnungen entsprechen § 18 Abs. 1 Nr. 3 a und b bish. F. Nr. 3: Bei der Vorschrift des § 4 neue F. handelt es sich um ein Kernstück des Gesetzes. Dafür, dass Verstöße gegen diese zentrale Vorschrift des Gesetzes (wie nach bisheriger Rechtslage) ohne Sanktion verbleiben sollen, gibt es keinen nachvollziehbaren Grund. Bedenken gegen die ausreichende Bestimmtheit der verwendeten Rechtsbegriffe sind nicht angebracht, denn die Rechtsprechung der Verwaltungs- und Verfassungsgerichte hat in den Jahrzehnten, die seit Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes von 1972 vergangen sind, die notwendigen Konkretisierungen in vielen Bereichen herbeigeführt (vgl. Legehennen-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6.7.1999, BVerfGE 101, 1ff.). Die teilweise vertretene Annahme, man dürfe tierschutzrechtliche Vorschriften, soweit darin auslegungsbedürftige und auslegungsfähige Rechtsbegriffe enthalten seien,

nicht als Ordnungswidrigkeiten ausgestalten, führt zu einem für den Tierschutz abträglichen Zirkelschluss, weil man dadurch die entsprechende Vorschrift der Rechtsprechung der Amts-, Land- und Oberlandesgerichte entzieht und so die notwendige Konkretisierung dieser Rechtsbegriffe durch die ordentliche Gerichtsbarkeit verhindert. So wird die angenommene Unbestimmtheit verfestigt. Nr. 4: Die EU-Tiertransportverordnung steht weder den Geboten und Verboten des § 5 Nr. 1 und 2 noch ihrer Einordnung als Ordnungswidrigkeiten nach § 51 Abs. 2 Nr. 4 entgegen; denn die EU-Verordnung erlaubt in ihrem Art. 1 Abs. 3 ausdrücklich einzelstaatliche Regelungen, die einen besseren Schutz der Tiere bezwecken, soweit es um Tiere geht, die ausschließlich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder vom Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aus auf dem Seeweg befördert werden. Nr. 5: Neben dem Verstoß gegen die Verbote des § 7 Abs. 1 (= § 3 bish. F.; schon bisher durch § 18 Abs. 1 Nr. 4 bish. F. als Ordnungswidrigkeit qualifiziert) ist es sinnvoll und im Interesse eines effektiven Tierschutzes notwendig, auch den durch § 7 Abs. 3 verbotenen Erwerb, Besitz und das in Verkehr Bringen von stromführenden Geräten im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 14 unter Bußgeldandrohung zu stellen. Nr. 6: Der Anreiz für das mit der Betäubung und/oder der Tötung beauftragte Personal, bei der Gewährung von Stückprämien oder Akkordlohn durch beschleunigtes Arbeiten ihr Entgelt zu erhöhen, führt in der Regel dazu, dass die notwendige Sorgfalt bei der Betäubung und Tötung von Tieren außer acht gelassen wird und es dadurch zu unnötigen Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Tiere kommt. Diese Situation macht es erforderlich, dass die Einführung und Aufrechterhaltung von Arbeitsabläufen, die den Zeitdruck für das Personal so erhöhen, dass es voraussehbar zu verminderter Sorgfalt bei Betäubungen oder Tötungen kommt, durch § 8 Abs. 3 Satz 2 neue F. verboten wird. Verboten wird deshalb die Bezahlung von Akkordlöhnen und Stückprämien an Personen, die mit dem Treiben, der Ruhigstellung, der Betäubung und/oder der Tötung der Tiere befasst sind. Dieses Verbot muss, um effektiv zu sein, unter Bußgeldandrohung gestellt werden. Es entspricht durch die Beschränkung des jetzigen Verbots auf die Arbeitsvorgänge „Treiben“, „Ruhigstellung“, „Betäubung“ und „Tötung“ dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot, weil damit klar ist, dass mit dem Verbot Arbeitsabläufe am Tier erfasst werden sollen, die vor dessen Tod stattfinden und bei denen ein auf das Personal ausgeübter Zeitdruck zu einem Anstieg von Fehlbetäubungen oder sonstigen vermeidbaren Schmerzen, Leiden, Ängsten oder Schäden auf Seiten der Tiere führen kann. Das Anliegen, Fehlbetäubungen beim Schlachten so sicher wie möglich auszuschließen, ist von solch eminenter Bedeutung, dass das dazu notwendige Verbot nicht ohne Bußgeldandrohung belassen werden kann. Die Betäubung eines Schlachtieres mittels Elektrokurzzeitbetäubung, ohne im Besitz der dafür nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 Tierschutz-Schlachtverordnung erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein, war bereits bisher eine Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 1 Nr. 10 Buchstaben b) aa) Tierschutz-Schlachtverordnung. Dabei bleibt es. Darüber hinaus muss zur Durchsetzung der Pflicht, Betäubungen zum Schlachten ausschließlich mit irreversiblen, ein Wiedererwachen des Tieres ausschließenden Methoden durchzuführen, die Anwendung reversibler Methoden ohne die vorherige Einholung der dafür erforderlichen Ausnahmegenehmigung als Ordnungswidrigkeit sanktioniert werden können. Nr. 7 dritte Alternative (die ersten beiden Alternativen entsprechen § 18 Abs. 1 Nr. 7 bish. F. i. V. mit § 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 bish. F.): Dafür, dass die Pflicht aus § 11 Abs. 1 Satz 4 neue F. bei einem betäubungslos zulässigen Eingriff alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen und Leiden der Tiere zu vermindern, bislang nicht durch eine Bußgeldandrohung verstärkt worden ist, gibt es keinen sachlichen Grund. Nr. 8: entspricht § 18 Abs. 1 Nr. 8 bish. F. Nr. 9: Die Analgesie, d. h. die Anwendung schmerzstillender Mittel, wenn nach dem Abklingen der Betäubung mit Schmerzen gerechnet werden muss, ist nicht weniger wichtig als die Anästhesie, d. h. die Betäubung vor dem Eingriff. Die Missachtung der entsprechenden Pflicht in § 12 Abs. 1 Satz 4 stellt deshalb eine Ordnungswidrigkeit dar, die ebenso wie der Verstoß gegen § 11 Abs. 1 Satz 1 unter Bußgeldandrohung gestellt werden muss. Nr. 10: Schon nach dem bisher geltenden Recht in § 18 Abs. 1 Nr. 9 bish. F. handelte bei Organ- oder Gewebeentnahmen der

Leiter oder stellvertretende Leiter des Vorhabens ordnungswidrig, wenn er selbst oder die durchführende Person nicht über die nach § 9 Abs. 1 Satz 1 oder 3 bish. F. erforderliche Fachkunde verfügte oder wenn bei dem Eingriff gegen die in § 9 Abs. 2 Nr. 4 oder 8 bish. F. ausgesprochenen Konkretisierungen des Unerlässlichkeitsgebots verstoßen wurde. Nach dem neuen Recht gelten für das Entnehmen von Organen oder Geweben zu Transplantations- oder anderen Zwecken im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 die Fachkundeforderungen des § 20 Abs. 1 des VersuchstierSchG entsprechend (§ 12 Abs. 1 Satz 5). Ebenso gilt das Unerlässlichkeitsgebot nach § 11 VersuchstierSchG. Die weiter in § 12 Abs. 1 Satz 5 in Bezug genommenen Vorschriften des VersuchstierSchG sind überwiegend Konkretisierungen des allgemeinen Unerlässlichkeitsgebots: § 5 (Schutz gefährdeter Tierarten), § 6 (Schutz von nichtmenschlichen Primaten), § 7 (Schutz wild lebender Tiere), § 8 (grundsätzliche Beschränkung von Eingriffen auf speziell gezüchtete Tiere), § 9 (Schutz streunender und verwilderter Haustiere), § 12 (Betäubungsgebot), § 14 (Verbot der Mehrfachverwendung) und § 15 Abs. 2 und 3 (Pflicht zur Vorstellung des Tieres an einen Tierarzt; Tötungsverbot und Tötungsgebot). Weiter besteht für den Träger der Einrichtung, in der das Verfahren stattfindet, die Pflicht zur Bestellung eines ausreichend qualifizierten Tierschutzbeauftragten entsprechend § 22 VersuchstierSchG. Es gelten überdies die Aufzeichnungs-, Aktenführungs- und Kennzeichnungspflichten nach den §§ 26 bis 28 VersuchstierSchG. Die bußgeldrechtliche Haftung des Leiters oder stellvertretenden Leiters des auf Organ- oder Gewebeentnahme gerichteten Verfahrens entspricht der Gleichstellung dieser Verfahren mit Tierversuchen und Verfahren zu anderen wissenschaftlichen Zwecken, die schon für das bisherige Tierschutzgesetz kennzeichnend war. Auch bei Tierversuchen und Verfahren zu anderen wissenschaftlichen Zwecken haften die für ein Projekt oder Verfahren verantwortlichen Personen für die ausreichende Fachkunde aller an dem Verfahren Beteiligten (§ 20 VersuchstierSchG), für die Einhaltung des Unerlässlichkeitsgebots und seiner Konkretisierungen; es muss ein ausreichend qualifizierter Tierschutzbeauftragter vorhanden sein und es gelten Aufzeichnungs-, Aktenführungs- und Kennzeichnungspflichten. Das war (abgesehen von einigen neu ins Gesetz gelangten Konkretisierungen des Unerlässlichkeitsgebots, insbesondere § 5, § 6 und § 9 VersuchstierSchG) schon nach dem bisherigen Tierschutzgesetz so. Für Organ- und Gewebeentnahmen – auch wenn sie nicht wissenschaftlichen sondern medizinischen Zwecken oder der Erforschung, Validierung und Anwendung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden dienen – kann nichts anderes gelten. Nr. 11: entspricht § 18 Abs. 1 Nr. 9a bish. F. Nr. 12: entspricht § 18 Abs. 1 Nr. 10 bish. F. Nr. 13: entspricht § 18 Abs. 1 Nr. 20 bish. F. Nr. 14: Der erste Halbsatz entspricht § 18 Abs. 1 Nr. 20a bish. F. Zum zweiten Halbsatz: Bei Personen, die der Inhaber einer Erlaubnis nach § 14 Abs. 1 neue F. erst nach der Erlaubniserteilung für sich im Verkauf tätig werden lässt, muss gewährleistet sein, dass ihr Tätigwerden der Behörde unverzüglich angezeigt wird und dieser Anzeige die Nachweise über ihre Fachkunde beigelegt werden. Der Verstoß gegen die entsprechende Verpflichtung in § 14 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 wird deshalb ebenfalls als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet. Nr. 15: Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 muss, wer Hunde oder Katzen (oder andere durch Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 bestimmte Tierarten) zur Verwendung als Heimtiere gewerbsmäßig züchtet, die Tiere so früh wie möglich so kennzeichnen und zugleich Aufzeichnungen über ihre Identitätsmerkmale, ihre Herkunft und ihren Verbleib machen, dass die zuständige Behörde bei entlaufenen oder sonst verloren gegangenen oder ausgesetzten Tieren in der Lage ist, das Tier zurückzuführen bzw. den letzten Besitzer zu ermitteln. Dieselbe Verpflichtung hat, wer ein solches Tier ohne Kennzeichnung zum Zwecke des gewerbsmäßigen Haltens oder Handeltreibens erwirkt. Diese Verpflichtungen werden (ebenso wie andere Kennzeichnungs- und Aufzeichnungspflichten), unter Bußgeldandrohung gestellt. Dasselbe muss gelten, wenn entgegen § 15 Abs. 1 Satz 3 das Kennzeichen oder andere zur Identifikation des gekennzeichneten Tieres notwendige Daten der zuständigen Behörde entgegen einer durch Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 bestimmten Verpflichtung nicht mitgeteilt werden oder wenn Aufzeichnungen über die Identitätsmerkmale, die Her-

kunft und den Verbleib des Tieres nicht lange genug aufbewahrt oder der zuständigen Behörde auf deren Verlangen nicht vorgelegt werden. Nr. 16: Nach § 17 Abs. 1 muss derjenige, der ein Tier an einen anderen veräußern oder auf Dauer abgeben will, sich vorher über dessen Fachkunde vergewissern und ihm diejenigen Informationen geben, die er erkennbar benötigt, um das Tier entsprechend den Anforderungen des § 4 art- und bedürfnisangemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen zu können. Diese Pflicht ist für einen effektiven Tierschutz so wichtig, dass ihre Verletzung unter Bußgeldandrohung gestellt wird. Dasselbe gilt für die Pflicht nach § 17 Abs. 2 Satz 1, wonach der Veräußernde oder Abgebende bei Wirbeltieren der zuständigen Behörde auf deren Verlangen den Verbleib des Tieres bekannt geben und nachweisen muss. Die dritte Alternative entspricht 18 Abs. 1 Nr. 23 bish. F., allerdings mit der Erweiterung, dass das Verbot aus § 17 Abs. 3 Satz 1 für alle Tiere (also auch für Wirbellose) gilt. Nr. 17: Nachdem das Verbot des § 18 Abs. 1 neue F. unmittelbar kraft Gesetzes gilt, ist es notwendig, es ebenso wie andere gesetzliche Verbote in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten aufzunehmen. Dem entspricht es, dass – solange § 12 bish. F. als unmittelbar geltende Verbotsvorschrift ausgestaltet war (nämlich von 1972 bis zu dem Änderungsgesetz von 1998) – Verstöße gegen dieses Verbot auch als Ordnungswidrigkeiten eingestuft waren (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 24 in der bis zu dem Änderungsgesetz vom 25.5.1998 geltenden Fassung). Nr. 18: Bereits nach dem bisher geltenden Recht war es gem. § 18 Abs. 1 Nr. 25 bish. F. ordnungswidrig, entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 bish. F. (= § 19 Abs. 1 neue F.) eine Vorrichtung oder einen Stoff anzuwenden. Die Einfügung „insbesondere ein Fanggerät“ dient der Klarstellung und bedeutet keine Änderung. Nr. 19: Die Verpflichtung, serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten von Nutztieren, serienmäßig hergestellte Betäubungsgeräte und -anlagen zur Verwendung beim Schlachten sowie serienmäßig hergestellte Heimtierunterkünfte ab bestimmten, durch Rechtsverordnung nach § 20 Abs. 2 festgelegten Zeitpunkten nicht mehr ohne eine vorher erfolgte Prüfung und Zulassung in Verkehr zu bringen und zu verwenden, ergibt sich nach der Neufassung jetzt unmittelbar aus dem Gesetz, nämlich aus § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2. Es entspricht der Gewährleistung eines effektiven Tierschutzes Verstöße hiergegen als Ordnungswidrigkeit auszugestalten. Nr. 20: Wer als nicht amtlicher Verwahrer eines ausgesetzten oder zurückgelassenen Tieres nach § 21 Abs. 3 tätig wird, hat Mitwirkungspflichten, die über die allgemeinen Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten nach § 26 hinausgehen, und die – ebenso wie jene – unter Bußgeldandrohung gestellt werden. Nr. 21: Es ist ein Gebot des ethischen Tierschutzes, die nach § 22 Abs. 1 bestehende Pflicht zur Hilfeleistung bzw. die Pflicht, die erforderliche Hilfeleistung durch Dritte zu veranlassen, in den Kreis der bußgeldbewehrten Tatbestände aufzunehmen. Eine Unverhältnismäßigkeit kann darin nicht gesehen werden, denn die Hilfeleistungspflicht besteht nur im Rahmen dessen, was dem Pflichtigen möglich und zumutbar ist. Die Verpflichtung des Tierarztes nach § 22 Abs. 2, grobe oder wiederholte Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen der zuständigen Behörde anzuzeigen, wird ebenfalls unter Bußgeldandrohung gestellt; dasselbe gilt für seine Anzeigepflicht im Hinblick auf solche Verstöße, die zwar für sich gesehen nur leicht sind, mit deren Fortdauer oder Wiederholung aber gerechnet werden muss. In allen diesen Fällen besitzt das öffentliche Interesse, dass die Behörde nach § 27 gegen diese tierschutzwidrigen Vorgänge einschreiten und wenigstens künftige und weitere Verstöße verhindern kann, Vorrang gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse des Klienten und möglichen entgegenstehenden beruflichen Interessen des Tierarztes, zumal Letzterer nach § 1 Bundestierärzteordnung ohnehin verpflichtet ist, alles ihm Mögliche und Zumutbare zu tun, um Tiere vor solchen Verstößen zu schützen. Dagegen handelt ein Tierarzt nicht ordnungswidrig, wenn er bei einem leichten Verstoß auf Grund einer von ihm erteilten Belehrung davon ausgehen kann, dass keine Gefahr für eine Fortdauer oder Wiederholung besteht. Bei der Tötung eines fremden Hundes oder einer fremden Katze besteht ein schutzwürdiges Interesse des Eigentümers, zu erfahren, dass und aus welchem Grund sein Tier zu Tode gekommen ist und wo sich seine Überreste befinden. Dieses Interesse besitzt Vorrang gegenüber dem Interesse

Kommentar [P6]: Unklar.

desjenigen, der das Tier getötet hat, an der Vermeidung des mit einer Anzeige nach § 22 Abs. 3 verbundenen Aufwandes. Deshalb ist es gerechtfertigt und geboten, die Unterlassung dieser Anzeige oder ihre unrichtige, unvollständige oder nicht rechtzeitige Erstattung unter Bußgeldandrohung zu stellen.

Nr. 22: Tiere wild lebender Arten können wegen ihrer erhöhten Ansprüche an Haltung und Pflege in Betrieben mit wechselnden Standorten in der Regel nicht art- und bedürfnisangemessen gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden. Deshalb dürfen in solchen Betrieben künftig nur noch solche wild lebenden Tierarten gehalten und zur Mitwirkung verwendet werden, die durch Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 4 Nr. 1 bezeichnet sind („Positivliste“). Wer demgegenüber nach dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung damit beginnt, in einem solchen Betrieb ein nicht durch diese Rechtsverordnung bezeichnetes wild lebendes Tier zu halten oder zur Mitwirkung zu verwenden, handelt ordnungswidrig nach Abs. 2 Nr. 22. Für Tiere wild lebender Arten, die nicht in eine Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 4 Nr. 1 („Positivliste“) aufgenommen worden sind, die aber bei Inkrafttreten der Rechtsverordnung bereits in einer Einrichtung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 gehalten oder zur Mitwirkung verwendet werden, soll die Behörde nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Ausnahmen von dem Verbot der Haltung und der Verwendung zur Mitwirkung – mit Beschränkung auf die bereits in der Einrichtung anwesenden Tiere – zulassen. Die Auflagen, die die Behörde einer solchen Zulassung nach § 23 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz beifügt, müssen, ebenso unter Bußgeldandrohung gestellt werden wie die Auflagen zu einer Erlaubnis nach § 14 Abs. 3. Die in § 23 Abs. 2 Satz 1 geregelte Verpflichtung für Einrichtungen mit wechselnden Standorten, ein für alle Tiere ausreichendes Winterquartier einzurichten und zu unterhalten, wird ebenfalls unter Bußgeldandrohung gestellt.

Nr. 23: entspricht § 18 Abs. 1 Nr. 25a bish. F. Nr. 24: entspricht § 18 Abs. 1 Nr. 26 bish. F. Nr. 25: Die Pflicht aus § 26 Abs. 5 Satz 3, ein in Wohnräumen gehaltenes Tier vorzuführen, wenn der dringende Verdacht eines Verstoßes gegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 besteht, ist für das Wohlbefinden des jeweiligen Tieres von gleicher Bedeutung wie die Erfüllung der Pflichten aus § 26 Abs. 2, aus § 26 Abs. 3 und aus § 26 Abs. 5 Satz 2. Ihre Nichterfüllung wird deshalb ebenso unter Bußgeldandrohung gestellt und in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten aufgenommen.

Nr. 26: Die Pflicht nach § 26 Abs. 7 Satz 1, in den dort genannten Betrieben – wenn im tierschutzbezogenen Bereich mehr als drei Arbeitnehmer oder sonst entgeltlich Tätige beschäftigt werden – einen weisungsbefugten fachkundigen Verantwortlichen zu benennen, hat für den Schutz der Tiere eine vergleichbare Bedeutung wie die oben in Abs. 2 Nr. 23 und 24 erwähnten Pflichten und die nach § 22 des VersuchstierSchG bestehende und nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 VersuchstierSchG unter Bußgeldandrohung gestellte Verpflichtung zur Bestellung eines ausreichend qualifizierten Tierschutzbeauftragten. Sie wird deshalb – ebenso wie die genannten, seit jeher als Ordnungswidrigkeiten ausgestalteten Pflichten – ebenfalls in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten aufgenommen. Dasselbe gilt für die in § 26 Abs. 7 Satz 2 festgelegte Pflicht desjenigen, der Arbeitskräfte bereitstellt, die Schlachttiere zuführen, zu betäuben oder zu entbluten, einen weisungsbefugten fachkundigen Verantwortlichen zu benennen. Dasselbe gilt auch für die Pflicht nach § 26 Abs. 7 Satz 3, in den dort genannten Betrieben auf Verlangen der zuständigen Behörde auch dann, wenn drei oder weniger Personen im tierschutzbezogenen Bereich beschäftigt werden, einen weisungsbefugten fachkundigen Verantwortlichen zu benennen. Die Behörde wird ein solches Verlangen nur dort stellen, wo es zur Gewährleistung eines effektiven Tierschutzes erforderlich ist.

Nr. 27: Die Verbote in § 40 Satz 3 bzw. § 43 Satz 3, Personen, die sich an den Bundes- bzw. den Landesbeauftragten für den Tierschutz gewandt haben, deswegen zu maßregeln oder zu benachteiligen, werden wegen ihrer Bedeutung für die Verwirklichung eines effektiven Tierschutzes ebenfalls in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten aufgenommen. Sie sind außerdem Schutzgesetze, so dass dem Gemaßregelten oder Benachteiligten deswegen ein Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 2 BGB und ein Unterlassungsanspruch zustehen kann.

Zu Absatz 3: Bei wirbellosen Tieren wird, wie schon in § 18 Abs. 2 bish. F., aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur das vorsätzliche Töten bzw. das vorsätzliche Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden, sofern es ohne ethisch zu rechtfertigenden Grund geschieht, unter Bußgeldandrohung gestellt. Bei Wirbeltieren muss aus Gründen eines effektiven Tierschutzes auch die fahrlässige Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden, wenn sie ohne ethisch zu rechtfertigenden Grund geschieht, in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten aufgenommen werden. Hier war es bisher so, dass nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bish. F. insoweit nur der Halter, Betreuer oder der zur Betreuung Verpflichtete zur Verantwortung gezogen werden konnte. Wirbeltiere müssen aber auch davor geschützt werden, dass ihnen von Dritten fahrlässig und ohne ethisch zu rechtfertigenden Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Durch § 51 Abs. 1 werden nicht alle sanktionsbedürftigen Fälle erfasst (z. B. nicht die vorsätzliche oder fahrlässige Zufügung erheblicher, aber nicht zum Tod führender Schäden und auch nicht die vorsätzliche oder fahrlässige Zufügung kurzzeitiger „einfacher“ Schmerzen oder Leiden). Auch insoweit gilt, dass die Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden vielfach nicht aus Vorsatz, sondern aus Gedankenlosigkeit und Gleichgültigkeit geschieht. Sind solche negativen Folgen für den Handelnden vorhersehbar und vermeidbar, so liegt Fahrlässigkeit vor. Wirbeltiere müssen auch hiergegen geschützt werden. Außerdem lässt sich die Grenze zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit nicht immer leicht bestimmen, so dass es eines Auffangtatbestandes bedarf, der eingreifen kann, wenn Vorsatz zwar nicht sicher nachweisbar ist, Fahrlässigkeit aber für den Fall seines Fehlens sicher feststeht. Darauf, ob die dem Tier ohne ethisch zu rechtfertigenden Grund zugefügten Schmerzen, Leiden oder Schäden die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten, kommt es für die Verwirklichung einer Ordnungswidrigkeit nach § 51 Abs. 3 (im Gegensatz zu den Straftatbeständen des § 50 Abs. 1 Nr. 2 a und 2 b und dem Ordnungswidrigkeitentatbestand nach § 51 Abs. 1) nicht an. Das folgt schon daraus, dass die Grundsatzvorschrift des § 1 Abs. 2 die Zufügung jeglicher Schmerzen, Leiden oder Schäden, soweit nicht ein ethisch zu rechtfertigender Grund eingreift, verbietet: Es gibt keinen Grund, Verstöße gegen diese Bestimmung ohne Sanktionsdrohung zu belassen. Hinzu kommt, dass die Worte „ohne ethisch zu rechtfertigenden Grund“ ein ausreichendes Korrektiv bilden, um sicherzustellen, dass Fälle, die nicht sanktionswürdig sind, auch ohne Sanktionierung bleiben. Tiere müssen aber auch vor geringen und kurzzeitigen Schmerzen, Leiden oder Schäden geschützt werden, wenn die schädigende Handlung völlig oder weitgehend nutzlos ist. Bei wirbellosen Tieren wird, wie schon in § 18 Abs. 2 bish. F., aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur das vorsätzliche Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden ohne ethisch zu rechtfertigenden Grund unter Bußgeldandrohung gestellt.

Zu Absatz 4: Grundsätzlich soll der Bußgeldrahmen – wie nach § 18 Abs. 4 bish. F. – bis zu 25.000 Euro reichen, besonders dann, wenn gegen Vorschriften verstoßen wird, die *unmittelbar* dem Schutz von Leben, Unversehrtheit und Wohlbefinden von Tieren dienen, so dass ein Verstoß dagegen regelmäßig zu einer gegenwärtigen und konkreten Gefahr führt. Dies gilt - im Gegensatz zu dem bisherigen § 18 Abs. 4 i. V.n-Verbindung mit Abs. 1 Nr. 10 – auch für das Verbot der Verwendung elastischer Ringe in § 12 Abs. 3. Ein geringerer, nur bis zu 5.000 Euro reichender Bußgeldrahmen, ist dort angebracht, wo es vorwiegend um Anzeige- und Berichtspflichten, Pflichten zu vollständigen und richtigen Angaben, Pflichten zur Erstellung, Aufbewahrung und Vorlage von Aufzeichnungen sowie Kennzeichnungs-, Auskunfts-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten geht. Dies trifft vor allem auf Abs. 2 Nr. 11, 14, 15, 20 und 23 bis 26 zu. Daneben wurden auch einige materiell-rechtliche Schutzvorschriften, insbesondere wegen des geringeren Grades an Gefährdung für die Tiere oder wegen eines geminderten Unwertgehalts dem geringeren Bußgeldrahmen unterstellt, nämlich Abs. 2 Nr. 16 und 21. Die Unterscheidung bei den Rechtsverordnungen in Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und b folgt dem bisherigen § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und b, wo auch nur der Verstoß gegen eine Rechtsverordnung nach § 2 a bish. F. (= § 6 neue F.) dem höheren Bußgeldrahmen unterstellt wurde.

Zu Absatz 5: Nr. 1: Die in Buchstabe a genannten Nummern entsprechen denjenigen in Abs. 2 geregelten Ordnungswidrigkeiten, für die nach Abs. 4 der Bußgeldrahmen bis zu 25.000 Euro beträgt. In der Regel handelt es sich dabei also um Gebote und Verbote, die unmittelbar dem Schutz von Leben, Wohlbefinden und Unversehrtheit des Tieres dienen, so dass bei einem Verstoß eine entsprechende konkrete Gefahr für das betroffene Tier entsteht. Die in Buchstabe b genannten Nummern entsprechen denjenigen Ordnungswidrigkeiten, für die nach Abs. 4 der Bußgeldrahmen bis zu 5.000 Euro beträgt. In der Regel geht es dabei um Anzeigepflichten, Pflichten zu vollständigen und richtigen Angaben, Pflichten zur Erstellung, Aufbewahrung und Vorlage von Aufzeichnungen sowie Kennzeichnungs-, Auskunft-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten. Aber auch einige andere Normen sind erfasst, bei denen von einem geringeren Grad an Gefährdung für das Tier oder sonst von einem geminderten Unwertgehalt ausgegangen wird. Diese Unterscheidung entspricht § 18 Abs. 3 Nr. 1 bish. F. Nr. 2: Hinsichtlich des § 51 Abs. 2 Nr. 2 ist die bisherige Unterscheidung beibehalten worden, d. h. unter § 51 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a (= § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a bish. F.) fallen nur Rechtsverordnungen nach § 6 (= § 2a bish. F.); unter § 51 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b (= § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b bish. F.) fallen alle anderen Rechtsverordnungen. Diese Unterscheidung wird auch in § 51 Abs. 5 Nr. 2 beibehalten, der sich inhaltlich nicht von § 18 Abs. 3 Nr. 2 bish. F. unterscheidet.

Zu Absatz 6: Bei Ordnungswidrigkeiten wird der Versuch nur geahndet, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt (§ 13 Abs. 2 OWiG). In folgenden Fällen ist es erforderlich, auch den Versuch einer Ordnungswidrigkeit unter Bußgeldandrohung zu stellen in den Fällen:

- des Abs. 2 Nr. 5: versuchte Zuwiderhandlung gegen eines der Verbote des § 7 Abs. 1 oder 3;
- des Abs. 2 Nr. 6: versuchte Tötung eines Wirbeltieres ohne die erforderliche Betäubung, versuchte Anwendung einer unnötig schmerzhaften Tötungsmethode, versuchte Einführung von Stückpremiem oder Akkordlöhnen für die Arbeitsvorgänge des Treibens, der Ruhigstellung, der Betäubung oder Tötung;
- des Abs. 2 Nr. 7 erste Alternative: Versuch, einen schmerzhaften Eingriff ohne die erforderliche Betäubung vorzunehmen;
- des Abs. 2 Nr. 8 erste Alternative: versuchte unerlaubte Amputation oder Gewebestörung;
- des Abs. 2 Nr. 18 erste Alternative: versuchte Anwendung verbotener Fallen oder anderer verbotener Vorrichtungen oder Stoffe zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren.

§ 52 Ermächtigung (bisher § 18 a, keine inhaltliche Änderung)

§ 53 Einziehung von Tieren (bisher § 19)

Zu Absatz 1: Gegenüber dem bisherigen § 19 erfolgt hier eine Erweiterung um die Straftat nach § 54 Abs. 3 und um die Ordnungswidrigkeiten nach § 51 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 6 erste und dritte Alternative, Nr. 7 erste Alternative, Nr. 13, 17 und 22 erste Alternative sowie die Einbeziehung der Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 2 und § 10 in den Kreis der Rechtsverordnungen, deren Verletzung eine Einziehung auslösen kann. Die Einbeziehung des § 54 Abs. 3 (= § 20 Abs. 3 bish. F.) in den Kreis der Straftaten, die zu einer Einziehung von Tieren berechtigen, ist notwendig: Ein Täter, der entgegen einem Verbot nach § 54 Abs. 1 oder § 27 Satz 2 Nr. 3 weiterhin oder erneut Tiere hält oder betreut oder sonst einen verbotenen Umgang mit ihnen hat, begeht ein Dauerdelikt nach § 54 Abs. 3; es muss möglich sein, diesen Zustand durch eine Einziehung der Tiere zu beenden. Die Einbeziehung des § 51 Abs. 1 in den Kreis der Ordnungswidrigkeiten, die zu einer Einziehung von Tieren berechtigen, ist ebenfalls

notwendig. Wenn ein warmblütiges Tier entgegen § 9 Abs. 1 (= § 4a Abs. 1 bish. F.) ohne wirksame Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 (= § 4a Abs. 2 Nr. 2 bish. F.) geschächtet worden oder dies versucht worden ist, muss die Einziehung des toten oder ggf. noch lebenden Tieres möglich sein. Dasselbe gilt dort, wo – zwar ohne erweislichen Vorsatz, aber jedenfalls fahrlässig – Wirbeltiere ohne ethisch zu rechtfertigenden Grund getötet worden sind oder wo solchen Tieren erhebliche oder länger anhaltende oder sich wiederholende Schmerzen oder Leiden zugefügt worden sind. Die Einbeziehung von Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 2 ist ein Gebot der Logik: Wenn es möglich ist, Tiere einzuziehen, an denen ein Verbotstatbestand nach § 7 Abs. 1 verwirklicht worden ist (s. die Verweisung auf § 51 Abs. 2 Nr. 5), dann kann für den Fall, dass gegen ein auf einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 beruhendes Verbot verstoßen worden ist, nichts anderes gelten. Die Einbeziehung von Rechtsverordnungen nach § 10 in den Kreis der Rechtsverordnungen, bei denen ein Verstoß eine Einziehung der betroffenen Tiere begründen kann, ist ebenfalls notwendig. Diese Rechtsverordnungen betreffen meist das „Wie“ des Tötens von Tieren, deren Tötung als solche erlaubt ist. Bei einem Verstoß gegen eine solche Bestimmung muss eine Einziehung der betroffenen Tiere möglich sein. Zwar regelt § 50 ebenso wie § 51 Abs. 1 das „Ob“ des Tötens, während sich die Bestimmungen in den Rechtsverordnungen nach § 10 mit dem „Wie“, also mit erlaubten bzw. verbotenen Methoden und mit Vorbereitungshandlungen (z. B. dem Treiben, dem Ruhigstellen und dem Betäuben von Tieren) beschäftigen. Es gibt aber keinen Grund, Tiere, deren Tötung auf verbotene Weise vorbereitet worden ist oder die mit unerlaubten Methoden betäubt oder getötet worden sind, von der Möglichkeit zur Einziehung auszunehmen. Dass im letztgenannten Fall meist nur noch das tote Tier oder Teile davon eingezogen werden können, ist im Falle eines vollendeten Verstoßes gegen § 50 Abs. 1 Nr. 1 (bei dem seit jeher eine Einziehung möglich war, vgl. § 19 Abs. 1 Nr. 1 bish. F. i. V. mit § 17 bish. F.) auch nicht anders. Der Kreis der Ordnungswidrigkeiten, die zu einer Einziehung berechtigen, wird noch um folgende Normverstöße erweitert; mit einer Einziehung muss rechnen:

- wer nach § 51 Abs. 2 Nr. 6 erste Alternative entgegen § 8 Abs. 1 ein Wirbeltier ohne die erforderliche Betäubung tötet oder dies versucht. Dasselbe gilt, wenn eine betäubungslose Tötung zwar ausnahmsweise zulässig ist, dabei aber nicht die am wenigsten belastende Methode angewendet wird, oder wenn eine Person trotz fehlender Fachkunde tötet oder die Tötung versucht.
- wer nach § 51 Abs. 2 Nr. 6 dritte Alternative ein Schlachttier statt mit der vorgeschriebenen irreversiblen, ein Wiedererwachen ausschließenden Methode mit einer reversiblen Methode betäubt, ohne im Besitz der dafür erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein.
- wer entgegen § 51 Abs. 2 Nr. 7 erste Alternative in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 an einem Wirbeltier einen schmerzhaften Eingriff, der nur unter Betäubung stattfinden darf, ohne Betäubung vornimmt oder dies versucht.
- wer nach § 51 Abs. 2 Nr. 13 eine Tätigkeit ohne die nach § 14 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis ausübt oder einer mit einer solchen Erlaubnis nach § 14 Abs. 3 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.
- wer entgegen § 51 Abs. 2 Nr. 17 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 ein geschädigtes Wirbeltier in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder dort ausstellt oder hält oder damit Handel treibt.
- wer in den Fällen des § 51 Abs. 2 Nr. 22 erste Alternative, ein Tier einer wild lebenden Art entgegen § 23 Abs. 1 Satz 1 in einer Tierschau, einem Zirkus, einem Varietee oder einer ähnlichen Einrichtung mit jeweils wechselnden Standorten gehalten oder zur Mitwirkung verwendet, ohne dass es Bestandteil einer Positivliste nach § 23 Abs. 4 Nr. 1 wäre und ohne dass für seine Haltung oder Mitwirkung nach § 23 Abs. 1 Satz 2 von der Behörde eine Ausnahme zugelassen wurde.

In allen diesen Fällen bleibt es – wie schon nach bisherigem Recht – dabei, dass die Einziehung nicht obligatorisch vorgeschrieben sondern in das Ermessen des zuständigen Richters bzw. der zuständigen Behörde gestellt ist. Diese haben dabei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Absatz 2: Entspricht weitgehend § 19 Abs. 2 bish. F. Einbezogen sind allerdings diejenigen Folgeänderungen, die sich aus den neu in Abs. 1 aufgenommenen Ordnungswidrigkeiten ergeben. Weshalb in § 19 Abs. 2 Nr. 1 bish. F. der § 18 Abs. 1 Nr. 2 bish. F. ausgespart war, ist nicht nachzuvollziehen; denn natürlich kann es in EU-Verordnungen zum Tierschutz Vorschriften geben, die zu vollziehbaren behördlichen Anordnungen ermächtigen, und natürlich muss es möglich sein, den Verstoß gegen eine solche vollziehbare Anordnung mit einem Bußgeld zu belegen und das Tier, auf das sich der Verstoß bezieht, einzuziehen. Deshalb besteht ein Bedürfnis, den § 18 Abs. 1 Nr. 2 bish. F. aus demselben Grund, aus dem er in § 19 Abs. 1 Nr. 2 bish. F. (= § 53 Abs. 1 Nr. 2 neue F.) Aufnahme gefunden hat, auch in § 19 Abs. 2 Nr. 1 bish. F. (= § 53 Abs. 2 Nr. 1 neue F.) aufzunehmen.

§ 54 Verbot des Umgangs mit Tieren (bisher § 20)

Zu Absatz 1: Das nach § 20 Abs. 1 bish. F. mögliche Verbot des Haltens von sowie des Handeltreibens und des berufsmäßigen Umgangs mit Tieren wird auf jeglichen Umgang (also auch auf den nicht berufsmäßigen, sondern privaten Umgang) mit Tieren erstreckt. Hat jemand einen der Tatbestände des § 50 rechtswidrig und vorsätzlich erfüllt, und besteht die Gefahr, dass er auch in Zukunft eine nach § 50 rechtswidrige Tat begehen wird, so wird das Gericht in die Lage versetzt, gegen ihn dasjenige Verbot auszusprechen, das nach seiner Art, seinem Umfang und seiner zeitlichen Dauer geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist, um diese Gefahr sicher und nachhaltig abzuwenden. Dabei kann es Fälle geben, in denen es zur Gefahrvermeidung eines völligen Umgangsverbot bedarf. Nach der bisherigen Gesetzesfassung konnte es vorkommen, dass derjenige, dem das Halten und der berufsmäßige Umgang mit Tieren verboten worden war, dann, wenn er trotzdem im Besitz von Tieren der verbotenen Art angetroffen wurde, erfolgreich geltend machen konnte, er besitze die Tiere nur im Auftrag und für Rechnung eines Dritten (sei also nicht Halter) und betreue sie außerdem nur außerhalb seines Berufes (habe also keinen berufsmäßigen Umgang mit ihnen). Solche Umgehungsmöglichkeiten werden nun ausgeschlossen. Dies dient auch der Angleichung an § 27 Satz 2 Nr. 3, der die Behörde ebenfalls zu einem Verbot des Haltens und des (sowohl berufsmäßigen als auch außerberuflichen) Betreuens von Tieren ermächtigt (wie auch schon die Vorgängernorm in § 16a Satz 2 Nr. 3 bish. F.). Das ausgesprochene Verbot gilt auch im Ausland, falls es nicht ausdrücklich auf das Inland beschränkt wird. Die Neufassung stellt dies lediglich klar. An der Zuständigkeit deutscher Gerichte, ein international wirksames Verbot zu verhängen, bestehen keine Bedenken (zumindest wenn der Adressat Deutscher ist oder sich die nach § 50 zu beurteilende Tat, die den Anlass für das Verbot bildet, in Deutschland ereignet hat).

Zu Absatz 2: Da für § 54 Abs. 1 ausreichend ist, dass die Gefahr einer erneuten rechtswidrigen Tat nach § 50 besteht, wird auch in Abs. 2 Satz 3 der Singular gewählt.

Zu Absatz 3: Mehrere Ordnungswidrigkeiten nach § 51 dieses Gesetzes oder nach § 52 des VersuchstierSchG können, je nach ihrer Schwere oder Anzahl, einer rechtswidrigen Tat nach § 50 im Unwertgehalt gleich stehen, so dass es geboten ist, der Behörde bzw. dem Gericht auch in diesem Fall die Möglichkeit zur Verhängung eines Verbots des Umgangs mit Tieren zu geben, soweit dies erforderlich ist, um eine erneute Ordnungswidrigkeit zu verhindern. Die Schwere einer Ordnungswidrigkeit bestimmt sich insbesondere nach der Bedeutung der verletzten Vorschrift für Leben, Wohlbefinden und Unversehrtheit von Tieren sowie nach dem Vorwurf, der den Täter trifft (vgl. § 17 Abs. 3 Satz 1 OWiG).

Zu Absatz 4: Der Verstoß gegen ein richterliches Verbot nach § 54 Abs. 1, ein richterliches oder behördliches Verbot nach § 54 Abs. 3 und gegen ein behördliches Verbot nach § 27 Satz 2 Nr. 3 müssen dieselben strafrechtlichen Folgen nach sich ziehen. Es gibt keinen einleuchtenden Grund dafür, die Straftat nach § 54 Abs. 3, wie dies nach der bisherigen Gesetzesfassung der Fall war (vgl. § 20 Abs. 3 bish. F.), auf Verstöße gegen richterliche Tierhaltungs- und Tierumgangsverbote zu beschränken und das von der Behörde ausgesprochene Haltungsverbot nach § 27 Satz 2 Nr. 3 weiterhin davon auszunehmen. Behördliche Tierhaltungs- und Betreuungsverbote nach § 27 Satz 2 Nr. 3 erfolgen unter ähnlich gravierenden Voraussetzungen wie richterliche Verbote nach § 54 Abs. 1. Es ist notwendig, dass gegenüber demjenigen, der entgegen einem vollziehbaren Verbot nach § 27 Satz 2 Nr. 3 Tiere hält oder betreut, ebenso eine Einziehung nach § 54 Abs. 3 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Nr. 1 und damit auch eine Beschlagnahme nach § 111 b Abs. 1 StPO ausgesprochen werden kann wie gegenüber demjenigen, der entgegen einem gerichtlich ausgesprochenen Umgangsverbot im Besitz von Tieren, mit denen ihm der Umgang untersagt wurde, angetroffen wird. Im Übrigen orientiert sich die Neufassung von Abs. 4 an § 145 c StGB.

§ 55 Vorläufiges Verbot des Umgangs mit Tieren (bisher: § 20 a)

Zu Absatz 1: Nur Folgeänderung zu § 54 Abs. 1 und Abs. 3.

Dreizehnter Abschnitt. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 56 Erlaubnis, Erlöschen der Erlaubnis (= § 21 bish. F.)

Zu Absatz 1: Keine sachliche Änderung gegenüber § 21 bish. F. Nr. 1: Anpassung daran, dass mit Inkrafttreten des VersuchstierSchG an die Stelle von § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bish. F. der § 17 VersuchstierSchG (mit Übergangsregelung in § 55 VersuchstierSchG) tritt; lediglich das Züchten oder Halten von Tieren für Organ- oder Gewebeentnahmen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 fällt dann noch unter § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Nr. 6: Anpassung an § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe e.

Zu Absatz 2: Satz 1: Nr. 1 ist Folgeänderung zu § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 ist Folgeänderung zu § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Nr. 3 ist Folgeänderung zu § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe a (Einbeziehung des gewerbs- oder geschäftsmäßigen Haltens landwirtschaftlicher Nutztiere in die Erlaubnispflicht), Nr. 4 ist Folgeänderung zu § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe a (Einbeziehung des gewerbs- oder geschäftsmäßigen Haltens von Gehegewild in die Erlaubnispflicht), Nr. 5 ist Folgeänderung zu § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe b (Einbeziehung des gewerbsmäßigen Handelns mit Wirbellosen in die Erlaubnispflicht), Nr. 6 ist Folgeänderung zu § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe c (Einbeziehung von gewerbs- oder geschäftsmäßig betriebenen Pferdepensionen in die Erlaubnispflicht), Nr. 7 ist Folgeänderung zu § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 (Einbeziehung des nicht gewerbs- oder geschäftsmäßigen Züchtens, Haltens, Betreuens, Handeltreibens, Einführens oder Verbringens wild lebender Wirbeltiere in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, ~~nicht domestizierter~~ in die Erlaubnispflicht).

§ 57 Rechtsverordnungen zur Durchführung von Rechtsakten der EU (entspricht § 21 a bish. F.)

§ 58 Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates (entspricht § 21 b bish. F.)

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O. / aaO	an anderem Ort
ABl	Amtsblatt
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
amtl. Begr.	amtliche Begründung
Art.	Artikel
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814) geändert worden ist
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1600) geändert worden ist
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) geändert worden ist
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
bish. F.	bish. F.
BJagdG	Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist
BMELV	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist
BpT	Bundesverband praktizierender Tierärzte
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BVerfGE	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
BvF	???
Drs.	Bundestags-Drucksache
DTBl.	Deutscher Tierschutzbund Blatt
EG	Europäische Gemeinschaft
EG 1739/2005	Verordnung (EG) Nr. 1739/2005 der Kommission vom 21. Oktober 2005 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Verbringung von Zirkustieren zwischen Mitgliedstaaten
EU	Europäische Union

GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 944) geändert worden ist
grds.	grundsätzlich
i. V.	in Verbindung
Landtags-Drs.	Landtags-Drucksache
n. F.	neue Fassung
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist
RL	Richtlinie
RL 2010/63	Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere
Rn	Randnummer
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StGB	Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist
StPO	Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist
TierSchG	Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist
TierSchNutzV	
TNS	TNS Infratest GmbH & Co. KG
TVT	Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz
u. Ä.	und Ähnlichem
UKlaG	Unterlassungsklagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288) geändert worden ist
UIG	Umweltinformationsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704)
u. U.	unter Umständen
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254)
VersuchstierSchG	Versuchstierschutzgesetz

Undine Kurth MdB – Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Dr. Torsten Ehrke

VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) geändert worden ist
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist
zit. n.	zitiert nach
z. T.	zum Teil